Grundeigentum und Bauerschaft.

Eine
volkswirtschaftliche Rechtsstudie
zur Lösung der

Agrarfrage.

Von

Dr. C. Eberle

Präsident der Vereinigung schweiz. Socialpolitiker.

Erster Teil

Berlin
Puttkammer & Mühlbrecht
1896

Seiner Gnaden

dem hochwürdigsten Herrn

Augustinus Egger

Bischof von St. Gallen

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Wenn der Verfasser die vorliegende Schrift der Oeffentlichkeit übergibt, so ist er sich wohl bewußt, daß er damit ein sehr schwieriges und weitgehendes Gebiet betreten hat. Er gesteht deshalb zum vorneherein, daß es nicht seine Absicht war, die Frage über die sociale Lage unseres Bauernstandes allseitig und erschöpfend zu behandeln.

Der Kreis, den er sich gezogen, kennzeichnet schon der Titel dieser Schrift. Das, was den Bauer so eigentlich zu dem macht, was er ist und sein soll und was in sich geschädigt, ihm selbst nur Unheil bringen kann, ist sein Grundeigentum.

Daß unser gegenwärtiger Bauernstand unter den vielen und tiefen gesellschaftlichen Schäden der Zeit nicht am geringsten leidet, wird wohl jeder, der noch einen unbefangenen Blick in unsere Zeitverhältnisse tun kann, rückhaltlos zugeben.

Wer tiefer sich in die Sache einlassen will, wird in kurzem mit dem Auctor zur Ueberzeugung kommen, daß der Bauernstand sogar der schwerst getroffene und mit den tiefsten Wunden geschlagene ist. Wenn nun das Wort von der eminenten Wichtigkeit des Bauernstandes und seiner Fundamentalbedeutung für die gesamte menschliche Gesellschaft keine leere

Phrase sein soll, muß dem Uebel, an welchem unser Bauerstand krankt, ein lebhaftes Interesse zugewendet werden, um eine richtige Diagnose davon zu erhalten und dann alle Mittel anzuwenden, um dies wichtige Glied der menschlichen Gesellschaft wieder seinem gesunden Zustande und seinen erhaltenden Lebenstätigkeiten zuzuführen.

Es wäre unwahr und ungerecht, wenn wir sagen wollten, daß diese ernste Situation allgemein verkannt und ihr nicht die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt worden sei. Wahr ist allerdings, daß der Arbeiterfrage eine weit größere Teilnahme entgegengebracht wird, allein auch der Bauernfrage ist man schon allen Ernstes zur Lösung nahe getreten. Wenn die Versuche, die gemacht worden sind, ein Resultat nicht zutage förderten und statt Licht und Klarheit in die Frage zu bringen, dieselbe eher verwickelten und verdunkelten, so liegt die Schuld vorab an der falschen Grundlage, von der man ausging, sei es aus Mißkennung der Sache selbst oder sei es aus einer gewissen Zaghaftigkeit, welche die Resultate entschiedener Forschung scheut, weil diese nicht zu genehmen Folgerungen führen könnte. Man hat bei jenen Versuchen, wie uns scheint, viel zu wenig die eigentlich rechtliche Seite der Frage ins Auge gefaßt und sich nur mit gewissen Nützlichkeitsmomenten begnügt, wodurch durchschlagende und dauernde Erfolge nicht erzielt und nur Palliativmittel geschaffen werden.

Wir glauben, wie eben gesagt, diesen zum mindesten nutzlosen Versuchen gegenüber das Uebel in der Wurzel anzugreifen und seine Hebung von innen heraus anzubahnen, wenn wir das bäuerliche Grundeigentum genauer ins Auge fassen, es in seinem Wesen, in seiner Bedeutung zu erkennen suchen,

aber es auch in seinen großen Schädigungen, welche ihm die moderne Gesellschaftswirtschaft zugefügt hat, offen und unverhüllt hinstellen, um dann nach bestem Wissen und Können auf die Hilfsmittel hinzuweisen, durch welche diesem Unheil und Verderben abzuhelfen ist.

In dieser Absicht ist diese Schrift geschrieben und in dieser Absicht übergeben wir sie unseren Lesern, mit dem Wunsche, ihr lebhaftes und tatkräftiges Interesse an der so wichtigen Bauernfrage anzuregen, aber auch mit der freundlichen Bitte, die Aufschrift unseres Werkchens nicht zu übersehen, welches sich nicht einfachhin eine volkswirtschaftliche Studie, sondern eine volkswirtschaftliche Rechtsstudie nennt. Daß ein solcher Standpunkt einen gewissen Grad von sog. Popularität ausschließt, versteht sich von selbst. Es gibt eben Dinge, die ihres wissenschaftlichen Charakters sich nicht insoweit entkleiden lassen, daß ein solcher Grad von Gemeinverständlichkeit daneben noch bestehen kann. Die Absicht, die der Verfasser bei seiner Arbeit verfolgte, war eben gerade diese, für mehr populäre Erörterungen der einschlagenden Fragen eine feste — sagen wir es kurz heraus: eine juristische Grundlage zu bieten. Ob ihm dieses gelungen, möge der kundige Leser mit Nachsicht beurteilen.

Flums, (Kant. St. Gallen Schweiz) 26. April 1896.

Der Verfasser.

Erster Teil:

Die Notlage des Bauernstandes

und

deren Ursachen.

Die Agrarfragen, die alle zusammengenommen als 1
Agrarfrage[1]) schlechthin bezeichnet werden, beschäftigen sich mit den landwirtschaftlichen Grundeigentums-Verhältnissen.

Da alles in der Schöpfung vom weisen Schöpfer seinen Platz erhalten hat, und die Geschöpfe nur dann zum wahren Wohle dienen, wenn sie die ihnen vom Schöpfer zugewiesene Stelle einnehmen, so beruht die Lösung der Agrarfrage auf der Untersuchung jener Stellung, welche das Grundeigentum im Plane der Vorsehung einzunehmen hat, und in der Beurteilung, ob es diese tatsächlich einnimmt und wenn dieses nicht der Fall wäre, was geschehen müßte, daß es diesem Plane der Vorsehung gerecht wird. Daraus ergibt sich die Beantwortung einer dreifachen Frage:

[1]) Das lateinische Wort *ager*, ri, m, von welchem die deutschen Composita, z. B. Agrarfrage u. s. w. herstammen, bedeutet so viel als Acker, Feld, Grund und Boden, Grundstück, Grundbesitz; *agrarius*, a, um, die Aecker betreffend. Daher versteht man unter Agrar**gesetz** (lex agraria) Agrar**credit**, Agrar**politik**, Agrar**fragen**, Agrar**steuer**, so viel als Gesetze, Credit, Politik, Steuern und Fragen u. s. w., welche den Grundbesitz betreffen. *Agraria lex*, h. e. de dividendis plebi agris publicis (nunquam inquit Livius lib. 2. c. 41 sine maximis motibus rerum

1. Welches ist die von Gott gewollte Eigentumsordnung?
2. Entspricht der gegenwärtige Zustand des Grundeigentums der Ordnung, die Gott haben will?
3. Wie kann das Grundeigentum dem Zwecke zurückgegeben werden, für welchen es von Gott bestimmt ist.

2 Bevor wir jedoch über die Grundeigentumsordnung tiefer eingehend sprechen können, müssen wir zunächst als unerläßliche Vorfrage die Frage über das Eigentum und die Eigentumsordnung im allgemeinen vorausschicken. Demgemäß wird unsere Abhandlung in folgende Hauptstücke zerfallen:

I. Hauptstück: **Das Eigentum und die Eigentumsprincipien im allgemeinen.**

II. Hauptstück: **Die von Gott gewollte Grundeigentumsordnung im besondern.**

III. Hauptstück: **Die Beobachtung der christlichen und göttlichen Grundeigentumsordnung in der Geschichte.**

IV. Hauptstück: **Die Hinordnung unserer gegenwärtigen Grundeigentums-Verhältnisse auf jene von Gott gewollte Grundeigentumsordnung.**

agitata. Cœpit autem ferri circa annum U. c. 268). *Cicero, Atticus* lib. 1. epist. 19; II. *Offic. cap.* 22. *Agrariam rem* tentare h. e. niti ut lex agraria perferatur. *Ulpian. Digest.* lib. 43. leg. tit. 8· 2. *Agraria via* h. e. quæ est in agris vel in agros ducit. *Liv.* lib. 27. cap. 21. *Triumvir agrarius* h. e. qui agro dividendo et assignando colonis præest. Alias leges agrarias latas a. C. Cæsare et Nerva Impp. de non movendis loco terminis agrarum privatorum, memorat Callistrat. Digest. lib. 47. tit. 21. *qui* de termino moto inscribitur leg. 3.

Agrarii, orum dicuntur a Cicerone, qui agros cupiunt et agrariam legem, ut perferatur, enixe et seditiose student Catil. 4. cap. 2. Gracchus, qui *agrarios* concitare conatus est. Idem Phil. 7 c. 6. Sollicitabat rursus *agrarios*. *Forcellini.* Lexicon totius Latinitatis Patavii 1771. tom. I. v. v. »ager«, »agrarius«, »agrarii«.

I. Hauptstück:

Die Eigentumsordnung im allgemeinen.

In diesem Hauptstücke werden wir folgende Punkte, welche 3
das Eigentum betreffen, näher entwickeln:

1. Begriff des Eigentumsrechtes;
2. Gegenstand;
3. Zweck;
4. Träger;
5. Erwerbstitel;
6. Eigentumsformen;
7. Eigentumstheorien.

§ 1.

Begriff.

Unter Eigentum verstehen wir eine Sache, welche in 4
einem derartigen Verhältnisse zu einer Person steht, daß diese sie besitzen, über sie verfügen und sie nach Belieben gebrauchen, ihre Früchte genießen und jede andere Person von dem gleichen Besitz, Gebrauch und Genuß auszuschließen befugt ist.

Diese Befugnis selbst ist dann das Eigentumsrecht.

Das Eigentumsrecht schließt also im allgemeinen folgende Momente in sich: das Besitz- und Verfügungsrecht, das Gebrauchs- und das Nutznießungsrecht.

Schließt das Eigentumsrecht, das wir auf eine Sache 5
haben, die obgenannten Momente sämtliche ein, dann ist es ein vollkommenes (dominium perfectum); fehlt eines oder das andere dieser Momente, dann ist es ein unvollkommenes Eigentumsrecht (dominium imperfectum).

Das dominium imperfectum ist entweder:

a) ein dominium *directum*, wenn einer nur das Besitz- und Dispositionsrecht über eine Sache hat; oder

b) ein dominium *utile*, je nachdem einer nur das Gebrauchs- (usus) oder nur das Nutznießungsrecht (fructus) oder beides zugleich (usus fructus) hat.

6 Unter dem Besitzrecht (possessio) versteht man die Innehaltung einer Sache, mit dem Willen, sie für sich allein zu behalten; oder

Das Besitzrecht ist die körperliche und vom Rechte zugelassene Innehabung einer Sache mit dem Willen, sie für sich allein zu behalten.

7 Das Verfügungsrecht besteht in der Befugnis, eine Sache nach Belieben zu gebrauchen, ihre Früchte zu genießen und jeden anderen von dem gleichen Besitz, Gebrauch und Genuß auszuschließen.

8 Unter dem Gebrauchsrecht (usus) versteht man die Befugnis, eine fremde Sache zu gebrauchen, ohne deren Früchte beanspruchen zu dürfen.

9 Das Nutznießungsrecht (usus fructus) ist die Befugnis, eine Sache zu gebrauchen und die aus ihr erzeugten Früchte zu genießen, jedoch unbeschadet der Substanz derselben.

10 Mit dem Nutznießungsrecht hat viele Aehnlichkeit die sog. Emphyteusis. Sie unterscheidet sich aber von ihm darin:

a) daß der Nießbrauch nur auf längere Zeit gestattet wird, wenigstens nicht unter zehn Jahren;

b) daß dem Emphyteuten größere Rechte zustehen als dem Nutznießer. Denn er kann auch die Oberfläche des Gegenstandes verändern, z. B. einen Acker in eine Wiese verwandeln und umgekehrt;

c) daß der Emphyteute größere Verpflichtungen hat in Bezug auf die Erhaltung der Substanz, z. B. in Bezug auf die Restauration der Gebäude, welche den

Gegenstand der Emphyteuse bilden, sowie rücksichtlich der Erhaltung des Bodens, welcher durch Ueberschwemmung oder anderswie geschädigt worden ist;

d) daraus ergibt sich, daß für die Emphyteuse ein geringerer Preis bezahlt wird.

Das Lehen (feudum) unterscheidet sich von der Nutz- 11 nießung und der Emphyteuse dadurch, daß der Lehensträger für das Lehen dem Herrn bürgerliche Dienste leistet, z. B. Arbeiten: beim Bebauen der Aecker, in der Familie, beim Verwalten der Güter; Geld dagegen oder natürliche Früchte bezahlt er für das Lehen keine oder erst an zweiter Stelle.

Insofern eine fremde Sache, worauf wir doch irgend ein 12 Recht haben, uns unterworfen ist, nennt man dieses Recht *servitus activa* und die auf der Sache liegende, unserem Rechte entsprechende Verpflichtung *servitus passiva.*

Die Dienstbarkeit (servitus) in ihrer weitesten Ausdehnung faßt auch in sich die Befugnis, etwas in Bezug auf eine fremde Sache zu verhindern, z. B. daß ein Haus nicht höher gebaut werde.

§ 2.

Gegenstand.

Gegenstand des Eigentumsrechtes können sein:

1. leibliche und geistige Güter. 13

Zu den leiblichen gehören das Recht auf sein Leben und auf die Integrität und Gesundheit seines Lebens, das Recht der Selbsterhaltung, der Notwehr, — das Recht, das zu erwerben, was zur Erhaltung, Bequemlichkeit und Verschönerung des Lebens dient, — das Recht, jene Kenntnisse und Geschicklichkeiten auszuüben, welche der Einzelne sich zum Zwecke seines Fortkommens angeeignet hat, — das Recht, sein Vermögen, Hab und Gut zu verteidigen.

Zu den geistigen Gütern gehören: das Recht auf Entwickelung seiner intellectuellen Fähigkeiten, sowie seiner sittlichen und religiösen Anlage, — das Recht zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten, — das Recht auf sittliche Integrität, — das Recht auf Ehre und guten Namen;

2. bewegliche und unbewegliche Güter.

Unbeweglich nennt man jene, welche mit dem Boden so verwachsen sind, daß sie nicht leicht eine Ortsänderung zulassen.

Beweglich dagegen sind jene, welche nicht ein Teil des Bodens sind und leicht den Ort verändern lassen. Diese letzteren sind von Natur aus beweglich, wenn sie sich entweder selbst bewegen, z. B. die Tiere, oder von einem Ort zum anderen tragbar sind, z. B. Fässer, Tische; andere sind durch Gesetzesbestimmung beweglich, z. B. Lebenspensionen, Obligationen, Hypoteken u. s. w.

3. vertretbare und nicht-vertretbare Güter (res fungibiles et infungibiles):

Vertretbare Güter sind solche, bei denen es auf Gattung und Masse, nicht aber auf das Individuum ankommt, z. B. Korn, Wein, Oel u. s. w.

Nichtvertretbare Güter dagegen sind jene Sachen, bei welchen ein Individuum oder eine Art ein anderes Individuum oder eine andere Art nicht vertreten kann, und bei welchen es auf das Individuum ankommt, z. B. Tiere, Häuser u. s. w.

4. Verbrauchbare und nicht-verbrauchbare Güter (res primo usu consumptibiles et non consumptibiles):

Verbrauchbar nennt man jene Sachen, welche durch den natürlichen Gebrauch selbst zerstört werden, oder durch den ersten Gebrauch in andere Substanzen verwandelt werden, z. B. die Nahrungsmittel, wie: Brod, Wein, Aepfel u. s. w.

Nichtverbrauchbar dagegen sind jene Sachen, welche durch den Gebrauch zwar einigermaßen abgenützt werden, aber nichts destoweniger ihrem Wesen nach fortbestehen. Z. B. Häuser, Bücher, Kleider u. s. w.

5. *Teilbare und nicht-teilbare Güter*, je nachdem die Teile vom ganzen getrennt für sich bestehen und dem Gebrauche dienen können oder nicht. Teilbar sind z. B. die Wälder, Aecker, Heerden u. s. w.; unteilbar die Häuser, einzelne Tiere u. s. w.

6. *Hauptsachen und Zubehör*.

Als Zubehör werden nicht nur jene Sachen betrachtet, welche zur Substanz hinzuwachsen, z. B. die Früchte bei Pflanzen, sondern auch die sog. pertinentiæ, d. h. Dinge, welche zu einer Hauptsache hinzugehören, z. B. Fenster, Türen u. s. w.

§ 3.

Zweck des Eigentums.

1. Der *nächste Zweck* des Eigentums ist, den ver- 14
schiedenen physischen und moralischen Personen die zu ihrer Erhaltung und freien Entwickelung notwendigen Mittel mit Sicherheit gegenüber der Willkür anderer zu bieten. Denn man würde Gottes Weisheit anklagen, wollte man annehmen, er habe die Menschen auf diese Erde gesetzt, ohne ihnen wenigstens das streng Notwendige zu ihrer Erhaltung und zur Erfüllung ihrer Pflichten zu geben.

2. Bei der zweckmäßigen Verwendung des Eigentums 15
kommt aber zuerst und in *erster* Linie der Eigentümer selbst und der Kreis der ihm Angehörigen d. h. seine Familie in Betracht, weil ihm diese zunächst steht.

In *zweiter* Linie sodann kommen jedoch auch die übrigen Menschen in Betracht, weil das Eigentum auch einen gesellschaftlichen Zweck hat.

Das Eigentum ist also zur Erreichung von physischen und gesellschaftlichen Zwecken von Gott bestimmt.

16 Aus diesen Grundwahrheiten ergeben sich folgende, sehr wichtige Folgerungen:

a) In der äußersten Not darf jeder so viel von äußeren Gütern sich aneignen, als notwendig ist, um derselben zu entgehen. Denn das Recht des Menschen auf sein Leben und folglich auf alles, was zur Erhaltung desselben unumgänglich notwendig ist, ist ein unmittelbar natürliches und göttliches Recht. Das Eigentumsrecht an bestimmten concreten Dingen ist aber ein unmittelbar menschliches Recht. Nun aber kann das menschlich positive Recht dem natürlichen und göttlichen keinen Eintrag tun. Also kann niemand ein solches Eigentum an einer Sache erwerben, daß er befugt wäre, andere auch im Falle der äußersten Not vom Gebrauche derselben auszuschließen.

b) Jeder hat die Liebespflicht, dem Nächsten in der äußersten Not zu Hilfe zu kommen, sofern es die eigene Erhaltung gestattet und die Hilfeleistung nicht einen sehr bedeutenden Schaden zur Folge hat.

Außerdem hat jeder, der im Ueberfluß, d. h. mehr besitzt, als zur standesgemäßen Unterhaltung seiner Familie erfordert wird, die Pflicht der Liebe den Nebenmenschen in ihren leiblichen Nöten beizuspringen. Denn nach Gottes Absicht sollen die äußeren Güter allen Menschen dienen, und das Privateigentum ist hauptsächlich deshalb unentbehrlich, weil es ohne dasselbe an den nötigen Gütern und an der geordneten Verwendung derselben fehlte. Diesem höheren Zweck darf das Eigentum nie entfremdet werden.

c) Aus dem allgemeinen Gebot der Nächstenliebe ergibt sich die Pflicht, den Notleidenden werktätig zu Hilfe

zu kommen. Als Glieder einer einzigen Gottesfamilie sollen sich die Menschen gegenseitig von Herzen lieben. Der Liebe aber ist es eigen, dem Geliebten von den eigenen Gütern mitzuteilen. Und wenn nun gar der Nächste in großer Not ist und sich selbst nicht helfen kann, wie sollte da das Gebot der Liebe nicht auch die Pflicht enthalten, ihm aus seinem Ueberflusse zu zu Hilfe zu kommen?

d) Daraus darf jedoch nicht gefolgert werden, daß die Pflicht des Almosengebens eine Rechtspflicht gegen die Armen sei, der eine Zwangsbefugnis von Seite der letzteren entspräche. Denn es ist nicht möglich, mit derselben Sache allen zu Hilfe zu kommen. — Daher bleibt es dem vernünftigen Ermessen des Reichen überlassen, welche von den vielen Armen er unterstützen wolle. Die Zahl der Armen ist groß und wird es wohl bleiben. Er ist also frei in der Wahl der zu Unterstützenden, und wenn er von mehreren in gleicher Lage befindlichen den einen dem andern vorzieht, verletzt er kein Recht.[1])

e) Es ist daher unerlaubt, das Eigentum in schrankenloser Genußsucht zu verprassen, weil es bestimmt ist, die oben genannten physischen und gesellschaftlichen Zwecke zu erfüllen.

f) Ebenso unerlaubt ist es, eine in's Uebermaß getriebene Eigentumsvermehrung anzustreben. Jeder hat zwar von Natur aus das Recht, sein Eigentum über den augenblicklichen Bedarf hinaus zu vermehren, weil er ja auch für die Zukunft seiner Angehörigen oder wenigstens für seine eigene Zukunft, deren Gestaltung er nicht voraus wissen kann, vorzusorgen, das Recht und die Pflicht hat.

[1]) S. *Thomas*, IIa IIæ. quæst 66, art. 7.; Cathrein, Moralphilosophie. Freiburg, Herder. 1890. II. Seite 247.

Unerlaubt ist aber die Habsucht, die nie genug bekommt und die alle Betriebsamkeit und alle Kraft daran setzt, Eigentum auf Eigentum zu häufen, weil sie das Eigentum nur um seiner selbst willen sucht, und es nicht auf die von Gott gewollten physischen und gesellschaftlichen Zwecke verwendet.

§ 4.

Die Träger des Eigentumsrechtes.

A.

Träger des absoluten Eigentumsrechtes.

17 Gott allein ist der Träger des absoluten und unabhängigen Eigentumsrechtes über alle Erdengüter. Denn er ist der Schöpfer und Erhalter aller Güter und bleibt somit Obereigentümer und kann darüber verfügen, sie dem einen nehmen und dem andern geben, wie er will.

B.

Träger des relativen Eigentumsrechtes.

18 Träger des relativen Eigentumsrechtes sind die Menschen und zwar sowohl der einzelne Mensch, als die Vereinigung von mehreren Menschen.

I. Der einzelne Mensch als Träger des Eigentumsrechtes.

19 1. Der Mensch besitzt kein absolutes Eigentumsrecht, sondern nur ein relatives. Denn obwohl die Menschen ein wahres und wirkliches Eigentum an den äußern Gütern haben oder Herren desselben sind, so ist dieses Eigentumsrecht doch nur ein von Gott abgeleitetes, relatives und bedingtes: denn Gott gegenüber ist der Mensch nur, wie ein Lehensträger, oder Verwalter, der seinem Herrn verantwortlich bleibt, und mit dem Recht zugleich Pflichten bekommen hat.

2. Wenn aber Gott allein Träger des absoluten Eigentumsrechtes ist, d. h. wenn er der oberste und unumschränkte Eigentümer aller Erdengüter ist, dann steht das Eigentum in wesentlichem Zusammenhange mit der sittlichen Weltordnung und es ergeben sich folgende Grundsätze als leitende Normen: 20

a) Der Mensch darf das Eigentum nur so erwerben, wie es dem natürlichen und positiven Gesetze, welches uns Gott auferlegt hat, entspricht.

Was daher im Widerspruche mit diesen Rechtsnormen erworben wird, kann niemals als Eigentum gelten. Es ist und bleibt fremdes Gut, worauf wir kein Recht haben.

b) Der Mensch muß sodann das Eigentum so gebrauchen, wie es Gott gebraucht wissen will. Denn Gott hat dem Menschen das Eigentum gegeben zu einem bestimmten Zweck. Er muß daher verlangen, daß der Mensch es zu diesem und zu keinem andern Zwecke gebrauche.

3. Dieses relative Eigentumsrecht ist jedoch dem Menschen angeboren, d. h. jeder Mensch hat ein angeborenes und somit von Gott gewolltes Recht auf den Gebrauch der äußeren irdischen Glücksgüter. Dieses Recht muß jedem Menschen als angeborenes und von Gott gewolltes Recht zugesprochen werden, wenn 21

erstens sowohl die Natur des Menschen selbst als auch
zweitens die Natur der ihn umgebenden vernunftlosen Creatur es fordert.

Nun aber ist beides der Fall und zwar das erstere, weil der Mensch die natürliche Bestimmung hat, sich zu erhalten und zu vervollkommnen und ihm als socialem Wesen naturgemäs auch ein gewisser Wirkungskreis zukommt, innerhalb dessen er für sich und andere nach verschiedenen Zwecken streben und wirken kann. Zu alledem ist ihm aber der

Gebrauch irdischer Güter notwendig. Also fordert die Natur des Menschen den Gebrauch irdischer Güter.

Es fordern dieses Recht aber auch die ihn umgebenden vernunftlosen Geschöpfe. Denn die unvernünftige Creatur, die den Menschen umgibt, trägt in ihrer ganzen Anlage das Gepräge einer natürlichen Bestimmung für den Menschen. Denn wie sie einerseits schon an und für sich als unvollkommenes dem Vollkommenerem untersteht, so entspricht sie anderseits auch allenthalben den Bedürfnissen des Menschen und soll von ihm als dem vernunftbegabten Geschöpfe ihrem Ziele zugeführt werden.

22 4. Ebendeshalb weil dieses Recht ein so allgemeines ist, trägt es in sich auch schon die Grenzen seiner Ausdehnung, nämlich die Möglichkeit der Coexistenz desselben Rechtes in allen übrigen Menschen.

23 5. Das Gebrauchsrecht auf die irdischen Güter fordert notwendig die Befugnis, dieselben sich anzueignen, über dieselben zu verfügen, sie aufzunützen, d. h. ein wenigstens vorübergehendes Eigentumsrecht.

24 6. Dieses dem Menschen angeborene Eigentumsrecht ist ferner auch ein ständiges Eigentumsrecht. Denn der menschlichen Gesellschaft ist im allgemeinen nicht blos ein vorübergehendes, sondern geradezu ein ständiges Eigentumsrecht (dominium stabile) notwendig. — Ohne Eigentumsrecht herrschte nämlich die Gütergemeinschaft entweder so, a) daß alle alles nach Willkür besorgten (Communismus), oder doch so, b) daß die Obrigkeit einem jeden seinen Anteil an Arbeit und Erwerb zuspräche (Socialismus).

Das eine wie das andere kann aber ohne die höchste Gefahr für das Wohl und den Bestand der menschlichen Gesellschaft nicht zugelassen werden. Denn

a) im ersten Falle, d. h. wenn der Communismus herrschte, bei dem alle alles nach Willkür besorgten

und gebrauchten, bliebe bei der tatsächlichen Arbeitsscheu und der Verweichlichung so vieler Menschen ein großer Teil der nützlichsten und notwendigsten Arbeiten liegen, z. B. der stetige und gediegene Feldbau. Alle Tätigkeit beschränkte sich auf die Befriedigung der dringendsten und augenblicklichen Bedürfnisse und ein beständiger Streit um das beste wäre unvermeidlich;

b) im anderen Falle, d. h. wenn der Socialismus herrschte, nach welchem die Obrigkeit einem jeden seinen Anteil an Arbeit und Erwerb zuspricht, erheischte die practische Durchführung von Seite der Obrigkeit so viel Klugheit und Gerechtigkeit, und von Seite der Untergebenen so viel Gemeinsinn, Zufriedenheit, Nüchternheit, Genügsamkeit, Selbstverleugnung und Arbeitsliebe, als sich im allgemeinen unter den Menschen nicht findet. Die menschlichen Leidenschaften benützten vielmehr eine solche Gütergemeinschaft zu nichts anderem, als zur maßlosesten Tyrannei oder zur beständigen Empörung gegen alle gesellschaftliche Ordnung und gefährdeten so auf's höchste das Wohl und den Bestand der menschlichen Gesellschaft im allgemeinen.

Daraus folgt der Schluß, daß das beständige Eigentumsrecht für die menschliche Gesellschaft im allgemeinen unentbehrlich ist. Wir sagen: im allgemeinen, d. h. im großen und ganzen und wie die Tatsachen liegen. Denn wir wollen nicht in Abrede stellen, daß unter den Menschen auch glücklichere Verhältnisse obwalten können, welche das Eigentumsrecht entbehrlich machen. 25

7. Jedem Menschen kommt also von Natur aus das Recht auf privaten Eigentumserwerb d. h. auf Privatbesitz zu. Denn Gott wollte aus mehr als aus einem Grunde den Privatbesitz. 26

a) Die Erde genügt, wenn jeder einen Teil derselben als Eigentum besitzt und pflegt, besser den Bedürfnissen der Menschen, weil Privateigentum fleißiger besorgt wird, als allgemeiner Besitz.

b) Die Verhältnisse sind geordneter, wenn jeder für das seinige sorgt.

c) Der Friede wird leichter erhalten, wenn das Eigentumsrecht feste Grenzen bildet.

27 8. Die communistischen, wie die socialistischen Theorien sind also ebenso widersinnige als verderbliche.

28 9. Wie der einzelne für sich, so kann er auch für die ihm Angehörenden: für Gattin und Kinder, Eigentum erwerben.

29 10. Und wie er für die Dauer seines individuellen Lebens Eigentum erwerben und besitzen und über dasselbe verfügen kann, so kann er sein Eigentum auch auf jene übergehen lassen, in denen er nach seinem individuellen Leben oder nach dem leiblichen Tode moralisch noch fortlebt: er kann sein Eigentum vererben.

30 11. Nicht blos das Privateigentum, sondern auch die Ungleichheit des Privateigentums entsteht aus der Natur und ist somit von Gott gewollt. Denn

a) Gott will, daß der Mensch die Güter sich eigen mache, um seinen Bedürfnissen zu genügen. Gott schafft aber die Menschen ungleich nicht nur in ihren Bedürfnissen, sondern auch in den Fähigkeiten ihnen zu genügen. Er will also, daß die zu ihrer Befriedigung bestimmten Güter in ungleichem Maße der Aneignung unterliegen.

b) Das Eigentum ist nach dem Willen des Besitzers das Resultat der Arbeit des Menschen. Bei der Ungleichheit der Kräfte und Fähigkeiten ist aber während derselben Zeit die Arbeit des einen quantitativ d. h.

in der Erzielung einer größeren oder kleineren Menge nutzbringender Güter ersprießlicher, als die Arbeit des anderen. Gott hat demnach gewollt, daß der eine auf Grund seiner Arbeit ein größeres oder kleineres Product der Arbeit erreiche als der andere.

c) Der Mensch hat von Gott die Gabe der Freiheit des Handelns erhalten. Er hat somit die Möglichkeit, länger oder kürzer, besser oder schlechter zu arbeiten, mehr oder weniger sparsam zu sein oder sein Vermögen zu vergeuden. Eben damit besitzt er aber auch die Freiheit mehr oder weniger zu erwerben, mehr oder zu besitzen, mit einem Worte: der freie ungleiche Gebrauch der Erwerbsfähigkeit ist auch der Grund der Ungleichheit des Besitzes. Diese ist also eine Forderung der menschlichen Freiheit selbst, folglich der Natur, der Ordnung der geistlichen Vorsehung.[1])

12. Dieses relative Eigentumsrecht des Menschen gründet 31
sich allerdings auf die vernünftige Natur desselben, aber nicht notwendig auf den actuellen Gebrauch seiner Vernunft. Es wird nicht aufgehoben und nicht unterbrochen, wenn auch der Vernunftgebrauch eine zeitweilige Unterbrechung leidet. Oder hört der Mensch während des Schlafes auf zu besitzen?

13. Ist aber das Eigentumsrecht nicht vom actuellen Vernunftgebrauche bedingt, so hindert auch nichts, daß der
Mensch schon vor dem ersten Gebrauche seiner Vernunft 32
Rechtssubject in Bezug auf Eigentum sein kann. Denn obgleich unfähig, durch sich selbst zu erwerben, kann er doch von einem anderen zum Eigentümer bestimmter Güter gemacht werden. Die naturgemäße Entfaltung des socialen Lebens fordert in der Tat, daß dieses geschehe, daß nämlich unter Umständen bei noch vernunftlosen Kindern die Fähigkeit zu

---

[1]) Christl. soc. Blätter. Neuß. 1888. Bd. 21. Seite 98.

besitzen in Tätigkeit trete und zum wirklichen Besitze übergehe. Könnte dieses nicht geschehen, so würde eine tiefe Störung in den Familienrechten eintreten.

33 14. In dem Gesagten begegnen wir einer gewissen, allerdings in Wirklichkeit nur scheinbaren Erweiterung des ursprünglichen Trägers des relativen Eigentumsrechtes; es gibt aber noch eine andere und zwar wirkliche Erweiterung des Eigentumsträgers. Diese besteht nämlich darin, daß Personen sich zu gemeinsamer Tätigkeit vereinen — und somit als vereinte Personen als Träger des Eigentumsrechtes betrachtet werden können.

II. Vereinte Personen als Träger des Eigentumsrechtes.

34 1. Als weitere wirkliche Träger des Eigentumsrechtes sind zu gemeinsamer Tätigkeit vereinte Personen (Collectivpersonen) zu betrachten. Der Mensch steht nämlich nicht blos als ein vernünftiges Individuum da, vereinzelt in seiner Tätigkeit, denn etwas großes kann wenigstens nur dann in's Leben treten, wenn die gemeinsame Tätigkeit Vieler ein Ziel erstrebt. Man nehme diese Einigung der Kräfte hinweg, und alles Großartige in Kunst und Wissenschaft, in Gesittung und Bildung liegt zerbröckelt am Boden.

2. Diese vereinzelte Tätigkeit tritt nun zuweilen mit dem Charakter der Notwendigkeit und der Pflicht bekleidet auf — in den sogenannten notwendigen Gesellschaften, nämlich bei welchen es sich um Erstrebung gemeinsamer notwendiger Zwecke handelt, z. B. im Staat, Familie u. s. w.

Andere male bleibt es der freien Entschließung der Einzelnen überlassen, ob sie durch Vereinigung eine gemeinsame wirksame Tätigkeit entfalten — sogenannte freie Gesellschaften bilden wollen, z. B. Actiengesellschaften, Genossenschaften u. s. w.

3. Gemeinsame Tätigkeit setzt aber gemeinsame Mittel voraus und, da die menschliche Tätigkeit überall auch auf materielle Mittel angewiesen ist, so setzt eine gemeinsame Tätigkeit auch ein irgendwie gemeinsames Vermögen, ein irgendwie gemeinsames Eigentum voraus.

Auf dem Rechte mithin zu gemeinsamer Tätigkeit, zu gemeinsamer Arbeit, zu gemeinsamer Erstrebung eines Zieles beruht auch das Recht zu gemeinsamem Besitz.

4. Näher in das Wesen von Rechtssubjekten eingehend, 35
die obwohl sie von physischen Personen unterschieden sind, dennoch im vollen Sinn des Wortes Träger des Vermögens und der damit verbundenen Befugnisse sind, können wir solche definieren als eine juristische Person, die obwohl sie als Person nicht wirklich existiert, dennoch ein Träger von wirklichen Rechten (Eigentumsrechten) ist und denselben festen Halt gibt, z. B. Actiengesellschaften, Corporationen, Gemeinden, Vereine u. s. w.

5. Eine juristische Person ist demnach:

a) eine fingierte Person, aber nicht, als ob dieser Fiction nichts Reelles zu Grunde liege. Denn es existiert wirklich etwas, welches dazu berechtiget so zu verfahren, als ob die betreffenden Rechte (Eigentumsrechte) einen wirklich physischen Träger hätten.

b) Was nun einer physischen Person gleichgesetzt wird, besteht das einemal in einer Gesellschaft mehrerer Individuen, die sich zur Verfolgung bestimmter Zwecke vereinigten und in ihrer Vereinigung mit der Fähigkeit zu einem Besitze, der den einzelnen Mitgliedern durchaus entzogen bleibt, ausgerüstet sind (Corporation); das andere mal kann es in einem Besitztum, einem Kapital u. s. w. bestehen, das die Bestimmung hat, zu einem determinierten Zwecke

zu dienen und zugleich die Befähigung besitzt, sich neues Vermögen gleichsam anzugliedern und allen Pflichten und Rechten des Vermögenserwerbes zu unterstehen (Stiftung).

c) Ein solches Besitztum, ein solches Kapital u. s. w. wird durch diese Festigung seiner Bestimmung gleichsam von einer geistigen Rechtskraft durchdrungen und zu einer selbstständigen Existenz erhoben; es wird durch die juristische Persönlichkeit gleichsam belebt, die juristische Persönlichkeit aber erhält durch dieses Besitztum u. s. w. ihre concrete Gestalt.

d) Wie bei diesen Stiftungen also der Träger der Rechte durchaus eine fingierte Persönlichkeit ist, so kann auch bei Corporationen nicht genug betont werden, daß der Träger ihrer Vermögensrechte etwas von den einzelnen Mitgliedern durchaus verschiedenes ist. Es ist nämlich die Gesamtheit, die mit Rücksicht auf das gemeinsame Ziel als *eine* Person angesehen wird. Diese Einheit und die in dieser Einheit ruhende Persönlichkeit ist etwas ideelles und sie liegt — gerade wie bei den Stiftungen — vorzüglich in der Bestimmung, welche in dem Zwecke der Gesellschaft hervortritt und in dem Gesellschaftsvermögen mitgeteilt wird.

e) Die beiden Arten der juristischen Personen (*Corporationen* und *Stiftungen*) liegen daher begreiflich nicht weit auseinander; nur kann bei einer Corporation die Zweckbestimmung allgemeiner und weniger genau fixiert sein.

36 6. In Bezug auf das *Entstehen* und die *Bildung* solcher juristischer Personen dürfen folgende Grundsätze nicht aus dem Auge verloren gehen:

a) Es gibt, wie wir oben (Nr. 34) andeuteten, Gesellschaften, welche nicht von dem freien Willen der In=

dividuen abhängen, sondern in der Natur selbst begründet sind, wie dieses z. B. beim Staate der Fall ist.

Allerdings kann auch diesen sog. notwendigen Gesellschaften der freie Wille der Individuen ihre concrete Einzelexistenz und Gestalt geben, aber die Berechtigung zu irgend einer Existenzform ist dem freien Willen der Einzelnen entrückt und deshalb ruht auch die Berechtigung zur naturgemäßen Entfaltung ihrer Tätigkeit nicht auf dem Willen der Einzelnen. Die notwendigen Gesellschaften als solche haben also von Haus aus ihre rechtliche Existenz und Tätigkeit. Da sie nun aber auch zu ihrer entsprechenden Tätigkeit, — so lange die Welt bleibt, wie sie ist, — Vermögen und Vermögensrechte nicht entbehren können, so folgt notwendig, daß sie von Haus aus Vermögensrechte und alle Befugnisse einer juristischen Person besitzen und daß sie diese nicht erst durch den freien Willensentschluß der einzelnen Mitglieder oder der öffentlichen Auctorität erlangen.

b) Als solche notwendige Gesellschaft tritt uns in der natürlichen Ordnung außer und vor dem Staate in seiner jetzigen Gestalt die Gemeinde entgegen.

Daß die Gemeinde vor dem Staate berechtiget war und ist, eigentliches Gemeindegut zu erwerben und zu besitzen, so zwar, daß der eigentliche Besitzer nicht die einzelnen Privatpersonen der Gemeinde, sondern die aus denselben entstehende und von denselben verschiedene Gesamtheit als solche sei, wird niemand leugnen, mag er die Gemeinde für eine vom Staat wesentlich verschiedene Gesellschaft halten oder zwischen Gemeinde und Staat keinen anderen Unterschied finden als zwischen einem heranwachsenden Bäumchen und einem erstarkten Baume.

c) Indessen haben die Menschen auch die naturgemäße Berechtigung in freie Gesellschaften zu gemeinsamer Tätigkeit zusammenzutreten und nur die Gerechtigkeit und Sittlichkeit der in denselben angestrebten Ziele, sowie das unverletzliche Recht der Nebenmenschen setzen ihnen an und für sich in dieser Beziehung Schranken.

d) Wie der Mensch zu seinem individuellen Handeln nicht der Erlaubnis des Staates bedarf, so auch im allgemeinen nicht zum gemeinschaftlichen Handeln. — Denn der Staat hat ja vorzüglich nur die Bestimmung, das natürliche Recht des Menschen zu schützen und zu festigen, nicht aber es erst zu schaffen oder zu hemmen oder gar zu unterdrücken.

Aus diesem Rechte der Individuen sich zu bestimmten Zwecken zu vereinigen und aus solchen freiwillig verwirklichten Vereinigungen resultiert an und für sich noch nicht das, was der Begriff einer juristischen Person fordert.

37 7. In Bezug auf die Bildung juristischer Persönlichkeiten ist jedoch dem Staate ein gewisser positiver Einfluß zuzuerkennen, nämlich:

a) Als Wächter der öffentlichen Ordnung und Beförderer des öffentlichen Wohles in zeitlichen Dingen hat der Staat auch auf die Tätigkeit der Einzelnen sein Augenmerk zu richten, auf daß dies im Einklang mit dem Gemeindewohle und mit den Privatrechten der Nebenmenschen bleibe.

Daher hat er auch über Verbindungen zu wachen, welche die Individuen zu einem gemeinsamen Handeln eingehen, damit die Grenzen erlaubter Zwecke nicht überschritten, die Nebenmenschen nicht in eine ihnen nachteilige Abhängigkeit von der Gesellschaft gebracht oder durch ungerechten Druck von berechtigter Concurrenz ausgeschlossen werden u. s. w. So muß z. B.

der Staat Handels-, Actien- und andere dergleichen Gesellschaften durch weise Gesetze so regeln, daß der gedeihlichen Entwickelung des materiellen Wohles der großen Mehrzahl kein Hemmschuh angelegt und in den zum allgemeinen Bedarf gehörigen Dingen kein verderbliches Monopol gestattet werde.

Noch vielmehr ist der Staat verpflichtet, einzuschreiten, wenn an sich verwerfliche und schlechte Zwecke von einer freien Vereinigung angestrebt werden sollten; eine juristische Person für sittlich unerlaubte Zwecke ist ein Ding der Unmöglichkeit.[1])

b) Ein solcher corrigierender Einfluß der staatlichen Gewalt auf das Vereinswesen wird von allen zugegeben. Sogar jene, welche dem Willen der sich Einigenden die Macht beilegen, den freien Vereinen die juristische Persönlichkeit zu erteilen, leugnen nicht, daß unter Umständen die öffentliche Auctorität befugt sei, einem Vereine das Vorrecht einer juristischen Persönlichkeit zu entziehen, so gut, wie sie befugt sei, unter Umständen einen einzelnen Bürger für juridisch tod zu erklären. Das Recht hat also der Staat unbestritten, in gewissen Fällen eine freie Gesellschaft aufzulösen oder sie ohne Gefährdung ihres Bestandes des Vorrechtes, ihr eigenes Rechtssubject zu sein, zu berauben. Tatsächlich wird auch überall bei bestehenden Vereinen ein Unterschied zwischen solchen festgehalten, welche Corporationsrechte besitzen und solchen, welche in dieser Weise nicht bevorzugt sind.

c) Damit jedoch eine freie Gesellschaft zu einer juristischen Person ausgestaltet werde — mag dieselbe unter der Form einer einfachen Stiftung oder unter der Form eines mit Corporationsrechten begabten Vereines auf-

[1]) Vergl. Savigny System des heutigen Rechtes II. 2. § 94.

treten, — genügt der Privatwille einzelner Individuen so, daß derselbe nur der Correctur der öffentlichen Gewalt unterliegt, nicht. Denn wie könnte dem Privatwillen eines Besitzers die Befugnis eingeräumt werden, sein Vermögen nicht blos während seines Lebens zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden, sondern dasselbe auch für alle Zeit nach seinem Tode jedem anderen Gebrauche zu entziehen und ausschließlich jenem bestimmten Zwecke zuzuwenden? Denn wenn schon das freie Testierrecht, falls man von positiven Gesetzesbestimmungen absieht, nur schwer als zu Recht bestehend nachgewiesen werden kann, so dürfte die Befugnis dem hinterlassenen Vermögen für alle Zukunft den Charakter einer bestimmten Zweckverwendung aufzudrücken noch viel schwerer zu erweisen sein. Durch dieselbe würde nämlich nicht nur für die menschliche Gesellschaft der factische Gebrauch der äußeren Güter beschränkt, sondern auch die rechtliche und moralische Freiheit der Nachkommen gebunden — insofern wenigstens diesen eine wahre Gewissenspflicht auferlegt würde, die bezeichneten Güter intact zu lassen und den an dieselben gehefteten Zweck zu befördern. Ohne eine solche Gewissenspflicht ist ja keine Stiftung denkbar. Wozu sollte eine Stiftung für ein Waisenhaus, für eine Schule u. s. w. dienen, wenn nicht jemand verpflichtet wäre, die Verwirklichung des ausgesprochenen Zweckes zu übernehmen, ja zu leiten und zu überwachen? Woher aber nähme wohl der Stifter die Macht ein solches Müssen, eine solche Gewissenspflicht zu schaffen? Weder ist er absoluter Herr seiner seiner Güter, — denn über das Grab hinaus währt sein Eigentumsrecht nicht, — noch ist er mit einer directen Auctorität über andere so bekleidet, daß er

sie für alle Zukunft binden könnte. Eine Stiftung mit juristischer Persönlichkeit auszustatten überschreitet also die Macht des Individuums.

Das nämliche gilt aber auch in Bezug auf die 38
andere Art juristischer Persönlichkeiten, auf die Corporationen. Auch hier wird dritten Personen die Verpflichtung auferlegt, den betreffenden Corporationen dieselben Rechte zuzuerkennen, wie einer natürlichen Person, obgleich sie keine natürliche Person ist. Eine allgemeine Verpflichtung kann aber höchstens derjenige auferlegen, welcher über die Gesellschaft eine wahre verpflichtende, gesetzgeberische Gewalt hat. Der Privatwille der Individuen vermag also nicht, eine juristische Persönlichkeit zu schaffen, weder bei Stiftungen, noch für Corporationen.

d) Zum Entstehen einer juristischen Persönlichkeit ist das positive Eingreifen der öffentlichen Gewalt unumgänglich notwendig.[1]) Denn öffentliche Gewalt stirbt nicht, nur ihr Träger wechselt. Daher steht nichts im Wege, daß sie ein bleibendes Band um das Gewissen der Untergebenen schlinge. Ihre bindende Tätigkeit erstreckt sich auf die ganze Gesellschaft, die ihr unmittelbar untergeben ist oder deren rechtliche Anerkennung sie durch völkerrechtliche Verträge gefunden hat. Noch einleuchtender wird vielleicht diese Befugnis der öffentlichen Auctorität, wenn man die universale Bestimmung in's Auge faßt, zu deren Erreichung die öffentliche Gesellschaft mit einer obersten Auctorität an der Spitze existiert, d. h. die Beförderung der verschiedenen gemeinnützigen, öffentlichen Zwecke.

[1]) Wir sprechen hier absichtlich von „öffentlicher Auctorität", nicht von „staatlicher Gewalt", um nicht etwa von vorneherein die Gewalt der Kirche auszuschließen.

Die Manigfaltigkeit dieser Zwecke macht es sehr erwünscht, daß nach dem Vorbilde jenes großen Universalinstitutes, welches man Staat nennt, Einzelinstitute geschaffen werden, welche mit örtlicher und sachlicher Beschränkung sich die Verfolgung von Einzelzwecken zum Ziele setzen. Zwar könnten diese streng genommen dieses Ziel erreichen, wenn sie ohne jegliche weitere Selbstständigkeit im Namen und unter der Controlle der höchsten Auctorität aufträten; practisch aber ließe sich dieses wohl kaum ausführen. Je freier und unabhängiger die Einzelinstitute dastehen, um so lebhafteres Interesse erregen sie, um so größere Tätigkeit können sie entfalten, um so gedeihlicher werden sie für das allgemeine Beste arbeiten. Wenn alle Gemeindeangelegenheiten nur mehr vom Staate besorgt würden, wenn alle Rechte der Gemeinde und der in ihr gesonderten Institute aufhörten, wenn der Staat nur mehr die einzige rechtliche Gesellschaft wäre und neben ihm nur mehr die Individuen irgendwelche Berechtigung hätten, so käme das ungefähr so heraus, als wenn der menschliche Leib und dessen Bestandteile ohne zweckmäßige Organisation der Glieder nur durch das eine Band der Seele als lebendiges Princip zur Einheit verbunden wäre. Nein, das große Institut der menschlichen Gesellschaft schafft, naturgemäs in organischer Ausgestaltung seiner selbst abgesonderte Einzelinstitute, oder es erteilt den organischen Gebilden, welche in seinem Schoße entstehen, durch seinen kräftigenden Einfluß größere Festigkeit und dauernden Bestand. Die Rechte und die Dauerhaftigkeit, welche die einzelnen Vereine oder Institute aus sich nicht schöpfen konnten, werden ihnen durch die Dazwischenkunft der höchsten öffentlichen Gewalt zu teil.

e) Wer sich auch nur auf den natürlichen Standpunkt stellen und die Kirche und kirchliche Vereine nur als freie Gesellschaften zur Erstrebung religiöser Zwecke betrachten will, muß auch ihnen die Befugnis zum Vermögensbesitz wenigstens insofern zuschreiben, als jeder andere freie Verein diese Befugnis besitzt. Unter eben dieser Annahme und bei dieser — allerdings zu niedrigen — Auffassung des Wesens der Kirche muß auch die staatliche Gewalt, wenn sie gerecht sein will, der Kirche und ihren Zwecken die Festigkeit und Rechte einer juristischen Persönlichkeit verleihen und ihr zuzuerkennen. Denn der Staat hat ja die Pflicht für das wahre Wohl seiner Angehörigen zu sorgen und nie würde er dieses tun, wenn er nicht die religiösen Interessen beförderte und diesen wenigstens dieselbe Begünstigung erteilte, die er weit untergeordneteren Zwecken angedeihen läßt. Also wenn der Staat der einzige Schöpfer juristischer Personen wäre, wenn die religiösen Zwecke der Dazwischenkunft des Staates bedürften, um ein festeres Recht zu erhalten, so dürfte der Staat diese Wohlthat nicht versagen. — Allein das Vermögensrecht der Kirche beruht nicht auf diesem Fundamente allein.[1])

Was vom Privateigentum gilt, das findet auch auf das 39
Collectiveigentum seine Anwendung. Denn

1. auch das Collectiveigentum ist in der natürlichen Ordnung begründet und durch sie gefordert. Die Gesellschaft besteht nämlich nicht blos aus Individuen, sondern sie gliedert sich auch in viele und verschiedene sociale Gruppen, welche als moralische Persönlichkeiten fungieren. Diese socialen Gruppen haben aber als moralische Persönlichkeiten einerseits

---

[1]) Vergl. „Stimmen aus Maria Laach" Bd. 8. Seite 258 und Seite 431.

das nämliche Recht der Selbsterhaltung wie die Individuen, und anderseits haben sie ebenso wie die Individuen gewisse Aufgaben in der Gesellschaft zu erfüllen.

2. Wie nun das Individuum gerade deshalb von Natur aus eigentumsberechtiget ist, weil es nur unter Voraussetzung des Eigentums sich selbst erhalten und seine Aufgaben hienieden erfüllen kann, so wird dasselbe Verhältnis für jene socialen Gruppen maßgebend und erforderlich sein. Denn nur dadurch, daß sie auf dem festen Boden des Eigentums stehen, sind sie im Stande sich zu erhalten und ihre Aufgaben so zu lösen, wie sie es sollen. Sie müssen daher aus denselben Gründen, wie die Individuen von Natur aus als eigentumsberechtiget angesehen werden.

3. Dem Gesagten entsprechend begegnen wir sowohl dem Privat- als Collectiveigentum bei allen Völkern. Beide ergänzen sich gegenseitig.

4. Allerdings mochte hin- und wieder die eine dieser beiden Eigentumsformen über die andere überwiegen; aber gänzlich ausgeschlossen findet man weder das Privat- noch das Collectiveigentum.

5. Eigentumsberechtiget sind als Collectivpersonen:

a) die Familie;
b) die Gemeinde und der Staat und
c) die Kirche.

I. Die Familie und das Eigentumsrecht.

40 Die Familie hat ein Recht auf Eigentum. Denn ohne Eigentum schwebt sie gleichsam in der Luft und ihr Bestand ist völlig in Frage gestellt.

„Das Eigentum ist nach seiner nächsten und wesentlichsten socialen Bedeutung von der häuslichen Gesellschaft als solches unzertrennlich", schreibt P. Th. Meyer [1]); es ist mit dem

[1]) Meyer Th. Die Arbeiterfrage. 3. Aufl. Herder 1895. S. 129.

Hause von seiner Gründung an organisch verwachsen und bildet die sachliche Grundlage für dessen natürliche Entfaltung. Als organischer Bestandteil des Hauses muß also das Eigentum teilnehmen an allen inneren und äußeren Naturzwecken desselben; diesen zu dienen, sie zu ermöglichen, ist sein wesentlicher Beruf. — Die Erfüllung der natürlichen Familienzwecke ist aber nicht ein auf Jahr und Tag abzuschließendes Geschäft, sie beschränkt sich nicht auf die Bedürfnisse der Gegenwart oder der gegenwärtigen Generation, sondern hat natur- und pflichtgemäs auch die Vorbereitung für die Zukunft zur Aufgabe, der sittlichen sowohl wie der wirtschaftlichen. Folglich muß das Eigentum als die von der Natur vorgesehene materielle Hülfsquelle zur Lösung dieser Aufgabe seiner Bestimmung nach dieselbe Fortdauer und Stabilität in Anspruch nehmen, wie die häusliche Gesellschaft selbst. In dieser Vorsorge für die Zukunft der Familie liegt hauptsächlich der zweckliche Grund, oder mit Stahl zu reden, das wesentliche »Telos« des Eigentumsrechtes."

II. Der Staat und das Eigentumsrecht.

1. Da das Eigentumsrecht im natürlichen Rechte begründet 41
ist, so ist es auch der Natur nach früher als der Staat. Dieser macht nicht das Eigentumsrecht, sondern setzt es vielmehr voraus.

2. Ebendeshalb ist aber auch das Eigentumsrecht wie für den Einzelnen, so auch für den Staat heilig und unverletzlich.

3. Der Staat hat also kein Recht willkürlich oder gewaltsam in das Eigentumsrecht physischer oder moralischer Personen einzugreifen und es zu zerstören, mag er dabei Zwecke im Auge haben, welche er will.

4. Das sogenannte Oberhoheitsrecht (dominium eminens) des Staates, vermöge dessen er die Privaten zu seinem

Wohle ihres Eigentums einfachhin berauben dürfte, ist somit ein Unding.

42 5. Nichtsdestoweniger hat der Staat das Recht eine mit den Grundsätzen der Sittlichkeit und des Rechtes im Einklange stehende Eigentumsordnung aufzustellen.

Denn der Staat hat die Aufgabe die von Gott gewollte Rechtsordnung zu schützen und die öffentliche, allen gemeinsame sittliche Wohlfahrt der Staatsangehörigen aufrecht zu erhalten. Deshalb kommt es ihm zu, dafür zu sorgen, daß das Eigentum seinem Zwecke entsprechend verwendet wird, d. h. eine gute und gesunde Eigentumsordnung aufzustellen.

Die staatliche Eigentumsordnung im weitesten Sinn bedeutet daher den Inbegriff der jeweiligen positivrechtlichen Bestimmungen über den Erwerb, die Ausübung und den Verlust des Eigentumes innerhalb einer staatlichen Gesellschaft.

Unter staatlicher Eigentumsordnung im engsten Sinn verstehen wir dagegen nichts anderes als jene gesetzliche Form und Gestaltung der Eigentumsverhältnisse innerhalb einer staatlichen Gesellschaft, durch welche tatsächlich die Rechte und Pflichten aller in gehörigen Einklang gebracht werden. [1])

43 6. In Bezug auf die Ausgestaltung der staatlichen Eigentumsordnung ist folgendes zu beachten:

a) Der Staat darf sich nie einen directen Eingriff erlauben, durch welchen dem rechtmäßigen Besitzer wohlerworbenes Eigentum einfachhin entfremdet, oder ebenso eine mit dem Eigentum naturgemäs verbundene Befugnis gänzlich beseitiget wird. Ausgenommen ist die gänzliche oder teilweise Confiscation des Eigentums zur Strafe für den Mißbrauch des Eigentums.

[1]) Vergl. die vortreffliche Abhandlung über „Pflichten und Schranken des Eigentumsrechtes“ von H. Pesch, in „Stimmen aus M Laach“ Bd. 49. S. 20. u. f., der wir diese und die folgenden Gedanken entlehnt haben.

Gegen Wucher und Betrug dürfte dieses Mittel jedenfalls wirksamer sein als die bloße Freiheitsstrafe.

b) Der Staat darf jedoch indirect in das private Eigentum eingreifen, insofern er die Art und Weise, wie die Bürger sich ihrer Eigentumsbefugnisse unter Garantie seines Rechtsschutzes bedienen können, mit den Forderungen des allgemeinen Wohles in Einklang bringt.

So kann der Staat bestimmen, unter welchen Bedingungen die naturrechtlichen Erwerbstitel im staatlichen Gemeinleben Geltung haben.

Er kann Gegenstände bezeichnen, welche dem individuellen Privateigentum entzogen bleiben sollen. — Denn die Natur widerstrebt nur dem allgemeinen und ausschließlichen Collectiveigentum, keineswegs aber dem innerhalb geeigneter Grenzen sich haltenden Gesellschaftseigentum der Familien, der Gemeinden, des Staates, der Kirche.

Der Staat kann ferner das gesetzliche Vertragsrecht entsprechend ausbilden und festsetzen, unter welchen Bedingungen ein Vertrag seine volle Geltung erlangt und Verträge von zweifelhafter moralischer Güte verbieten, weil diese Befugnisse die übermäßige Concentration des Besitzes in wenigen Händen verhindern und somit für das Gemeinwohl von großer Bedeutung sind.

Sodann ist der Staat befugt, wenn es das allgemeine Wohl unzweifelhaft fordert, Bestimmungen zu treffen, wie gewisse Eigentumsobjecte zu gebrauchen sind. Denn niemand ist befugt, sein Eigentum zum Schaden anderer zu verwenden und jeder ist verpflichtet, sich diejenigen Einschränkungen der Freiheit gefallen zu lassen, durch welche das Gesamtwohl be-

dingt ist. — So darf z. B. der Staat unter gewissen Umständen verbieten, ein Terrain zu entwalden, Ackergebiet in größerem Umfange in Wald und Wiese zu verwandeln oder brach liegen zu lassen u. dgl. mehr. Ohne für den alten Flurzwang, der allen Grundeigentümern eine bestimmte Form der Bewirtschaftung vorschrieb, auch da noch eintreten zu wollen, wo derselbe wirtschaftlich unzweckmäßig ist, vermögen wir in demselben doch anderseits nicht unter allen Umständen eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Eigentümer als solchem zu erblicken.

Auch wird man der Staatsgewalt nur beipflichten können, wenn sie z. B. niemanden gestattet Getreidevorräte, die zur Erhaltung des Volkes *notwendig* sind, allein des größeren Gewinnes halber aufzubehalten. Denn man darf sein Eigentum vorteilhaft, ja auf das vorteilhafteste verwenden, aber niemals zum Verderben anderer oder aller, mag dabei der erhoffte Vorteil auch noch so groß sein.

Wenn die kirchliche und private Wohltätigkeit nicht ausreicht, um dem Elende zu steuern, so ist der Staat berechtiget, den Wohlhabenden sogenannte *Armensteuern* aufzuerlegen.

Ganz besonders aber bedürfen die naturrechtlichen Grundsätze über die *Erbfolge* einer vielseitigen nähern Bestimmung durch die positive staatliche Gesetzgebung. Der Staat ist dazu berechtiget, weil eine gesunde Verteilung des Besitzes, der zur Erhaltung des allgemeinen Wohlstandes unerläslich ist, dadurch gewahrt und befördert wird. [1])

44 6. Im Falle einer *Rechtscollision* hat die staatliche Eigentumsordnung dafür zu sorgen, daß das mindere Recht

[1]) „Stimmen aus M. Laach." Bd. 49. S. 24.

dem höheren weicht. Denn da beide nicht zugleich zur Geltung kommen können, fordert die Vernunft offenbar die Bevorzugung des höheren Rechtes, und es wäre gegen die gesunde Ordnung, wenn das niedere auf Kosten des höheren triumphierte. Höher ist aber:

a) das Recht, das einer höheren und allgemeineren Ordnung angehört. So ist das Recht der Gesamtheit dem Rechte des einzelnen Individuums vorzuziehen, nicht dem Rechte aller Individuen. Denn alle Bürger zusammen machen ja die Gesamtheit aus. — Höher ist:

b) das Recht, welches ein größeres und höheres Gut betrifft. So z. B. geht das Recht auf den notwendigen Lebensunterhalt, das allen Menschen zusteht, dem Rechte, sein Eigentum zu vergrößeren, vor. Höher ist:

c) das Recht, welches ceteris paribus unzweifelhaftere Rechtstitel nachweisen kann. [1])

7. Der Staat hat auch ein Recht Eigentum zu besitzen, denn das fordert seine Aufgabe, welche in der Förderung des allgemeinen Wohles besteht.

8. Es drängen sich uns hier noch zwei Fragen zur Beantwortung auf, nämlich, ob der Staat auch das Expropriations- oder Enteignungsrecht besitzt, und ob er auch berechtiget ist, unter Umständen Monopole einzuführen.

Da dieses zwei ebenso viel umstrittene als wichtige Gegenstände sind, so wollen wir sie noch etwas näher erörtern.

A. Die Expropriation. [2])

Begriff. Unter Expropriation (Enteignung, Zwangs- 45
enteignung, Auskauf) verstehen wir jenen Act, durch welchen

[1]) Pesch a. a. O. S. 29. Anmerkung.

[2]) Vergl Christl soc. Blätter. Bd. 15. Seite 616 u. f

der Besitzer einer Sache im Interesse des öffentlichen Wohles vom Staate gezwungen werden kann, gegen eine entsprechende Entschädigung das dominium directum oder wenigstens indirectum über dieselbe abzutreten.

Wir sagen:

1. „gezwungen werden kann". Denn dadurch unterscheidet sich die Zwangsenteignung von den Enteignungsverträgen, bei welchen der freiwillige, beiderseitige Consens nötig ist;

2. „im Interesse des öffentlichen Wohles". Denn nur der Staat hat die Sorge für das öffentliche Wohl und er kann dieses sein Recht also nur insofern geltend machen, als das öffentliche Wohl es erheischt;

3. „gegen eine entsprechende Entschädigung". Denn der Staat darf in das Recht eines Dritten nur insofern eingreifen, als es der Zweck erheischt. Nun aber geht der Zweck nur auf das Objekt und nicht auf seinen Wert. Also muß der Werth vom Staate unter billiger Schätzung ersetzt werden, weshalb der Staat auch das Recht hat, unbegründete Forderungen zurückzuweisen.

46 Arten. Die Enteignung wird eingeteilt:

1. mit Rücksicht auf den Gegenstand: in dingliche und nicht-dingliche Enteignung: dinglich ist sie, wenn es Sachgüter sind; nicht-dinglich, wenn es nicht Sachgüter sind, z. B. nur Rechte, Erwerbsbefugnisse. Die dingliche Enteignung zerfällt in Enteignung beweglicher und in Enteignung unbeweglicher Güter;

2. mit Rücksicht auf den Umfang: in totale und partiale Enteignung, je nachdem sämtliche Güter eines Besitzers enteignet werden oder nur ein Teil derselben;

3. mit Rücksicht auf den Zweck: in staatliche oder private; staatlich ist sie, wenn die Enteignung ausschließlich und direct zu Staats- oder öffentlichen Zwecken

stattfindet; privat, wenn sie zunächst zu Privatzwecken und nur indirect zu Staats- oder öffentlichen Zwecken dient;

4. mit Rücksicht auf den Besitzer: in genossenschaftliche oder particuläre, je nachdem der zu enteignende Gegenstand einer Genossenschaft oder blos einem Einzelnen z gehört;

5. in Bezug auf die Entschädigung: in ganz entschädigte, teilweise entschädigte, oder gar nicht entschädigte Enteignung, je nach der Größe des Aequivalentes, welches dem enteigneten Besitzer geleistet oder nicht geleistet wird;

6. in Bezug auf die Zeitdauer: in vorübergehende oder dauernde Enteignung.

Die Expropriation wird von zwei Classen der mensch- 47
lichen Gesellschaft hauptsächlich angestrebt:

1. von den Communisten und Socialisten d. h. von denjenigen, welche das gesamte Privateigenthum in gemeinschaftliches Eigentum verwandelt wissen wollen;

2. von den Staatssocialisten, nach deren Grundsätzen die Gesellschaft (der Staat) alleiniger Besitzer von Eigentum ist und jedem Einzelnen seinen Anteil und seine Beschäftigung zuweist;

Für diese beiden Richtungen von Socialreformen bildet nämlich selbstverständlich die Zwangsenteignung das Mittel und die Grundlage für die Verwirklichung ihrer Theorien.

Unsere Ansicht über die Enteignung läßt sich in folgende 48
Sätze fassen:

1. Der Staat hat an und für sich kein Recht eine Zwangsenteignung vorzunehmen.

2. Die bloße Nützlichkeit genügt nicht, damit der Staat eine Zwangsenteignung vornehmen darf. Denn der einfache Nutzen schlechthin macht das Recht des anderen nicht illusorisch. Würde ferner der bloße Nutzen zur Expropriation genügen, könnte der Staat fast alles Eigentum enteignen.

3. Damit der Staat eine Zwangsenteignung vornehmen darf, muß dieselbe dem Staate wenigstens *moralisch notwendig* sein.

Wir sagen „*notwendig*“ d. h. damit der Staat zur Zwangsenteignung berechtiget ist, muß dieselbe entweder

a) zum Bestande und zur Sicherheit der Gesamtheit dringend notwendig sein, oder

b) es muß wenigstens einem verhältnismäßig geringen Privatinteresse ein so schwer wiegendes und dringendes Bedürfnis der Gesamtheit gegenüberstehen, daß man die Enteignung als moralisch notwendig hinstellen kann. Denn der Staat darf sich nicht willkürlich über die Rechte der Unterthanen hinwegsetzen und die Freiheit derselben beschränken.

Wenn man an diesem Princip nicht festhält, betritt man den Boden des Socialismus und befindet sich auf einer Bahn, wo ein Ende der Expropriation nicht abzusehen ist.

B. Das Staatsmonopol.

49 In den Monopolen findet der Liberalismus und besonders der Socialismus wiederum ein geeignetes Mittel seine Zwecke zu realisieren, denn jenem verhilft das Staatsmonopol zur Vergrößerung des Privateigentumes; diesem dient es zur Aufhebung und Verstaatlichung des Eigentumes.

50 Unter *Monopol*[1]) *versteht man im allgemeinen die alleinige Berechtigung zum Verkaufe gewisser Gegenstände innerhalb eines bestimmten Gebietes.*

51 Der *Zweck* eines Monopols kann sein:

a) dem Inhaber eines Monopols durch Ausschluß der freien Concurrenz einen höheren Gewinn (Monopol-

---

[1]) μονός allein, πωλέω, verkaufen, μονοπωλέω, Alleinhandel treiben, μονοπώλης, Alleinhändler, μονοπωλία, der Alleinhandel, μονοπώλιον, Recht auf Alleinhandel, auch ein *Ort*, welcher Alleinhandel treibt.

gewinn) zu sichern, sei es, daß dieser durch höhere Preise (Monopolpreise) oder, bei gewöhnlichen Preisen durch Massenverkauf erzielt wird;

b) das Monopol hat den Zweck, eine dem Interesse der Gesamtheit entsprechende Regelung der Wirtschaft und des Verkehrs zu erzielen.

Das Monopol wird verschieden eingeteilt: 52

1. mit Rücksicht auf den Gegenstand: in Salz-, Tabak-, Getreide-, Postmonopol u. s. w.

2. mit Rücksicht auf den Ursprung: in natürliches und künstliches.

Natürlich ist das Monopol, wenn die Natur dasselbe gegeben, z. B. wenn begehrte Güter, welche den Gegenstand des Monopols bilden, nur in beschränkter Menge und in der Hand weniger vorhanden sind und überhaupt nicht oder doch im Augenblick nicht vermehrbar sind; ebenso wenn es andern an erforderlichen Mitteln, Kenntnissen und Fähigkeiten zur Herstellung und zum Verkaufe gewisser Dinge gebricht, so daß eine Concurrenz von selbst ausgeschlossen ist, z. B. bei Eisenbahnen, Erfindungen u. s. w.

Künstlich dagegen wird jenes Monopol genannt, welches die menschliche Willkür einführt. Unter diesem Gesichtspunkte zerfällt das Monopol:

a) hinsichtlich des Urhebers: in ein gesetzliches und nicht gesetzliches, je nachdem es das Werk des Staates oder das Werk von Privatpersonen ist, z. B. durch die Verabredung von Käufern, die Vernichtung von Vorräten oder Gegenständen;

b) hinsichtlich des Inhabers: in ein staatliches und privates.

Staatlich ist es, wenn der Staat Inhaber desselben ist, z. B. der Post, des Telegraphen u. s. w.;

privat dagegen, wenn Privatpersonen dasselbe besitzen, z. B. Verlagsrecht, Patentschutz u. s. w.

3. Mit Rücksicht auf die Dauer: in ein dauerndes oder vorübergehendes, je nachdem das Monopol immer oder nur kurze Zeit dauert.

4. Mit Rücksicht auf die örtliche Ausdehnung: in auf ein bestimmtes Gebiet begrenztes oder unbegrenztes.

5. Mit Rücksicht auf die Benötigung des Gegenstandes: in Monopol auf entbehrliche Gegenstände (Luxusgegenstände) und auf unentbehrliche Gegenstände, z. B. Lebensmittel u. s. w.

53 Wir haben uns hier nur mit dem Staatsmonopole zu beschäftigen und zu diesem Zwecke folgende Fragen zu beantworten:

1. Was versteht man unter Staatsmonopolen?
2. Ist der Staat überhaupt berechtiget Monopole einzuführen?
3. Unter welchen Bedingungen darf er es tun?

54 Unter einem Staatsmonopole versteht man die alleinige Berechtigung des Staates zum Verkaufe gewisser Gegenstände innerhalb der Staatsgrenzen.

In Bezug auf die Stellung des Staates zu den Monopolen im allgemeinen gelten folgende Grundsätze:

1. Der Staat hat an und für sich ein Recht zur Beschaffung der nötigen Einkünfte, Monopole einzuführen. Denn wie er zur Bestreitung der öffentlichen Auslagen Domänen besitzen darf, kann er zu demselben Zwecke ein Monopol sich vorbehalten, sofern dadurch keine wohlerworbenen Privatrechte verletzt werden. — Diese Monopole fallen mit den Regalen zusammen.

2. Der Staat darf jedoch die unentbehrlichsten Lebensmittel nicht zu einem Monopole erheben. Denn dadurch könnte er das Volk der wucherischen Ausbeutung preisgeben.

3. Der Staat soll ferner das Maß der Monopole auf die notwendigsten Staatseinkünfte beschränken. Denn er darf die Privattätigkeit nur insoweit einschränken, als das unumgänglich notwendig ist.

4. Der Staat hat auch das Recht Monopole zur directen Beeinflussung der Volkswirtschaft einzuführen. Denn das Interesse der Gesamtheit kann solche fordern.

5. Wenn jedoch auf dem betreffenden Gebiete, auf welchem das Monopol eingeführt werden soll, schon eine beträchtliche Privatindustrie besteht, oder überhaupt die Privattätigkeit eingebürgert ist, muß eine freiwillige Cession oder Zwangsenteignung stattfinden, weil sonst das Recht Anderer verletzt wird.

6. Findet eine freiwillige Cession nicht statt, so genügt um die Zwangsenteignung anwenden zu dürfen, der bloße Nutzen nicht. (Nr. 48. 2, Seite 33).

7. Damit der Staat eine Zwangsenteignung vornehmen darf, muß dieselbe wenigstens moralisch notwendig sein. (Vgl. Nr. 48. 3, Seite 34).

8. Der Staat muß die Privaten, welche durch die Zwangsenteignung des Betriebes geschädiget werden, nach Recht und Gerechtigkeit entschädigen. (Vgl. Nr. 45. 3, S. 32).

III. Das kirchliche Eigentumsrecht.

Die Kirche besitzt von Natur aus ein vollkommenes Eigen- 55
tumsrecht.

1. Das „vollkommene Eigentumsrecht" schließt wie oben Nr. 4 gezeigt wurde, vier Rechtsmomente in sich:

a) Das *dominium directum*, das wiederum aus Besitz- und Verfügungsrecht zusammengesetzt ist;

b) das dominium *utile*, welches in sich faßt: das Gebrauchsrecht (usus) und das Nutznießungsrecht (fructus).

Das Moment des Dispositionsrechtes bezieht sich in Bezug auf das Kircheneigentum besonders auf die Unabhängigkeit von staatlicher Oberaufsicht.

2. „Von Natur aus“ besagt, so viel als in Kraft ihres Wesens und ihrer Einrichtung und zugleich auch als eine uranfängliche Tatsache.

3. Gegner der These sind in der Neuzeit die verschiedenen Auffassungen des Liberalismus, welche entweder das Eigentumsrecht der Kirche vom Staate herleiten oder wenigstens der Kirche in Bezug auf die kirchlichen Personen die Verwaltung des Kirchengutes entziehen wollen.

56 Beweis. 1. Als eine vollkommene Gesellschaft repräsentiert die Kirche auch vollkommen ein moralisches Rechtssubject und kann also volles Eigentumsrecht besitzen.

Ferner muß die Kirche um die ihr eigene Wirksamkeit entsprechend entfalten zu können, Eigentum besitzen: zur Erhaltung des Cultus, zur Unterhaltung und Bildung des Klerus und zur Sorge für die Armen. Dieses alles setzt aber bei ihr und für sie ein unverletzliches Können voraus in Bezug auf den Erwerb, Besitz, Gebrauch und Nutznießung zeitlicher Güter voraus.

Endlich als völlig freie Gesellschaft muß die Kirche dieses Recht auch unabhängig vom Staate ausüben können.

2. Das Eigentumsrecht der Kirche finden wir auch in der Geschichte begründet: denn

a) Von den Zeiten der Apostel sehen wir die Kirche in ihrer Eigenschaft als Corporation für die Armen sorgen, und ebenso weisen die apostol. Mahnungen darauf hin, daß auch für die Kirchendiener eine gewisse Nutzung von Kirchengut vorhanden war.

b) Die uralte Praxis bezeugen sodann die apostolischen Canones 71, 72, 73; ebenso die Bestimmungen der Synoden von Gangra und Antiochia, welche

über die Verwaltung der Kirchengüter genaue Anordnungen treffen.

c) Einen tatsächlichen Besitzstand an liegenden und beweglichen Kirchengütern bezeugen uns nicht nur die einzelnen Tatsachen aus der Zeit der Verfolgung, sondern auch der Bestand der Cömeterien als christlicher Begräbnißstätten.

Zur Zeit des Kaisers Severus 222—235 handelte es sich um die Herausgabe einer christlichen Cultusstätte in Rom selbst und 260 dirigiert Galienus ein Rescript, wodurch angeordnet wurde, daß die zu gunsten des Fiscus eingezogenen loca religiosa zurückgegeben werden sollten direct an die christlichen Bischöfe.

Kaiser Aurelian 269—274 entschied einen Streit zu Antiochia in betreff der bischöflichen Wohnung zu gunsten der Rechtsgläubigen.

Für die vorconstantinische Zeit bezeugt jedenfalls das licinianische Restitutionsedict die factische Existenz von Kirchengut. Zugleich wurde dadurch rechtlich die Vermögensfähigkeit der Kirche anerkannt. Bald darauf wurde dieselbe auch gesetzlich declariert, indem der Kirche unbedingte Erwerbsfähigkeit zuerkannt und sie sogar mit Privilegien bedacht wurde.

d) Seitdem war die Erwerbsfähigkeit der Kirche sowohl in Bezug auf bewegliches als auch auf unbewegliches Gut staatlich anerkannt und die Bestimmungen des römischen Rechtes gingen im Laufe der Zeit mit der Kirche selbst in das fränkische und deutsche Recht über und wurden insbesonders in Deutschland mit Zusätzen des canonischen Rechtes gemeines Recht.

Uebrigens anerkannte das deutsche Recht auch schon vor der formalen Reception des Römischen

Rechtes das kirchliche Eigentumsrecht und bedachte es mit erleichternden Ausnahmen, z. B. in Bezug auf die Beschränkungen über Veräußerung liegender Habe.

57 3. Gegenüber einigen Einwürfen, die gegen unsern Satz erhoben werden, ist zu bemerken:

1. Der Zweck der Kirche ist allerdings ein überirdischer; allein daraus kann nicht gefolgert werden, daß der Kirche jeder irdische Besitz müsse verwehrt bleibe. Denn sie ist als sichtbare Gesellschaft in diese Welt hineingesetzt worden und bedarf daher auch materieller Mittel, um ihren Bestand zu sichern.

2. Die Behauptung, die Kirche als solche habe keinen Beruf und kein Geschick für die Verwaltung, ist ungeschichtlich und die Mißgriffe Einzelner können nicht auf Rechnung der Gesellschaft kommen.

3. Die erste Kirche kann nicht als Beispiel angebracht werden, sonst müßte auch ihr Communismus eingeführt werden. Ebensowenig können die Ansichten und Aussprüche einzelner, wenn auch noch so bedeutender Männer, allgemein entscheidend sein, weil dieselben nicht das Princip, sondern nur den Mißbrauch gewisser Zeiten betreffen.

4. Das Recht und die Notwendigkeit Eigentum zu besitzen, unterstellt die Kirche jedoch nicht dem Staate. Denn

a) der Staat besitzt nicht das supremum dominium über alles auf seinem Territorium liegende Eigentum;

b) die Staatsunterthanen sind zwar gehalten zu den Staatszwecken beizutragen und die Staatsgesetze in bezug auf das Eigentumsrecht zu beobachten, allein alles dieses hindert die Unterthanen nicht, über ihr Eigentum zu gunsten der Kirche verfügen zu können;

c) die Kirche besitzt auch moralische Mittel genug, ihre Glieder zur Leistung dessen zu bewegen, was zu ihrer Existenz und Wirksamkeit nötig ist.

§ 5.

Die Erwerbstitel des Eigentums.

Die Erwerbsarten des Eigentums sind teils primäre, teils secundäre. 58

Unter primären oder ursprünglichen Rechtstiteln verstehen wir solche Rechtstitel, vermöge welcher Sachen, die keinen Besitzer haben, Besitz und Eigentum werden; unter secundären oder abgeleiteten Rechtstiteln dagegen solche, durch welche Sachen, die bereits einen rechtlichen Besitzer haben an andere übergehen.

A.

Die primären Rechtstitel zur Erwerbung des Eigentums.

Zu den primären Erwerbstiteln gehört: 59

I. Die Occupation (Aneignung).

1. Unter der Occupation versteht man die physische oder moralische Besitzergreifung eines noch niemand angehörigen Gegenstandes von Seite einer Person, welche die Absicht und Macht offenbart, denselben als ausschließlicher Herr zu besitzen und zu gebrauchen, oder kürzer:

Unter Occupation versteht man die Besitzergreifung einer herrenlosen Sache.

2. Die Besitzergreifung einer herrenlosen Sache muß als Erwerbstitel angesehen werden. Denn wenn man nicht berechtiget wäre, eine Sache, die noch nicht in den Eigentumskreis einer Persönlichkeit übergangen ist, in Besitz zu nehmen, würde nie ein wirkliches Eigentum entstehen können. Das wäre aber widernatürlich, wie oben gezeigt wurde. Also muß die Besitzergreifung einer herrenlosen Sache als Erwerbstitel angesehen werden. 60

3. Die Occupation ist ferner der erste Erwerbstitel. Denn durch die Besitzergreifung ist das Eigentum ursprünglich ent- 61

standen. Ursprünglich gehörte die Erde dem Menschengeschlecht als solchem und war folglich nach dem Naturrecht Gemeingut. Das ist die allgemeine Lehre der Theologen. [1])

Wenn ferner die Occupation nicht der ursprünglichste Erwerbstitel wäre, so wäre es entweder ein staatliches Gesetz oder ein Vertrag oder die Arbeit. Nun aber kann keines von diesen als ursprünglicher Erwerbstitel angesehen werden:

a) nicht das staatliche Gesetz, weil das Eigentum möglich, notwendig und wirklich war, bevor es noch eine staatliche gesetzgebende Auctorität gab;

b) nicht irgend ein ausdrücklicher oder stillschweigender Vertrag. Denn derselbe würde immer ein schon wirkliches Eigentumsrecht der Contrahenten auf das Rechtsobject voraussetzen, da man nur ein Recht, welches man besitzt durch Vertrag auf einen andern übertragen kann. Nun aber hat Gott niemanden von vorneherein ein wirkliches bestimmtes Eigentumsrecht auf die Güter der Erde gegeben und eine gegenteilige Annahme wäre unerweisbar;

c) nicht die Specification der Arbeit, einmal weil einzelne Gegenstände, wie manche Früchte, Eier, Weideland einer Zurichtung gar nicht bedürfen;

sodann müßte schon Eigentum gewesen sein um durch Arbeit zugerichtet werden zu können, z. B. an Holz, Metall u. s. w.

62 4. Die Occupation kann jedoch nur unter der Bedingung als gültiger Erwerbstitel angesehen werden, als die Besitzergreifung ein Gut betrifft, welches

a) zur Erhaltung und zur Befriedigung der Bedürfnisse eines Einzelnen- oder einer Gemeinschaft erforderlich und nützlich ist; und

b) überhaupt Gegenstand des Eigentumsrechtes sein kann. Meer, Luft u. s. w. können daher nicht occupiert werden.

---

[1]) Wilmers, Lehrbuch der Religion, Bd. I, Seite 486.

5. Grund und Boden können durch Occupation nur insofern Eigentum werden, als der Occupierende dieselben durch sich oder andere zweckmäßig zu bearbeiten imstande ist, weil die Erde alle ernähren soll.

6. Die Occupation muß endlich durch ein äußeres Zeichen erkenntlich gemacht werden.

7. Mit der Zunahme des Besitzes durch Recht wächst 63
auch nach einer Seite die Liebespflicht dem Nächsten Gutes zu tun, weil die Fähigkeit dazu wächst.

Daraus folgt, daß die Größe des Besitzes an und für sich zwar keine Rechtsschranken hat; dagegen aber auch die Größe der Liebespflicht im direkten Verhältnisse zur Größe des Besitzes wächst. „Von jedem, dem viel gegeben worden ist, wird viel gefordert.“ [1]) „Wenn du viel hast, gib reichlich.“ [2])

Kann aber schon die Rechtspflicht ohne Religion nicht bestehen, so noch viel weniger die Liebespflicht. Und lösen sich also dergleichen Fragen nicht schlechthin durch die Rechtspflicht, so werden sie noch viel weniger gelöst durch die Liebespflicht ohne Religion.

Gegenüber dem Einwurf, die Zueignung sei eine Tatsache, 64
aber die Tatsache schaffe kein Recht, ist zu bemerken:

a) Die Occupation bestimmt blos das Eigentumsrecht, sie schafft es nicht. Denn das erzeugende Princip des Rechtes ist die Natur, welche dem Menschen den Besitz der niederen Güter überliefert, ihn mit der Gabe der Vorsicht ausrüstet, ihm das Bedürfnis des gesellschaftlichen Lebens schenkt und ihn befähiget auf dauernde Weise Besitzer und Eigentümer zu sein.

b) Nachdem also der Mensch bereits von Natur das Eigentumsrecht besitzt, so übt der Mensch durch die Besitzergreifung dieses Recht aus, indem er von Dingen Besitz nimmt, welche niemandem gehören und die er

[1]) Luc. 12. 48. [2]) Tob. 4. 9.

nehmen kann, ohne jemanden zu benachteiligen. Die Besitzergreifung ist also gleichsam die Rechtsübung, während das dem Menschen zukommende Eigentumsrecht im allgemeinen der Rechtstitel ist. [1])

An die Occupation schließt sich als weiterer Erwerbstitel an:

II. Die Accession.

65 Unter Accession oder Zuwachs versteht man im allgemeinen die Vermehrung und Erweiterung des Eigentums durch Natur oder Cultur (accessio naturalis et artificialis).

1. Die natürliche Accession ist unabhängig von der Tätigkeit des Eigentümers und ist ein Zuwachs
   a) nach den Gesetzen der organischen Natur, z. B. durch Wachstum und Fortpflanzung im Pflanzen- und Tierreich; oder
   b) nach den Gesetzen der unorganischen Natur, durch mechanischen Zutritt neuer Gegenstände von außen, wie z. B. durch Alluvion, zugeschwemmtes Erdreich, Gestein, Holz u. s. w.

2. Die natürliche Alluvion ist ein wirklicher Erwerbstitel. Denn
   a) in Bezug auf die organische Erweiterung des Eigentumes gilt das Axiom: Partus sequitur ventrem; res fructificat domino.
   b) Die unorganische Erweiterung des Eigentumes bildet einen Rechtstitel, weil der reflectierende Verstand hier sagt: Accessorium sequitur principale.

III. Die künstliche Accession oder die specificierende Arbeit.

66 1. Die künstliche Accession entsteht durch die Tätigkeit des Eigentümers, indem er die Sache bewirtschaftet und be-

[1]) Vgl. Christl. soc. Blätter Bd. 21. Seite 220.

arbeitet, überhaupt umformt (Specification) z. B. das Holz zum Tische u. s. w. Dieser Erwerbstitel wird daher auch Arbeit (industria, labor) genannt.

2. Diese specificierende Arbeit besteht aus drei Elementen:

a) aus der Arbeit der Intelligenz;
b) aus der Energie des Willens;
c) aus der physischen Kraft des Körpers.

Bald ist mehr das eine Element, bald mehr das andere vorwiegend. Gänzlich fehlen darf keines. So ist es gleichsam die ganze Persönlichkeit, welche dem Arbeitsproduct ihr Siegel aufdrückt.

Die Arbeit, d. h. die Betätigung der menschlichen Fähigkeiten und Kräfte bei der Production von Gütern braucht nicht notwendig eine mühsame und angestrengte zu sein, obgleich sie das im gegenwärtigen Zustande der Menschheit in der Regel sein wird.

3. Nun fragt es sich: Ist diese Arbeit, welche aus dem 67
schon bestehenden Stoffeigentum so viele nützliche Güter gleichsam neu herausschafft, ein gültiger Rechtstitel diese geschaffenen Güter als Eigentum zu besitzen und gebrauchen zu können? Wir bejahen es durchaus. Denn was einer arbeitet, was er durch seine Arbeit schafft oder verdient, ist die Frucht seiner Arbeit und gehört ihm; oder mit andern Worten ausgedrückt:

Das Arbeitsproduct ist die Folge der Arbeit der activen Persönlichkeit des Arbeiters. Dieser ist die Ursache, das Product die Folge. Nun aber sagt die Vernunft: die Folge folgt der Ursache. Somit fällt das Product der Herrschaft des Arbeiters zu und ist sein vollkommenes Eigentum.

4. Die Arbeit ist dem Gesagten zufolge ein wirklicher 68
Erwerbstitel des Eigentums; aber keineswegs der einzige und ausschließliche Rechtstitel, wie die Socialisten wollen. Denn wie gezeigt worden und noch gezeigt werden wird, muß

a) die occupatio und noch andere Rechtstitel zugelassen werden; sodann wäre

b) die Bewirtschaftung von Grund und Boden durch die Arbeit zum Zwecke der Erzielung von Feldfrüchten gar nicht möglich, wenn nicht die Occupation von Grund und Boden zum Zwecke jener Bewirtschaftung schon vorausgegangen wäre.[1])

B.

II. Die secundären Rechtstitel zur Erwerbung des Eigentums.

69 Die secundären Erwerbstitel sind von großer Bedeutung. Das Eigentum muß nämlich, wenn es seinem Zweck entsprechen soll, notwendig zwei Eigenschaften haben. Es muß

erstens eine gewisse *Stabilität* auch über den Tod des jeweiligen Eigentümers hinaus besitzen. Denn, wenn es hierbei nichts festes und dauerndes gäbe, so müßten zuletzt alle Eigentumsverhältnisse in Verwirrung geraten. (Vergl. Nr. 24. 6, Seite 12). Das Eigentum muß sodann

zweitens auch wieder *beweglich* sein, so daß es von einem auf den anderen übergehen kann. Denn bei den vielfältigen Bedürfnissen ist es unmöglich, daß einer durch eigene Arbeit alles schaffe, was er bedarf. Könnte er also nicht von dem Eigentum des andern sich etwas erwerben, d. h. wäre das Eigentum nicht beweglich, so würden ihm gar viele Dinge fehlen, deren er für die Erhaltung und für die Wohlfahrt seines Lebens bedarf. Das Eigentum würde zu einer Institution werden, die ihren Zweck nicht erfüllte.

Nun aber sind es gerade die secundären Erwerbsmittel, mit welchen diese beiden für die sociale Lage so notwendigen Eigentümlichkeiten und Eigenschaften des Eigentums verbunden sind.

---

[1]) Wer sich über diesen Erwerbstitel näher informieren will, lese Pesch H., Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung. Freiburg, Herder 1896. Seite 339 u. f.

Die secundären Erwerbstitel sind also für die sociale Lage von größter Bedeutung.

Zu den secundären Erwerbstiteln gehören: die *Teilung*, 70
der *Vertrag* und die *Erbschaft*.

I. Die Teilung.

1. *Die Teilung besteht darin, daß ein Besitztum mit Zustimmung des Eigentümers in Teile geschieden und diese Teile dem Einzelnen als Privateigentum zugesprochen werden.*

2. Damit eine Teilung rechtlich stattfinden kann, wird erfordert:

a) daß die zu teilenden Güter Besitztum seien; denn ist die Sache herrenlos, so tritt die Occupation ein;

b) daß die Zustimmung des Eigentümers vorhanden sei — möge dieser ein Individuum oder eine Korporation sein — denn er allein hat das Verfügungsrecht über sein Besitztum;

c) daß die Teile dem Einzelnen zugeschieden werden, da sonst das Geteilte eine herrenlose Sache bliebe.

3. Daraus ergibt sich:

a) daß die Forderung des Socialismus nach allgemeiner Güterteilung ein Gewaltact ist und bleiben wird, weil es nie vorkommen wird, daß sämtliche Eigentümer zur Teilung ihre Zustimmung, die doch erforderlich wäre, geben werden;

b) wenn die Socialisten zur Begründung ihrer Forderung, daß alles geteilt werde, sich auf die *Kirchenväter* und *mittelalterlichen* Theologen berufen, welche lehren, daß „von Natur alles Gemeingut sei" und es auch heute noch so sein müsse, ist zu bemerken: Im Anfang waren die Güter herrenlos und wurden durch die Occupation Eigentum. Heute liegt die Sache anders.

71 4. In Bezug auf die *tatsächliche* Teilung des *Grundeigentums* konnte dieselbe auf eine dreifache Weise rechtmäßig entstanden sein:

a) durch rein *auctoritative Zuteilung* eines Stückes Land an den sich verheiratenden und aus dem Familienverbande scheidenden Sohn. Diese Teilung geschah durch den Familienvater, den Familienältesten, den Patriarchen.

b) Durch *Vertrag* und zwar durch *stillschweigenden Vertrag und mit Zustimmung des Obern*, d. h. durch Anerkennung und Aufrechterhaltung des Bestehenden, oder

Durch *freien Vertrag*, vielleicht unter Mitbestimmung des Loses und der Auctorität, z. B. bei der Auswanderung, wo in der neuen Heimat gegenüber den Ankömmlingen die Besitz-Verhältnisse in dieser Weise geordnet wurden.

c) Durch *Gewalt*; wenn das Land schon bewohnt war und es von den Ankömmlingen erst *erobert* werden mußte. Es war da tatsächlich ein doppelter Weg möglich; die Ankömmlinge mußten die eingeborne Bevölkerung entweder mit dem Schwerte vernichten, oder sie mußten dieselbe ihrer bisherigen Besitzrechte entkleiden, sie also mehr oder weniger zu Sklaven oder Leibeigenen machen.

Die mildeste Form aber, die jedoch schon fortgeschrittene Culturverhältnisse voraussetzte, war, daß die Ankömmlinge den Eingebornen blos einen Teil des Besitzes nahmen und sich unter ihnen als Kriegsadel festsetzten. So machten es z. B. die Gothen und überhaupt die germanischen Völkerstämme, wo sie sich im Gebiete des Römischen Reiches niederließen.

Auf diese Weise ist tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, durch Gewalt eine Teilung des Grundeigentums entstanden.

Es muß jedoch bemerkt werden, daß sich aus diesem factisch unerlaubten Besitze doch nachträglich durch Erlöschen der alten Besitzrechte richtige Eigentumsrechte entwickeln konnten und zwar:

a) durch Aussterben des rechtmäßigen Besitzers;
b) durch nachträglichen Verzicht;
c) durch Verjährung.

II. Die Erbfolge.

Die Erbfolge ist für die sociale Ordnung von größter 72
Bedeutung, denn mit ihr steht und fällt das Privateigentum überhaupt. Das ist auch der Grund, warum so viele Socialisten seit Bazard [1]) diesen Erwerbstitel anfechten, zumal er so viele ohne jede Mühe in den Besitz eines großen Vermögens bringt und dadurch zu einer Hauptursache der Ungleichheit unter den Menschen wird. [2]) Eben darum ist es ferner nicht möglich für das Privateigentum als eine wesentliche Institution der christlichen Gesellschaftsordnung einzutreten, ohne mit derselben Entschiedenheit auch für das Erbrecht Stellung zu nehmen. Dazu kann es aber nicht genügen, dessen selbstverständliche positiv-rechtliche Seite in's Auge zu fassen. Man muß vor allem klar werden über den tieferen Zusammenhang, in welchem das Erbrecht zugleich mit dem Eigentum zur unantastbaren, natürlichen und christlichen Gesellschaftsordnung steht. Wie das Eigentum, so ist auch das Erbrecht als solches nicht ein Product menschlicher Erfindung oder nur positiver Gesetzgebung: es ist vielmehr zugleich mit dem ersteren ein ursprüngliches Anhängsel des natürlichen Rechtes.

[1]) Bazard St. Amand, geb. 19. Oktober 1791 zu Paris, ein Schüler Saint-Simon's, war Begründer des Carbonarismus in Frankreich und schrieb eine Schrift: Exposition de la doctrine de Saint-Simon. Er starb 29. Juli 1832.

[2]) Cathrein, Moralphilosophie II. 264.

Sodann darf auch der Boden des natürlichen Rechtes für diese letzte Verschanzung der bestehenden Ordnung, namentlich in Bezug auf das Eigentumsrecht überhaupt und das Erbrecht im besondern, nicht preisgegeben werden. Es wäre dies um so verhängnisvoller, je mehr die Berufung auf den christlichen Offenbarungsglauben, welcher practisch einen Ersatz dafür bieten könnte, dem modernen Naturalismus und Unglauben gegenüber der nötigen Anerkennung und Wirksamkeit entbehrt. Ohne jenen festen Boden ist auch das positive Gesetz logisch und rechtlich wehrlos gegen die socialistischen Gelüste unserer Zeit, während mit ihm und auf ihm unter allen Umständen wenigstens die sichere Grundlage zu einer unüberwindlichen Rechtsverwahrung geboten wird.

Dieses vorausgeschickt, wollen wir zunächst die Erbfolge im allgemeinen und dann die besonderen Arten derselben eingehender besprechen.

73 1. Die Erbfolge besteht im allgemeinen darin, daß ein anderer in das Eigentumsrecht eines Verstorbenen eintritt.

Unter Erbfolgerecht oder Erbrecht im objectiven Sinne versteht man daher die Gesamtheit der natürlichen und positiven Rechtsgesetze, welche die Uebertragung der Hinterlassenschaft eines Verstorbenen regeln.

Im subjectiven Sinne ist das Erbrecht die Befugnis, sich die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen anzueignen.

2. Der Verstorbene heißt Erblasser; der in dessen Eigentum Eintretende wird Erbe genannt.

74 3. Vererbt können nur erworbene Rechte werden. Denn von nicht erworbenen Rechten ist der Mensch nicht Eigentümer und über natürliche Rechte steht ihm kein unbeschränktes Verfügungsrecht, sondern blos das Gebrauchsrecht zu.

4. Diese erworbenen Rechte können nun verschiedener Art sein, zumeist jedoch ist es das Eigentumsrecht, welches vererbt wird.

5. Selbstverständlich tritt der Erbe nicht blos in die Rechte, sondern auch in die Verbindlichkeiten des Erblassers ein, weil er auch die Pflichten und die Verbindlichkeiten, welche das vererbte Recht mit sich bringt, auf sich zu nehmen hat.

6. Es gibt zwei Wege, auf welchen jemand durch Erb- 75
folge in das Eigentumsrecht eines Verstorbenen eintreten kann:

a) in Kraft eines Familien- oder Verwandtschaftszusammenhanges zwischen dem Erblasser und dem Erben (successio ab intestato, Intestaterbfolge, Intestatrecht);

b) in Kraft einer letztwilligen Verfügung, welche der Erblasser getroffen hat (Testamentarische Erbfolge, testamentarisches Erbrecht).

A.

Die Intestat-Erbfolge.

1. Das Intestat-Erbrecht besteht darin, daß die 76
Familienglieder oder die Verwandten des Verstorbenen, falls derselbe keine anderweitige Verfügung getroffen hat, per se rechtliche Besitzer des von ihm hinterlassenen Eigentums nebst allen darauf haftenden Rechten und Verbindlichkeiten werden.

2. Alle Rechtslehrer früherer Zeiten bis auf Pufendorf 77
sahen das Testierrecht und das Recht der Intestat-Erbfolge als im Naturrechte begründet an.

Selbst Pufendorf leugnete nur die naturrechtliche Giltigkeit der Testamente; die naturrechtliche Begründung der Intestat-Erbfolge gab er zu.

Seit Pufendorf jedoch ist beiden, der testamentarischen Erbfolge sowohl als der Intestat-Erbfolge, die Begründung

im Naturrechte abgesprochen worden; die Erbfolge soll blos auf Grund der positiven Gesetzgebung Rechtskraft haben.

Unter diejenigen, welche die naturrechtliche Giltigkeit der letztwilligen Verfügung bestreiten, gehören alle Rechts-Positivisten; auch unter den kathol. Rechtslehrern des vergangenen Jahrhunderts traten mehrere der Ansicht Pufendorfs bei: z. B. *Schwarz,* Institut. jur. nat. et gent. p. II. tit. 2.; *Schmalzgrueber* in lib. III. decret. tit. 26. Nr. 3–9. *Zallinger,* institut. jur. nat. lib. I. § 120.

Die ungeheuere Mehrheit der Theologen hielt dagegen daran fest, daß das Recht zu testieren ein natürliches Recht der Menschen sei. [1])

78 3. Bezüglich der Intestat-Erbfolge stellen wir folgende Thesis auf:

„Die Intestat-Erbfolge ist an sich schon und ohne positives Gesetz oder Gewohnheit naturrechtlich begründet im Princip der Familieneinheit."

Beweis: Eine gewisse Nachfolge der Söhne oder Descendenten wird von der menschlichen Natur ebenso sehr gefordert als die Güterteilung und der Privatbesitz. Denn wer würde so viele Arbeit und Mühe aufwenden ohne das Bewußtsein, daß er nicht nur für sich, sondern auch für die Seinigen sorgen und ihnen nützen könnte? Ohne Erbfolge würde also alle Energie in der Besorgung der äußeren Güter brach liegen.

Sodann: was der Familienvater erwirbt und besitzt, besitzt er nicht als Privatperson, sondern als Haupt der Familie, denn für die Familie und deren Erhaltung ist der stabile Güterbesitz notwendiger als für den einzelnen Menschen.

[1]) Vgl. Lehmkuhl, theol. moral. I. Nr. 1143. Walter, Naturrecht und Politik Nr 189 u. f.

Ferner erwerben die Familienglieder vermöge der Arbeit, die sie auf die Vermehrung und Erhaltung der väterlichen Güter verwenden, das Recht darauf, daß diese nach dem Tode des Familienhauptes der Familie erhalten bleiben.[1])

Sehr richtig bemerkt P. Theodor Meyer: „Es ist daher fürwahr kein willkürlicher Gedankensprung, wenn man behauptet, die erbliche Succession im Familienbesitz sei nichts anderes, als die notwendige Folge und die naturrechtliche Vollendung der persönlichen Succession, durch welche die Familie als moralische Person ihre Fortdauer fristet. Diese doppelte Succession ist in der Idee ebenso wesentlich zusammengehörig, ebenso unzertrennbar verbunden, wie Seele und Leib; die erstere aufheben, hieße auch die letztere ihrer natürlichen Berechtigung entkleiden, es wäre grundsätzlich gleichbedeutend mit Auflösung der Familie selbst.“ [2])

Auch die Geschichte lehrt, daß die Intestat-Erbfolge die 79
ursprünglichste war und am meisten der primitivsten Culturperiode der Völker entsprach.

Nach dem Berichte von Tacitus (Germ. cap. 20) soll bei den alten Germanen das Testament unbekannt gewesen sein. Die Güter blieben herkömmlich einfach in der Familie der Hingeschiedenen und zwar ging ihr Besitz zunächst auf die Nachkommenschaft oder wo eine solche fehlte auf die nächste männliche Seitenlinie über. Zweifelsohne ist eben dieser feste Zusammenhang des Familienbesitzes für die deutschen Stämme vielfach das bestimmende Princip ihrer bürgerlichen und politischen Entwickelung und ein wichtiger Träger ihrer Gesittung und Volkskraft geworden.

Auch das attische Recht kannte ein Testament zu gunsten eines Fremden nur insofern, als dieses die Adoption derselben zur Voraussetzung hatte.

---

[1]) Taparelli, Versuch eines auf die Erfahrung gegründ. Naturrechtes. Regensburg, Manz 1845. Bd. I. Nr. 778 u. f. Bd. II. Nr. 523 u. f.

[2]) „Stimmen aus M. Laach“ Bd. III. S. 522, 523.

Die Intestat-Erbfolge endlich war bei allen Völkern so üblich, daß die hl. Schrift die Ausdrücke „Kind" und „Erbe" mit einander vertauschte, z. B. der hl. Paulus Galat, 4. 7. „Wenn aber Sohn, auch Erbe." Quod si filius et hæres.

80 Daß die Intestat-Erbfolge innerhalb gewisser häuslicher Schranken naturrechtlich begründet ist, könnte hiernach nur von dem geleugnet werden, welcher überhaupt jedem, noch so klaren Naturgesetze die eigene Rechtskraft abspricht. Der einzige Zweifel, der hiebei noch bestehen dürfte, kann sich nur auf die Grenzen dieser natürlichen Berechtigung beziehen. Doch hierüber später.

81 Unter dem Einflusse der positiven Gesetzgebung und der Geschichte haben sich allerdings manigfaltige Formen der erblichen Gütersuccession ausgebildet, welche keineswegs alle in gleich engem Verhältnisse zu der notwendigen Anforderung der Natur stehen. Im allgemeinen kann man annehmen: je größer hiebei der Spielraum der freien Willkür in der testamentarischen Verfügung erscheint, d. h. je mehr sich letztere von den inneren Interessen der Familie unabhängig gestaltet hat, desto mehr rein positiv-christliche Elemente lassen sich an dieser, übrigens naturrechtlichen, Institution annehmen.

82 Das Intestat-Erbrecht kann auf dreifache Weise geregelt sein:

a) nach dem Principe der Erbteilung. Wenn das Princip der Erbteilung herrscht, dann treten die Intestaterben in der Weise in das Erbe ein, daß sie dasselbe unter sich verteilen, also den Eigentumscomplex zersplittern.

b) Nach dem System der Majorate. In diesem Falle tritt nur ein Erbe — der älteste Sohn — in das ganze und volle Erbe ein und die übrigen Erbberechtigten müssen dann von ihm durch Aus-

zahlung einer bestimmten Geldsumme abgefunden werden. Hier bleibt also der Eigentumscomplex einer Familie in der Vererbung ungeteilt.

c) Nach dem Princip der Fideicommisse. [1]) Bei dem Fideicommiß trifft zunächst alles zu, was wir von den Majoraten gesagt haben, d. h. es tritt nur ein Erbe — der älteste Sohn — in das ganze und volle Erbe ein und dieser muß die übrigen Erbberechtigten durch Auszahlung einer Geldsumme abfinden.

Was das Fideicommiß von den Majoraten unterscheidet, ist aber der Umstand, daß es dem Erben durch positives oder durch Gewohnheitsrecht verboten ist, während der Zeit, in welcher er actueller Eigentümer ist, den Eigentumscomplex ganz oder auch nur teilweise zu veräußern.

Was den Wert der einzelnen dieser drei Arten be- 83
trifft, so ist das System der Majorate und Fideicommisse von großer socialer Bedeutung und diese Bedeutung ergibt sich für's erste aus der Wichtigkeit der Stammfamilie. Man unterscheidet nämlich drei Typen von Familien: patriarchalische, unbeständige und Stammfamilien. Aus diesen drei Typen ist der letztere — das System der Stammfamilien — für die modernen Verhältnisse das gedeihlichste. Denn während die unbeständige Familie in jeder Generation die gewonnene materielle Familiengrundlage opfert, um anderswo neue Herde zu gründen, läßt das System der Stammfamilien bestehen, was besteht, sucht aber die Lücken mit neuen

[1]) Es handelt sich hier um das Familien-Fideicommiß im deutsch-rechtlichen Sinne, welches wohl zu unterscheiden ist vom Fideicommiß des römischen Rechtes. Das letztere kennt zwar auch ein fideicommissum familiæ. Es wird aber hier nur dem Beschwerten auferlegt, das Vermächtnis einer Person aus der Familie zu hinterlassen, die dann allerdings dieselbe Verpflichtung haben kann, aber nur bis auf die vierte Generation. So hat mithin hier der Beschwerte ein Bestimmungsrecht, welches beim Familien-Fideicommiß nicht vorhanden ist.

Bildungen auszufüllen. Das System der unbeständigen Familie schlachtet gleichsam die milchgebende Kuh, um für die nächsten Tage viel Fleisch zu essen; es schlachtet die Henne mit den goldenen Eiern und teilt sie in mehrere Teile; aber lange Zeit wird erfordert, bis der einzelne Teil wieder zur eierlegenden Henne heranwächst. Bei der unbeständigen Familie gibt es nach dem Tode der Eltern kein sociales Mittelglied zwischen dem Einzelnen oder den beginnenden Zweigfamilien und der öffentlichen Behörde; jeder Unglücksfall sendet sie dem Gemeindehospital oder der Armenverwaltung zu.

Keine Bande der Anhänglichkeit knüpfen ferner den Menschen an den heimatlichen Boden seiner Kindheit, aller Grundbesitz wird „prostituiertes Land" und Handelsartikel, wie die Actien der Börse; den Vorteil zieht der Gütermäkler und das Büreaukratenheer! Solche Aussichten für die Zukunft verleiden dem Besitzer schon bei Lebzeiten die Freude an seinem Erbe. Er pflanzt keine Bäume mehr, denn seine Kinder werden ja die Früchte nicht pflücken, lieber fällt er den Hochwald, verkauft auch wohl das ganze Besitztum, um in die Stadt zu ziehen und die Stellung eines Grundbesitzers mit der eines Couponschneiders oder Börsenspeculanten zu vertauschen; seinen Kindern aber hinterläßt er statt eines Familienherdes Kapitalien." [1])

Im System der Stammfamilien dagegen behält das ausgehende Reis einen Stützpunkt in dem Stammsitz, welchem es entsproßte; sehr häufig sogar verlassen unverheiratete Söhne oder Töchter denselben überhaupt nicht und behalten in dieser Weise eine Heimat, welche der Stammhalter ihnen gewähren muß, da mit den Rechten nicht weniger auch die Pflichten eines Familienhauptes auf ihn übergehen.

Die patriarchalische Familie betont die Einheit stärker, als für die modernen Verhältnisse ersprießlich ist; die un-

[1]) „Stimmen aus M. Laach" Bd. XIII. Seite 170, 173.

beständige Familie pulverisiert alles und zerstört jede höhere Einheit; die Stammfamilie dagegen verbindet Einheit mit der Vielheit und bildet das geeignetste Material zum organischen Aufbau der menschlichen Gesellschaft.“

Nun aber werden durch die Fideicommisse und Majorate bei der Landwirtschaft sowohl als bei andern Berufsarten die Stammfamilien erhalten, indem in der Landwirtschaft der Grundbesitz nicht verschachert wird, und in der Industrie, sowie in der Werkstatt und im Handel das Geschäft samt Zubehör, ohne zersplittert zu werden und ohne die Familie zu ruinieren, an einen einzigen Erben übergeht, der es weiter führt.

Die Majorate und Fideicommisse sind somit als Schutz der Stammfamilie der gedeihlichen Grundlage eines gesellschaftlichen Lebens von großer Bedeutung.

Die Bedeutung der Majorate und Fideicommisse ergibt 84
sich sodann aus den Tatsachen selbst. Le Play weist nämlich an der Hand von Tatsachen nach, wie schädlich in seinem Vaterlande — in Frankreich — die während zwei bis drei Generationen durch den Code civile hervorgebrachte Güterteilung gewesen sei im Vergleich zu den früheren Jahren, wo der Grundbesitz nicht geteilt werden mußte. [1])

B.

Die testamentarische Erbfolge.

1. In Bezug auf die testamentarische Erbfolge haben wir 85
folgende Fragen zu beantworten:

1. Was ist testamentarische Erbfolge?
2. Ist sie im Naturrechte begründet?
3. Welches sind die Grenzen des testamentarischen Verfügungsrechtes auf Seite des Erblassers?
4. In welchem Verhältnisse steht der Staat zum Erbrechte.

[1]) Vergl. „Stimmen aus M. Laach“, Bd. XIII. Seite 174.

86 2. Unter testamentarischer Erbfolge versteht man die letzte Willensverfügung des Verstorbenen mit directer Einsetzung eines Erben.

3. Diese „letzte Willensverfügung“ ist:

a) ein Testament, wenn der Erblasser erklärt, wer sein Erbe sein soll; bezieht sich diese Bezeichnung des Erben nur auf einzelne Teile des hinterlassenen Vermögens, so ist es ein Vermächtnis (legatum);

b) ein Erbvertrag. Dieser ist nichts anderes, als die Uebereinkunft, die der Erblasser bei Lebzeiten mit seinen Erben über die Art und die Bedingungen der Erbfolge trifft; wenn sich diese Uebereinkunft nur auf einen Teil der Hinterlassenschaft bezieht, so nennt man sie Schenkung auf Todesfall *(donatio mortis causa)*.

Letztere ist wohl zu unterscheiden von der Schenkung zu Lebzeiten (donatio inter vivos), durch die der Erblasser sich schon zu Lebzeiten des Eigentumsrechtes an einer Sache zu gunsten eines anderen begibt und sich nur den Besitz oder die Nutznießung bis zum Tode vorbehält.

Der Erbvertrag unterscheidet sich vom Testament dadurch, daß dieser nicht beliebig und einseitig, sondern nur durch gegenseitige Uebereinkunft rückgängig gemacht werden kann, während die Aufhebung (Vernichtung) oder Veränderung des Testamentes jederzeit in der Macht des Erblassers steht.

Im Gegensatz zum römischen Rechte, welches Erbverträge nicht duldete, erkennen die meisten neueren Rechte dieselben an.

4. Die testamentarische Erbfolge beruht, soweit sie nicht als Ausfluß einer reinen Willkür des Erblassers, sondern vielmehr als Ausübung eines mit gewissen Pflichten verbundenen, hausväterlichen und auf höhere Rücksichten sich stützenden Rechtes erscheint, auf demselben Naturgrunde mit

letzterem und nimmt insofern naturrechtliche Geltung in Anspruch.

In Bezug auf die testamentarische Erbfolge stellen wir 87
also den Grundsatz auf:

Die testamentarische Erbfolge, d. h. die letzte Willensverfügung des Verstorbenen mit der directen Einsetzung des Erben ist ein natürliches Recht.

Beweis. I. Als im Naturrechte begründet muß jenes Recht angesehen werden, welches zur Existenz und Erhaltung der häuslichen Gesellschaft notwendig ist. Ein solches ist aber das Recht, letztwillig mit directer Einsetzung eines Erben zu verfügen. Denn ohne dieses Recht

1. fehlte einerseits jeder Antrieb zur Arbeit, jeglicher Fortschritt in Kunst und Wissenschaften, jede Sorge für das Hauswesen, und
2. anderseits würde jegliche Auctorität des Vaters über die Kinder beseitigt, indem er zum bloßen Verwalter der Familiengüter degradiert würde.

Daß sich nicht selten höhere Rücksichten geltend machen können, welche den hausväterlichen Willen berechtigten, ja es ihm bisweilen zu einer Pflicht machen, von der einfachen Regel der Intestat-Erbfolge abzuweichen sei es durch teilweise Enterbung und durch Bevorzugung einzelner Erben, oder unter Umständen selbst durch Heranziehung eines fremden Erben, ist jedem klar, der das practische Leben erfaßt hat. Als solche Rücksichten könnte man in concreto zu sprechen, z. B. die Ehre der Familie, die Gefahr wirtschaftlicher Zersplitterung u. s. w. bezeichnen.

Dem Familienvater muß somit unter Wahrung seiner wesentlichen Pflichten gegen die Familienglieder immerhin das Recht testamentarischer Verfügung offen stehen als ein Attribut nicht sowohl des persönlichen Eigentumsrechtes, als viel-

mehr der häuslichen Auctorität in Verbindung mit dem Eigentumsrechte. [1])

88 Der Einwand, daß der Eigentümer nicht über seine Lebensdauer hinaus rechtlich verfügen könne, trifft hier nicht zu. Denn die häusliche Auctorität als Trägerin des Familienvermögens, stirbt nicht mit der Person des Inhabers. Der Wille des besitzenden Individuums erlischt, der Wille des Hausvaters in und über der Familie lebt moralisch fort, wie der Wille des Gesetzgebers im Staatsgesetze.

89 So läßt sich nicht leugnen, daß unter Festhaltung der hausrechtlichen Beziehungen die testamentarische Verfügung als secundäre Form und gleichsam als notwendiges Supplement sich der Erbfolge ab intestato anschließt, und deshalb ihrem Wesen nach nicht weniger dem Naturrechte angehört als die letztere.

90 Was in der Familie nach der persönlichen Seite die Adoption ist im Verhältnisse zur natürlichen Nachkommenschaft, das ist nach der sachlichen Seite hin gewissermaßen die Verfügung des „letzten Willens" im Verhältnisse zur Intestaterbfolge. Beiden Formen liegt in der Idee ein natürliches Familienverhältnis zu Grunde, aber in der einen ohne jegliche andere, als rein natürliche Vermittelung, in der anderen als Maßgabe und durch die auctoritative Vermittelung des hausväterlichen Willens.

Aus diesem letzteren Umstande läßt sich denn auch erklären, wie bei verschiedenen Völkern die eine oder die andere Form geschichtlich vorherrschend oder beinahe allein herrschend werden konnte, je nachdem nämlich in ihrem Rechtsleben die väterliche Gewalt den Familiengliedern gegenüber einen höheren oder geringeren Grad von Unbeschränktheit gewann. So trat im römischen Recht (Digest. XXVIII. 2. 11.), wo die väterliche Gewalt schon in alter Zeit sich beinahe bis zur un-

[1]) „Stimmen aus M. Laach", Bd. III. Seite 525.

gebundenen Willkür entwickelt hatte, der leitende Gedanke des Familienbandes, der in der Erbfolge ab intestato liegt, vor der Testierfreiheit bedeutend in den Hintergrund. [1])

II. Sodann ist und muß das Recht der testamentarischen 91
Erbfolge als im Naturrechte begründet erachtet werden, wenn sie im Eigentumsrechte enthalten ist. Nun aber ist das der Fall, denn das Recht der testamentarischen Erbfolge setzt zwei Dinge voraus:

1. Das Recht über sein Eigentum zu verfügen und
2. die Zeit zu bestimmen, wann die Verfügung vollzogen werden soll.

Zu beiden aber ist jeder Mensch durch das Eigentumsrecht befugt. Denn jeder hat ein wahres Verfügungsrecht über sein Eigentum. Er kann es also geben wem er will. Ebenso kann er die Zeit bestimmen, wann dasselbe gegeben werden soll. Er kann also auch bestimmen, daß seine Schenkung erst nach dem Tode verwirklichet werde.

Die Testamente haben ihre Kraft also aus dem Naturrecht. —

III. Endlich muß alles dasjenige als im Naturrechte be- 92
gründet betrachtet werden, was die Völker aller Zeiten und Orte für billig und recht gehalten haben. Dahin gehören eben die Testamente.

Die hausväterliche Gewalt, welcher notwendig die Ver- 93
waltung und Verwendung des für die Versorgung der Familie bestimmten Vermögens obliegt, hat zwar die Pflicht, das Vermögen seinem nächsten socialen Zwecke nicht willkürlich zu entziehen; sie hat aber auch das Recht, die Art und Weise zu bestimmen, wie dasselbe unter Wahrung der häuslichen Gesamtinteressen jenem dienstbar gemacht werden soll. Dieses letztere Recht des Hausvaters setzt auch

[1]) P. Th. Meyer in den „Stimmen aus M. Laach", Bd. III. S. 526.

die Mahnung des Propheten Jeremias an den erkrankten Ezechias voraus: „Bestelle Dein Haus, denn Du wirst sterben und nicht leben.“ (IV. Reg. 20. 1.)

Die testamentarische Erbfolge ist somit, soweit sie nicht als ein Ausfluß einer reinen Willkür des Erblassers, sondern vielmehr als Ausübung eines mit gewissen Pflichten verbundenen hausväterlichen Rechtes erscheint, im Naturrechte begründet.

94 In Bezug auf das Verhältnis des Staates zum Testament ist folgendes zu bemerken:

a) Der Staat hat kein Recht, ein Testament schlechthin für null und nichtig zu erklären, weil jeder von Natur aus das Recht hat zu verfügen und der Staat die Rechte der Bürger schützen muß.

b) Ohne Zweifel kann auf einen wichtigen Grund das positive Gesetz diese natürliche Testierfreiheit gewissermaßen einschränken und an Bedingungen knüpfen, daß ein Testament ungültig wird, wenn dieselben nicht beobachtet werden.

Denn wenn dem Gesetze diese Befugnis bei Contracten zusteht, so ist das noch vielmehr hier der Fall. Es kann auch hier gelten, die Rechte anderer zu schützen. Auch hier wird der Rechtsschutz des Staates walten müssen und diesem daher auch die Befugnis zukommen, seine Garantien an gewisse Bedingungen zu knüpfen.

Die Staatsgewalt kann unter Umständen sogar nicht nur das Recht, sondern die Pflicht haben, nähere Bedingungen und Formen der letztwilligen Verfügungen festzustellen, damit der Richter in Erbstreitigkeiten eine Norm hat, weil das Testierrecht, wie die meisten naturrechtlichen Forderungen, aus sich nicht bis in's einzelne geregelt ist.

95 Hinsichtlich der Frage, ob die formlosen letztwilligen Verfügungen (testamenta informia), d. h. die Testamente,

bei welchen die vorgeschriebene Zahl Zeugen u. s. w. fehlen, giltig seien, geht unsere Ansicht dahin:

1. Es wird fast allgemein zugegeben, daß die Staatsgewalt das Recht habe, die formlosen Testamente für null und nichtig zu erklären, so weit sie nicht Vermächtnisse zu kirchlichen und religiösen Zwecken betreffen. Im letzteren Falle würden sie nicht der Staatsgewalt, sondern der kirchlichen Gesetzgebung unterstehen. [1])

2. So lange jedoch der Richter die völlige und unbedingte Nichtigkeit der formlosen Testamente nicht ausgesprochen hat, dürfen sie als giltig betrachtet werden, bis sie vor Gericht umgestoßen werden, weil es oft zweifelhaft ist, ob er dieselben als ungiltig erklären will. [2])

3. Ist aber die gerichtliche Nichtigkeitserklärung erfolgt, so muß der Inhaber die Erbschaft, welche er auf Grund des formlosen Testamentes angetreten hat, herausgeben.

Damit diese Beschränkung aber erlaubt und giltig sei, 96
wird stets ein gerechter und wichtiger Grund erfordert, weil es nicht erlaubt ist, ohne wichtigen Grund den Menschen in der Freiheit seine Pläne auszuführen, zu hindern. [3])

Hinsichtlich der Grenzen des testamentarischen Ver- 97
fügungsrechtes des Erblassers möchten wir hier noch folgende Fragen aufwerfen:

Erstens: Sind die Eltern stets verpflichtet, den notwendigen Erben den gesetzlichen Teil unversehrt zu hinterlassen, so daß dieselben sich einer schweren Pflichtverletzung schuldig machen, wenn sie ihn künstlich vermindern? —

---

[1]) Concil. Trident. sess. 22 de ref. c. 8.

[2]) In dubio positivo ante sententiam judicis pro validis in foro conscientiæ haberi possunt. (*Noldin.* Quæstiones morales Oeniponte Rauch 1894 pag. 510).

[3]) Vergl. Lehmkuhl, theol. moralis. Nr. 1146.

Unsere Ansicht geht dahin:

a) Im allgemeinen muß der gesetzliche Erbteil gewahrt bleiben und der Erbe ist ex justitia verpflichtet, ihn auf Verlangen den gesetzlichen Erben herauszugeben.

b) Wenn jedoch überflüssiger Reichtum vorhanden sein sollte, möchten wir es nicht für unerlaubt erklären, daß der Erblasser auf einen wichtigen Grund hin außerhalb des Testamentes nur so viel an nützliche Zwecke gibt, daß den Erben der vom Gesetze bestimmte Teil doch unversehrt bleibt.

98 Zweitens: Kann der Erblasser ohne Pflichtverletzung ein Kind vor dem andern bevorzugen, indem er einen Teil seiner freien Verfügung anheimstellt?

Die Beantwortung dieser Frage ist für die Fideicommisse und Majorate von großer Wichtigkeit. Wir sagen: Ja.

Ohne Zweifel kann der Erblasser aus einem wichtigen Grunde das eine Kind vor dem anderen bevorzugen. Der Erblasser soll jedoch hievon abstrahieren, wenn ein solcher Grund fehlt, damit er sich nicht den Schein der Parteilichkeit gibt und schwere Zwistigkeiten veranlaßt.

Ist jedoch der gerechte und gewichtige Grund offenkundig, so müssen die Kinder das allfällig entstehende Aergernis sich selbst zuschreiben. Eingehender jedoch werden wir diese Punkte später noch besprechen.

99 In Bezug auf die letzte Willensverfügung kann der Staat dem Familienvater beziehungsweise dem Erblasser die Freiheit lassen, über seinen Nachlaß nach Gutdünken zu verfügen oder er kann durch Zwangsgesetze ihn daran verhindern. Es fragt sich nun: Soll der Staat die testamentarische Freiheit wahren oder sie beschränken. Wir sagen:

Der Staat soll die Freiheit des Testamentes so wenig als möglich beschränken, d. h. er soll dem Familienvater die Freiheit lassen, über seinen Nachlaß zu verfügen.

Beweis: Der Staat hat die Aufgabe, das allgemeine Wohl zu fördern. Nun aber würde er durch Beschränkung der Testamentsfreiheit diese seine Aufgabe nicht erfüllen. Denn die Beschränkung des Testamentes schädiget 100

I. das materielle Gedeihen in den verschiedensten Berufsklassen, indem sie die Regelung des Nachlasses aus einer Familienangelegenheit zur Sache des Staates macht und dieselbe in einer Art und Weise vornimmt, durch welche die Familie, dieses erste Glied am natürlichen geselligen Organismus zertrümmert und an einem dauernden Fortbestehen gehindert wird. Sie schädiget die Landwirtschaft [1]), sowie die übrigen Berufsarten [2]), Handwerk, Industrie und Handel.

Dieser Fehler in der Hauptsache zieht auch für Nebenpunkte verschiedentlich eine übel angebrachte Einmischung der öffentlichen Behörden in die Privatangelegenheiten nach sich und vollendet hiedurch das Werk der Zerstörung.

Eingeschnürt durch zahlreiche Gesetzesparagraphen kann der Vater nur schwer ein Testament errichten, welches nicht von einer Seite anfechtbar wäre und ein Quell zahlreicher Prozesse bildete. [3]).

Besonders verderblich wird das Eindringen der Büreaukratie in den häuslichen Herd, wenn Minderjährige unter den Erben sind. [4])

Die Wirkungen eines solchen Zwangssystems lassen sich nicht schöner darstellen, als mit den Worten, in welchen ein liberaler französischer Gelehrter das Urteil über das napoleonische Erbrecht zusammenfaßt. Er schreibt:

„Es hat die Teilung des Eigentums bis zur Absurdität getrieben; es hat einen bedeutenden Teil des erworbenen Kapitals durch Versteigerungen und Gerichtskosten aufgezehrt; es hat vielleicht eine Million von Vermögen in dem Augen-

[1]) „Stimmen aus M. Laach", Bd. XIII. Seite 172 u. f. [2]) do. Seite 182 u. f. [3]) do. Seite 185 u. f. [4]) do. Seite 186 u. f.

blicke vernichtet, in welchem sie anfingen sich zu bilden. — Der Vater gründet eine Industrie und stirbt. Alles wird verkauft und geteilt; das Haus überlebt seinen Herrn nicht. Einer der Söhne hat Mut und Talent; mit seinem kleinen Anteil am väterlichen Kapital gründet er ein anderes Haus; es glückt ihm; er wird beinahe reich und stirbt; neue Teilung, neue Zerstörung; alles um auf neue Kosten wieder anzufangen — eine wahre Danaidenarbeit. Der Ackerbau leidet darunter, die Industrie leidet, der Handel leidet und der gesunde Menschenverstand wird schamrot." [1])

Das sind die verderblichen Wirkungen des erbrechtlichen Zwangsystems in materieller Beziehung. Ebenso verderblich sind dieselben

101 II. in Bezug auf die Zunahme und die Moralität der Bevölkerung.

1. Die Zunahme der Bevölkerung muß trotz der verschiedenen Theorien zur Lösung der Bevölkerungsfrage vom kathol. Socialpolitiker angestrebt werden und zwar nicht blos etwa aus gewissen untergeordneten Gründen, weil z. B. durch sie die Arbeits- und Wehrkraft des Landes wächst, sondern vor allem deshalb, weil mit dem Wachstum der Bevölkerung die Zahl der Individuen sich mehrt, welche den Schöpfer verherrlichen und ein ewiges Glück zu erreichen vermögen. Sie muß angestrebt werden nicht blos für die engen Grenzen des eigenen Vaterlandes, sondern auch so, daß man seinen Stolz darein setzt, mit dem Ueberschuß der eigenen Bevölkerung fremde Zonen zu colonisieren.

Nun aber stellt es sich heraus, daß dort, wo solche erbrechtliche Zwangsysteme herrschen, sowohl die Bevölkerung abnimmt als auch die Zahl der Auswanderer aus dem Lande.[2])

[1]) A. E. About, Le Progres. Vol. I. 8^0 1864 pag. 295 bei Le Play, L'organisation du travail, Document 12. pag. 527.

[2]) Vergl. „Stimmen aus M. Laach", Bd. XIII. Seite 369 u. f.

Nicht weniger schlimm und verderblich sind die Wirkungen des erbrechtlichen Zwangssystemes

III. in Bezug auf die moralische Ordnung. 102

Es hat nämlich der Mensch das natürliche Verlangen, alles so anzuordnen, daß seine Werke, daß sein Geschäft, das er gründete, der Grundbesitz, welchen er gehegt und gepflegt hat, unverkümmert und unzertrümmert seinen Tod überdauere.

Diesem Verlangen kann der Familienvater, wo das erbliche Zwangsystem herrscht, nicht anders gerecht werden als auf zwei Wegen: entweder auf dem Wege der christlichen Entsagung, indem er sich der Aufstellung zahlreicher Kinder enthält, oder auf dem Wege des Verbrechens durch Entweihung der Ehe oder durch Mord. Der erstere Weg wird aber nicht betreten, wo die Religion im Herzen verschwunden ist. Es bleibt also nur der letztere übrig. Und Tatsache ist es auch, daß es Länder gibt, in welchen das Zwangsystem und die Entweihung der Ehe, — welche zur Nationalsünde geworden ist — mit einander Hand in Hand gehen.[1])

Sodann fördert das erbrechtliche Zwangsystem

IV. die socialistischen und communistischen Auffassungen und Anschauungen. Denn durch das erbrechtliche Zwangsystem lernt man die Familie auffassen nicht als einen Organismus, welcher aus ungleichartigen Bestandteilen unter einem Haupte sich aufbaut, sondern als eine Zahl gleichartiger, einander mehr oder weniger beigeordneter und gleichberechtigter Atome. Das erste Glied am socialen Bau wird falsch construiert. Darum wird auch das ganze Gebäude verpfuscht, man verliert von Jugend auf jenen Sinn für Gliederung und Unterordnung, die erste Bedingung gesunder socialer Verhältnisse. 103

[1]) Vgl. „Stimmen aus M. Laach", Bd. XIII. S. 367 u. f.

So werden auf der einen Seite die communistischen Gleichheitsideen der ganzen Bevölkerung eingeimpft, derart, daß man eine sociale Ordnung, in welcher der Erstgeborne bevorzugt wird, schon gar nicht mehr versteht oder daß man sie der Unbilligkeit zeiht! Zugleich mit diesem Fortschritt zum Communismus nähert sich die öffentliche Meinung den socialistischen Anschauungen, welche den Staat an die Stelle des Familienvaters setzen. Diese Richtung tritt besonders darin zu Tage, daß nicht mehr der Vater das Testament entwirft, sondern daß der Staat für die gesammte Bevölkerung nach einer für alle Fälle festgesetzten Schablone den Nachlaß regelt, eine Maßregel von ganz ähnlichem socialistischem Gepräge wie der Schulzwang, welcher den Staat statt des Vaters zum Erzieher der Kinder erklärt. [1])

Das erbrechtliche Zwangsystem schädiget auch

104 V. die Kindererziehung. Um sich die Auctorität und den Gehorsam, die erste Bedingung einer guten Erziehung, zu erzwingen, genügt in der ersten Zeit die Rute. Später aber, wenn die körperliche Züchtigung nicht mehr am Platze ist, wenn das Kind beginnt nachzudenken und zu berechnen, wenn tatsächlich die Beweggründe der Liebe nicht mehr fruchten, kann noch jene Gewalt helfen, kraft welcher der Vater als Gesetzgeber über der Familie steht, kraft derer er imstande ist, zu belohnen und zu bestrafen mit einem Nachdrucke, der entscheidend ist für das ganze Leben; wir meinen die Gewalt zu enterben. [2])

Wo aber das erbrechtliche Zwangsystem herrscht, ist dem Vater diese Gewalt benommen und damit auch das letzte und oft einzig noch den Ausschlag gebende Erziehungsmittel.

Das sind die Früchte des erbrechtlichen Zwangsystems. „Mit jeder Generation revolutioniert es die materiellen Grund-

[1]) Vergl. „Stimmen aus M. Laach", Bd. XIII. Seite 381.

[2]) „Stimmen aus M Laach", Bd. XIII. S. 384.

lagen der Familien; es entvölkert das Land, indem es die Eheleute zum Verbrechen anleitet; für die künftigen Generationen macht es jede Erziehung unmöglich, denn es entwindet dem Vater jenes Scepter, welches ihm von Gott und Rechtswegen zukommt." [1])

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die socialistische Theorie, 105
wie sie im Jahre 1869 auf dem internationalen Arbeiter-Congreß zu Basel angenommen wurde, zu verwerfen ist. Sie lautet:

„In Erwägung, daß das Erbrecht, dieser unzertrennliche Bestandteil des Privateigentums dazu beiträgt, den Grundbesitz und den Reichtum der Gesellschaft zu gunsten Weniger und zum Nachteil der Mehrzahl zu veräußern, daß folglich das Erbrecht dem Eigentumsrecht der Gesamtheit (Collectiveigentum) auf Grund und Boden und auch dem socialen Reichtum hinderlich entgegensteht;

„in Erwägung, daß das Erbrecht ein Privileg aufrichtet, dessen Ungerechtigkeit durch den größeren oder geringeren Nutzen, der sich daran knüpft, nicht aufgehoben wird, und welches eine fortwährende Drohung ist gegen das Socialrecht;

in Erwägung ferner, daß das Erbrecht in allen seinen Aeußerungen auf dem Gebiete der Politik, wie auf dem der Volkswirtschaft ein wesentliches Element aller Ungleichheit ist u. s. w.

anerkennt der Congreß die Notwendigkeit, das Erbrecht gänzlich aufzuheben und hält dies für eine der wesentlichsten Bedingungen zur Befreiung der Arbeiter."

Derselbe Gedanke erschien sodann als festes Programm in den einleitenden Erklärungen zu den Statuten der internationalen Allianz der socialistischen Demokratie (Alliance

---

[1]) P. Hammerstein in den „Stimmen aus M. Laach", Bd. XIII. Seite 388.

internationale de la democratie socialiste), deren Begründer und Seele das Haupt der Socialisten in der französischen Schweiz, der Russe Bakunin [1]) geworden ist. In diesem Actenstücke wird die „Aufhebung des Erbrechtes“ als die Aufgabe bezeichnet, mit welcher „die politische, wirtschaftliche und sociale Ausgleichung der Classen ihren Anfang zu nehmen habe.“

III. Der Vertrag.

106 Eine Eigentumsübertragung durch Vertrag findet statt, wenn jemand durch einen mit einem andern abgeschlossenen Vertrag einen Gegenstand als Eigentum erhält.

Unter Vertrag im allgemeinen versteht man die Willensäußerung zweier oder mehrerer Personen in Bezug auf eine Leistung.

107 Hieher gehören nun:

I. Die unentgeltlichen oder einseitig belastenden Verträge.

Unentgeltliche oder einseitig belastende Verträge (contractus gratuiti — Schenkungsverträge) sind nämlich diejenigen, welche dem einen der Contrahenten einen Vorteil gewähren ohne ihm eine Last oder Leistung aufzuerlegen. Deshalb werden sie einseitige genannt. Dahin gehören:

1. Das Versprechen (promissio. Es ist ein Vertrag, durch den sich jemand unentgeltlich zu irgend einer Leistung gegen einen anderen verpflichtet.

---

[1]) Bakunin Michael war ein russischer Socialist. Im Jahre 1814 in Torschok, Twer geboren, starb er 1. Juli 1876 zu Bern. Seit 1841 war er im Ausland, beteiligte sich 1849 am Maiaufstand zu Dresden, wurde Mitglied der provisorischen Regierung, 1850 zum Tode verurteilt, aber zu lebenslänglicher Haft begnadigt, dann an Oesterreich und von diesem an Rußland ausgeliefert und nach Ostsibirien gebracht. 1860 gelang es ihm, nach Japan zu entfliehen und über Kalifornien nach London zu gelangen.

2. Die Schenkung (donatio). Sie besteht in der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes an einen anderen, ohne eine Gegenleistung zu empfangen. Er kann ein doppelter sein, entweder:

a) Schenkungsvertrag unter Lebenden (donatio inter vivos); oder

b) Schenkungsvertrag auf den Todesfall (donatio mortis causa), der noch zu Lebzeiten des Schenkenden angenommen wird, aber widerrufen werden kann.

3. Der Leihvertrag (commodatio). Er besteht in der unentgeltlichen Ueberlassung eines nicht vertretbaren Gegenstandes, d. h. der durch den Gebrauch nicht verzehrt wird, zu einem bestimmten Gebrauche unter der Bedingung, daß der Gegenstand wieder zurückgegeben werde.

4. Der Hinterlegungsvertrag (depositum). Er besteht darin, daß man jemandem einen Gegenstand zur Aufbewahrung und späteren Wiederherausgabe übergibt.

5. Der Darlehensvertrag (mutuum), in welchem das Eigentum an einer Quantität Geld oder anderen vertretbaren Sachen (res fungibiles), z. B. Korn vom Gläubiger (creditor, mutuo dans) auf einen anderen, den Schuldner (debitor, mutuo accipiens) übertragen wird mit der Verpflichtung, zur festgesetzten Zeit eine gleich große und gleich gute Quantität derselben Sache zurückzuzahlen.

Das Darlehen nennt man

aa) Consumtivdarlehen, wenn eine übergebene Sache oder Geld zum Verbrauche gegeben wird und durch eine andere gleichwertige Quantität zurückgegeben werden muß;

bb) Productivdarlehen dagegen, wenn die übergebene Sache oder das Geld zur Erzeugung eines Gewinnes verwendet wird.

Wenn sich der Darleihende außer der Zurückerstattung der gleichwertigen Sache für das Darlehen noch ein Preis bezahlen läßt, so geht der Darlehensvertrag in einen Tauschvertrag über und heißt „Zinsvertrag."

109 II. Entgeltliche oder gegenseitig belastende Verträge (contractus onerosi — Tauschverträge) sind solche, welche beiden Contrahenten eine Last oder Leistung auferlegen. Solche Tauschverträge sind:

1. Die Veräußerungsverträge. Sie bestehen in der Uebertragung materieller Güter. Dahin gehören:

a) der Tauschvertrag (permutatio), in welchem sich jeder der Contrahenten zur wechselseitigen Hingabe einer Sache an den anderen verpflichtet. Dahin gehört auch der Wechselvertrag (cambium).

b) Der Kaufvertrag (emtio, venditio), in welchem der eine Contrahent — der Verkäufer, venditor — dem anderen (dem Käufer, emtor) eine Sache (die Ware, merx) überliefert und von diesem eine Geldsumme (Preis, pretium) dafür erhalten soll.

2. Verdingverträge. Dahin gehören die Miet- und Pachtverträge (locatio, conductio). Sie sind zweiseitige Verträge, in welchen der eine Contrahent (Vermieter, Verpachter, locator) dem anderen (Mieter, Mietmann, Pächter, conductor) gegen das Versprechen eines Entgeltes (Mietgeld, Mietzins, Pachtschilling, locarium) den zeitweisen Gebrauch eines Gegenstandes zusichert.

Der Verdingvertrag ist:

a) wenn es sich um die Erwerbung von materiellen Gegenständen handelt, ein Miet- oder Pachtvertrag (locatio, conductio).

Zum Miet- oder Pachtvertrag gehören auch das Lehen (feudum) und die Erbpacht, Erbzinsgut *(Emphytheusis).*

Unter Lehen versteht man das ausgedehnteste dingliche und vererbliche Nutzungsrecht an einer fremden Sache, z. B. an einem Grundstücke, welches ursprünglich von deren Eigentümer gegen das Versprechen der Treue, z. B. der Heeresfolge im Kriegsfalle verliehen worden ist. Derjenige, welcher belehnt wurde, hieß „Lehensmann, Vasall."

Die Erbpacht besteht im erblichen Besitze des Nutznießungsrechtes von irgend einem Grundstücke unter der Bedingung, daß dem Grundeigentümer eine jährliche Pension an Naturalien oder Geld verabfolgt werde;

b) wenn es sich um persönliche Dienstleistung handelt

1. ein Lohn- oder Arbeitsvertrag (locatio, conductio operis), wenn die Verdingung eines Arbeiters zu einer einzelnen bestimmten Arbeit den Gegenstand des Vertrages bildet, z. B. wenn einer den Schneider zur Anfertigung eines Rockes dingt und ihm den Stoff dazu gibt;
2. ein Dienstvertrag (locatio, conductio operæ), wenn die Arbeit im allgemeinen den Gegenstand der Miete bildet, z. B. beim Einstellen eines Taglöhners.

c) wenn es sich um die Uebernahme der Geschäfte eines anderen handelt, ist ein Vollmachtsvertrag (mandatum) vorhanden.

3. Der Versicherungsvertrag (pactum cautionis), durch welchen die Sicherung eines anderen Vertrages erreicht wird. Das kann geschehen

a) durch ein materielles Gut und zwar

1. im Faustpfande (pignus) durch ein dem anderen versprochenes und übergebenes, bewegliches Gut;

2. im Grundpfande (hypotheca) durch ein unbewegliches Gut, welches dem Gläubiger zugesprochen wird, falls der Schuldner nicht bezahlt;

b) in der Bürgschaft (fidei jussio), wodurch jemand eine fremde Verpflichtung auf sich nimmt, wenn sie der Hauptschuldner nicht erfüllt.

4. Glücksverträge (aleatorii contractus). Dahin gehören:

a) die Versicherung (assecuratio), wodurch jemand durch einen bestimmten Preis die ungewisse Gefahr einer Sache auf sich nimmt mit der Verpflichtung, den Eigentümer derselben zu entschädigen im Falle des Unterganges oder der Beschädigung derselben.

b) Die Wette (sponsio) ist der bei einer Meinungsverschiedenheit getroffene Vertrag, wornach diejenige Partei, deren Behauptung sich als unrichtig erweist, der anderen eine bestimmte Wertsumme zu leisten hat.

c) Das Spiel (ludus), wornach die Spielenden übereingekommen, daß dem Gewinnenden der Preis, den sie ausgemacht haben, zukommen soll. Dahin gehört auch

d) die Lotterie (lotteria). Sie ist ein Vertrag, in welchem der eine Teil sich zu einer bestimmten Einlage verpflichtet, und der andere die Ausbezahlung einer festgesetzten Wertsumme übernimmt, wenn der Einleger gewinnt.

Eine besondere Vertragsart bildet noch

5. der Gesellschaftsvertrag (contractus societatis). Das ist ein Uebereinkommen Mehrerer zu einer gemeinschaftlichen Leistung, um an dem gemeinschaftlichen Gewinne nach dem Grade des Beitrages teilzunehmen.

Dahin gehört auch noch der sogenannte *contractus trinus* oder der dreifache Vertrag, d. h. ein Gesellschaftsvertrag,

der dann eintritt, wenn jemand Geld beiträgt und zugleich mit dem anderen sich dahin verträgt, daß ihm

a) die ganze Summe zurückgestellt wird, und
b) auch ein gewisser Gewinn ihm zugesichert wird, der jedoch nicht so groß ist, als er es beim Gelingen des Unternehmens sein würde.

„Dreifach" wird der Contract genannt, weil zu dem Gesellschaftsvertrag noch der doppelte Versicherungsvertrag des Beitrages und eines Gewinnes hinzukommt.

III. In Bezug auf die Form: 109

1. in schriftliche und mündliche, je nachdem sie in Wort oder Schrift abgefaßt werden;
2. in ausdrückliche und stillschweigende. Stillschweigend (contractus tacitus) heißt ein Vertrag, wenn er nicht durch förmliche Worterklärung eingegangen wird, sondern durch Handlungen, welche die Willenserklärung enthalten oder einschließen.

§ 6.

Die Eigentumsformen.

Es gibt verschiedene Formen oder Arten des Eigentums. 110
Man unterscheidet dasselbe

1. mit Rücksicht auf den Rechtsumfang:
   a) in absolutes und relatives, je nachdem einer ein vollständiges Eigentumsrecht oder nur ein teilweises Eigentumsrecht besitzt;
   b) in ungeteiltes Eigentum (Alleineigentum) und in geteiltes Eigentum (Miteigentum), je nachdem einer allein und ausschließlich Eigentümer ist, oder je nachdem andere an seinem Eigentume teilnehmen;
2. mit Rücksicht auf den Träger:

a) in individuelles Eigentum (Privateigentum) und in collectives Eigentum.

Individuell ist das Eigentum, wenn der Rechtsträger eine physische Person ist; collectiv dagegen, wenn er eine moralische Person d. h. eine Gesellschaft ist.

b) in kirchliches und profanes, je nachdem der Träger eine kirchliche (physische oder moralische) Person oder eine Laienperson (physische oder moralische) ist;

c) in staatliches Eigentum und Gemeindeeigentum und privates Eigentum, je nachdem der Staat oder die Gemeinde oder eine Privatperson Träger ist;

3. mit Rücksicht auf den Ursprung oder den Erwerbstitel in angeborenes und ererbtes auf einer Seite und erlangtes und erworbenes auf der anderen Seite;
4. mit Rücksicht auf die Veräußerlichkeit: in veräußerliches und unveräußerliches;
5. mit Rücksicht auf den Gegenstand: in bewegliches und unbewegliches Eigentum.

111 Bezüglich der Eigentumsformen ist folgendes zu beachten:

1. Das Wesen des Eigentums, d. h, das Recht etwas zu besitzen, ist direct von Gott gewollt, weil es unerläßliches Mittel zur Erreichung des zeitlichen Wohles der Menschen ist.
2. Hinsichtlich der verschiedenen Eigentumsformen sind jene Formen als von Gott verboten zu betrachten, welche der Pflicht der Selbsterhaltung, dem Charakter der materiellen Dinge und der Freiheit der Menschen widersprechen, weil dadurch die Zwecke des Schöpfers vereitelt würden.

3. Unter den verschiedenen Eigentumsformen können alle als erlaubt angesehen werden, die den Zwecken des Schöpfers dienen, welche er dem Eigentum bestimmt hat, weil sie seine Zwecke unterstützen und keine dieser Formen positiv durch das Sittengesetz verboten ist.
4. Die von Gott am meisten bevorzugte ist im allgemeinen das Privateigentum, weil es am besten sich eignet, die Güter dieser Erde einer möglichst großen Zahl von Menschen zuzuwenden.
5. Der allzugroße Privateigentumsbesitz ist jedoch wider Gottes Anordnung, weil dabei der Zweck der Vorsehung, den sie beim Eigentum hat, nicht erreicht wird,
   a) weil dann vielen — besonders beim Grundbesitz — kein Eigentum mehr übrig bleibt;
   b) weil viele, die großen Privatbesitz haben, den den Bedürftigen nichts mitteilen;
   c) weil zu großes Privateigentum — besonders der Großgrundbesitz — weniger ausgenützt wird, wie die Erfahrung lehrt.

§ 7.

Abweichende Eigentumstheorien.

Gegner des Privateigentums sind:

I. Der Communismus. Derselbe leugnet jedes 112
Eigentumsrecht und kennt höchstens nur das Gebrauchsrecht.

Der Communismus ist verwerflich. Er will nämlich überall unter allen Umständen Gütergemeinschaft. Eine solche Gütergemeinschaft ist aber der Ruin des zeitlichen Wohlstandes und der menschlichen Gesellschaft selbst, welche zu ihrem Bestehen den Unterschied der Stände, der Verrichtungen und Gewerbe verlangt, wodurch die Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse notwendig herbeigeführt wird.

Sodann würde der Communismus Uebel herbeiführen, welche ungleich größer wären als jene, welche aus der Ungleichheit des irdischen Besitzes entspringen, da alle genießen und benutzen wollen, aber keiner die Last der Arbeit tragen würde.

Wären die vorhandenen Güter endlich aufgebraucht, so würde schließlich nur allgemeines Verderben und der wechselseitige Kampf um's Dasein entstehen.

Gütergemeinschaft ist schlechterdings nicht unmöglich, aber sie setzt voraus die ernstliche Bekämpfung der Leidenschaften und das Streben nach höherer Vollkommenheit, was nicht erzwungen werden kann und überhaupt nur in kleineren Genossenschaften stattfinden wird. Gegen das Privateigentum ist

113 II. der Socialismus, der die Gesellschaft oder den Staat als alleinige Besitzer von Eigentum anerkennt, welche dann jedem einzelnen seinen Anteil und seine Beschäftigung zuweisen sollen. Da der Socialismus dieses aber offenbar nicht verwirklichen könnte, ohne über das bestehende Privateigentum zu verfügen, muß er schließlich auf den eigentlichen Communismus zurückfallen.

Auch der Socialismus ist ungerecht und verderblich. Denn nach seinen Grundsätzen kann die Gesellschaft, d. h. der Staat allein Eigentum besitzen und jedem einzelnen seinen Anteil daran und seine Beschäftigung zuweisen. Er leugnet also nur das Privateigentum. Diese Theorie ist ungerecht. Denn das Privateigentum des Einzelnen und der Familie steht nicht unter der unbeschränkten Verfügung des Staates, da der Einzelne und die Familie Eigentum besaßen bevor der Staat war.

Verderblich ist diese Theorie, weil mit ihr ein friedliches Zusammenwohnen der Menschen unmöglich ist. Denn einmal würde beständige Unzufriedenheit herrschen, weil sich viele benachteiliget hielten. — Sodann hörte die Gewalt-

tätigkeit von Seite des Staates nie auf, da er von Zeit zu Zeit immer wieder auf's neue teilen müßte, sobald der eine mit dem ihm Zugewiesenen mehr erzielen würde als der andere.

Endlich ist diese Theorie ein Unding. Denn es ist unmöglich, daß der Staat die Fähigkeiten aller seiner Bürger so genau kenne, daß stets Arbeit und Erwerb eines jeden Einzelnen diesen Fähigkeiten entsprechen würde.

III. Der Ackersocialismus. Dieser leugnet eigentlich 114
nicht alles Privateigentum, sondern leugnet dieses nur in Bezug auf den Bodenbesitz. Allein auch der Ackersocialismus ist ungerecht, unzulänglich und schädlich.

Er ist ungerecht, weil er ohne gewaltsame Verletzung des bestehenden Privateigentums nicht eingeführt werden kann, da Grund und Boden in dessen Besitz ist. Unzulänglich, weil damit die Uebelstände in allen anderen Berufs- und Besitzklassen offenbar noch nicht gehoben würden, ja sogar der Ackerbau selbst schwer geschädiget würde, da bei dem notorischen Egoismus, der den Menschen beherrscht, die Sorge für das Land mit der Sorge für das Eigentum schwinden würde. —

IV. Der Kathedersocialismus. Auch er ist ver- 115
werflich und verderblich. Das Privateigentum wird von ihm zwar als berechtiget anerkannt, aber die Regelung des wirtschaftlichen Lebens legt er fast ganz in das Belieben der Staatsgewalt.

Der Kathedersocialismus berührt also nicht so sehr den Rechtstitel als die Rechtsübung, ist aber insofern ebenfalls Gegner des Eigentums, da dasselbe für den Besitzer einen großen Teil seines Wertes verliert, wenn ihm das freie Verfügungsrecht genommen ist.

Practisch ist der Kathedersocialismus eben auch Staatssocialismus.

116 V. Die Persönlichkeitstheorie, welche das Privateigentum direct aus der Persönlichkeit des Menschen ableitet und dasselbe gleichsam als Bestandteil oder notwendige Ergänzung der menschlichen Persönlichkeit auffaßt, [1]) ist ein philosophischer und in seinen Tiefen verderblicher Irrtum.

Sie ist ein Irrtum, weil sie den Rechtsträger mit dem Grund und Ursprung des Rechtes verwechselt.

Verwerflich ist dieser Irrtum, weil er das Eigentumsrecht von Gott und damit von der sittlichen Ordnung trennt.

117 VI. Die Vertragstheorie. Nach ihr kamen die Menschen vertraglich mit einander überein, die ursprünglich gemeinsamen Güter — namentlich Grund und Boden — unter sich zu teilen und den jedem zufallenden Teil als sein ausschließliches Eigentum zu betrachten. [2])

Auch die Vertragstheorie ist ebenso unbegründet als schädigend.

Sie ist unbegründet. Denn sie setzt voraus, daß das Eigentumsrecht durch einen socialen Vertrag entstanden sei, wofür auch nicht eine Spur von Tatsache vorliegt. Dazu setzt sie das Eigentumsrecht, das sie erklären will, eigentlich voraus, denn die Menschen hätten sich doch über das nicht vertragen können, über was sie nicht disponieren konnten. Ueberdies setzt die Theorie voraus, daß jeder Mensch ein Anspruchsrecht auf alle Güter der Erde habe, was doch schlechterdings unbeweisbar ist.

Schädlich muß diese Theorie wirken für die ganze Entwickelung der Production u. s. w., weil unter ihrer Voraussetzung jeder wiederum nur für sich sorgen und keiner sich herbeilassen würde, brauchbar zu gestalten, was für ihn unbrauchbar ist.

---

[1]) Dieser Ansicht huldigen: Ahrens, Stahl u. Bluntschli, u. a. m.

[2]) Diese Lehre vertreten: Hugo Grotius, S. Pufendorf, u. a. m.

VII. Die **Legaltheorie**. Nach ihr ist das Eigentum mit 118
dem Staat und durch den Staat entstanden. Vertreter dieser Theorie sind Hobbes, Rousseau, Montesquieu; ferner die „positive Rechtsschule"; in Deutschland: Fichte, Trendelenburg, A. Wagner und A. Samter.

Die Legaltheorie ist ebenfalls **verwerflich**. Denn die Legaltheorie ist eigentlich nichts anderes als ein verblümter Socialismus. Sie macht den Staat zum ersten und obersten Eigentümer von allem. Sie spricht ihm grundsätzlich ein eigentliches supremum dominium über alles Eigentum auf seinem Territorium zu. Dadurch aber erschüttert sie die Ständigkeit des Eigentums und das unerläßliche wirtschaftliche Vertrauen auf dasselbe. Denn wenn der Staat das Eigentum macht, so kann er es auch nehmen; jedenfalls wankt und schwankt es mit ihm.

Die Theorie setzt überhaupt voraus, daß der Staat vor dem Individuum und vor der Familie sei, was notorisch falsch ist, da er diese voraussetzt; sie aber zu ihrer Existenz das Eigentumsrecht benötigen.

In ihrem tiefsten Grunde fußt übrigens diese Theorie auf dem hegelianischen Princip vom allmächtigen Staat, als der Summe aller Potenzen, vom Staatsgott.

VIII. Die **Arbeitstheorie** leitet das Eigentumsrecht aus- 119
schließlich aus dem Rechte des Menschen auf die Frucht seiner Arbeit ab. J. B. **Ricardo**.[1])

Wahr ist, daß die Arbeit dem Menschen ein Besitz- und Eigentumsrecht auf die Frucht und ihr Erträgnis gibt; aber **unwahr** ist, daß dieses der **einzige** Rechtstitel sei, um etwas als Eigentum zu besitzen. Es gibt deren noch mehrere, die

[1]) **Ricardo David**, geb. London 1778, stammte aus jüdischer Familie, trat aber zum Christentum über. Obwohl deshalb mit seinem Vater, einem angesehenen Bankier, entzweit, gelang es ihm doch, ohne eigenes Vermögen sich zu einem der ersten Bankiers emporzuarbeiten. Er starb am 11. September 1823 zu London.

ebenso rechtmäßig sind als die Arbeit, z. B. die Erbschaft, die Schenkung, das jus primi occupantis u. s. w.

120 IX. Die rein ökonomische Theorie leugnet nicht das Eigentumsrecht, sondern gibt als Rechtsgrund nur den wirtschaftlichen Vorteil an,[1] trennt also das Eigentumsrecht von dem eigentlichen Grund und Ursprung alles Rechtes von Gott und seinen providentiellen Anordnungen und führt dafür den reinsten Utilitätsgrund ein. Der wirtschaftliche Wohlstand ist allerdings auch ein Grund, warum Eigentum vorhanden sein muß, wie wir bereits angedeutet haben; er ist aber nicht der letzte Grund und Ursprung des Eigentums.

121 X. Die absolute Evolutionstheorie zählt gegenwärtig wohl am meisten Anhänger, da sie von dem sog. „wissenschaftlichen" Socialismus adoptirt worden ist.[2]

Ihre Lehre läßt sich in folgende Sätze fassen:

1. Nichts ist absolut und dauernd, alles nur relativ und transitorisch.
2. Das Privateigentum ist lediglich eine historische Etappe, eine „historische Kategorie" (Lassalle), eine Entwickelungsstufe, die geworden ist, um im Laufe der Zeit vor der neuen Gestaltung der fortschreitenden Entwickelung zu verschwinden.
3. Die Völker sind allmälig von Stufe zu Stufe aus einem der tierischen Bedürfnisbefriedigung gleichen Zustande emporgestiegen, bis sie jene Höhe der materiellen Production und des feineren Genußlebens erreicht haben, auf welcher wir die heutigen Culturvölker erblicken.[3]

---

1) Anhänger dieser Theorie ist Schäffle.

2) Anhänger dieser Theorie sind: Lubbock, Lewis X Morgan, v. Hellwald, Lippert; ferner die Nationalökonomen: Lavaleye, Friedrich List u. s. w.; die Socialisten: Friedrich, Engels u. a.

3) Vergl. Pesch H., Liberalismus, Socialismus und christliche Eigentumsordnung. Seite 216 u. f.

Die Evolutionstheorie ist **unhaltbar** aus folgenden Gründen: 12-

1. Für die „Abstammung des Menschen aus dem Tierreich und für die Annahme dieses Ueberganges von den niederen Stufen der Naturvölker zu den höheren der Culturvölker", fehlen alle directen Zeugnisse und die indirecten Beweise stützen sich wiederum blos auf eine „Annahme" und zwar auf eine gänzlich unerwiesene, wissenschaftlich absolut unhaltbare Hypothese.
2. Die genannten Entwickelungsstufen sind zunächst unbewiesen und stehen sogar in directem Widerspruche zu den Zeugnissen der Geschichte. Oder wo sind denn geschichtliche Beweise dafür, daß unsere modernen Culturvölker ehedem Fischer- oder Jägervölker gewesen sind?

   Gerade die **ältesten** Geschichtsdenkmäler zeigen uns überall Völker, die auf einem besondern Territorium wohnen und wenigstens auch Ackerbau treiben. Daneben finden sich bei ihnen auch andere Beschäftigungen, wie Gewerbe, Tausch und Kauf.
3. Endlich ist es falsch, daß die Herrschaft des collectiven Grundbesitzes ursprünglich eine allgemeine gewesen, und daß sich, wie J. Stuart Mill, Herbert Spencer, Lavaleye, Henry George, Hertzka und Flürscheim u. a. wollen, erst aus ihr in viel späterer Zeit das Privateigentum gebildet habe. Doch hierüber später. [1]

[1] Wer sich über diese Theorie näher informieren will, lese die gründliche Behandlung dieses Gegenstandes bei **Pesch H.**, Liberalismus, Socialismus und christliche Eigentumsordnung. Seite 2 4—238.

II. Hauptstück:

Die Grundeigentumsordnung im besonderen.

123 Nachdem wir im vorhergehenden Hauptstücke die Eigentumsprincipien, soweit sie für unseren Zweck in Betracht kommen, näher entwickelt haben, wollen wir nunmehr in's Einzelne gehen und die gegebenen Principien auf eine specielle Art von Eigentum, auf das unbewegliche oder Grundeigentum (Grundbesitz) anwenden und untersuchen, was es ist, und was für eine Aufgabe dasselbe nach dem Plane der Vorsehung in der jetzigen christlichen Weltordnung zu erfüllen hat. Zu diesem Zwecke erörtern wir folgende Punkte:

1. den Begriff und das Wesen des Grundeigentums;
2. den Zweck desselben;
3. seine Bedeutung;
4. seine Notwendigkeit;
5. den Grundeigentumsertrag.

§ 1.

Begriff und Wesen.

124 Unter Grundeigentum im weiteren Sinne verstehen wir eine unbewegliche Sache, welche in einem derartigen Verhältnisse zum Menschen steht, daß er sie besitzen und darüber verfügen, sie nach Belieben gebrauchen, ihre Früchte genießen kann und jeden anderen von dem gleichen Besitz, Gebrauch und Genuß auszuschließen berechtiget ist.

Unter Grundeigentum im engeren Sinne versteht man ein Grundstück, welches in einem derartigen Verhältnisse zum Menschen steht, daß er es besitzen und darüber verfügen, es nach seinem Belieben gebrauchen, seine Früchte genießen kann und jeden anderen von dem gleichen Besitz, Gebrauch und Genuß auszuschließen befugt ist.

Die Befugnis hiezu nennt man das Grundeigentumsrecht.

Auch das Grundeigentumsrecht schließt also die dem Eigentumsrecht im allgemeinen zukommenden Momente in sich. Es gibt auch beim Grundeigentum ein Besitz- und Verfügungsrecht; sodann ein Gebrauchs- und Nutznießungsrecht desselben. 125

Den Inhaber des Grundeigentums nennen wir Grundbesitzer; denjenigen, der es bewirtschaftet Landwirt, Oekonom, Ackersmann, Agrarier, Bauer. 126

Unter Bauer im weitesten Sinne des Wortes versteht man jeden Landbewohner im Gegensatz zum Städter, und zwar insbesondere einen solchen Landbewohner, der sich mit Landwirtschaft beschäftiget.

Im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnet aber Bauer einen Landwirt, der auf eigenem Grund und Boden wirtschaftet, also den Bauerngutsbesitzer im Gegensatz zum Pächter und zum landwirtschaftlichen Arbeiter oder Dienstboten.

Den Grund und Boden, welchen der Bauer besitzt, bewohnt und bearbeitet, nennen wir Bauerngut. 127

Ein Bauerngut ist also ein bestimmtes ländliches Anwesen, das in der Regel nur vom Wirte selbst und dessen Familie bestellt wird, aber deren Arbeitskraft auch vollständig in Anspruch nimmt und ohne anderen Nebenverdienst eine Familie zu nähren imstande ist.

Wenn der Grundbesitz, den der Bauer bewirtschaftet, einen ansehnlich größeren Umfang hat und deshalb auch mehrere fremde, außerhalb der Familie stehende Kräfte zur Bearbeitung erfordert, wird der Bauer Großgrundbesitzer genannt.

Rittergut bezeichnet den Grundbesitz adeliger Besitzer. Die frühere Unterscheidung zwischen Rittergut und Bauerngut, welche sich darauf gründete, daß der Besitz des Rittergutes ein Vorrecht des Adels war und daß damit gewisse sonstige Vorrechte, namentlich Steuerfreiheit, verbunden waren, ist durch die moderne Gesetzgebung verschwunden und der Unterschied ist nicht mehr von politischer, sondern nur noch von wirtschaftlicher Bedeutung.

128 Die bäuerliche Berufstätigkeit nennen wir Landwirtschaft.

Landwirtschaft im weiteren und vollkommeren Sinne verbindet den Pflanzenbau und die Tierzucht gleichwertig zu gegenseitiger Förderung und zum Zwecke möglichst großen und nachhaltigen Reinertrages.

Im engeren Sinne heißt Landwirtschaft die bloße Hervorbringung von Nutzpflanzen, ist also so viel als Feldbau, Landbau.

Vorwiegender Betrieb der Tierzucht — Viehzucht — findet sich bei der Weidewirtschaft.

Die Landwirtschaft im engeren Sinne ist jedoch nicht so zu verstehen, daß sie die Viehzucht gänzlich ausschließt; sie schließt sie vielmehr ein; doch ist diese nicht ihr erster und Hauptzweck, sondern dient zunächst entweder zur Heranziehung der Tierkräfte zur Feldarbeit oder als Quelle von Nahrungsmitteln, z. B. Fleisch, Milch, Butter u. s. w.; endlich als Nebenquelle auch zur Steigerung des Reinertrages des Feldbaues.

129 In der vorliegenden Abhandlung fassen wir die Landwirtschaft, wie den Bauern selbst in dem bezeichneten engeren

Sinne auf als eigentlichen Feld- und Ackerbauer und als Besitzer des von ihm bestellten Bodens.

Selbstverständlich sind hier der Großgrundbesitzer und Rittergutsbesitzer eingeschlossen. Denn der eine wie der andere ist sozusagen nur ein Bauer in größerem Maßstabe.

§ 2.

Zweck des Grundeigentums.

1. Der letzte und sittliche Zweck des Grundeigentums besteht darin, daß es dem Menschen zur Erreichung des Endzieles dient. Denn diesem ist die ganze Schöpfung untergeordnet. 130

2. Der nächste Zweck des Grundeigentums ist ein dreifacher: ein volkswirtschaftlicher, ein socialer und ein politischer.

   a) In volkswirtschaftlicher Hinsicht soll das Grundeigentum möglichst vielen Menschen Nahrung und Auskommen geben. Denn entweder liegt der nächste Zweck in ihm oder außer ihm. In ihm kann er nicht liegen. Denn nichts kann sich selbst Zweck sein. Also muß er außerhalb des Grundeigentums liegen. Wenn er aber außerhalb desselben liegt, so liegt er wiederum entweder ausschließlich im Grundeigentümer oder auch bei anderen. Beim Grundeigentümer allein liegt er nicht. Denn die Erde ist für alle Menschen, muß also auch anderen Menschen dienen. Anderen Menschen aber dient sie nur, wenn sie ihnen Nahrung und Auskommen gibt und dies zwar möglichst vielen.

   Der volkswirtschaftliche Zweck des Grundeigentums liegt also darin, daß möglichst viele Nahrung und Auskommen bekommen. Dieser Gedanke ist auch in dem Worte ausgedrückt, das Gott nach

der Erschaffung zu den Menschen gesprochen hat: „Siehe, ich habe euch gegeben alles Kraut, das sich besamet auf Erden und alle Bäume, die in sich selbst Samen häben nach ihrer Art, daß sie euch zur Speise seien.“ (I. Mos. 1. 29).

Der volkswirtschaftliche Zweck des Grundeigentums, wie er sich in der Natur und in der Offenbarung kund gibt, ist also: das Grundeigentum soll der Erhaltung des Lebens aller dienen, welche zur menschlichen Gattung und zum Menschengeschlechte gehören. [1])

b) In socialer Beziehung soll das Grundeigentum dazu dienen, die gesellschaftlichen Zwecke zu erreichen. Denn der Mensch ist nicht blos ein Einzelwesen, sondern auch ein von Natur aus gesellschaftliches Wesen.

Er muß somit der Familie und dem Gemeinwesen — Staate — dienen.

c) In politischer Hinsicht soll das Grundeigentum dem staatlichen Gemeinwesen dienen. Denn für's erste braucht das staatliche Gemeinwesen für seine Subsistenz und die Befestigung seiner Glieder stets eine materielle Grundlage. Diese wird aber vom Grundeigentum gebildet.

---

[1]) **Vergl. Pesch H.**, Socialismus u. s w. a. a O., Seite 369; **Ketteler**, die großen Fragen der Gegenwart Mainz 1849. S. 6, 7.

Sehr treffend drückt das eben Gesagte auch Ruhland aus, wenn **er schreibt:** „Das Ziel der wirtschaftlichen Tätigkeit des Menschen ist **nicht die Ansammlung** von Reichtum, sondern eine menschenwürdige Entfaltung Aller. Die höhere Stufe volkswirtschaftlicher Entwickelung **finden wir nicht** in jenem Lande, welches die größten Geld- und Gütervorräte **angehäuft hat**, sondern in jenem Lande, in welchem es am leichtesten **ist, durch** redliche Arbeit sein tägliches Brod zu verdienen.

Ruhland, die Wirtschaftspolitik des Vater unser. Berlin bei E. **Hoffmann, 1895.** Seite 44.

Sodann muß der Staat möglichst unabhängig sein vom Ausland. Denn zur Zeit kriegerischer Verwickelung kann es geschehen, daß er hauptsächlich auf die Producte und Lebensmittel des eigenen Landes angewiesen ist. Diese Unabhängigkeit ist aber vom Grundeigentum bedingt.

Die wahre Vaterlandsliebe endlich hat ihren Grund in den Wohltaten, die dasselbe dem Bürger nicht nur in sittlicher und geistiger Beziehung, sondern auch in materieller Hinsicht für Ernährung, Kleidung u. s. w. erweist. Diese letztere Hinsicht aber erfordert, daß Grund und Boden allen dienen. — Es ist ein eigentümlicher Zug des Menschen, der in seiner Natur tief begründet scheint, daß er an der Scholle haftet. Dieser Zug verlangt das Grundeigentum.

Aus diesem dreifachen Zwecke des Grundbesitzes lassen 131
sich wichtige Folgerungen ableiten:

1. Die Agrarfrage ist also die erste und wichtigste aller nationalökonomischen Fragen. Denn der Boden — nicht die Maschinen, wie viele meinen — produciert die Nahrungsmittel. Der Boden ist somit der tiefste Grund der Ernährungsfrage, welche die erste und wichtigste aller volkswirtschaftlichen Fragen ist und den wichtigsten Gegenstand der Agrarfrage bildet, auf welche sich diese und alle anderen nationalökonomischen Fragen concentrieren.

2. Grundeigentum, Handel und Industrie hangen, obwohl sie ihre eigenen specifisch verschiedenen Aufgaben zu erfüllen haben, doch alle wieder innig zusammen. Ohne Boden keine Industrie, ohne Industrie kein Handel, ohne Handel kein Austausch der Producte. Der Boden wird zum Gemeingute der Menschen durch den Handel, als dessen Medium die Industrie zu bezeichnen ist. Der Boden produciert,

der Handel transportiert, die Industrie communiciert. So will es die Natur.

3. Es ist daher notwendig, daß möglichst viele ein bescheidenes Eigentum erhalten und zu einem kleinen Grundbesitz gelangen. Das erfordert der sociale Zweck des Grundeigentums. Denn der Bauernstand soll das unerschütterliche Fundament des Staates bilden. Das kann er aber nur sein, wenn ein möglichst großer Bruchteil der Bevölkerung ihm angehört. [1])

4. Die Aufstellung einer Grundbesitzordnung darf daher nicht allein dem Privatrechte überlassen werden, weil sociale, politische und volkswirtschaftliche Interessen damit verbunden sind. Denn diese sind nicht so fast Gegenstand des privaten als vielmehr des öffentlichen Rechtes.

---

[1]) Sehr schön sagt Leo XIII. in der Encyclica »Rerum novarum« vom 15. Mai 1891:

„Nicht blos muß der private Besitz, will man zu irgend einer wirksamen Lösung der socialen Frage gelangen, als ein unantastbares Recht gelten, sondern der Staat muß also auch dieses Recht in der Gesetzgebung begünstigen und sollte in seinen Maßregeln dahin zielen, daß möglichst viele aus den Staatsangehörigen irgend ein bescheidenes Eigentum zu erwerben trachten. Ein solcher Zustand würde von beträchtlichen Vorteilen begleitet sein. Dahin gehört zuerst eine der Billigkeit mehr entsprechende Verteilung der irdischen Güter. Es ist eine Folge der Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse seit dem vorigen Jahrhundert, daß die Bevölkerung der Städte sich in zwei Klassen geschieden sieht, die eine gewisse Kluft von einander trennt. Auf der einen Seite die Uebermacht des Kapitals, welches Industrie und Markt völlig beherrscht, und weil es Träger aller Unternehmungen, Nerv aller öffentlichen Tätigkeit ist, nicht blos seinen Besitzer pecuniär immer mehr bereichert, sondern auch denselben in staatlichen Dingen zu einer einflußreichen Beteiligung beruft Auf der andern Seite jene Menge, die der Güter dieses Lebens entbehren muß und die mit Erbitterung erfüllt und zu Unruhen geneigt ist. Wenn nun diesen niederen Klassen Aussicht gegeben würde, bei Fleiß und Anstrengung zu einem kleinen Grundbesitze zu gelangen, so müßte allmälig eine Annäherung zwischen den beiden Lagern von Staatsbürgern

Die Grundbesitzregelung ist daher Gegenstand der Agrargesetzgebung.

5. Die übrigen Stände der Gesellschaft sind vom Grundbesitze abhängig, weil dieser dieselben ernähren und erhalten muß; sodann weil er den Hort und die Grundlage der Familie und der politischen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staates bildet.

6. Der Staat muß sorgen, daß der Grundbesitz seine Aufgabe erfüllen kann. Denn einmal hat dieser eine fundamentale Bedeutung für das gesamte sociale, politische und wirtschaftliche Leben.

Sodann muß dem Staate daran liegen, daß auch die anderen Stände blühen und gedeihen und ihre Tätigkeit harmonisch entfalten. Das ist aber nur möglich, wenn der Grundbesitz seine Aufgabe richtig erfüllt. Denn

a) Gewerbe, Industrie und Handel haben bei der Landwirtschaft ihre zuverlässigste Abnehmerschaft;

b) Ackerbau und Gewerbe bilden somit einen großen Ring gegenseitiger Production und Consumtion, gegenseitiger Abnahme der Producte und gewissermaßen den Kreislauf nationaler Wirtschaft.

---

stattfinden; es würden die Gegensätze von äußerster Armut und angehäuftem Reichtum mehr und mehr verschwinden. — Es würde dabei zugleich der Ackerbau ohne Zweifel gewinnen. Denn bei dem Bewußtsein, auf eigener Scholle zu arbeiten, arbeitet man ohne Zweifel mit größerer Betriebsamkeit und Hingabe; man schätzt den Boden in demselben Maße, als man ihm Mühe opfert, man gewinnt ihn lieb, wenn man in ihm die versprechende Quelle eines kleinen Wohlstandes für sich und die Familie erblickt. Es liegt also auf der Hand, wie viel der Landbau, wie viel der Gesamtwohlstand des Volkes gewinnen würden. — Als dritter Vorteil ist zu nennen die Stärkung des Heimatgefühles, der Liebe zum Boden, welcher die Stätte des elterlichen Hauses, der Ort der Geburt und der Erziehung gewesen. Sicher würden viele Auswanderer, die jetzt in der Ferne eine andere Heimat suchen, die bleibende Ansässigkeit zu Hause vorziehen, wenn die Heimat ihnen eine erträgliche materielle Existenz darböte."

Die Bevölkerung hat daher das Recht zu verlangen, daß der Grundbesitz ihres Landes möglichst viel erträgt und gerade jene Dinge erträgt, die ihr das Leben und die politische Unabhängigkeit sichern. [1])

132 Mit der Idee des Privateigentums ist daher doch die Idee verbunden — ohne daß dadurch das Privateigentum aufgehoben werden dürfte, — daß die Erde allen Menschen gegeben wurde, um darauf zu wohnen, zu leben und sich zu ernähren. Sollte dieser letzte Zweck vereitelt werden, so wäre es Sache der staatlichen Gesetzgebung, für die Realisierung dieses Zweckes durch Expropriierung von Grund und Boden zu helfen: denn

a) niemand bestreitet es, daß der Staat unter Umständen und unter Beobachtung gewisser, an einem anderen Orte besprochenen Cautelen für das öffentliche Verkehrswesen expropriieren kann. (Vgl. S. 31, Nr. 45 u. f.) Also auch in diesem Fall.

b) Auch das Steuerwesen gibt hiefür den Beweis. Ist der Staat berechtiget, zum Gemeinwohle Abgaben zu verlangen, warum kann er diese nicht in Grund und Boden verlangen?

c) Kann der Staat für das öffentliche Gemeinwesen Soldaten ausheben und so aus öffentlichen Gründen in das Privatrecht eingreifen, warum nicht auch beim Grundeigentum?

d) Der Staat darf in der Not und zur Zeit des Krieges dem Privatmanne verbieten, sein Getreide zu verkaufen; ja er nimmt ihm vielleicht sogar seine Vorräte mit Gewalt gegen einen bestimmten Preis und verbietet z. B. die Verwandlung des Getreides in Branntwein, damit die Ernährung des Volkes nicht leide. [2]) —

[1]) Jäger, Dr. Eug Die Agra frage der Gegenwart. Berlin 1882. Puttkammer und Mühlbrecht. Bd. II. Seite 238

[2]) Jäger, a. a. O. II. Seite 237 u. f.

Warum sollte er das nicht auch bei Regelung von Grund und Boden verhältnismäßig tun dürfen, wenn das Grundeigentum den öffentlichen und socialen Zwecken, zu welchen es von Gott bestimmt ist, nicht mehr entspricht?

§ 3.

Bedeutung.

Aus dem Zwecke des Grundeigentums ergibt sich, daß es 133
von großer Bedeutung ist. Denn

einmal dienen die landwirtschaftlichen Producte zur Befriedigung der wichtigsten Lebensbedürfnisse des Menschen. Das Grundeigentum und die Landwirtschaft liefern fast ausschließlich den Bedarf an Nahrungsmitteln, die Materialien für die Bekleidung und die Herstellung von Wohnungen, sowie den Stoff für Beleuchtung und Erwärmung;

sodann sind von der Landwirtschaft auch viele andere Gewerbe abhängig, weil sie ihnen die nötigen Rohstoffe liefert, z. B. dem Gewerbe der Müller, Bäcker, Fleischer, Gerber, Schuhmacher, Weber, Schneider;

ferner beschäftiget und ernährt sie die größte Anzahl von Bürgern des Staates, z. B. in unserer Eidgenossenschaft mindestens 38 Procent, in Deutschland 50 Procent.

Das landwirtschaftliche Gewerbe ist daher nicht nur wichtig, sondern geradezu das wichtigste unter allen Gewerben, und bildet das Fundament und die Unterlage aller gewerblichen Tätigkeit.

Eine nicht minder wichtige Bedeutung als der Grundbesitz 134
hat dessen Bewirtschafter, nämlich der Bauernstand selbst.

Der Bauer hat die Aufgabe, die solide, conservative, durch keine hohlen Abstractionen aufgeregte Basis des Volkslebens und der staatlichen Existenz zu bilden. Sein Charakter ist der des Beharrens, und dieser Charakter hat manchem Staate

das Leben gerettet, das durch die Beweglichkeit anderer Stände in Gefahr gekommen war. Er wird es heute noch vermögen. Zu unseren Zeiten hat er es noch nicht gerettet, aber wird und soll es retten.

Der Bauer ist der Hort und Bewahrer nationaler Sitte und nationalen Sinnens und Denkens. Dieses ist wieder besonders wichtig in unserer Zeit, da die Stadtbevölkerung schon durch die massenhafte Lectüre von Zeitungen antinationalen, antireligiösen, verworrenen und verwirrenden Inhaltes mit Riesenschritten einer allgemeinen Verblendung und Entnationalisierung entgegengeht. Der Bauer, stets im Verkehre mit der Natur, fühlt sodann seine unmittelbare Abhängigkeit von Gott ohne Unterlaß. Auf Gott, nicht auf die Menschen und ihre Gunst und Ungunst ist daher sein Sinn gerichtet. Sein Beruf ist ein gesunder, denn schwere, aber nicht übermäßige, durch von der Natur gebotene Ruhezeit unterbrochene Arbeit, eine einfache aber kräftige Nahrung, einfache und geregelte Unterhaltungen, eine gewisse Abgeschiedenheit von fremden Menschen halten ihn an Leib und Seele gesund.

Dieser Charakter hat sich beim Bauernstande auch überall erhalten, wo er in den natürlichen Bedingungen seines Wirtschaftslebens nicht gestört wurde. Er ist der specifisch conservative Stand — d. h. der das Gemeinwesen erhaltende Stand; — der Stand, welcher nachhaltig die notwendigsten Lebensmittel dem Volke beschafft; der Stand, welcher die Stadtbevölkerung fortwährend ergänzt und mehrt; der Stand, der die besten, verläßlichsten und ausdauerndsten Verteidiger des Vaterlandes liefert; der Stand endlich, der in den besten Talenten seiner Söhne für die geistig arbeitenden Berufsstände den tüchtigsten und leistungsfähigsten Nachschub gibt. Denn der Bauerssohn, dessen gesunder Menschenverstand und dessen sittliches Gefühl nicht durch die verwirrenden und ver-

derblichen Einflüsse der Großstädte geschädigt sind, bewahrt sich auch für die höheren und wissenschaftlichen Studien das gesundeste Fundament. Schon Adam Smith mußte das bestätigen, wenn er sagte, der Bauer sei im Ganzen genommen dem städtischen Gewerbsmann an Verstand weit überlegen, wenngleich er im Sprechen weniger geübt und gewandt sei.

Will man aber dem Staate dessen höchst wertvollsten, ja unentbehrlichen Stand in seiner vollen Kraft erhalten, so muß man diesen nach den Gesetzen seiner Natur behandeln. Diese binden ihn an die Scholle. Wenn der Bauernstand nicht mehr nach seiner Natur behandelt wird und vielfach nicht mehr das ist, was er sein könnte und sein sollte, so kommt das hauptsächlich von dem Unverständnis und der Unzulänglichkeit der modernen Gesetzgebung her. Ursache dieser die Landwirtschaft ruinierenden Gesetzgebung ist, daß in den Parlamenten Leute sitzen, die über Dinge entscheiden, von denen sie, da sie ihnen fremd sind, nichts verstehen können. [1])

Ein möglichst zahlreicher freier Grundbesitzerstand bildet 135
endlich die unerschütterliche Grundlage für den Staat, und für Bildung und Gesittung. Schon ein Blick auf die Natur der Sache überzeugt uns hievon. Denn

a) ist der Bauer seiner Freiheit und seines Eigentums sicher und der Früchte seiner Arbeit gewiß, so ist er die breite Grundlage jener ächten Vaterlandsliebe, die wenig von sich selbst spricht, aber um so kräftiger handelt und sich zum Opfer bringt;

b) er ist die Stütze der Ordnung, weil er der Feind jeder Unruhe und jeder Revolution ist;

c) er ist der freie Bewahrer nationaler Sitte und Gesinnung, weil die harte und regelmäßige Arbeit seine Existenz sichert und ihn feit gegen politische Versuchung;

[1]) Vergl. Christl. soc. Bl., Bd. 11, Nr. 2, Seite 5.

d) seine Söhne sind der **Kern des Heeres**, weil sie von Jugend auf durch die Zucht strenger Arbeit durch Wind und Wetter gegangen, an einfache Sitten gewöhnt sind.

§ 4.

Die Notwendigkeit des privaten Grundeigentums.

136 Was wir oben S. 13, Nr. 26 vom Privateigentum im allgemeinen sagten, gilt in viel höherem Maße noch vom Grundeigentume. Wir wollen daher dasjenige, was wir früher blos andeuteten, etwas weiter ausführen.

Im gegenwärtigen Zustande **muß** der Mensch privates Grundeigentum besitzen. Denn gemeinsamer Besitz ist für das Menschengeschlecht in jetzigen Verhältnissen mit großen Mißständen verbunden, ja geradezu oft eine Unmöglichkeit. [1]) Denn

a) mancherlei **Bedürfnisse** drücken den Menschen und die mit dem Fluche belastete Erde weigert sich, dieselben zu befriedigen. Durch Arbeit muß der Mensch ihr seinen Unterhalt abgewinnen, d. h. er muß sich durch Arbeit ein Grundeigentum verschaffen.

Soll aber nicht etwa das ganze Menschengeschlecht gemeinsam die Erde bauen und einen gemeinsamen Grundertrag erzielen? Nein. Denn in diesem Falle würde die Erde den Bedürfnissen keineswegs genügen. Gemeinsames Gut wird weniger gepflegt, weil jeder infolge der nun einmal bestehenden Arbeitsscheu die Sorge dafür dem anderen überläßt, wie dieses sich täglich bewährt. Sollen die Vorsteher der Kirche oder der Staat alle zu gleichmäßiger Arbeit zwingen? Dann wird die Gesellschaft alsbald nur aus Sclaven und deren Treibern bestehen und es werden die Zustände des heidnischen Altertums wiederkehren.

---

[1]) St. Th. IIa. IIæ. quæst. 66, art. 2.

b) Mit der Gemeinsamkeit des Grundbesitzes wäre die ersprießliche Ordnung nicht vereinbar. Wenigstens müßte um den allergrößten Unordnungen vorzubeugen, jedem ein bestimmter Anteil zur Besorgung überwiesen, die gemeinsamen Güter müßten geteilt werden. Unmöglich aber läßt sich erwarten, jeder werde gleich fleißig arbeiten und gleich viel erwerben. Wem soll der größere Ertrag des Fleißes zufallen, wenn er selbst, da Privatbesitz nicht gestattet wird, denselben nicht genießen darf? Etwa dem Trägen, der weniger erworben hat? Aber wie wird die Menge dieser sich mehren, wenn Trägheit ein Recht auf den Erwerb des anderen erzeugt! Wie wird hingegen die Zahl der Fleißigen zusammenschmelzen, wenn sie mit ihrem Schweiße die Trägheit anderer unterstützen sollte!

c) Unberechenbar würde ferner die Menge und Größe der Zerwürfnisse sein, die ein gemeinsamer Grundbesitz und selbst eine aus verschiedenen Ursachen notwendig oft wiederkehrende Verteilung der Güter hervorrufen müßte. Was sich unter durch die Bande des Blutes innig zusammenhängenden Familiengliedern bei Teilungsgeschäften nur zu oft herausstellt, das würde in einem unvergleichlich größeren Maßstabe und auf weit furchtbarere Weise überall eintreten und der Mord von Tausenden wäre die unvermeidliche Folge, und so würde die Erde, die man in ein Paradies umzugestalten verspricht, endlich zu einer schauervollen Wüste werden. Wie kann man gegen derartige Gräuel die Not Einiger, welche durch das System des privaten Grundeigentums herbeigeführt wird, in Anschlag bringen? [1])

[1]) St. Th. II. II. quæst 66, art. 2; Molina, de justitia et jure a 2. disput. 20. Nr. 5; Lessius, de justitia et jure l. 2. cap. 5. dubit. 2. Wilmers, Lehrbuch der Religion 1. S.

137 Unrichtig ist es, wenn man sagt, das Grundeigentum beraube diejenigen, welche nicht Grundbesitzer sind, des Rechtes auf das Leben, weil es sie der Erträgnisse beraubt, die bestimmt sind, sie zu erhalten. Denn

a) einmal ist es eine unleugbare Tatsache, daß viele, obwohl sie keinen Zoll Grundbesitz haben, im Ueberfluß leben, z. B. Handelsleute, Industrielle u. s. w.; sodann gibt es

b) selbst viele Grundbesitzer, die trotz ihres Besitzes an Grund und Boden dennoch in ärmlichen Verhältnissen leben;

c) endlich ist der Grundbesitz nicht die einzige Quelle des Erwerbes für den Lebensunterhalt, wenn er auch das solide Fundament für die übrigen Quellen ist. [1])

138 Ein anderer Einwurf geht dahin: Gott hat der Erde die Fruchtbarkeit verliehen, damit alle von ihren Producten leben können; sie ist also nach dem göttlichen Willen gemeinsames Vermögen. In diesem Einwurfe begegnen wir einer großen Ideenverwirrung. Denn

a) Gott hat allerdings die Erde fruchtbar gemacht, damit sie allen Menschen den Unterhalt biete; Gott hat aber nicht gewollt, daß sie diesem Zwecke diene ohne Privateigentumsbesitz, weil sie einerseits auch mit dem Privatbesitz diesem Zwecke entsprechen kann, dagegen anderseits ohne den Privatbesitz für die Erfüllung des Zweckes sehr leicht das nicht leisten würde, was sie zu leisten hat, weil es bald an der entsprechenden notwendigen Bearbeitung fehlen würde.

Sodann hätten auf diesen Grund hin

b) nicht blos die Individuen, sondern auch die Völker sich kein Teilchen Boden aneignen dürfen;

---

1) Christlich sociale Blätter, Bd. 21. Seite 220.

Andere machen den Einwurf, daß der private Grund- 139
eigentumsbesitz die Ungleichheit unter den Menschen fördere und der Natur, welche alle Menschen gleich wolle, zuwiderhandle. Darauf antworten wir:

a) der Satz, daß das Grundeigentum die Ungleichheit der Menschen fördere, ist unrichtig. Denn die vorgeworfene Ungleichheit kommt nicht vom Besitze, sondern von der Arbeit und von der Sorge für den Besitz. Wer mehr arbeitet, gewinnt mehr; wer sparsamer ist, wird reicher und überflügelt andere, die das nicht sind: Tätigkeit, Energie und Sparsamkeit sind also die Ursachen der gerügten Ungleichheit.

b) Unrichtig ist auch die Begründung, daß nämlich die Natur die Besitzgleichheit der Menschen intendiere. Denn so lange die Menschen in körperlicher und geistiger Hinsicht ungleich ausgerüstet sind, kann die Natur keine solche Gleichheit verlangen.

Die einzige Gleichheit der Menschen, welche die Natur intendiert, besteht in der Gleichheit der persönlichen Würde des Menschen und in der Unverletzlichkeit ihrer Rechte.

3. Aus der Notwendigkeit des privaten Grundeigentums 140
darf man aber keineswegs folgern, daß das Grundeigentum für jeden einzelnen Menschen notwendig sei, oder daß jeder Mensch ein natürliches Anrecht auf ein Grundstück habe. — Denn wenn wir mit den katholischen Rechtslehrern das Eigentumsrecht eine Forderung des Naturrechtes nennen, so gilt das nur von der Institution des Privateigentums als solcher, und es bezieht sich dieser Ausspruch auf die Menschen überhaupt, nicht aber auf jedes einzelne Individuum. Man kann sagen, die Ehe sei eine naturrechtliche Institution; sie sei durchaus notwendig. Will man nun etwa damit behaupten, die Ehe sei für jeden einzelnen Menschen

notwendig oder jeder einzelne Mensch habe ein natürliches Recht auf eine Lebensgefährtin? — Ebenso ist es auch mit Privateigentum. Dasselbe ist eine naturrechtliche Institution, ist für die gesammte Menschheit als solche zu ihrer von Gott gewollten Entwickelung notwendig. Daraus folgt aber nicht, daß das Privateigentum für jeden einzelnen Menschen notwendig sei oder daß jeder Mensch ein natürliches Anrecht auf ein Grundstück habe.

Freilich soll der Gebrauch der irdischen Güter nach Gottes Absicht ein möglichst allgemeiner sein; die Erde soll allen Menschen die zum Dasein und Leben nötigen Mittel hergeben, und jeder Mensch hat ein natürliches Recht, sich zum Gebrauch so viel anzueignen, als zur augenblicklichen Erhaltung des Lebens streng notwendig ist. Daran darf ihn niemand ohne Rechtsverletzung hindern.

Gerade aus dem angegebenen möglichst allgemeinen Gebrauche, dem die Geschöpfe dienen sollen, hat der hl. Thomas und mit ihm die kathol. Wissenschaft von jeher die Notwendigkeit des Privateigentums bewiesen. Ohne das Privateigentum würde bald der größte Mangel an den zur menschlichen Entwickelung nötigen Gütern eintreten, weil im allgemeinen und auf die Dauer der Mensch nur Schweiß und Arbeit auf die Erde verwendet, wenn er weiß, daß die Früchte seiner Mühen ihm selbst und jenen, in denen er fortlebt, seinen Kindern zugute kommen.[1])

141 Wollte man etwa die in religiösen Genossenschaften übliche Gütergemeinschaft als einen Beweis der Gütergemeinschaft im Großen anführen, so erwäge man:

a) daß nicht alles, was in einer kleinen Gemeinde geschieht, auch in einer großen Gesellschaft möglich ist;

b) vor allem aber halte man jeden, der in einer ähnlichen Verbindung leben soll, zur Beobachtung der drei Ge-

[1]) „Stimmen aus M. Laach", Bd. 22. Seite 36.

lübde des Gehorsams, der Armut, der Keuschheit an, um ihn durch Abtötung der Leidenschaften zu dieser Gütergemeinschaft zu befähigen. So lange dieses nicht gelingt, wird ein derartiges gemeinschaftliches Leben nur ein Hirngespinnst bleiben: ohne Fundament läßt sich ja kein Gebäude aufführen; oder man bringe wenigstens

c) jene Sittenreinheit zurück, jene Lostrennung von allem Irdischen, welche die ersten Christen, als sie noch eine kleine Gemeinde bildeten, eine ähnliche Gütergemeinschaft freiwillig wählen ließ; dann werden vielleicht einige bevorzugte Seelen freiwillig ihre Güter verkaufen, den Ertrag den Armen spenden und vom gemeinsamen Erwerb leben. Mit einem Worte:

d) die Notwendigkeit des Privateigentums wird um so weniger fühlbar werden, je mehr der Mensch in sich selbst die bösen Folgen der Erbsünde zu tilgen sucht. Da diese aber namentlich in unseren Tagen sehr stark hervortreten, so ist nichts augenscheinlicher als die Notwendigkeit des Privateigentums.

e) Uebrigens müssen die jetzigen Uebelstände durch freiwillige Liebeswerke, zu denen das Christentum so mächtig mahnt, so viel als möglich abgestellt werden, was auch dort, wo man die manigfachen Aeußerungen des christlichen Lebens nicht absichtlich hemmt, noch täglich geschieht. [1])

Den Uebeln, welche die Aufhebung des Privateigentums 142
nach sich ziehen müßte, würde man keineswegs durch die Einrichtung begegnen, daß der Staat die Arbeit und den Erwerb je nach den Fähigkeiten und den Verdiensten der Einzelnen austeilte (Staatssocialismus). Denn

[1]) Vgl. Wilmers, Lehrbuch der Religion, Bd. I. Seite 487.

a) das wäre nur dann möglich, wenn man in den Vorstehern die umfassendste Kenntnis der Fähigkeiten und Verdienste jedes einzelnen und die unbestechlichste Gerechtigkeit, in den Unterthanen die bereitwilligste Hingebung an die Vorsteher, in allen den größten Eifer für das Gemeinwohl und die vollkommenste Erstickung jeder Eigenliebe voraussetzen dürfte. Ohne diese Voraussetzung aber hätte man stets auf der einen Seite Tyrannei und Bedrückung, auf der anderen Unruhe und Empörung zu gewärtigen.

b) Tatsächlich könnte eine solche Ordnung der Dinge nur durch die größte Gewalttat und schreiendste Ungerechtigkeit eingeführt werden. Denn wie könnte eine Regierung unbeschränkt über das Grundeigentum des Einzelnen verfügen wollen, da sie nicht Urheberin des Eigentumsrechtes der Einzelnen ist? Vor jeder weltlichen Regierung bestand das Eigentum, wie die Familie vor dem Staate da war.

c) Allerdings möchte eine mehr gleichmäßige Verteilung der irdischen Güter nützlich erscheinen, wie denn das Mosaische Gesetz den Besitz von zu ausgedehnten Ländereien insbesonders durch Einführung des Jubeljahres zu verhindern suchte. [1]) Allein eine gewaltsame Aufhebung des Eigentumsrechtes und eine dem Gutdünken des Staates anheimgestellte Ausgleichung würde tausendmal mehr Uebel mit sich führen, als die jetzige Ungleichheit.

Ein Unding ist daher der Agrarsocialismus, mag er nun als Communismus auftreten, d. h. als gänzliche Gütergemeinschaft oder als Socialismus, nach welchem die Gesellschaft oder der Staat der einzige Besitzer alles

[1]) St. Th. Ia. IIæ. quæst. 105. art. 2. ad. 3. Wilmers, a. a. O. III. Seite 287.

Eigentums ist und jedem Einzelnen Stand und Beschäftigung zuweist.

Zwar bleibt auch im gegenwärtigen Zustande wahr, daß die Erde von Gott dem Menschen gegeben wurde und daß die Teilung zunächst auf menschlichem Willen beruhte. Allein nachdem die Occupation und die Teilung stattgefunden, ist diese Erde nicht mehr Gemeingut. [1])

§ 5.

Der Grundeigentumsertrag.

Begriff. Unter Ertrag im allgemeinen versteht man die Wertsumme, welche eine Productionsart einbringt. 143

Wir sagen:

1. die „Wertsumme". Denn mag der Ertrag ein Material-, Natural- oder Geldertrag sein, so repräsentiert er doch immer eine Wertsumme;
2. eine „Productionsart". Es sind aber drei Productionsarten:
   a) der Landbau und die Viehzucht (Jagd und Fischerei) auf großen und kleinen Besitzungen (Großgrundbesitz, Kleingrundbesitz);
   b) das Gewerbe sowohl in kleinen als auch in großen Unternehmungen (Kleingewerbe, Handwerk-Industrie, Großindustrie);

[1]) Daß die Erde ursprünglich dem Menschengeschlecht als solchem gehörte, daß nach dem Naturrecht, abgesehen von besondern menschlichen Bestimmungen, die Erde Gemeingut ist (jure naturæ omnia sunt communia), ist die allgemeine Lehre der Theologen. St. Th. Ia. IIæ. quæst. 94. art. 5. ad. III; II. II.æ quæst. 66. art. 1. ad. 1. Suarez de legibus lib. 2, cap. 14. Nr. 16. Molina de jure et just. tom. I. tract. 2. Disput 20. Nr. 7; Lessius de justitia et jure l. 2. c. 5. Wilmers, a. a. O. Band I, Seite 486. Anmerk.

c) der Handel entweder in kleinen Geschäften (Kleinhandel) oder in großen Geschäften (Großhandel). [1])

In dieser Abhandlung kommt selbstverständlich nur der Ertrag aus dem Landbau in Betracht.

144 Unter Bodenertrag (Grundrente) verstehen wir also im allgemeinen die Wertsumme, welche der Boden seinem Eigentümer bezw. Pächter und Bewirtschafter einbringt.

145 Arten. Es gibt verschiedene Arten von Bodenertrag. Man unterscheidet ihn:

I. mit Rücksicht auf die Productionsfactoren: in reinen Naturertrag und Bewirtschaftungsertrag.

Unter reinem Naturertrag des Bodens verstehen wir die Wertsumme, welche der Boden entsprechend dem Wirken der ihm innewohnenden Naturkräfte ohne menschliches Zutun dem Eigentümer oder Pächter desselben einbringt.

Unter Bewirtschaftungsertrag versteht man die Wertsumme, welche der Boden entsprechend dem Wirken der ihm innewohnenden Naturkräfte und dem menschlichen Zutun (durch Kapital und Arbeit) dem Eigentümer oder Pächter einbringt.

146 II. Mit Rücksicht auf die Productionskosten: in Reinertrag und Rohertrag.

Rohertrag ist der ganze Anteil, welchen der Eigentümer oder Pächter aus Grund und Boden ohne Abzug der Productionskosten erhält.

Reinertrag ist derjenige Anteil, welcher dem Eigentümer oder Pächter nach Abzug der Productionskosten (Arbeitslohn, Kapital- und Pachtzins u. s. w.) aus dem Grundertrag übrig bleibt.

Dieser Reinertrag ist auch dasjenige, was man in der Nationalökonomie als Bodenertrag (Grundrente) bezeichnet.

---

[1]) Vgl. Rossetti, Grundlagen, Seite 126.

Bodenertrag (Grundrente) im engeren Sinne heißt also derjenige Teil des Productes, der dem Eigentümer des Bodens als solchem zukommt, mit Abzug alles dessen, was auf Rechnung von Verbesserungen zu setzen ist. Denn diese repräsentieren Kapital und Arbeit. 147

III. In Bezug auf den Umfang: in Maximalertrag, Minimalertrag und Durchschnittsertrag.

Factoren. Die Factoren des Bodenertrages zerfallen in zwei Classen: in unmittelbare und eigentliche Factoren, welche als Ursachen des Bodenertrages denselben hervorbringen; in mittelbare, entferntere und uneigentliche Factoren, welche zwar nicht selbst producieren, aber die ersteren Factoren positiv fördern. 148

Zu den unmittelbaren und eigentlichen Factoren zählen vorab die äußeren und materiellen Dinge, welche teils passiv als Stoff, teils activ als Kräfte zur Production mitwirken. 149

Sodann zählt dazu auch die menschliche Arbeit, weil sie physisch verändernd und wertbildend beim Ackerbau mitwirkt. Als Mittel, gleichsam als Instrumente seiner Arbeit, bedient sich der Mensch der Kräfte seiner Mitmenschen, der Tiere und der Natur durch die Maschine.

Zu den mittelbaren und entfernteren Factoren zählen die Gebäude und Räume, welche zur Erleichterung der Arbeit, zur Aufbewahrung des Rohstoffes u. s. w. dienen; Nahrungsmittel für Arbeiter und Tiere, Geld zur Bezahlung des Lohnes, Anschaffung und Instandhaltung von Werkzeug und Gebäuden u. s. w. 150

Von diesen positiv fördernden entfernteren Factoren sind die bloßen Bedingungen zu unterscheiden, welche nur negativ einfließen, indem sie nur Hindernisse beseitigen, z. B. Schutzmittel gegen schädliche Störungen, Vorsichtsmaßregeln gegen Unglücksfälle u. s. w. 151

152 **Taxation. Begriff.** Unter Taxation oder Wertbestimmung im allgemeinen verstehen wir eine wenigstens auf Wahrscheinlichkeit beruhende Schätzung oder Wertbestimmung einer Sache.

Die Taxation in der Landwirtschaft ist also eine auf Wahrscheinlichkeit basierende Schätzung und Wertbestimmung von Grundstücken, ihrem Ertrage und den dazu gehörenden Wirtschaftsgebäuden u. s. w.

153 **Arten.** Die Taxation in der Landwirtschaft kann unterschieden werden:

1. mit Rücksicht auf den Umfang: in eine gänzliche und in eine teilweise Taxation.

   Gänzlich oder vollständig wird die Taxation genannt, wenn alles Vermögen, z. B. Grundstücke, Gebäulichkeiten samt Inventar geschätzt wird; eine teilweise ist sie, wenn z. B. nur das Grundstück ohne Zubehör u. s. w. geschätzt wird;
2. mit Rücksicht auf den Gegenstand: eine Grundstück-, Gebäude- und Ertrag-Taxation, je nachdem das Grundstück, die Gebäulichkeiten oder der Ertrag des Grundstückes u. s. w. nach ihrem Werte bestimmt werden;
3. mit Rücksicht auf die Production: in Reinertrag- und Rohertragtaxation, je nachdem die Auslagen für Zinse, Löhne, Verbesserungen abgezogen werden werden oder nicht;
4. mit Rücksicht auf den Zweck: in Kapitalwerttaxation und Reinertragwert-Taxation, je nachdem es sich um die Ermittelung des Kapitalwertes oder des Reinertrages handelt;
5. mit Rücksicht auf das taxierende Subject: in amtliche und private. Amtlich ist die Taxation, wenn sie von amtswegen vorgenommen wird; Privat-

taxation, wenn sie nur von Privatpersonen ohne amtlichen Auftrag vorgenommen wird;

6. mit Rücksicht auf die Wertdauer: in temporäre Taxation und Sicherheitstaxation.

Temporär ist die Taxation, wenn sie den Wert feststellt, welchen das landwirtschaftliche Grundstück zur Zeit der Abschätzung hat;

Sicherheitstaxation wird die Taxation genannt, wenn sie ohne Rücksicht auf die Verkehrsgegenstände und den Betrieb, nur den Wert betrifft, welchen das Grundstück u. s. w. unter allen Umständen, ja selbst im Zustande der Verwahrlosung haben sollte (Grundwert);

7. mit Rücksicht auf die Höhe: in höchste, mittlere (durchschnittliche) und niedrigste Taxation;

8. mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit eines Grundstückes: in die wirkliche und in die mögliche.

Die wirkliche Ertragsfähigkeit ist der tatsächliche Ertrag, welcher bei der vorhandenen Bewirtschaftung erreicht wird.

Die mögliche Ertragsfähigkeit dagegen ist jene, welche durch eine möglichst rationelle Bewirtschaftung erzielt werden kann;

9. mit Rücksicht auf die Genauigkeit: in eine summarische und detaillierte Taxation.

Summarisch ist die Taxation, wenn sie nur im großen Ganzen und annähernd den Wert bestimmt; detailliert, wenn sie genau und fast bis in's einzelne geht;

10. mit Rücksicht auf den Wert: in Verkehrs-, Gebrauchs- oder Ertragswerttaxation.

A. Die Reinertragstaxation.

154 1. Die Festsetzung des Reinertrages von Grund und Boden ist von größter Bedeutung für den Landwirt, einmal weil sich nach ihr die Belastungs- oder Beleihungsfähigkeit des Bodens bemißt und die Verschuldungsgrenze bestimmt wird. Sodann hängt von der Höhe des Reinertrages auch die Höhe der Grundsteuer und anderer auf dem Boden ruhenden Lasten und Abgaben ab. Man kann sagen, daß durch die richtige Taxation des Reinertrages sogar die materielle Existenz des Landwirtes bedingt wird.

155 2. Die Taxation des Reinertrages ist aber mit großen Schwierigkeiten verbunden. Selbst einem erfahrenen Landwirte dürfte es kaum möglich sein, eine genaue Schätzung desselben zu geben, weil die Erträgnisse der Vergangenheit angehören und keiner weiß, ob sie in Zukunft wiederum gleich ausfallen und ob die Wirtschaftskosten, welche den Reinertrag bedingen, sinken oder steigen. Jedenfalls läßt sich ein annähernd sicheres Resultat nur aus der Beobachtung von einer Reihe von Jahren bei stetig wirkender menschlicher Tätigkeit erzielen.

156 3. In volkswirtschaftlicher Beziehung sowohl als auch in privatwirtschaftlicher Hinsicht ist es daher besser, daß die Taxation des Reinertrages eher eine niedrigere als eine zu hohe sei. Denn eine Ueberschätzung würde für Käufer, Pächter, Grundrentenschuldner und Gläubiger die allerbedenklichsten Folgen haben, weil diese Schätzung zu ihrem Ruine führte; da die Forderung von Steuern und Abgaben, welche nach ihr bemessen werden, dem Ertrage und somit ihrer Leistungsfähigkeit nicht entsprächen.

Eine Unterschätzung dagegen könnte höchstens einen einzelnen schädigen. Die landwirtschaftliche Unternehmung leidet aber nicht darunter; im Gegenteil ihr gereicht sie zum Vorteil, weil das Grundstück nicht überschuldet werden kann.

4. Wie wird nun der Reinertrag gefunden? 157

Der Reinertrag bildet die Quote des Rohertrages, welche nach Abzug der Wirtschaftskosten noch übrig bleibt. Daher muß zur Auffindung des Reinertrages zuerst die Höhe des Rohertrages bestimmt werden.

Die Ermittelung des gesamten landwirtschaftlichen Rohertrages, sei es der Naturalien selbst, sei es ihres Geldwertes, unterliegt großen Schwierigkeiten. Denn einmal ist es nicht leicht, mit einiger Genauigkeit den Geldwert vieler landwirtschaftlicher Producte festzustellen, weil dieselben entweder gar keine marktgängige Ware bilden, oder weil der Marktpreis derselben mit ihrem landwirtschaftlichen Gebrauchswerte nicht zusammenfällt. Dieses gilt für alle Producte, deren Hauptbestimmung dahin geht, in der Landwirtschaft wieder verwendet zu werden, z. B. Stalldünger, Heu, Stroh, Futtergewächse aller Art. Die Geldwertfestsetzung derselben ist zur Durchführung gewisser im landwirtschaftlichen Betriebe erforderlicher Berechnungen ja unerläßlich; sie bildet eine der schwierigsten Aufgaben für den Landwirt, deren Lösung ebenso große practische, wie theoretische Kenntnisse fordert. [1])

Sodann ist bei der Ermittelung des Rohertrages zu berücksichtigen, daß ein erheblicher Teil des letzteren direct wieder in die Wirtschaft selbst zur Erzeugung anderer Producte verwendet wird, z. B. der Dünger, das Stroh, Futtermittel u. s. w. Diese dienen lediglich dazu, in anderweitige pflanzliche oder tierische Producte, z. B. Fleisch, Milch, Molken, Frucht, u. s. w. verwandelt zu werden. Wollte man nun z. B. das Futter und gleichzeitig die daraus resultierenden tierischen Producte dem Rohertrag zuzählen, so wäre das falsch, weil eine doppelte Anrechnung der Futtermittel stattfände. Bei der Feststellung des Ertrages ist also lediglich das endgiltig

[1]) Daraus läßt sich ungefähr ahnen, wie es mit Schätzungen in Gemeinden aussehen mag, wo Abschätzer sie vornehmen, denen die nötigen Kenntnisse abgehen.

erzeugte Product in Anschlag zu bringen; was sich bei einer einzelnen Wirtschaft leichter ausführen läßt, als bei der landwirtschaftlichen Production eines ganzen Landes.[1])

158 Der Reinertrag ergibt sich also durch Abzug der Wirtschaftskosten vom Rohertrag.

Der Rohertrag setzt sich zusammen:

a) aus den verschiedenen Producten der Bodencultur, der Viehhaltung und der Nebengewerbe;

b) aus denjenigen Bestandteilen des Bodens selbst, welche von ihrer ursprünglichen Lagerstätte losgelöst wurden, um sie direct oder zum Zwecke weiterer Production aufzuwenden, z. B. Steine, Sand, Kies, Mergel, Kalk, Torf u. s. w.

Zu den Wirtschaftskosten gehören:

a) der Aufwand an Geld und Naturalien (Löhne und und Lebensunterhalt) für die beim Betrieb tätig gewesenen menschlichen Arbeitskräfte, zu welchen auch die Arbeit des Grundbesitzers und seiner Angehörigen, sowie des Verwaltungspersonals zu rechnen ist;

b) die Kosten für Reparatur und Amortisation der Wirtschaftsgebäude (zusam. 1—2 % des Neubauwertes);

c) die für Instandhaltung des toten Inventars nötigen Mittel (12—15 % des Anschaffungs- oder Neuwertes); 16—20 % des dermaligen Wertes;

d) der Aufwand für Ergänzung der Zugpferde (10 bis 12 % des Anschaffungswertes), auch wohl der Zugochsen und des Nutzviehes;

e) die Kosten für anzukaufende Sämereien, Dung- und Futtermittel;

f) die Ausgaben für Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden;

g) die Steuern an Staat und Gemeinde, für Schule

[1]) Schönberg, a. a. O. II. Seite 93.

und Kirche u. s. w. Diese berühren allerdings den landwirtschaftlichen Betrieb nicht direct, aber indirect, nämlich den Betriebsinhaber wegen des Betriebes und dem aus demselben entstehenden Reinertrag;

b) die Zinsen für die Wohnung; denn die Behausung gehört zu den Unterhaltungskosten der landwirtschaftlichen Arbeiter d. h. des Bauers. Ist sie übermäßig groß, fällt sie, wenigstens zum Teil auf die persönliche Rechnung des Inhabers.

Zu den Wirtschafts- oder Produktionskosten können nicht 159
gerechnet werden:

a) die Zinsen für den Kapitalwert der landwirtschaftlichen Gebäude. Denn diese gehören zu Grund und Boden, weil sie ein unentbehrlicher Teil des landwirtschaftlichen Betriebes sind;

b) auch die Zinsen für die Gelder, welche für Bodenverbesserung z. B. für die Entwässerung oder für die Bewässerung gebraucht worden sind, dürfen nicht unter die Productionskosten gerechnet werden, denn diese hebt der Rohertrag auf, weil der Boden um so mehr hervorbringt, als verbessert wird;

c) die Gelder, welche der Bauer geliehen hat, um Grund und Boden zu bezahlen, oder die Miterben abzufinden, gehören nicht zu den Productionskosten, sondern gehen im Rohertrage auf, da sie keine Kapitalzinsen sind, sondern den jährlichen Durchschnittsertrag der Grundstücke mitvorstellen, welche gegen Herauszahlung dieser Summen übernommen wurden.

Dem Gesagten zufolge sind die Productionskosten 160
bedingt:

a) von der Arbeit, welche der Boden fordert. Denn je nach der Qualität des Bodens und der Witterung u. s. w. ist der Ertrag leichter oder weniger leicht zu erzielen;

b) von der Fruchtbarkeit des Bodens. Denn der eine Boden ist von Natur aus fruchtbarer als der andere und bringt auf die nämliche Arbeitsleistung mehr Ertrag;

c) von dem Angebot der Arbeitskräfte und der Nachfrage nach Arbeit. Denn, wenn viele Arbeiter zur Verfügung stehen, wird die Arbeit billiger sein, als wenn das Arbeitsangebot ein geringeres ist.

161 Der Reinertrag wird bedingt durch alle jene Factoren, welche den Marktpreis, d. h. den Tauschwert der Ware bilden, nämlich:

a) den Umfang der Zufuhr und der Bedarf der Käufer;

b) die nähere oder entferntere Lage zu Städten und Verkehrswegen, z. B. Eisenbahnen u. s. w.

c) die Geldverhältnisse des betreffenden Landes, dessen Gesetzgebung u. s. w.

162 Der durchschnittliche Reinertrag wird gefunden, wenn man aus dem Maximal- und Minimal-Reinerträgnis eines gewissen fortlaufenden Zeitraumes das Mittel zieht.

Wie wir aber später sehen werden, wird dieser Reinertrag, welcher die Grundrente bildet, durch wiederholte, möglichst jährliche Einschätzung bestimmt werden müssen.

B. **Der Mehr-Reinertrag.**

163 1. Unter Mehr-Reinertrag verstehen wir einen Reinertrag, welcher den durchschnittlichen Reinertrag übersteigt.

2. Ursachen eines solchen außergewöhnlichen Ertrages können sein:

a) günstige Naturtätigkeit von Grund und Boden infolge der Witterung u. s. w.;

b) die menschliche Tätigkeit selbst. In diesem letzten Falle ist der Mehrertrag als Unternehmergewinn zu betrachten, weil er der guten Betriebsleistung zuzuschreiben ist.

3. Es muß übrigens schon im gewöhnlichen Reinertrage ein Teil desselben als Unternehmergewinn betrachtet werden, weil ohne die Leitung des Unternehmers kaum ein Reinertrag erzielt worden wäre. Denn der Unternehmer ist es, welcher den Plan entwirft, die Mittel zur Ausführung anordnet und sie bis zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes leitet. Ihm muß also ein Teil des Ertrages zukommen.

C. Taxationsgrundsätze.

1. Für die Taxation muß der jedesmalige Zweck der- 164
selben in Betracht gezogen werden. Denn das fordert die Natur des Menschen, daß er sich stets von einem vernünftigen Zwecke leiten läßt.

2. Die Vernunft fordert, daß bei der Taxation stets die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes gewahrt bleiben.

3. Die reine Bodenertrags-Taxation ist dort anzuwenden, wo, wie wir später zeigen werden, das sog. Rentenprincip in Betracht kommt, um dem Bauernstand aufzuhelfen.

4. Wenn Grund und Boden als solcher für Käufer und Verkäufer größeren Wert haben, sei es, daß der Käufer daraus größeren Nutzen ziehen kann, z. B. wenn er den Boden als Baugrund verwendet, oder sei es, daß der Verkäufer größeren Schaden erleiden würde, weil er aus irgend einer Ursache aus einem Grundstücke in der Folge größeren Gewinn erzielen könnte: ist die Taxation nach dem Verkehrs- oder Kapitalwerte vorzuziehen.

Das gleiche gilt bei der staatlichen Expropriation.

5. Der Wert eines Grundstückes kann nie einfachhin nach 165
den Kapitalien bemessen werden, welche auf seine Cultur verwendet wurden, so daß der Grundwert der Summe der aufgewendeten Kapitalbeträge und dem ursprünglichen Grundwerte gleichkäme, wohl aber kann eine solche Schätzung eintreten, wenn die durch Cultivierung herbeigeführten Verbesserungen des Landes eine sichere Steigerung der Ertragsfähigkeit mit der Zeit erzielen würden.

166 6. Verwerflich ist die Kapital-Taxation, bei welcher durch Kapitalisierung des Reinertrages der Wert des Grundbesitzes bestimmt werden soll.

Um aus dem Reinertrag den Kapitalwert des Grundbesitzes zu bestimmen, wird von den Manchestermännern folgendes Verfahren empfohlen:

„Das dem Wesen der Sache für die Mehrzahl der Fälle am meisten entsprechende Taxationsverfahren ist vielmehr die Ermittelung und demnächstige Kapitalisierung des Reinertrages von Grund und Boden, also die Ertragstaxation. Denn nach dem Reinertrag bestimmt sich der Kapitalwert des Bodens und für die Berechnung des Reinertrages gelten jederzeit und allerorten die gleichen Grundsätze. Der Reinertrag ergibt sich durch Abzug der Wirtschaftskosten, einschließlich der Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals von dem Rohertrag. Für die Zwecke einer Taxation ist es deshalb nötig, zunächst den gesamten Rohertrag eines Gutes oder Grundstückes festzustellen und demnächst die aufzuwendenden Productionskosten zu berechnen. Die Differenz stellt den Reinertrag dar.

Aus dem letzteren (dem Reinertrage) ergibt sich dann der Kapitalwert durch Multiplication mit derjenigen Zahl, welche der Höhe der nach Art und Zeit durchschnittlich erzielten Landrente entspricht.

Glaubt man annehmen zu dürfen, daß das in Grund und Boden steckende Kapital durchschnittlich 5 % Zinsen bringen müsse, so ist behufs Ermittelung des Kapitalwertes der Reinertrag mit 20 zu multiplicieren; braucht man dagegen nur auf eine Verzinsung des Bodenkapitals von 4 % zu rechnen, so ist als Multiplication die Zahl 25 anzuwenden. Für eine Verzinsung von 3½ % ist der Multiplicator 28,571, für eine Verzinsung von 3 % der Multiplicator 33,333 maßgebend.

Hat man also in einem bestimmten Fall den Reinertrag

des Grund und Bodens bei einem Gute auf 1000 Mark festgestellt, so beträgt dessen Kapitalwert, je nachdem man den Reinertrag als 5=, 4=, 3 1/2= oder 3=procentige Verzinsung des im Boden steckenden Kapitals ansehen muß, 20,000 Mark, 25,000 Mark, 28,571 Mark oder 33,333 Mark." [1])

Wir werden später sehen, daß ein solches Vorgehen durchaus unstatthaft ist, um auf Grund desselben den Ertragswert des Bodens zu bestimmen und daß es zu den größten Nachteilen führen muß, so einfach und richtig es auf den ersten Anblick auch scheinen mag. Denn der ganze Prozeß setzt den Bodenertrag als constant voraus, was er nicht ist, und unterwirft ihn dem Kapital mit seinem schwankenden Zinsfuß.

D. Berechtigte Anteilhaber.

1. Der selbst bewirtschaftende Eigentümer oder Guts- 167
besitzer erhält den ganzen Reinertrag. Denn Grund und Boden sind sein Eigentum. Er hat deshalb ein Recht auf den Reinertrag nach dem Rechtsgrundsatze: Res fructificat domino; und dieses Recht erstreckt sich auf den ganzen Reinertrag, weil er Eigentümer und Bewirtschafter von Grund und Boden zugleich ist. Also gehört ihm der ganze Reinertrag, d. h. der Unternehmergewinn.

2. Der selbst bewirtschaftende Pächter hat ein Recht auf den Mehr= oder Unternehmergewinn, d. h. auf jenen Teil des Reinertrages, welcher nach Abzug des Pachtzinses noch übrig bleibt.

Denn als Bewirtschafter hat er in anbetracht der Mühen, denen er sich unterzieht und wegen des Risico, welches mit der Bewirtschaftung verbunden ist, ein Recht auf den Unternehmergewinn. Er hat aber auch einen Anspruch auf die Kapitalrente in anbetracht des Kapitals, welches er für den

[1]) Freiherr Th. v d. Goltz bei Schönberg, Volkswirtschaftslehre. Tübingen 1891. Laupp II. Bd. Seite 93.

Betrieb bestimmt hat. Denn auch vom Kapital heißt es: Res fructificat domino. Auf den Pachtzins dagegen hat er kein Recht, weil dieser dem Verpächter — als Eigentümer von Grund und Boden, zukommt.

3. Der Verpächter hat einzig das Recht auf den Pachtzins. Als Eigentümer von Grund und Boden hat der Verpächter allerdings ein Recht auf den Reinertrag, aber nicht auf den ganzen, weil der Unternehmergewinn und die Kapitalrente, dem vorausgehenden Satze zufolge, dem bewirtschaftenden Pächter zukommt. Es bleibt ihm also nichts mehr übrig als die Landrente.

4. Die Arbeiter in der Landwirtschaft haben kein Recht weder auf den Reinertrag noch auf den Unternehmergewinn. Denn sie haben nur ein Recht auf die gerechte Entlohnung ihrer aufgewendeten Arbeit. Diese bildet aber einen Teil des Rohertrages und nicht des Reinertrages.

168 Daraus ergibt sich:

1. die Unrichtigkeit der Ansicht der Socialisten, welche die Arbeit als Rechtstitel auf den Unternehmergewinn hinstellen wollen;
2. die Unrichtigkeit der Ansicht von Bastiat, Carey, Wirth, welche lehren, daß „der von natürlichen Kräften herrührende Nutzen unentgeltlich gewährt werde.“ Denn sowohl der Eigentümer als der Unternehmer erhalten den Nutzen nicht unentgeltlich, sondern müssen Kapitalien, Risico und Arbeit einsetzen;
3. Falsch ist ferner die Behauptung Ricardos, wenn er sagt: „Rente ist derjenige Teil des Erzeugnisses der Erde, welcher dem Grundherrn für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt wird.“ Denn der Reinertrag wird nicht für die unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt, sondern als Eigentums- und Unternehmergewinn.

Gleich unrichtig ist auch die Behauptung Mac Cullochs und Stuart Mill's, welche diese Definition Ricardos copiert haben. Letzterer schreibt: „Der Grund und Boden ist die hauptsächlichste wirkende Kraft unter jenen Kräften, welche angeeignet werden können und die für dessen Benutzung gezahlte Entlohnung heißt Grundrente." [1])

4. Falsch ist ferner die Ansicht Bastiats, Careys und M. Wirth's, nach welchen der Ertrag des Bodens nur eine mäßige Vergütung für den Arbeitslohn und den Zins des auf Urbarmachung, Erwerb, Anbau des Bodens u. s. w. verwendeten Kapitals sei.

---

[1]) Vgl Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung. 1891. S. 252, 253.

III. Hauptstück:

Die Beobachtung der von Gott gewollten Grundeigentumsordnung in der Völkergeschichte.

I. Abschnitt:

Die Grundeigentumsverhältnisse in der Vergangenheit.

169 Die Aufgabe des gegenwärtigen Abschnittes ist, wie die Aufschrift zeigt, die im Laufe der Zeiten und bei den verschiedenen Völkern herrschenden Grundeigentumsverhältnisse zur Darstellung zu bringen, um sie mit den in den vorhergehenden Kapiteln entwickelten Grundsätzen zu vergleichen.[1]) Wir wollen uns dabei an die drei großen Geschichtsperioden halten, in welche man die Völkergeschichte auf Grund ihrer Tatsachen einzuteilen pflegt: Altertum, Mittelalter und Neuzeit.

A.

170 Für das Altertum wird es genügen, diese Verhältnisse bei drei in demselben hervorragenden Völkern näher zu betrachten:

1. bei den Israeliten, weil sie als das Volk Gottes, als die einzige Theokratie im wahren und eigentlichen Sinne des Wortes die göttliche Auffassung in ihrer practischen Verwirklichung uns zeigen;

---

[1]) Dadurch unterscheiden wir uns wesentlich von dem Principe der sogenannten „historischen Rechtsschule", welche den formalen Grund des Rechtes in die Geschichte legt, während wir nur behaupten, daß die Geschichte uns lehre, wie die concreten Rechtstatsachen entstanden sind.

2. bei den Griechen, weil sie als das Culturvolk des Altertumes im eminenten Sinne des Wortes die Auffassung rein menschlicher, sich selbst überlassener Denkweise und practischer Erfahrung am besten repräsentieren;
3. bei den Römern, weil sich in ihrem politischen Leben jene Grundauffassungen herausbildeten, welche im sog. römischen Rechte ihren Ausdruck fanden, welches wiederum auf die Culturvölker des Mittelalters und die sich bei ihnen entwickelnden Verhältnisse einen entscheidenden, wenn auch nicht immer günstigen Einfluß ausübte.

1. Die Israeliten.

In der Geschichte des Volkes Israel tritt uns in Bezug 171
auf die Agrarverhältnisse dieses Volkes eine zweifache Tatsache entgegen:

erstens die gleichmäßige Verteilung des Grundbesitzes unter das ganze Volk und

zweitens das legislatorische Moment, wodurch diese getroffene Anordnung für die Zukunft geschützt und organisiert werden soll.

In Bezug auf die erstere Tatsache spricht sich darin vor 172
allem der Grundgedanke aus, daß der Grundeigentümer eine Art von Lehensträger sei, welcher seinen Besitz von Gott erhalten hat zu ehrlicher Benützung, aber nicht zu schrankenlosem Gebrauche.

Der Grundbesitz ist an die einzelnen Familien gewissermaßen fideicommissarisch verteilt und soll ein ewiger Lehensbesitz sein.

In Bezug auf die andere Tatsache ist vor allem durch 173
ein fixiertes Erbrecht gesorgt. Die Vererbung der Stammgüter geschah nach dem Rechte der Erstgeburt. Der älteste

Sohn, selbst wenn er von einer dem Vater verhaßten Frau stammte, sollte von allem, was der Vater besaß, $^2/_3$ erhalten. Die Erbtochter soll der nächste Verwandte von Vaters Seite, die Wittwe eines kinderlosen aber soll dessen Bruder (Levir) ehlichen. Bleibt eine solche Leviratsehe kinderlos, so erben die Brüder des kinderlos Verstorbenen oder an ihrer Stelle die Brüder des Vaters oder schließlich der nächste in der Verwandtschaft von Vaters Seite.

Zweitens durch Vorkehrungen, welche den kleinen Grundbesitz vor der Aufsaugung durch den großen energisch schützen sollten und zugleich immer die Grundidee lebhaft in Erinnerung brachten, daß Gott der Obereigentümer des Landes sei und daß die Kinder Israels sich nicht anders denn als Ankömmlinge und Pächter zu betrachten hätten. Kein Land sollte ewiglich, sondern nur unter Bedingung der Einlösung verkauft werden.

Und um diesen Gedanken practisch zu machen, wurde das Sabbabtsjahr und das Jubeljahr angeordnet: das erstere sollte den Grundbesitz selbst in seinem Werte schützen, indem in jedem siebten Jahre der Acker zur Wahrung und Erhöhung seiner Fruchtbarkeit brach liegen bleiben mußte. Zugleich sollte diese Brache eine Wohltat für alle sein. Denn das Sabbatsjahr „ist das Jahr der Ruhe für das Land. Doch soll es euch zur Speise sein, dir und deinem Knechte, der Magd und deinem Lohnarbeiter, dem Fremden, der bei dir weilt.“ (III. Mos. 25. 5, 6).

Das Jubeljahr trat in jedem fünfzigsten Jahre ein und jeder mußte wieder zu seinem Besitz gelangen und jeder zurückkehren zu seiner ursprünglichen Familie. (III. Mos. 25. 8—17; 39—41).

Bei Kauf und Verkauf mußte auf das Verhältnis der Zahl der Jahre vom Jubeljahre an gerechnet werden. Je mehr Jahre nach dem Jubeljahre waren, desto mehr konnte

sich der Preis erhöhen und je weniger Zeit man noch bis zum nächsten zählte, desto geringer mußte sich der Kaufpreis stellen, weil nämlich nie das Eigentum von Grund und Boden, sondern nur die Nutznießung verkauft werden konnte. So hatte ein Acker nur immer so viel Wert für den Käufer, als der Reinertrag so vieler Ernten ausmachte, wie viele noch bis zum nächsten Jubeljahre eingebracht werden konnten. (III. Mos. 27. 17 u. f.).

Es kommt also nicht der Kapitals-, sondern der Ertragswert in Anschlag.

So ist die mosaische Agrargesetzgebung ein bewunderungs- 174
würdiges Beispiel der Fürsorge für ein Volk und dieses zu einer Zeit, die 700 Jahre vor Lykurg, an 1000 vor Solon und Servius Tullius lag. — Aber auch sachlich steht die mosaische Gesetzgebung weit über jener der beiden andern obengenannten Culturvölker, schon deshalb, weil sie dem Zweck des Wohles des Individuums und der Familie dient, während die anderen als ersten Zweck den des Staates hinstellen.

Sodann bietet die mosaische Gesetzgebung in ihrem Sabbatnnd Jubeljahr eine positive Garantie für das Recht des Familienbesitzes, während die altclassischen Gesetzgebungen mit ihrem Verbot der Entäußerung der Staatsackerlose nur eine negative Garantie bieten konnten.

Drittens sorgt die mosaische Gesetzgebung für die Aufrechterhaltung des objectiven Bodenwertes selbst durch die Anordnung der Brache, während die anderen Gesetzgebungen hier dem subjectiven Eigennutze des Besitzers zum Nachteile seiner Nachkommen oder eines Käufers keine Schranken setzen, wozu noch kommt, daß die Gesammtauffassung der israelitischen Gesetzgebung nicht nur die Pflicht der Arbeit, sondern auch ihre Heilighaltung zu einem lebhaften Ausdrucke bringt und so sie selbst über die Launen und Leidenschaften der Menschen erhebt. —

2. Die Griechen.

175 Wenn wir zum classischen Volke der Griechen übergehen, so erscheinen schon beim alten Homer Tatsachen, welche auf den privaten Grundbesitz hindeuten. Die Fürsten von Ithaka, welche um die Hand der Penelope warben, sind offenbar die Großgrundbesitzer der Insel.

Auch in der weiter fortgeschrittenen social-politischen Entwickelung der Hellenen war der Kern und sogar das Wesen des sachlichen Eigentums das liegende Gut, welches die Familie entweder selbst bewirtschaftete oder bewirtschaften ließ. Auch dann, als in späteren Zeiten das städtische Leben und seine Tätigkeit einen Teil der Bevölkerung auf andere Nahrungszweige abgeleitet hatte, blieb doch noch dem Ackerbau seine Bedeutung, weil er als die festeste Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft angesehen wurde.

176 Was nun das Eigentumsrecht und seine Begriffe anbelangt, so war auch hier der Grundbesitz sozusagen die Grundvorstellung von Eigentum und Eigentumsrecht. Das Grundvermögen der Familie bestand nach griechischer Betrachtungsart in einzelnen Häusern und Ländereien, wozu vielleicht noch etwaige Bergwerksanteile kamen, und wohl auch kostbare Erbstücke von Schmuck, Bechern u. dgl., die der Grieche besonders wertschätzte.

177 Das Vermögen des griechischen Hausvaters bestand wesentlich aus zwei Kategorien, welche als offenbares und nicht offenbares Vermögen bezeichnet wurden und die wir heutzutage als liegendes und bewegliches Eigentum bezeichnen würden. Das liegende Eigentum war eigentlich in der Grundauffassung das steuerbare. Von dieser Anschauung ausgehend ordnete Solon, als Gesetzgeber Athens, das attische Staatswesen. Es ist sehr bezeichnend, daß derselbe Mann, welcher in seiner Seisachtheia mit dem fahrenden Gute ziemlich kategorisch umsprang, in dem liegenden Gute den Grund für sein Staats-

wesen erkennen zu müssen glaubte, das er für Jahrhunderte gründen wollte. Die ganze Einteilung der Bürgerschaft und das Maß ihrer politischen Rechte fußte auf dem Grundbesitz, zunächst auf dessen tatsächlichen Ertrage. Die gesamte folgende Geschichte des attischen Volksstaates ist eigentlich nur ein Ankämpfen des beweglichen Eigentumes gegen den Grundbesitz, um sich ihm gleich- oder mehrberechtiget an die Seite zu stellen. Für das erstere tritt Themistokles, für den letzteren Aristeides ein. Die Macht der Tatsachen entschied für den ersteren.

Uebrigens erweist uns die Geschichte von Attika gerade 178
zu Zeiten Solons, daß dort nicht nur der Grundbesitz der Eupatriden vorhanden war, sondern daß wenigstens in einem Teile des Landes, in der sog. Epakria auch noch ein gesunder mittlerer Bauernstand existierte, den der kluge Peisistratos wohl schätzte, wenn er eine Zeit lang sich damit begnügte, dort im Oberlande den Bauernkönig zu spielen.

Schon längst vor Solon hatte auch der Gesetzgeber der 179
Spartaner, Lykurgos, als unbedingte Voraussetzung eines sicheren, ruhigen Staatslebens den geordneten Grundbesitz angesehen, wie seine Neuverteilung der Ackerlose an Spartaner und Periöken beweist. Und auch hier war der Vorstoß gegen die Ordnung des Grundbesitzes von Seite der Parthenier (Jungsparta) der gefahrdrohendste Moment in alten Zeiten, wie in spätern, die Rhetra des Epitadeus, welche durch die Erblichkeit der Ackerlose auf die Spindel und ihre Veräußerlichkeit überhaupt den Niedergang und Ruin des alten Spartanertums besiegelte.

Auch in der Colonisation, jedenfalls einem der wichtigsten 180
Momente des hellenischen Volkslebens und seiner culturgeschichtlichen Tätigkeit, tritt diese Tatsache hervor. Die alten Geschlechter, denen diese Pflanzstätten ihren frühesten mächtigen Aufschwung verdanken, sind die aus der ersten Bodenverteilung

sich emporarbeitenden und erhaltenden Grundbesitzer und ihre Kämpfe gegen spätere Ankömmlinge, welche ihr Glück auf gleicher Stätte versuchen wollten, sind meistenteils nichts anderes als der Streit zwischen dem Grundbesitz und dem Besitz oder Reichtum überhaupt.

Wie in Athen selbst, so bedingte auch bei den Colonien ihre örtliche Lage [1]) eine Tätigkeit, welche schließlich mehr oder minder zum Sieg über den Grundbesitz führen mußte. Denn diese Lage wies sie auf den Seehandel an und gab damit dem mercantilen Momente gegenüber jenem der Agricultur, wenn nicht das Uebergewicht, so doch das Gleichgewicht.

3. Die Römer.

181 Es ist eine Grundanschauung des römischen Staatsrechtes, daß nur der Grundbesitzer römischer Bürger sein könne.

Der römische Staat ist in seinen geschichtlichen, wie staatsrechtlichen Fundamenten ein Bauernstaat.

Aus dem Mark eines Bauernvolkes erwuchs jener Koloß, der die Welt mit eisernen Armen umfing, um sie an's eisigkalte Herz ihrer Machtmetropole zu drücken.

Aus der Verfassung des Servius ersehen wir, daß bina jugera, 2 Morgen [2]) als genügend angesehen wurden, um eine Familienexistenz zu sichern.

182 Die Familie selbst, Vater und Sohn genügten auch, das kleine Gütchen ertragsfähig zu bestellen und zu erhalten. — Die häufigen Kriege brachten aber den Mißstand mit sich, daß diese arbeitenden Hände öfters Schwert und Speer führen

---

[1]) Sie waren fast ausschließlich Seestädte, wie schon Cicero de rep. II. 9. bemerkt: »Coloniarum vero quæ est deducta a Graiis in Asiam .....præter unam Magnesiam, quam unda non alluat?«

[2]) Das jugerum glich so ziemlich unserem Morgen Landes (Juchart). Seinen Namen soll es von jugerum (Joch) haben, weil es mit einem Stiergespann an einem Tage umgepflügt werden konnte. Zwei jugera bildeten ein heredium — sie fielen ursprünglich jedem Bürger als erb- und eigentümlich zu. —

mußten, wo die Jahreszeit es erheischte, daß sie den kleinen Grundbesitz bestellen sollten, wenn er den Mann und seine Familie ernähren sollte. War zudem der Krieg nicht glücklich geführt, so gaben Beute und andere Errungenschaften nicht einmal Ersatz für die Kosten der Ausrüstung, die der Mann selbst besorgen mußte. So wurde das kleine Gut verschuldet und fiel nach und nach den Gläubigern anheim, der den armen Bauer zwar dulden, aber ihm auch, während er sich mit dem Feinde herumschlug, Weib und Kind von der Scholle jagen konnte.

Diesem Elende hätte allerdings eine gleichmäßig durchgeführte Verteilung des ager publicus abhelfen können, allein die Rechtsübung des jus primi occupantis ließ den armen Bauern auch hier nur das Nachsehen. —

Wie so der Stand der Kleinbauern immer mehr und mehr sank, entstand anderseits der Großgrundbesitz, der mit seiner Sclavenwirtschaft nach und nach nicht nur den Kleingrundbesitzer, sondern auch den freien Landarbeiter überhaupt erdrückte.

Im Laufe der Zeit suchte man allerdings durch die Gesetzgebung diesen Mißständen abzuhelfen, den Großgrundbesitz, soweit er den kleinen Bauern schädigte, zu zertrümmern und zu verhindern, zugleich auch das Gemeindeland allen Bürgern zugänglich zu machen. Allein tatsächlich blieb entweder alles beim alten oder kam doch bald wieder alles zum alten.

Auch das Colonialsystem vermochte dem Elende nicht ab- 183
zuhelfen, einmal, weil es auch nicht mit der nötigen Energie und Consequenz durchgeführt wurde; dann, weil der militärische Zweck doch in den meisten Fällen die Hauptsache war; endlich aber auch, weil der betreffende Teil der Bevölkerung den Unternehmungen nicht das Interesse entgegengebracht hat, welches es erforderte. Es war eben doch angenehmer in der Hauptstadt im dolce far niente herumzulungern und über

sociale Not zu räsonieren, als mit der Hacke in irgend einem Winkel Italiens oder gar Afrikas den Colonialboden zu bearbeiten.

Uebrigens mögen die Zustände auch nicht immer und überall so unerträglich gewesen sein, wie sie sich jetzt unserem modernen Auge in der Perspective von gut zweitausend Jahren vorstellen. Denn in einzelnen Gegenden Italiens erhielten sich die alten besseren Zustände noch weit in die Zeiten der punischen Kriege hinein und auch darüber hinaus.

Es ist interessant, daß gerade von einer ächten, von der Sohle bis zum Scheitel vollzölligen Römernatur, vom alten Cato Censorius eine Abhandlung über den Ackerbau — de re rustica — auf uns gekommen ist, freilich in einer späteren Ueberarbeitung.

Daß man übrigens in den leitenden Kreisen die Vorteile einer fortgeschrittenen Bodenwirtschaft gegenüber den alten traditionellen Gepflogenheiten schon zeitig erkannte, beweist, daß das in punischer Sprache über den Ackerbau geschriebene Werk des Karthagers Mago des Großen (circa 550—500 v. Chr.) späterhin auf Senatsbefehl in's Lateinische übertragen wurde.

184 In der Blütezeit des römischen Wesens waren indessen die Landgüter auch als größerer Grundbesitz nicht von übermäßigem Umfang. Man vergrößerte nicht so sehr ein Gut, sondern erwarb sich, wenn es der Kapitalbesitz erlaubte, lieber mehrere Güter. So hat das von Cato beschriebene Gut ein Areal von 240 Morgen; 200 Morgen waren ein gewöhnliches Maß. Demnach stellte das wiederholt beantragte Maximum des Grundbesitzes vom ager publicus zwei bis drei Landgüter vor.

185 Der Hauptbetrieb galt dem Getreidebau; aber auch andere Bodenfrüchte suchte man zu gewinnen, besonders Futterkräuter zum Viehfutter.

Die Viehzucht selbst wurde aber nicht nach unseren heutigen Verhältnissen betrieben; vielmehr war eine solche Verbindung der Viehwirtschaft mit der Ackerwirtschaft, wie sie jetzt betrieben wird, dem römischen Oekonomen fremd.

Großvieh wurde nur insofern gehalten, als es die Bebauung des Landes erheischte. Dagegen gehörten Schafe und Schweine zu den eigentlichen Wirtschaftsobjecten.

Cato rechnet auf 240 Morgen 100 Schafe, welche auf die Stoppelweiden getrieben zu werden pflegten.

Für die Schweinezucht fordert er zehn Ställe auf dem größeren Gute.

Auch Hühner und Tauben wurden gehalten.

Das Großvieh wurde auf der Weidewirtschaft gezogen, wo aber auch die Schweine, Ziegen und besonders die Schafherden nicht fehlten.

Das Weideland hatte viel größere Ausdehnung als das Ackergut und betrug mindestens 800 Morgen, konnte aber mit Vorteil in's riesenhafte vergrößert werden.

Man hatte Sommer- und Winterweiden, die abwechselnd bezogen wurden. Die ersteren lagen in den Bergen, die anderen in der Ebene.

Da sich der Betrieb in der Weidewirtschaft dem Herrn 186
entschieden billiger stellte und dabei ihr Ertrag — besonders von der Schafzucht — kein geringer war, so wendete sich ihr die römische Speculation, wie es scheint, mit Vorliebe zu, um so mehr, als der Getreidebau bei der Concurrenz der afrikanischen und asiatischen Provinzen sich nicht zu rentieren vermochte. Die Regierung selbst trug dazu am meisten bei; nicht, weil sie schon frühzeitig auf billige Kornpreise ein wachsames Auge hatte, sondern weil sie selbst zu gunsten des verhätschelten Proletariats auf Kosten der italienischen Bauerschaft den Kornmarkt der Metropole mit ausländischem Getreide überführen und dasselbe zu wahren Schleuderpreisen

abgeben ließ. Schon zwischen 203—200 v. Chr. wurde der Scheffel (medimnus) spanischen und afrikanischen Weizens von der Gemeinde an die Bürger zu 24—12 Assen abgegeben, also etwa 52,50 Liter um Fr. 2.70 bis 1.85.

Um den letzteren Spottpreis kamen im Jahre 196 in der Hauptstadt 160,000 Scheffel sicilian. Getreides zum Verkauf.

Sowohl die Bodenverhältnisse, wie das ganze — carthagische — Wirtschaftssystem stellten auf Sicilien den Productionspreis bedeutend niedriger als in Italien und die Transportkosten werden sich jedenfalls von Sicilien nach Rom nicht höher gestellt haben, als von Campanien, Etrurien oder Oberitalien her.

In besonders fruchtbaren Jahren schlug man sicilianisches und sardinisches Getreide an den italienischen Stappelplätzen um die Transportkosten los.

Wenn in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts in der Romagna und Lombardei der Durchschnittspreis für Weizen nur etwa 1/12 eines gewöhnlichen Normalpreises betrug, ist dies Beweis genug, daß die italienische Getreideproduction den Bauern nicht erhalten konnte und ihn von Haus und Hof bringen mußte.

Selbst der Gutsbesitzer sah sich gezwungen, durch Aenderung der Cultur dem Concurrenten aus dem Wege zu gehen. Er verlegte sich auf die Weidewirtschaft oder auf Oel- und Weinproduction, wo die italienischen Producte die ausländischen Producte nicht zu scheuen brauchten, sondern den einheimischen Markt beherrschten, ja mehr und mehr ein namhafter Exportartikel wurden.

187 In der ersten Kaiserzeit legten die Kapitalisten ihre Gelder mit Vorliebe in Weinbergen an, weil hier bei der Vollendung, welche die Weincultur erreicht hatte, ein gutes Teil zu verdienen war. Seneka besaß nomentinische Weinculturen, wo der Morgen 42 Hektoliter lieferte.

Zu demjenigen, was dem italienischen Getreidebau hätte aufhelfen können, zur Einführung von Schutzzöllen, konnte sich die römische Regierungsweisheit nie erschwingen. Umgekehrt wurden die Provinzialen gezwungen, die Erträgnisse ihrer getreidereichen Provinzen der Hauptstadt zuzuführen.

Man sah auch ein, daß eine wirkliche Abhilfe nur in der Parcellenwirtschaft und in der Einführung eines freien Pachtsystems gegeben sei.

Auch wurden wiederholt die gesetzlichen Bestimmungen über den Procentsatz freier Arbeiter eingeschärft und durch kaiserliche Erlasse für die senatorischen Kapitalisten die Anlage eines Vermögensteiles in italienischem Grundbesitz vorgeschrieben: der Krebsschaden wurde nicht geheilt, sondern fraß sich nun auch in die Provinzen ein.

Zu des älteren Plinius Zeiten soll sich die Hälfte des Grundbesitzes von Sicilien in den Händen von sechs Besitzern befunden haben.

In Aegypten walteten ähnliche Verhältnisse, und „die Fellahs von heute“ — sagt Hermann Schiller in seiner Geschichte der römischen Kaiserzeit [1]) — „haben keinen Grund, ihre Vorfahren zu beneiden.“ — Die kaiserlichen Domänen (fundi patrimonales) mit ihren saltus — großen zusammenhängenden Gütern, erweisen die Kaiser als die ersten Großgrundbesitzer. Nimmt man dazu den Druck des römischen Steuerwesens, so wird es nicht befremden, daß die vordringenden Germanen den Kleingrundbesitzern in gewissem Grade eine Erleichterung brachten, indem der Bauer sein kleines, wenn auch mehr oder minder belastetes Eigentum als unabhängigen Besitz behielt und sich nach und nach mit den Einwanderern zu einem Ganzen verschmelzen konnte, während der Großgrundbesitz dem Ruine anheimfiel.

[1]) Bd. 1. Seite 426.

B.

188 Nachdem die Völkerwanderung die germanischen Stämme auf den Boden des römischen Weltreiches verpflanzt hatte, mußten sich notwendig deren Anschauungen und Gepflogenheiten von Sitte und Recht dort geltend machen.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß bei solchen gewalttätig wirkenden geschichtlichen Ereignissen gerade in dieser Beziehung der Besiegte seine Reaction auf den Sieger ausübt und den Ankömmling durch die Macht der schon bestehenden Gewohnheiten und des Gebrauches zwingt, sich diesen anzubequemen. So geschah es auch bei den germanischen Völkerstämmen und ihren Neugründungen. Auf dem Boden, wo sie sich niederließen, hatte die römische Cäsarenzeit ein geordnetes Rechtsleben schon längst eingeführt und die romanisierten Völker hatten sich in dasselbe hineingelebt. So mußte es kommen, daß, je mächtiger der Einfluß der vorhandenen, unterworfenen Bevölkerung auf die Ankömmlinge wirken konnte, desto mehr das ihnen Eigene verschwinden und in dem den Besiegten Eigenen aufgehen mußte. Umgekehrt konnte aber, wo das vorhandene romanisierte Element aus irgend welcher Ursache gegenüber dem eindringenden germanischen Elemente nachhaltig und entscheidend nicht zu wirken vermochte, das charakteristische der Fremdlinge sich reiner und unvermischter erhalten und entfalten, wenn auch die Macht des schon bestehenden und vorgefundenen nicht ohne Einfluß auf sie blieb. Aus diesem Grunde wird sich unsere Besprechung für die Geschichte des Grundeigentums im *Mittelalter* vorzüglich an die *Deutschen* wenden, wo eben die besagten Momente am ungehindertsten und ruhigsten zur Geltung kommen konnten, weil der romanische Einfluß auf diesen Teilen des römischen Weltreiches keine solche Kraft äußern konnte, wie auf anderen, wo ihn eine längere Dauer viel tiefer im Denken und Tun der Provinzialen befestigt hatte.

Die germanischen Stämme: Allemanen, Franken, Thüringer, Burgunder, Baiern, Sachsen u. s. w., welche sich ein festes Heim auf dem Boden des römischen Reiches gründeten, der heute noch deutsche Bevölkerung hat, trieben Ackerbau. 189

Wenn auch zur Zeit des ersten Auftretens germanischer Stämme das Land als Allmende oder Gemeingut erscheint, welches von dem freien Volke unter einem, sei es von Natur gegebenen oder frei gewählten Führer — dem Familienhaupte, dem Haupte der Sippe oder der Mark oder des Gaues — gemeinschaftlich bearbeitet wurde, so schloß dieser Rechtszustand den privaten Grundbesitz doch nicht aus, und der freie Grundbesitzer ließ seine Leibeigenen und Sclaven für sich arbeiten, wie das schon Tacitus berichtet.

Wir stellen uns die Sache so vor, daß, wenn ein Land 190
erobert wurde, der es besitzende Stamm dasselbe als sein acquiriertes Eigentum betrachtete. Die vorhandenen Eigentümer verloren deshalb entweder ihr Eigentum gänzlich und sanken zu Pächtern u. dgl. herab; oder sie behielten einen Teil als wirkliches Eigentum, mußten aber das übrige an die Eroberer abtreten. Der so gewonnene Grundbesitz wurde nun unter die Eroberer verteilt, wo natürlich der Heerkönig und die unter ihm stehenden Führer die größten und schönsten Stücke erhielten und als eigentliches Eigentum in Besitz nahmen. Diese nun verteilten ihren Besitz wieder an ihre Untergebenen, welche jedoch nicht mehr volle Eigentümer, sondern nur Nutznießer waren und deshalb auch ihre Stücke nur nach dem Willen des Verleihers beibehalten konnten, der es ihnen entziehen und einem anderen geben, bei Sterbefällen es wieder an sich ziehen und an Fremde übertragen konnte, wenn auch tatsächlich gewöhnlich die nächsten Erben in die Nachfolge eintraten. So entstanden die Allode und Lehen und die ihnen untergeordneten Verhältnisse des Grundbesitzes und der Grundbesitzer.

191 Da im Laufe der Zeit besonders unter den Königen aus dem Hause Sachsen die deutsche Königsmacht gegenüber den Trägern der größeren Allode, vor allen den Herzogen, ihre Stütze bei den kirchlichen Würdenträgern suchte, so belehnten sie diese auch mit weltlichen Lehen, wodurch jene eigentliche Lehensträger der Krone wurden, und man hatte nun geistliche und weltliche Lehen. Weiter ging man, als um ein Gegengewicht gegen die größeren Lehensträger — Allodträger — zu gewinnen, die Erblichkeit der eigentlichen Lehen durch die Constitutio de feudis Conrads II. (1037) auch in Deutschland anerkannt wurde.

192 Wie schon oben gesagt, bestand zwischen den Grundherrn und ihren Hintersaßen (Hintersiedlern) — den Bauern — ein dem Lehensverhältnisse ähnliches Verhältnis, das sich allerdings sehr verschieden abstufte:

1. die völlig freien Bauern, welche auf ihren mit keinem Zins belasteten Gütern saßen. Diesen am nächsten standen
2. die Pächter d. h. solche Bauern, welche auch persönlich frei waren, aber nicht eigene Grundstücke besaßen, sondern Pachtgüter bewirtschafteten;
3. die Zinsbauern, welche zwar ihre Güter als volles freies Eigentum besaßen, aber dafür einen Grundzins (census) bezahlen mußten; — also eine Urform der Gültenzinse;
4. die Bauleute (coloni). Es waren Bauern, welche wohl ein erbliches Nutzungsrecht besaßen, um welches der Erbe beim Herrn blos nachzusuchen brauchte, aber des vollen Eigentums entbehrten und von der Gutsherrschaft abhängig waren.
5. Die Hofhörigen, welche mit dem Haupthof eine Gemeinde bildeten und in allen den ganzen Verband betreffenden Angelegenheiten die Schöppen und Richter

waren, mit deren Zustimmung die Hofrechte abgefaßt wurden und die mit dem Hofherrn gemeinschaftlich die neuen Hofhörigen investierten.

In diesem Verhältnisse befand sich eine große Menge der Bauern.

6. Die Leibeigenen. Die Leibeigenschaft ist keine totale Unfreiheit des Leibeigenen, wie die Sclaverei, sondern ein Standesverhältnis mit der Eigentümlichkeit, daß die Standesgenossen als die Zubehörigen gewisser ländlicher Grundbesitzungen galten und somit zu der Gutsherrschaft in einem Unterthänigkeits-Verhältnisse standen, weshalb sie auch als Gutseigene, Eigenbehörige, Blutseigene u. s. w. bezeichnet wurden. Die Leibeigenschaft bezog sich wesentlich auf die Gutszugehörigkeit und nicht auf die Unfreiheit der Person als solcher, obwohl sie zahlreiche persönliche Dienstleistungen: Frohndienste u. s. w. einschloß.

Zu den Abgaben und Leistungen, die auf dem 193
Bauernstand des Mittelalters lasteten und die sich zum Teile bis in die neuere Zeit erhalten haben, gehörten:

1. die Frohnpflicht, welche nicht nur dem unfreien, hörigen Bauern, sondern auch dem freien Bauern obliegen konnte;
2. der unfreie Bauer mußte sich von seinem Herrn zur Besetzung jeder beliebigen bäuerlichen Stelle gebrauchen lassen, teils umsonst, teils gegen Lohn (Zwangsdienst), wobei er zugleich einem Züchtigungsrecht des Herrn unterworfen war (Dienstzwang).
3. Ferner hatte jeder mündige Unfreie eine jährliche Abgabe, den Leibzins, an seinen Herrn zu entrichten.

Starb der Gutsinhaber, so nahm der Gutsherr einen Teil des Mobiliarnachlasses — Sterbfall,

Todfall, Besthaupt — (mortuarium) an sich, womit zugleich Beschränkungen des Unfreien hinsichtlich letztwilliger Verfügungen und Schenkungen verbunden waren.

4. Weiter gehörte dahin der zur Eingehung einer Ehe des Bauern erforderliche gutsherrliche Eheconsens, der wieder mit Abgaben verbunden war.
5. Starb der Bauer, so mußte derjenige, an welchen nun das Gut durch Erbschaft fiel oder dem es verliehen wurde, dem Gutsherrn für die Belehnung oder Einsetzung in das Gut eine Abgabe geben — das Handlehen — welches ursprünglich in Naturalien, später in Geld bestand.
6. Dazu kamen nach der Uebernahme des Gutes eine Anzahl jährlicher Zinsen, welche den Bauern stets daran erinnerten, daß er kein freies Eigentum habe.

Besonders spielten darunter die unter allerlei Namen zu verschiedenen Zeiten abzuliefernden Hühner eine große Rolle: da gab es Fastnachts-, Hals-, Haupt- und Leibhühner; und wurde dafür Geld entrichtet, so hatten sie den Namen: Leibgeld, Leibbede, Leibschilling, Leibpfennig, Leibzins.

Zur Anerkennung der Schutzherrlichkeit mußten Gau-, Herd-, Rauch-, Vogthühner;

für die Erlaubnis Leseholz, Laub und Streue im Wald zu sammeln und darin zu grasen und zu weiden, Holz-, Laub-, Weidehühner,

für jeden mündig gewordenen Sohn bis zu seiner Verheiratung Bubenhühner oder entsprechende Abgaben in Geld geleistet werden.

7. Dann waren der große und der kleine Zehnte und der Blutzehnte zu entrichten.

Manche Güter gaben den vierten und sechsten,

manche den zehnten Teil an die Kirchen und außerdem den neunten Teil an die Landesherren ab;

8. endlich kamen noch die Geldsteuern (precaria). Dieses waren die Entschädigungen, welche die Heerbannspflichtigen dem Adel dafür zahlten, daß er den Heerbannsdienst allein auf sich nahm. [1])

Wenn man nun den Zustand des mittelalterlichen Bauern 194
nach seiner volkswirtschaftlichen Seite betrachtet, so muß derselbe trotz des für den ersten Augenblick in einzelnen Beziehungen gegenteiligen Anscheines geradezu als in hohem Grade vorteilhaft bezeichnet werden. Alles zielte auf möglichste Beförderung des zeitlichen Wohlstandes des Ackerbauers hin und er war zu diesem Zwecke bis in's kleinste geordnet. Die Richtigkeit dieser Behauptung mögen nachstehende Daten, die wir Janssens Geschichte des deutschen Volkes am Ausgange des Mittelalters entnehmen, etwas näher beleuchten.

1. Bei den freien eigenen Gütern wurde fast allenthalben durch den Grundsatz der „Unteilbarkeit des Eigentums" der Zersplitterung bei der Vererbung entgegengewirkt und so für die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes gesorgt. Ge-

---

[1]) Das jus primæ noctis (droit du Seigneur) das Herrenrecht der ersten Nacht ist das angebliche Vorrecht der mittelalterlichen Grundherren, bei der Verheiratung ihrer weiblichen Untergebenen denselben in der Brautnacht zuerst beizuwohnen. Wir sagen: „das angebliche Recht." Denn der Glaube an ein solches Recht des Mittelalters verbreitete sich erst im 18. Jahrhundert. Je mehr aber die Untersuchungen über das christliche Mittelalter durch Erforschungen der Archive fortschritten, um so weniger fand sich ein Grund zur Annahme, daß wirklich ein solches Herrenrecht im Mittelalter je bestanden habe. Vielleicht entstand die Sage oder der Glaube aus der Tatsache, daß in einzelnen Gegenden die neuverheirateten Hörigen oder Leibeigenen als Zeichen der Anerkennung ihrer Zugehörigkeit an das Herrenhaus in der Herrenburg die erste Nacht zubringen mußten. Jedenfalls ist aber dieser Glaube an ein solches Recht, wenn er heutzutage in gelehrten Kreisen noch festgehalten wird, nur ein gelehrter Köhlerglaube und ein liebgewonnenes Hirngespinnst.

Vgl. Schmidt, Dr. C. Jus primæ noctis. Herder. Freiburg 1881.

wöhnlich erbte der älteste Sohn und zwar außer dem Gut auch alle Betriebswerkzeuge, alle Wirtschaftsgeräte, das Vieh und die ganze Hauseinrichtung. Der Bauernhof ging auf Kind und Kindeskind über und die Geschwister des Besitzers erhielten als „nicht zu entfernende“ Dienstboten, als gesicherte, der Familie angehörige Leute, auf dem Hofe ihren Unterhalt.

Gegen Verkauf und Verpfändung des Hofes schützte der Einspruch des Erben und dieser hatte nach der Bestimmung des Sachsenspiegels Schulden nur so weit zu bezahlen, als die fahrende Habe reichte. Durch diese Bestimmung sollte dem Schuldenmachen der Bauern und dem Wucher vorgebeugt werden. „Denn wenn der Jud weiß“, sagt Geiler von Kaisersberg, „daß er von dem Gute nichts oder nur wenig bekommen kann, wird er nicht viel borgen.“[1])

2. Für den Aermeren wurden besonders die der Kirche gemachten Schenkungen und die Erwerbungen der Kirche von großer Bedeutung. Denn weil darunter nicht nur zusammenhängende Hufe, sondern auch einzelne Stücke Landes sich befanden, für deren Bebauung die Kirche selbst sorgen mußte, so bekamen viele Besitzlose geliehenen Besitz und dadurch Arbeit und Unterhalt.

Auch ausgedehnte Kirchengüter wurden bei der wachsenden Bevölkerung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einer immer größeren Zahl von kleinen Bauern übergeben, von denen einer als „Träger des Lehens“ alle Natural- und Geldpächte zu sammeln, abzuliefern und dafür zu sorgen hatte.

Daneben saßen auf kirchlichen und anderen grundherrlichen Besitzungen freie Pächter, welche zumeist die dritte Garbe zu entrichten hatten, indem die erste für die Bewirtschaftungskosten berechnet wurde, die zwei anderen als Reinertrag zwischen ihnen und den Pachtherren geteilt wurden.

---

[1]) Janssen J., Geschichte des d.utschen Volkes. Freiburg, Herder 1883. I. Bd. Seite 276.

Rechte und Pflichten der Grundherren wie der Grundhörigen waren in den meisten deutschen Ländern in den sog. Weistümern und Hofrechten genau festgestellt. Diese, vornehmlich im fünfzehnten Jahrhundert aufgezeichneten Rechtsweisungen liefern ein herrliches Zeugnis der freien und edlen Art des eingeborenen deutschen Rechtes und zeigen, wie enge Sitte und Sinnigkeit in das Recht verwoben wurden. [1])

Die Abgaben der Colonen bestanden in meist sehr mäßigen, mitunter sogar auffallend niedrigen Pachtquoten, in Natural-Lieferungen und in persönlichen Diensten und Frohnen: in Hand- und Spannfrohnen, Baufrohnen, Jagd- und Fischereifrohnen. Die Zahl derselben war genau bestimmt. [2]) Während des Frohndienstes wurden die Hörigen von dem Grundherrn verköstiget. [3]) Die Frohnzeit war gewöhnlich beschränkt auf zwei Tage, noch häufiger auf einen Tag und eine Nacht; gemeinlich sollten Fröhner „uf denselben Tag wiederumb heimgelangen."

Die fälligen Natural- und Geldleistungen wurden vorschriftsgemäs von dem Grundhörigen oder dem Diensthörigen dem Grundherrn oder dessen Beamten meistenteils persönlich überbracht und nicht selten durch Gegengaben vergütet, welche an Wert den dargebrachten Zins ausglichen oder selbst überstiegen. [4])

Außer den Bringzinsen gab es sog. Holzinsen, die von Seiten des Grundherrn abgeholt wurden. Häufige Vorschriften über die Zinserhebung bekunden einen wohltuenden Geist der Milde und Schonung. [5])

Sehr wichtig für die Stellung der Grundhörigen sind auch die in den Weistümern und Hofrechten enthaltenen Bestimmungen über die Bestrafung derer, die ihre Abgaben nicht zu rechter Zeit entrichteten. Die Strafe bestand meisten-

---

[1]) Janssen, a. a. O. Seite 279. [2]) do. S. 280. [3]) do. S. 281, [4]) do. S. 282. [5]) do. S. 283.

teils in einer unbedeutenden Geldbuße oder Lieferung von einigen Broten oder einigen Maß Wein, in der Auspfändung, bisweilen aber auch in dem Verlust des Hofgutes und der Einziehung des Colonialgutes. Allein man durfte „bei allem nicht leichtfertig zu Werke gehen, sondern sollte dem Säumigen Zeit lassen und nicht zu hart bestrafen und, wenn er arm ist, Barmherzigkeit mit ihm üben, ausgenommen die eigentlich Schuldbaren, die ihre Sache versäumen und widerspenstig sind.“ Meistenteils wurden dem säumigen Zinsmanne neue Termine gestattet. [1])

Alle diese Bestimmungen dienen zum Erweise, daß der freie, aber grundhörige „arme Mann“ des Mittelalters seinem Guts- oder Dienstherrn gegenüber keineswegs rechtlos dastand und sein Verhältnis zu diesem kein unwürdiges und erdrückendes war. Die Hörigkeit des Colonen schützte vor Nahrungssorgen und gab meistens erblich Haus und Hof, und, wo der Hörige im persönlichen Dienste des Herrn stand, da gehörte er mit zur Familie des Herrn. [2])

Die Gruppen bäuerlicher Ansiedelungen bildeten Dörfer. Das besonders charakteristische sämtlicher Dörfer war die aus der alten deutschen Agrarverfassung herstammende Feld- und Waldgemeinschaft der Dorfgenossen. Jedes Dorf hatte nämlich außer den geteilten Gütern noch eine ungeteilte oder gemeine Mark, die Allgemeine oder Allmeine oder Allmende genannt, bestehend in Waldungen, Weiden, Wiesen, Heide, Moor u. dgl. und von dieser ungeteilten Markgemeinschaft, in welcher die Dorfgenossen miteinander standen, wurde die Genossenschaft selbst eine Gemeine, oder Gemeinde genannt. An der gemeinen Mark hatte jeder im Dorfe angesessene Mann, nicht blos der freie, sondern auch der hörige Colone seinen Anteil. Aber er mußte wirklich angesessen sein, seinen „eigenen Rauch“, seinen „eigenen Herd“, „eigenes Muß

---

[1]) Janssen, a. a. O. Seite 284. [2]) do. Seite 285.

und Brod" oder „gesonderte Speise" d. h. eine gesonderte selbstständige Haushaltung besitzen. Für solche Besitzer war die Allmende auch in den grundherrlichen Dörfern ein wahres Gemeindegut. [1])

Der hof- oder sonst grundhörige Colone eines geistlichen oder weltlichen Grundherrn hatte demnach nicht blos ein meist erbliches, wenn auch tributpflichtiges Eigentum an den ihm übertragenen Bodenparcellen, sondern er war auch Miteigentümer des Gemeindelandes. [2])

Im fünfzehnten Jahrhundert bestanden die freien Marknutzungen in den meisten Dorfschaften wesentlich noch in dem Gebrauche der Gemeindeweide, dem Mast- und Weiderecht und in dem Recht des freien Holzhiebes.[3]) Manche Bauern hatten Grundstücke unter dem Namen Zinslehen auf Lebenszeit, wieder andere in Erbbestand gegen bestimmte persönliche und dienstliche Leistungen.

Viele andere befanden sich im Hofverband der Frohnhöfe, unter dem Schutze der Grundherren, deren Güter sie bebauten; viele als Colonen auf gesonderten Hufen.

Aus solchen Hofhörigen und Colonen bestand die eigentliche Masse der Agriculturbevölkerung, und in Bezug auf sie läßt sich im allgemeinen der Satz aufstellen, daß beim Ausgang des Mittelalters das Eigentum an dem größten Teil von Grund und Boden sich nicht mehr in der Hand der Grundherren, sondern in der Hand der damit Beliehenen befand, und der Herr selbst daran nur mehr ein Dienst- oder Zinsrecht besaß. Die Güter waren demnach so gut wie die freibäuerlichen selbstständige Besitzungen.

---

[1]) Janssen, a. a. O. Seite 286.

[2]) Janssen, a. a. O. Seite 286. Darum war der im sechszehnten Jahrhundert erfolgte Raub der kirchlichen Grundgüter nicht selten zugleich auch eine Beraubung des gemeinen Mannes, der sein Eigentum an den Allmenden verlor.

[3]) Janssen, a. a. O. Seite 287.

Die Hofhörigen und Colonen waren nämlich durchgehends keineswegs Leibeigene. Knechtische Leibeigenschaft, wie sie sich seit dem Ausgang der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts so vielfach entwickelte, gab es um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts fast nur noch unter den wendischen Bauern in Hinterpommern.[1])

Von den Colonatsgütern mußten Steuern entrichtet werden, während die geistlichen und die adeligen Grundherren für ihre eigenen Güter steuerfrei waren. Gerade in dieser Steuereinrichtung liegt ein schwerer Beweis, daß die Colonatsgüter nicht als volles Eigentum der Grundherren angesehen wurden. Sie waren gebundenes Eigentum für Grundherren und Grundhörige zugleich.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte läßt sich diese Grundhörigkeit persönlich freier Colonen mit ihren Rechten und Pflichten bezeichnen als die auf erblichen Besitz gegründete Versorgung des gemeinen Landmannes. Durch sie erlangte der Bauer das seßhafte Wesen, die beste Grundlage der Unabhängigkeit, und festes Brot war ihm sicher. Die Erbverleihung des Bodens war von wesentlicher Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb, weil der Erbpächter an der Verbesserung seines Gutes gemeinlich kein geringeres Interesse hat, als ein vollberechtigter Eigentümer desselben.[2])

Auch den nicht vollberechtigten Dorfmarkgenossen, den sog. Beisaßen, zu welchen vornehmlich die Handwerker, die Taglöhner und die Aermeren und gänzlich Besitzlosen gehörten, gestattete man gewisse Nutzungsrechte in der gemeinen Mark; sie durften eine Ziege, ein Schwein oder ihr sonstiges Notvieh auf die Gemeindewiese treiben; den Armen wurden wohl Allmeindgärten oder einzelne Bäume auf der Allmende zugewiesen oder auch Allmendstücke auf kürzere oder längere

[1]) Janssen, a. a. O Seite 277.

[2]) Janssen, a. a. O. Seite 278.

Zeit zum Anbau und zur Benutzung überwiesen; mitunter auch Bauplätze auf der Allmende; in vielen Dorfschaften Brenn- und Bauholz.[1])

Man nannte eine solche Leistung eine „fruntliche gebahrung“ gegen die, „so unsere Hülffe noth haben“ und dehnte diese „fruntliche gebahrung“ in gewisser Weise auch auf Reisende aus.[2])

Die bäuerliche Arbeit stand in innigem Zusammenhange mit der Gemeinde, welche die einzelnen Familien einer Dorfmark zu einer Genossenschaft mit bestimmt festgesetzten Rechten und Pflichten zusammenfaßte. Jeder Genosse war berufen, an der Handhabung von Frieden und Recht im Innern des Verbandes teilzunehmen, in den Gerichten das Urteil finden zu helfen, in allen Gemeindeangelegenheiten sein Stimmrecht auszuüben; in allen Händeln und Streitigkeiten der Gemeinde sollten Alle für Einen, Einer für Alle stehen. In dieser genossenschaftlichen Verbrüderung wie in der Gemeinsamkeit der Arbeit, des Berufes und der Siedelung war das Gemeindeleben, welches der Bauer über alles hoch hielt, begründet.[3])

In welcher Weise die Felder bewirtschaftet werden sollten, bestimmte durchgehends die Gemeinde: sie setzte die Aufeinanderfolge der Saaten, die Abwechslung der Bau- und der Ruhejahre fest und traf Verfügungen über die Viehzucht, die Wiesenbewässerung, die Holzcultur. Keine Nutzung der gemeinen Mark, kein Holz, Stroh, Heu oder sonstiges Futter, keine Rohstoffe und keine Verarbeitung durfte ohne Erlaubnis der Gemeinde aus der Dorfmark ausgeführt werden.[4])

Die Bauern stunden also am Ausgange des Mittelalters im blühendsten Wohlstande.

Sie trugen Gewand so gut und schön, wie sie ehemals der Adel oder Bürger getragen.

[1]) Janssen, a. a. O. Seite 287. [2]) do. S. 287.
[3]) Janssen, a. a. O. Seite 290. [4]) do. S. 291.

Sie waren so wohlhabend, daß sie Mützen von Bärenpelz trugen, Korallenketten mit angehefteten Goldstücken und seidene damals sehr kostbillige Bänder.

In Westphalen, läßt Werner Rolewink die Adeligen des Landes sagen, „bekommt ein Bauer schon mehr geliehen als zehn von uns zusammen oder tut Kapitalien aus, wie er will.“ [1])

Was man über Kirchweihen und Hochzeiten fränkischer Bauern erfuhr, deutet ebenfalls auf ihre materielle Wohlhäbigkeit [2]); das gleiche bezeugt der tägliche Arbeitslohn, den sie bezahlten [3]); ebenso die Speise des gemeinen Mannes und Gesindes. [4])

Auch die Taglöhner, Knechte und Mägde befanden sich beim Ausgang des Mittelalters verhältnismäßig in gleich günstiger materieller Lage wie die Bauern selbst. Sie erhielten nach den fast aus allen deutschen Ländern vorliegenden Nachrichten einen im Vergleich zu anderen Zeiten so erstaunlich hohen Arbeitslohn, daß man behaupten darf: die zahlreiche Classe der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter, die ohne eigenes Besitztum von ihrer täglichen Arbeit leben muß, war niemals weder früher noch später, materiell so günstig gestellt, als vom Ende des vierzehnten bis in das erste Jahrzehnt des sechszehnten Jahrhunderts. [5]) Im Jahre 1482 wurde in Sachsen der Taglohn z. B. der Mäher auf 3 Groschen nebst reichlicher Kost fixiert. Ein Taglöhner sollte mit Kost wöchentlich neun, ohne Kost sechszehn Groschen verdienen. Also wöchentlich den Wert von 4 Schafen. [6])

C.

195 In einem ganz anderen Lichte treten uns die Verhältnisse des Grundbesitzes in der sog. Renaissancezeit entgegen.

Wie wir vorher gesehen, war der Bauer — etwa vom Jahre 1000 an — vorwiegend und fast allenthalben in feu=

---

[1]) Janssen, a. a. O. S. 312. [2]) do. S. 313 [3]) do. S. 314. [4]) do. S. 317. [5]) do. S. 314. [6]) do. S. 315. Anmerkung; Eberle, Arbeit und Lohn. Uznach, Oberholzer. 1894. Seite 89 u. f.

daler Abhängigkeit. Der ursprünglich freie Bauer war durchweg verschwunden und der friesische Bauer mochte vielleicht der einzige sein, der sich in größerer Anzahl von der feudalen Abhängigkeit frei halten konnte. Dem Einflusse der Kirche, welche stets, so oft und so lange sie von der Staatsgewalt frei war, das sociale Verhältnis gemildert hat, verdankte es der deutsche Bauer, daß die ihm auferlegte Leibeigenschaft und Hörigkeit sich in stets leichtere Formen wandelte, so daß er zu Ausgang des Mittelalters *mitunter* sogar frei geworden und ein dingliches Recht an Grund und Boden besaß, den er bebaute und sich gleich den übrigen Ständen unseres Volkes eines beneidenswerten Wohlstandes erfreute.

Dazu kam zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts eine *friedliche* Befreiungsbewegung für die vollständige *Ablösung der Grundlasten* und die *Schaffung eines freien deutschen Bauernstandes.*

Diesen bäuerlichen Wohlstand nun, welchen im Mittelalter 196
die Religion im Bunde mit der weltlichen Gewalt gefördert, zerstörte die Neuzeit mit ihrer socialen Revolution im Jahre 1525.

Nun folgte im ganzen deutschen Reiche die traurigste Umbildung der agrarischen Zustände. Der Bauernstand, der kräftigste und zahlreichste Teil des Volkes, sah sich, allgemein gesprochen, rechtlos und schutzlos der Willkür der Gewalthaber preisgegeben und zwar nicht allein in denjenigen Gebieten, in welchen die Stürme der Revolution gewütet hatten, sondern auch, sogar in höherem Grade noch, in jenen, welche davon unberührt geblieben waren.[1]

Eine machtvolle kaiserliche Centralgewalt, welche ehedem im Bunde mit der Kirche die eigentliche Grundlage des bäuerlichen Wohlstandes gebildet, die Bauern vor den Uebergriffen der Fürsten und des Adels geschützt, überhaupt den deutschen

[1]) *Janssen*, Geschichte des deutschen Volkes 1894. Bd. VIII. S. 93.

Bauernstand vor dem Schicksale, in welches der slavische Ackerbauer auf das tiefste hinabsank, bewahrt hatte, war nicht mehr vorhanden. [1])

Unmittelbar nach der Niederlage der Bauern nahm sich die Reichsgesetzgebung auf dem Speyrer Reichstage vom Jahre 1526 noch einigermaßen der Verfolgten und Niedergetretenen an. Es solle, hieß es in dem Reichsabschiede vom 26. Aug., gegen die Unterthanen, welche sich des Aufruhrs schuldig gemacht hätten, so verfahren werden, daß sie die „Gnade und Barmherzigkeit ihrer Obern größer und milder denn ihre unvernünftige Tat und Handlung spüren" möchten. Aber nur wenige Obrigkeiten, namentlich die Geistlichen, wie die Aebte und Bischöfe, ließen Milde walten. [2])

Theologen und Juristen waren ihre grimmigsten Feinde. Luther verlangte unbedingte Unterwerfung unter die Befehle der Obrigkeit und sagte, die Bauern befänden sich in besserer Lage als die Fürsten. [3]) Der mecklenburgische Jurist Johann Friedr. Husanus lehrte, ein Gutsherr habe das unbedingteste Recht, zu jeder Zeit die Bauern aus ihren Höfen zu treiben und das Bauernfeld zum Herrengut zu machen. [4]) Hatte man früher die landwirtschaftliche Arbeit als ganz besonders ehrenswert erachtet, so verlangte jetzt der lutherische Theologe Johann Micrälius aus Pommern: „Der Ackerbau sollte lediglich von Sclaven oder von dazu gedungenen barbarischen Menschen betrieben werden." [5])

Wie sich unter dem Einflusse solcher Grundsätze und Anforderungen von Theologen und Juristen das Bauernwesen ausgestaltete, zeigt die Geschichte. Der Wohlstand und der Einfluß des Bauernstandes wurden gewaltsam gehemmt, die gutsherrlichen Befugnisse gegen Sitte und Recht bis zur willkürlichen Entsetzung sogar der erbberechtigten Bauern gesteigert. [6])

[1]) Janssen, a. a. O. Seite 94. [2]) do. S. 93. [3]) do. S. 96. [4]) do. S. 97. [5]) do. S. 98. [6]) do. S. 98.

Einmal wurde den Gutsherren das Auskaufen von Bauern zur Erweiterung des Rittergutes zugestanden. Alle Bauern sollten ihre Grundstücke räumen und dem Adel gegen billige Vergütung überlassen, sobald dieser einen neuen adeligen Hof oder auch nur einen Wittwensitz zur Abfindung für seine Frau zu gründen beabsichtigte; außerdem erhielten die Gutsherren das Recht, „mutwillige Bauern zu „relegiren" d. h. von ihren Höfen aus dem Dorfe zu verweisen. Bezahlte ein Bauer „nicht zur rechten Zeit seine Pächte, so durfte der Pachtherr den Pacht- oder Zinsmann selbst darum pfänden." [1])

Sodann hatten die Bauern vom Adel Geld, das wenig Wert hatte auf ihre Güter aufgenommen, für welches sie jährliche große Abgaben zu entrichten hatten. Auch konnten sie sich vom Adel nicht frei machen, weil sie sich schriftlich verpflichteten, die Schuld nicht abzulösen. [2])

Planmäßig ging man mit dem Abschlachten der Bauern vor; die wohlhabenden Bauern verwandelten sich allmälig in arme Leibeigene, wodurch auch den Landstädten, in welchen die Bauern ihre Bedürfnisse einkauften, ein unberechbarer Schaden erwuchs. Bald wurde mit den Leibeigenen wie mit Pferden und Kühen Handel getrieben.[3])

Der Bauer, völlig an die Scholle und an das Gutbefinden des Gutherrn gebunden, wurde mit immer stärkeren Frohnen überlastet, je größer die Rittergüter wurden und zur Bestellung der Aecker häufigere Dienste bedurften. Früher hatte sich die Zahl solcher Dienste nur auf drei oder vier Arbeitstage im Jahr belaufen; später verlangten die Rittergutsbesitzer, daß die Bauern zu jeder Zeit bei ihnen zu Diensten sich einzufinden hätten. [4])

In einem Dorfe wurden 34 Bauern wegen Verweigerung übermäßiger Frohnen in's Gefängnis geworfen. Der Gör-

[1]) Janssen, a. a. O. Seite 103. [2]) do. S. 108. [3]) do. S. 101. [4]) d. S. 104.

litzer Bürgermeister Johannes Huß, ein streng aristokratisch gesinnter Mann, äußerte sich: „Die Bauern werden gehalten wie unter Heiden und Türken.“ [1])

Selbst an Sonntagen wurden sie zu Frohnen angehalten, so daß im Jahre 1580 eine kurfürstliche Verfügung dagegen steuerte: „Die armen Bauersleute, die man sonst wohl in der Woche brauchen kann, sollen am Sonntag nicht mit Frohnen, Diensten und anderem beladen werden, da man auch das Vieh und Zugochsen am Feiertage ruhen läßt.“ [2])

Unter allen Vorrechten, welche Fürsten und Herren über die Bauern in Anspruch nahmen, übte keines einen größeren Schaden aus und wurde so grausam durchgeführt als das der unbeschränkten Jagd.

Beim Beginn der socialen Revolution im Jahre 1524 hatten die Bauern eine durchaus berechtigte Beschwerde aufgestellt, daß die Obrigkeit an etlichen Orten das Gewild ihnen zum Trutz und mächtigen Schaden halte, daß das unvernünftige Tier ihnen das Ihrige abfresse, [3]) und es ist das wohl zu begreifen, wenn man liest, daß in einem Treiben anno 1562 auf der Dresdener Heide 539 wilde Sauen erlegt wurden und im November 1585 nicht weniger als 1532 Sauen. [4])

Und sich vor dem Gewild zu schützen war so streng verboten, daß Superintendant Nigrinus schrieb: „Es sollte etwa einer lieber einen Bauern umbringen, denn ein Stück Wild oder einen Vogel schießen.“ [5])

Wenn die armen Bauern dann in der Teurung, die bei solchem Wildschaden nicht ausbleiben konnte, Korn bedurften „oder sonst ausgezehrt hatten“, ließ man ihnen solches nicht um bar Geld, was es wert war, sondern auf Borg und schlug etliche Groschen drüber, mengte wohl auch Trespe, Gersten, Wicken, Hafer untereinander, und soll und muß alles für gut

---

[1]) Janssen, a. a. O. S. 105. [2]) do. S. 105. [3]) do. S. 126. [4]) do. S. 129. [5]) do. S. 141.

Korn hingehen, da es oft Säu- und Hundfraß viel ähnlicher sieht. Können die armen Leute nicht alsbald bezahlen, so läßt man schleunige Hilfe wider sie ergehen und nimmt ihnen was sie haben und sollten sie nacket dabei gehen, daß sie nicht ein Paar Schuhe anzuziehen hätten, oder sollten sie nicht so viel behalten, daß sie ein Paar Schuhe darum bezahlen konnten. [1])

Und was dieser Unterdrückung der Bauern noch Vorschub 197
leistete, war, daß sie wegen derselben vielerorts nicht klagen und sich nicht beschweren durften. Um die Bauern vor allen Klagen abzuschrecken, wurde von Joachim II. im Jahre 1540 die Verfügung erlassen: wo ein Bauer seine Herrschaft gegen Höfe verklagen würde und seines Klagens nicht genugsame Ausführung täte, so soll er vermöge unserer Kammergerichts-reformation mit dem Turm bestraft werden, damit die anderen sich desgleichen mutwilligen Beklagens enthalten. [2])

Und wenn sie auch geklagt hatten, so wurden sie nicht erhört, obwohl der Amtsleute immer mehr vom Bauer erhalten werden mußten. Das Amts- und Schreibervolk, schreibt ein Zeitgenosse, sei in seiner Jugend nicht des vierten Teiles so groß gewesen, denn es bei seinem Mannesalter aufgewachsen und sei solches bei der Verderbtheit des Lebens, in das wir geraten, der rechte Fluch des gemeinen Mannes worden und kein Wunder, daß man sagen hört: „Jetzund ist die Zeit, da der Bauer weint.“ [3])

Kein Wunder, wenn bei solchen Vorgängen die Bauern immer mehr verarmten und so erdrückt wurden, daß „sie kein paar Ochsen mehr bezahlen konnten“ [4]) und daß im Jahre 1549 das ländliche Proletariat immer mehr anwuchs, in die Städte strömte und dort der Armenpflege zur Last fiel. [5])

---

[1]) Janssen, a. a. O. Seite 106. [2]) do. S. 102. [3]) do. S. 112. [4]) do. S. 99. [5]) do. S. 103.

198 Was diesen Zerfall des Bauernstandes noch mehr beförderte, war der Luxus im Bauernvolke selbst, welchem durch das verschwenderische und unsittliche Leben in den oberen Regionen: der Gutsherren, Amtsleute und Fürsten Vorschub geleistet wurde. Janssen berichtet uns ausführlich im VIII. Band seiner „Geschichte des deutschen Volkes" wie es da ausgesehen hat. In Bezug auf das Laster der Trunkenheit schrieb der Theologe Jakob Andreä, Propst zu Tübingen und München der Universität im Jahre 1568: Das Laster der Trunkenheit „habe erst bei Mannesgedenken sogar allenthalben überhand genommen; „unsere lieben Voreltern" unter dem Papsttum haben, wie ich von Alten viel und oft gehört, trunkene Leute und Weinsäufer zu keinen Aemtern gebraucht; man hat sie in allen Gesellschaften und Heiraten gescheut und geflohen; die Buben sind ihnen als unnützen, heillosen Leuten nachgelaufen, als die nirgend zu gebrauchen wären; jetzt dagegen wird die Trunkenheit gemeiniglich weder bei hohen noch niedern Standes Leuten für keine Schande mehr gehalten." [1])

199 Wenn wir das Gesagte nochmals zusammenfassen und uns fragen, was der geschilderten herrlichen Entwickelung und Befreiung des Bauernstandes im Mittelalter hinderlich in den Weg trat und den gewaltsamen Bruch mit der bisherigen socialen und religiösen Geschichte des deutschen Volkes herbeiführte, so müssen wir sagen: Dieser Bruch wurde hervorgerufen:

erstens durch das Verlangen der Landesfürsten nach absolutistischer Gewalt. Der Kaiser, den man systematisch geschwächt hatte und der sich daher außerhalb Mitteldeutschlands seine Stütze suchen mußte, konnte die Fürsten in jenem Bestreben wenig mehr hindern. Nun erhob sich die Reichsritterschaft gegen die Fürsten, aber sie wurde besiegt. Endlich

[1]) Janssen, a. a O. Seite 256.

nach der Niederlage der Ritter, die zwar ebenfalls viel von ihren Rechten sprachen, aber wenig für das Volk taten, erhob sich auch der Bauer gegen die Fürsten. Denn der neue Geist, welcher durch die Reformation über diese Herren kam, hatte die Bauern mit ungezählten Lasten überbürdet und rechtlos gemacht. Allein der Bauer unterlag und sank in noch tiefere Fesseln, während das deutsche Landesfürstentum nun vollständig triumphierte.

Diese Unterwerfung des Bauernstandes wurde dann befördert und begünstiget

zweitens durch die Reformation selbst. Denn einmal 200
ist es geschichtliche Tatsache, daß das Landesfürstentum die neue Dogmen- und Kirchenbildung vielfach benutzte für seine absolutistischen Zwecke, welche darauf hinausliefen, sich vom Kaiser frei zu machen, Kirche und Volk zu unterjochen, das Reich zu zerstören, die Rechte und Freiheiten des Volkes, die uralte deutsche gemeine Freiheit, die Rechte der Stände und die Freiheit der Kirche und des Gewissens zu confiscieren.

Sodann verlor die Kirche ihre Freiheit. Damit aber verlor der Bauer auch seine einzige mächtige Freundin gegenüber den Unterjochungsplänen der Herren und Fürsten.

Auf kirchlichem, religiösem und sittlichem Gebiete nahm die Anarchie derart überhand, daß die Reformatoren sich gezwungen sahen, die Kirche dem Staate zu unterstellen, damit nicht alles, Kirche und Gesellschaft, sich auflöse. Der Landesfürst erhielt das bisherige Kirchengut, die kirchliche Disciplin und sogar die Herrschaft über die Kirchenlehre. Der Unterthan mußte glauben, was der Fürst befahl oder — und das war ziemlich die einzige Freiheit, die dem Deutschen von dem stolzen Freiheitsbau des spätern Mittelalters noch geblieben — er durfte auswandern. Mit dem Satze: »Cujus regio, illius religio« wurde der schimpflichste Gewissenszwang eingeführt und die heiligste Ueberzeugung des Menschen, sein angeborenes

Recht auf Freiheit in Sachen des Glaubens und Gewissens, der Willkür der weltlichen Obrigkeit, dem Interesse der irdischen Machthaber ausgeliefert.

201 Ein weiteres Förderungsmittel der Unterjochung des Bauernstandes war

drittens der dreißigjährige Krieg. Der Kaiser, welcher trotz aller menschlichen Schwächen und Verirrungen im Mittelalter der geborene Schirmer der Volksrechte gegen die Unterdrückung und Ausbeutungslust der Fürsten gewesen, wurde jetzt bei Seite gesetzt, die Freiheit der Kirche im despotischen Landeskirchentum begraben, die Centralgewalt des Kaisers in der Souveränität der Landesfürsten aufgelöst. Das deutsche Volk war jetzt unfreier als je. Denn mit der schrankenlosen Herrschaft der Fürsten und dem Staatskirchentum entwickelte sich bei den herrschenden Ständen der Geist der Sittenlosigkeit und rechtsloser Gewalttätigkeit, bei den untergebenen Lasterhaftigkeit, Charakterlosigkeit und Knechtsinn.

Das deutsche Volk, durch die Religionskriege ohnedies furchtbar verarmt, diente fast nur noch seinen eigenen Fürsten, ihren Höflingen und bald auch ihren Maitressen zur Ausbeutung, es sank zum Spielball der gegenseitigen Vergrößerungssucht seiner Fürsten herab.

Alles das wurde endlich noch unterstützt

202 viertens durch die Juristen des römischen Rechts. Die Juristen bildeten sich nämlich bald zu einer zünftigen Büreaukratie aus, herrschten unbeschränkt über das Volk, das in der neuen Zucht bald jede Ahnung seiner früheren Freiheit verloren hatte, weil die Fürsten nur lehren ließen, was ihnen frommte. Während man in den Städten noch einen kümmerlichen Rest bürgerlicher und korporativer Rechte duldete, wurde das Landvolk fast vollständig rechts- und schutzlos. Für die zahlreichen Rechte, welche der Adel an seine glücklicheren Concurrenten, an die ehemals ihm gleichgestandenen, jetzt

landesherrlichen Familien hatte abtreten müssen, suchten ihn diese, wie in Spanien, Italien und Frankreich dadurch zu entschädigen, daß sie ihm den Bauer fast schutzlos zur Ausbeutung überließen. So wurde dieser mit dem wachsenden Bedürfnis der Grundherren mit ungemessenen Frohnen, wachsenden Leistungen und Abgaben aller Art belastet.

Vor der Einführung des römischen Rechtes, als der Geist des Christentums die sociale Ordnung durchdrang, war der Bauer meistens Erbpächter gewesen mit festbegrenzten Leistungen, welche in der Regel in humaner Weise beansprucht wurden; sein Verhältnis trieb unter dem Einfluß der Kirche und ihrer eindringlichen Lehre von der Arbeit und der menschlichen Würde allmälig der Befreiung entgegen. Jetzt wurde er leibeigen, an die Scholle gebunden, oder auch oft zum bloßen Zeitpächter herabgedrückt, den der Grundherr beliebig, wo es ihm Vorteil brachte, aus dem Besitze warf.[1])

Den Gemeinden entzog man vielfach die Allmenden, die Gemeindeländereien, die der Herr jetzt für sich nahm. Hatte der arme Mann schon durch Confiscation der geistlichen Güter, besonders der Klöster, viel verloren, weil mit diesen ihre großartige Wohltätigkeit verschwand und der Bauer bei der Teilung der geistlichen Güter fast nichts zu eigen bekam, indem Fürst und Adel sie nahmen — so schwand mit dem Raub der Allmenden vielfach der Rest bäuerlicher Selbstständigkeit.

Die bisher noch freien Bauern wurden mit List oder Gewalt leibeigen gemacht, so daß der ganze deutsche Bauernstand mit wenig vereinzelten Ausnahmen Knecht und Sclave war auf dem Boden, wo er einst als gleichberechtigter und freier Mann mit seinem jetzigen Herrn gehaust hatte.

Die mittelalterlichen Zehnten waren längst zur Fabel geworden. Was der Bauer jetzt abgeben mußte, war die

[1]) Jäger, Agrarfrage. II. Seite 7—9.

Hälfte und oft noch mehr. Dazu kamen noch ungemessene, in das Belieben der Herren und ihrer Beamten gestellte Frohnen und allerlei andere Leistungen, die alle in der letzten Hälfte des Mittelalters nicht bestanden oder wenigstens nicht willkürlich waren.

Sehr drückend für den Bauern waren auch die verschiedenen Bannrechte, die ihn verpflichteten, blos beim Grundherrn mahlen und backen zu lassen, blos vom Grundherrn Branntwein und Bier zu kaufen, oder ihm den Verkauf besonders des Weines gegen ein Spottgeld überlassen zu müssen.

Dazu war die Behandlung, die der Bauer sich mußte gefallen lassen, oft schlimmer als die des Viehes, das doch wenigstens einen Kaufwert besaß. Daher kamen z. B. in Preußen, wo der harte Volkscharakter die Lage des Bauern verschlimmerte, die bitteren Worte auf: die tägliche Nahrung der Bauern seien Prügel.[1])

Vollends waren aber die Weiber und Töchter der Bauern jedem Gelüste der adeligen Junker, ihrer Verwalter und Beamten fast schutzlos preisgegeben. Denn die Herren übten meist selbst die Justiz und auch der Geistliche konnte die Verfolgten dort nicht schützen, wo der Grundherr, wie dies vielfach der Fall war, ihm den Brodkorb hielt.[2])

---

[1]) Noch zur Zeit Friedrich des Großen erlaubte in Pommern ein Gesetz von 1646, daß der Grundherr dem entlaufenen Leibeigenen (und wer konnte, flüchtete vor dem Geiste, dem solche Gesetze entstanden waren) durch den Scharfrichter ein Brandmal auf die Backe brennen lassen durfte. Wie man sieht, ist es kaum zu viel gesagt, wenn man behauptet, der im Mittelalter fast freie Bauernstand sei im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert vielfach in die heidnische Sclaverei geschlagen worden. Jäger, a. a. O. II. S. 11. Anmerk.

[2]) Allerdings gab es noch einige edle Gutsherren, welche ihre Beziehungen zu den Unterthanen in höherem und christlichem Sinne auffaßten. Allein das waren Ausnahmen. Und zwar gilt dieses Bild, wie Dr. Jäger sagt „ohne Unterschied der Confession"; es ist nicht beschränkt auf die protestantischen Länder, auch in den katholischen war der Bauer nicht weniger gedrückt. Auf dem Bauer lastete einmal der Druck des

Das „*Legen*" der Bauern, das vielfach getrieben wurde, bestand im Rechte des Grundherrn den Bauern beliebig von Haus und Hof zu verjagen, sobald der Grundherr diesen Hof für sich selbst bedurfte, oder sein materielles Interesse sich besser dabei fand. Der Bauer, der einst zu Ausgang des Mittelalters seßhaft war und vom Grundherrn nicht beliebig vertrieben werden konnte, war auch in dieser Hinsicht rechtlos der oft gewissenlosen Willkür seiner Herren preisgegeben.

Auch die *Jagdrechte* der Herren lasteten schwer auf dem Volke. Kurz der Bauer war verachtet und geknechtet und wurde schrankenlos ausgebeutet und war mit Frohnen und Leistungen überlastet. Seines Rechtes und seiner Freiheit beraubt, blieb ihm nichts übrig als *Dulden* und *Leiden*, weil niemand für ihn eintrat, da die Kirche, die freigeborne Himmelstochter, welche die Sclaverei gebrochen und den Barbaren die sittliche Freiheit gebracht, ihrer Freiheit beraubt war.

Aus eigener Kraft sich zu befreien, war der Bauer nicht mehr imstande. Wohl grollte der Bauer noch eine Zeit lang und schüttelte seine Ketten; allein nach dem dreißigjährigen Kriege war jede Gefahr eines *größeren Aufstandes* verschwunden. Die Zeit von 1525 bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts bildete mit einzelnen Ausnahmen mehr oder minder die Periode fast ununterbrochener *Bauernschinderei*.

D.

Neue Zeit. Der eben beschriebenen Revolution von 203
oben, die bisher gewaltet und die die Bauern den Fürsten gänzlich unterjochte und sie um ihr menschenwürdiges Dasein brachte, mußte naturgemäs eine Revolution von *unten* ent-

Adels, dessen Genuß- und Verschwendungssucht nur noch von seiner Bauernverachtung und seinem Hochmute übertroffen wurde. *Jäger*, a. a. O, II. Seite 12.

gegentreten. Das war die unausweichliche Folge, welche sich aus der Lage der Völker, insbesondere des Bauernstandes, zu Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts ergab. Denn

1. von innen heraus war eine Rettung und friedliche Lösung nicht zu erwarten, weil es den Fürsten, wenn auch einzelne die Unhaltbarkeit der Zustände anerkannten und helfen wollten, durchwegs doch an Einsicht und Willen gebrach, die Lage der Bauern zu verbessern. Die Zustände mußten daher mit Gewalt zertrümmert werden, damit wieder Raum werde für die sociale Vernunft und damit die Gesellschaft sich wieder naturgemäs gestalten und die Beziehungen ihrer Glieder und Stände unter sich sowohl als zur Obrigkeit sich wieder organisch und lebendig erneueren konnten. Die Revolution von unten wurde befördert
2. durch humane Tendenzen, welche durch die französische Aufklärungsphilosophie in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts Mode wurden. Der Ruf Rousseau's nach „Rückkehr zur Natur und zum Naturzustande" war, so unhaltbar und verderblich er an sich war, doch das Mittel, jene vom Besitz- und Genußegoismus betrogenen Stände daran zu erinnern, daß es nicht recht sei, wenn die zahlreichste und wichtigste Klasse der Gesellschaft, welche zugleich alle übrigen ernährte, geknechtet und schlimmer als das Vieh behandelt wurde. Viele, die der Stimme des Christentums kein Gehör mehr liehen, wurden durch diese trügerischen Lehren milder gestimmt, und so einzelnes erleichtert. Allein nisi dominus ædificaverit domum, in vanum laboraverunt, qui ædificant eam.« (Ps. 126). Das Haus auf Sand gebaut, fiel im Sturme ein und vermehrte nur die Ruinen.

Dazu kamen noch

3. politische Interessen. Der einsichtige und nach Machterweiterung strebende Fürst mußte es als in seinem eigensten Interesse betrachten, die Lage der größten, zahlreichsten und wichtigsten Klasse der Bauern zu verbessern. Denn je mehr der Bauer von Adelsherrschaft und Leibeigenschaft frei wurde, desto mehr konnte er dem Landesherrn geben und vielleicht noch etwas für sich behalten, wodurch sich wieder die Consumtionsfreiheit der Massen vermehrte und damit der Ertrag der indirecten Steuern sich hob. Auch das kam zu spät, abgesehen von seiner inneren Unzulänglichkeit. Die gelockerten Bande sollten zersprengt werden.

Die Reaction kam dann in der denkwürdigen Nacht 204 vom 4. August 1789 in Frankreich zum Ausbruch und endete mit einer gewaltsamen Befreiung des Bauernstandes, indem

a) alle aus Lehens-, Guts- und Gerichtsherrlichkeit sich ableitenden Lasten, das gutsherrliche Besteuerungsrecht, die Zwangs- und Bannrechte, die Zehnten aller Art, alle herrschaftlichen Gefälle an Geld, an Frucht und Vieh u. s. w. ohne jedwede Entschädigung aufgehoben wurden.

b) Die bäuerlichen Besitzer, wie die nutzbaren Eigentümer, die Erbpächter und Lehensleute erhielten das volle, freie Eigentum an ihrem Besitze; nur die nachweislichen Zeitpächter oder die auf Lebenszeit, auf drei Vererbungsfälle, oder auf 99 Jahre ausgetanenen Güter blieben davon ausgenommen und wurden die Nutzungsrechte derselben besonderen Gesetzen unterzogen.

c) Die mit der Lehens- und Gutsherrlichkeit nicht zu-

sammenhängenden oder in einer Abtretung und Ueberlassung von Grund und Boden ihren Ursprung habenden oder urkundenmäßig als solche nachzuweisenden Gefälle, erklärte das Gesetz mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage für ablösbar, die Geldrente an geistlichen und frommen Stiftungen nicht ausgenommen.

d) Man nahm den Gefällen zugleich den immobiliären Charakter als Pertinenzien berechtigter Güter, so daß sie fortan nicht mit Hypothek belastet werden konnten und beugte einer neuen permanenten Belastung des Grundeigentums dadurch vor, daß bei Uebereignung desselben unkündbare und unablösliche Lasten nur auf dreißig Jahre übernommen werden durften.

205 Wenn wir das Gesagte unter sich und mit unseren früheren Auseinandersetzungen vergleichen, so ergibt sich folgendes:

1. Die göttliche Gesetzgebung für das Volk Israel bietet durch ihre Anordnungen in Bezug auf die Agrarverhältnisse das erste und solideste Fundament zur Lösung einer Agrarfrage.
2. Die beiden großen Culturvölker des Altertums sind ursprünglich Agrarvölker und bauen ihre Größe und Culturentwickelung auf diesem Grunde auf, kennen aber einen eigentlichen Bauernstand nur in ihren Anfängen und ersten Entwickelungsperioden.
3. Die Blütezeit des Bauernstandes findet sich im christlichen Mittelalter auf deutschem Boden. Richtig sagt der berühmte Germanist Grimm: „Ich glaube, die Hörigkeit und Knechtschaft der Vergangenheit war in vielem leichter und liebreicher als das gedrückte Dasein unserer Bauern und Fabriktaglöhner.“ [1])
4. Durch die religiöse und socialpolitische Umwälzung des sechszehnten Jahrhunderts sank der Bauernstand rasch

[1]) Janssen, a. a. O. I. Seite 333. Anmerk.

von seiner Höhe, um Jahrhunderte lang ein geradezu klägliches Dasein zu haben.

5. Die Agrarwirtschaft gedieh zu jener Zeit am besten, wo die Religion unbehindert ihren lebenskräftigen Einfluß äußern konnte. Als aber dieser durch die Reformation geschwächt und durch die Revolution beseitiget wurde, ging damit gleichen Schrittes der Verfall und Ruin des Bauernstandes.

II. Abschnitt:

Die Grundeigentumsverhältnisse in der Gegenwart.

Indem wir von der Vergangenheit zu der Gegenwart 206
übergehen, werden uns zwei Fragen beschäftigen:

1. wie gestaltet sich die gegenwärtige Lage der Agrarwirtschaft?
2. welches sind die Ursachen dieser Lage?

Wir haben daher zwei Punkte näher in's Auge zu fassen:

1. die tatsächliche Lage des Grundbesitzes in der Gegenwart, und
2. die Ursachen des gegenwärtigen Ruins der Bauersame.

I. Kapitel:

Die tatsächliche Lage des Grundbesitzes in der Gegenwart.

Daß die tatsächliche Lage des Grundbesitzes in der Gegen- 207
wart keine erfreuliche, sondern eine ernste und traurige ist, haben wir nicht erst zu beweisen. Wenn wir dieselbe mit ein paar Worten charakterisieren wollen, so brauchen wir nur zu sagen: es herrsche

1. eine übermäßige Ueberschuldung des Grundes und Bodens;
2. eine unfruchtbare Latifundienwirtschaft;
3. ein trostloser Mangel an ländlichen Arbeitern;
4. eine fast überall auftretende Abnahme der ländlichen Bevölkerung;
5. ein unversöhnlicher Conflict der Interessen, der eine Besserung sehr erschwert;
6. eine den Zweck des Grundbesitzes vereitelnde kapitalistische Betriebsweise der Landwirtschaft;
7. die Gefahr, daß der Bauer zu verwerflichen Mitteln Zuflucht nimmt, um seine Lage zu verbessern.

Wir wollen diese Punkte näher erklären.

I. Zum Erweise für die Ueberlastung von Grund und Boden wollen wir die agrarischen Verhältnisse einzelner Länder so weit möglich nach statistischen Angaben dem Leser vorführen:

1. Deutschland. Ueber die Grundverschuldung im deutschen Reiche schreibt Dr. Eugen Jäger in seiner Denkschrift über die Lage der Landwirtschaft [1]: „Vor zwölf Jahren nahm man vielfach an, die hypothekarische Verschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes im deutschen Reiche sei 10—12 Milliarden. . . .

Die preußische Statistik schätzt den Verschuldungszuwachs in den letzten zwölf Jahren für Preußen auf rund 1500 Millionen oder alle vier Jahre eine Milliarde.

War die Gesamtverschuldung des deutschen landwirtschaftlichen Grundbesitzes vor zwölf Jahren 10 Milliarden, so würde sie jetzt 13 Milliarden betragen."

2. Auch in Oesterreich steht es nicht besser. Das anläßlich der österreichischen Grundentlastung zu zahlende Kapital betrug 208 Millionen Gulden. Gelegentlich einer die Zinshöhe betreffenden Erhebung im Jahre 1858 betrug

---

[1]) Christlich soc. Blätter 1894. Bd. 27. Seite 485.

im damals noch ungeteilten Oesterreich die zu 5 % und niedriger verzinsliche, in die öffentlichen Bücher eingetragene Hypothekenschuld 1541 Millionen Gulden Conv.-Münze. Etwa 3/10 des Gesamtschuldbetrages waren höher verzinslich. Die Gesamtbelastung der jetzt im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder betrug 1858: 1122 Millionen. Die Mehrbelastung 1858—1870: 950 Millionen. 1871—1881: 988 Millionen. Die Mehrbelastung war am größten in der Zeit des sog. volkswirtschaftlichen Aufschwunges 1872—1875. Stand Ende 1889: 3580 Mill. Gulden. Ungerechnet ist die Eisenbahngrundschuld: 1837 Millionen und die Belastung des Staatsgüterbesitzes mit 102 Millionen. Auch gibt es einige Länder mit noch unvollständigem Grundbuchwesen. (Vgl. Statistische Monatsschrift 1890).

Eine Probeaufnahme in Ungarn Ende 1883 ergab, daß, abgesehen von Gütern in der Nähe großer Städte, die Hypothekarbelastung 1/3 des Katasterwertes, um so mehr also des Verkaufswertes, nicht erreicht.

Die Hypothekarverschuldung des liegenden Besitzes nahm 1875—1881 um 442,3 Millionen Gulden zu. [1])

3. Frankreich. In Frankreich rechnete man Ende 1876 die Grundschulden auf 14—15 Milliarden Franken, [2]) während die hypothekarische Schuldenlast im Jahre 1840 nur 11 Milliarden betrug. [3]) Dem Flächenraume nach steht etwa die Hälfte in Pacht; die Selbstbewirtschafter sind jedoch fast viermal so zahlreich als die Pächter.

4. In Belgien waren bereits 1846 65 % alles landwirtschaftlichen Bodens in der Hand von Pächtern. Die Zahl der Pächter soll 1880 doppelt so groß als die der Selbstbewirtschafter gewesen sein.

---

[1]) Staatslexicon. Freiburg, Herder, III. Seite 33.

[2]) Staatslexicon. Freiburg, Herder, III. S. 34; II. S. 1558.

[3]) Jäger, Agrarfrage I. Seite 193.

5. In England steht die Landwirtschaft auf einer hohen Entwickelungsstufe und ist für einen nicht unbedeutenden Teil der Bevölkerung Nahrungsquelle: in England und Wales für 5,3, in Schottland für 7,2 und in Irland für 19,2 %. Vom Boden werden aber nur 65,4 % ausgenützt und zwar in England 81 %, in Schottland nur 29 %. Von dem Gesamtareal dienen als Aecker 28,7 %, als Gemüseland 0,1 % und als Waldungen 3,6 %.

Der Boden ist durchgängig in fideicommißartigem Besitze einer geringen Anzahl von Gutsherren, die ihn durch Pächter bearbeiten lassen: 348 Eigentümer besitzen fast den vierten Teil, 2198 die Hälfte und 10911 72 % der gesamten Oberfläche.

Auf 24 Bewohner kommt zwar im Durchschnitt ein Ackerbauer, aber von 1000 Landleuten bearbeiten 726 Gütchen von weniger als 40 Acres, obwohl der Durchschnittspreis für das Hektar (einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten) in England nur 150 Schilling, in Schottland 50 und in Irland blos 30 Schilling beträgt.

Das oft wiederholte Verlangen nach freiem Verkehr mit Grund und Boden veranlaßte nach langem Widerstreben den Settled land act des Lord Cairns von 1882, welcher lebenslängliche Nutznießer von Fideicommissen ermächtiget, ihr Land zu verkaufen, zu vertauschen oder zu belasten, wofern der äquivalente Erlös im Sinne des Fideicommisses angelegt wird; der Stammsitz mit Park ist unveräußerlich.

Ferner verpflichtet ein Gesetz von 1883 die Gutsherren, ihren Pächtern bei Kündigung für unerschöpfte Meliorationen (Drainagen, Weganlagen u. s. w.) Entschädigung zu leisten. Ein Gesetz von 1882 ermächtiget die Verwalter von Stiftungen, kleine Landlose (allotments) an Arbeiter zu vermieten, wie das die Armenvorstände schon seit 1819 tun dürfen und ein Gesetz von 1886 schützt die armen Crofters

der schottischen Inseln gegen die Habgier ihrer Grundherren und gewährt ihnen Staatszuschüsse zum Ankauf von Fischerbooten. (Vgl. auch das Gesetz vom 6. September 1887 über den Erwerb kleiner Grundstücke durch Bauern in England).[1])

In England tritt gegenwärtig bedauerlicherweise die Ackerfläche von Jahr zu Jahr zurück. Die Hälfte des Grundbesitzes liegt in der Hand von 2512 Personen. Der tüchtige Pächterstand hat mäßige Pacht und keine Zinsen für verschuldeten Besitz zu zahlen. Er findet, obwohl er dem Gläubiger keine Realsicherheit gewähren kann, dennoch Geldleiher (Personalcredit), um zweckmäßige Verbesserungen hervorzurufen. Die Landarbeiter sind umherziehende Taglöhner mit Agenten.

6. Der irische Grundbesitz soll (nach Angabe im internationalen statistischen Bülletin 1886) zu $^2/_5$ des Verkaufswertes verschuldet sein. Die Bodenverhältnisse sind hier sehr ungünstig, weil jeglicher bäuerliche Grundbesitz fehlt und die Masse der ackerbautreibenden Bevölkerung ein kümmerliches Dasein fristet. 1880 zählte man in Irland 579,399 Pächter (gegen 473,638 in England und Wales und 80,101 in Schottland), von denen 51,221 weniger als 1 Acre (0,4047 ha), 66,339 bis 5 und 103,062 bis 15, also über 280,000 weniger als 15 Acres bearbeiteten. Durch den Irish land act von 1881 ist den Pächtern, die auf 7, 14, 21, zuweilen auch auf 99 oder 100 Jahre pachten und entweder eine Kaufsumme oder jährliche Miete zahlen müssen, die Umwandlung ihrer Pachtungen in freies Eigentum ermöglichet worden; das Parteirückstandsgesetz von 1882, die Bodenbill von 1886 und die Gutkaufsbill vom 27. Nov. 1890 brachten weitere Erleichterungen ohne jedoch die „irische Landfrage" zu lösen. [2])

7. Die holländische Hypotheken-Erneuerung 1879—80 ergab 809 Millionen Gulden holl. (1883: 959 Millionen; 1890: 1097 Millionen) Grundbelastung.

[1]) Staatslexicon. Herder. Bd. II. Seite 1558. [2]) do S. 1558.

8. In Schweden existiert eine Art Lehenwesen. Seit Karl XI. sind bäuerliche Besitzer verpflichtet, diensttüchtige Soldaten anzuwerben und zu ernähren (Einteilungswesen). Diese auf dem bäuerlichen Besitz ruhenden militärischen Reallasten betragen mit anderen besonderen Grundsteuern zehn Millionen Kronen. In neuerer Zeit beabsichtigt die Regierung, dieselben abzulösen und Hand in Hand damit die eingeteilte Truppe durch ein auf die allgemeine Wehrpflicht begründetes Linienheer zu ersetzen.

9. Das italienische annuario statistico zeigte Ende 1889: 8934 Millionen Lire iscrizioni esistenti. (1871: 6388 Millionen).

Es ist zu beachten, daß in Italien fast die ganze Grundfläche in der Hand von Pächtern liegt; die Grundbelastung gibt demnach mehr Aufschluß über das Verhältnis der Gruppen von Besitzenden zu einander, als über die Lage der Landbebauer.

Die oberitalienischen Bauerntumulte 1889 lassen entweder auf eine starke Belastung der Halbpächter oder auf socialistische Einflüsse schließen, oder auf beides zugleich.[1])

10. Die 74 landwirtschaftlichen Kassen Bulgariens besaßen 19 Millionen Francs eigenes und 5½ Millionen geliehenes Kapital.

11. Bei uns in der Schweiz umfaßt nach Furrer[2]) im Kanton Genf die Hypothekarverschuldung etwa 20% des Katasterwertes, während für den Kanton Bern und Zürich eine Belastung von 42% bezw. 48% des Landwertes angenommen werden dürfen. Im Kanton Luzern beträgt sie sogar den Katasterwert. Zu dieser Verschuldung schreibt das Luzerner „Vaterland“:

[1]) Staatslexicon. III. Seite 34.

[2]) Furrer, Volkswirtschaftslexicon der Schweiz. B rn. Schmid II. Seite 278.

„Ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich behaupte, die Hypothekenschulden haben am Ende des vorigen Jahrhunderts nicht den zehnten Teil der jetzt liegenden Schulden betragen. Man fand damals ganze Gehöfte, auf denen nichts als der Bodenzins haftete; jetzt sind die Liegenschaften schwer verschuldet. Andere Liegenschaften hatten einige hundert Gulden zu verzinsen. Es war gleichsam ein Ereignis, wenn ein Bauer eine Gült von 500 Gulden errichtete. Größere fand man selten. Das hat sich jetzt alles geändert. Allerdings wurde damals bei Mißjahren der Boden mit neuen Hypotheken belastet; aber dieselben wurden bei besseren Jahren wieder abbezahlt. Die in den letzten Jahrzehnten errichteten Gülten sind geblieben und nicht mehr abgetragen worden. Täglich kommen neue Schulden hinzu.“ [1])

Laut Bericht der bernischen Hypothekenkassa für das Jahr 1889 hatte diese Anstalt auf Grundpfand angelegt im genannten Jahre 83 Millionen 780,200 Franken in 26,360 einzelnen Posten. (1888: 80,888,700 Fr. in 23,559 Posten). Hievon trifft es

auf das Oberland	13,261,775	Fr.	in	2536	Posten
1888:	40,728,388	„	„	16287	„
auf das Mittelland	13,261,775	„	„	2518	„
1888:	12,611,175	„	„	2518	„
auf das Emmenthal	578,876	„	„	59	„
1888:	591,255	„	„	60	„
auf den Oberaargau	1,116,310	„	„	128	„
1888:	1,076,385	„	„	138	„
auf das Seeland	16,874,130	„	„	5159	„
1888:	15,325,966	„	„	2656	„
auf den Jura	11,215,402	„	„	2002	„
1888:	10,523,569	„	„	1896	„

Das übrige verteilt sich auf die Kantone Waadt und

[1]) „Vaterland“ Luzern. 28. Dez. 1893. Nr. 296.

Freiburg. Auf den Kopf der bernischen Bevölkerung kommen rund an Hypothekarschulden an die Hypothekarkasse

im Oberland	440	Fr.	1888:	416	Fr.
im Mittelland	130	„	1888:	125	„
im Emmenthal	7	„	1888:	7	„
im Oberaargau	13	„	1887:	12	„
im Seeland	224	„	1888:	216	„
im Jura	108	„	1888:	106	„
im ganzen Kanton	158	„	1888:	152	„

Neue Darlehen wurden gegeben im Jahre 1889: 8,166,909 Fr.; 1888: 7,178,071 Fr.

Natürlich bilden Hypotheken der Hypothekarkassa nur einen Teil der gesamten bernischen Bodenschulden. Was an solchen Forderungen in Händen von Privaten und einer Reihe von Banken und Kassen ist, wird mindestens das vier- bis fünffache betragen. In der Tat berechnet G. Müller in seiner Schrift über Bodenbesitzreform an der Hand des Grundsteuerkapitals und der unverpfändlichen Schulden der Jahre 1856—1885 für das Jahr 1889 eine Gesamtbodenverschuldung von 489,258,740 Fr. resp. 48,3 % des Grundsteuerkapitales (Bodenwertes).[1])

207 Aehnlich verhält es sich in Nidwalden. Ein summarischer Bericht stellt die Ergebnisse der Gültenbereinigung in den Bezirksgemeinden Stansstaad, Ennetbürgen, Emetten und Hergiswil mit einer Wohnbevölkerung von 3964 Seelen zusammen. In diesen Gemeinden sind auf 1042 Liegenschaftsnummern 15,008 Verschreibungen im Betrage von

Fr. 8,015,194. 94 aufgetragen. Werden hievon abezogen:
„ 1,259,488. 46 an Versicherungen und eigenen Kapitalien auf eigenen Gütern, so beträgt die Summe an Dritte, Zinspflichtige oder die eigentliche Bodenverschuldung

Fr. 6,755,706. 48 Cts.

[1]) „Schweizerischer Socialdemokrat" 1890. Nr. 20.

Die Güterschatzungssumme der Privatliegenschaften und Gemeindealpen von 1875 erreicht die Summe von

	7,028,080 Fr.
die Korporationsgüter	641,450 „
	7,669,530 Fr.

Die Güterschatzungssumme der Privatliegenschaften und Gemeindealpen übersteigt somit die Bodenverschuldung um Fr. 472,373. 52 Cts., mit Inbegriff der Corporationsgüter um Fr. 1,113,823. 52 Cts.

Hiebei darf besonders in Betracht fallen, daß der Verkehrswert einer Liegenschaft durchschnittlich 1/3 der Güterschatzungssumme über selbe berechnet werden darf. Das berücksichtiget, dürfte dem Verkehrswerte der Privatliegenschaften und Gemeinalpen Fr. 9,370,773. — eine Bodenverschuldung von Fr. 6,755,706. 48 Cts. gegenüberstehen.[1]

Im Kanton Thurgau beträgt die Hypothekarverschuldung nach den Steuertabellen vom Jahre 1885 **65,03** % des Katasterwertes, welcher 225,9 Millionen betrug; nach Herr Dr. Hoffmann war sie sogar **72,9** %. 208

Für den Kreis Matzingen kommt Herr Dr. Hoffmann zu einer Grundverschuldung von Fr. 6,702,134. 41 Cts. pro Ende 1892. Demnach traf es per Kopf der Bevölkerung Fr. 1173. 52 Cts., auf die Haushaltung Fr. 8065. 14 Cts.

Das Hektar des Gesamtareales ist also mit Fr. 1921. 76 Cts. verschuldet; während auf einem Hektar productiven Landes im Kreise Matzingen Fr. 1933. 89 Cts. lasten.

Wäre die Verschuldung im ganzen Kanton die gleiche, wie in Matzingen, so würde die Hypothekarverschuldung des Kantons Thurgau bei einem Gesamtareal von 85,686 Hekt. 146,7 Millionen Franken betragen. Diese Summe ist bedeutend größer, als die für den Jahrgang 1885 nach den

[1] „Basler Volksblatt" Nr. 108 vom 13. Mai 1891.

Steuertabellen ermittelte Summe, welche sich auf 146,9 Mill. belaufen sollte. [1])

209 Diese Verschuldung des Grundbesitzes ist um so besorgniserregender als sie nicht constant bleibt, sondern von Jahr zu Jahr immer größer wird. Einige Beispiele sollen das näher darlegen, wie sie uns Scherz mitteilt. [2])

1. In der Schweiz war im alten Kanton Bern das Grundsteuerkapital von 1856—1886 um 65 % gestiegen; die grundpfändlichen Schulden aber im gleichen Zeitraume um 128 %. Die Verschuldung des Grundbesitzes hat demnach die höhere Wertung desselben im Verkehre um das doppelte überholt. Die Verschuldung nimmt im Kanton Bern jährlich um 5—6 Millionen zu. Der Hypothekenzins ist also viel rascher gestiegen als die Grundrente. Es können Bodenverbesserungen stattfinden, Viehzuchtgenossenschaften u. dgl. gegründet werden und der Ertrag sich um das doppelte vermehren, aber trotzdem wird bei einer solchen jährlichen Zunahme der Verschuldung die Notlage der Landwirtschaft nicht verschwinden.

Es ist statistisch nachgewiesen, daß relativ schlechte Ernten für den Bauer ein finanziell besseres Resultat ergeben haben, als gute Ernten, weil er der Zinspflicht nicht mit einem gewissen Quantum Getreide, Erdäpfel, Milch u. s. w. genügen kann, sondern nur mit barem Geld.

2. Nach den amtlichen Erhebungen im Großherzogtum Baden war der Grundbesitz bis zu 1/2 Hektar zu 62 1/2 % seines Wertes verschuldet; von 1/2—1 Hektar zu 46 %, von 1—2 Hektar zu 39 % und von 2—5 Hektar zu 30 %.

3. In Hessen betrug die Verschuldung von 1/2—1 Hekt. 45 %, 1—2 Hektar 38 %.

4. Der Grundbesitz in Württemberg ist nach den Erhebungen in einigen größeren Bezirken von 20—60 % verschuldet.

[1]) „Schweizerblätter für Wirtschafts- und Socialpolitik". Basel 1895. Seite 128. [2]) do. Seite 718.

Begreiflicherweise erscheint der Großgrundbesitz durchschnittlich am wenigsten, der Kleinbesitz am stärksten verschuldet. Da nun diesem Verhältnisse auch die staatlichen Subventionen an die Landwirtschaft entsprechen, so erscheinen diese bei uns und auch anderwärts so zugeschnitten, daß nur die Begüterten den Löwenanteil erhalten. [1])

5. Der Grundbesitz von Deutschland ist zum Wert von 100 Milliarden Mark geschätzt. Die Verschuldung desselben beträgt schon 40 Milliarden, und nimmt jährlich um eine Milliarde zu.

6. Nach der neuesten Enquète hat Oesterreich eine Schuldenlast auf seinem Grund und Boden von 2755 Mill. Gulden. Die jährliche Zunahme der Verschuldung ist in hohem Grade besorgniserregend, so daß die Reichsregierung zwei Gesetzesentwürfe vorlegen will: den einen betreffend die Organisation obligatorischer landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften, den anderen betreffend Schaffung von Rentengütern. In den letzten 25 Jahren betrugen die zwangsweise versteigerten Besitzungen über 182,000 und es gingen auf denselben über 287 Millionen Gulden Hypothekarschulden verloren; mehr als $^2/_3$ der Güter erzielten nur ein Meistgebot von höchstens 1000 Gulden. Auch da wird also der Kleinbesitz furchtbar decimiert.

7. Im Senate von Frankreich wurde letzthin durch amtliche Statistiken einspruchslos nachgewiesen, daß 45 % des anbaufähigen Bodens 142,000 Großgrundbesitzern gehöre und daß der übrige Grundbesitz so verstückelt und verschuldet sei, daß dessen Aneignung durch den Großgrundbesitz rasch sich vollziehe und den Kleinbauern ruiniere.

8. Von Italien ist zu sagen, daß die Verschuldung selbst beim adeligen Grundbesitz ihren Höhepunkt erreicht hat

---

[1]) Das beweisen die vielfachen Beiträge an die Bodenmeliorationen u. s. w., von welchen jener am meisten Vorteil hat, der den größten Complex Boden hat. Dieses ist aber der Großgrundbesitzer.

und daß die ländlichen Verhältnisse die denkbar schlechtesten sind. —

9. Die ländlichen Verhältnisse Belgiens beleuchtet uns der Abgeordnete Vandevelde in der Kammersitzung vom 5. März 1895 folgendermaßen: Der im landwirtschaftlichen Betrieb befindliche Boden beträgt 1,983,570 Hektar; davon sind verpachtet 1,270,511 Hektar und vom Eigentümer werden bearbeitet 713,059 Hektar. Auf je 100 Hektar Land sind demnach blos 36 Hektar von Eigentümern bearbeitet. Und von diesen 293,000 Eigentümern haben 180,000 nicht einmal ein Hektar per Kopf; etwa 80,000 haben weniger als 5 Hektar; die übrigen sind Großgrundbesitzer. Unter den ersteren sind viele nur Grundbesitzer dem Namen nach, denn die Hypothekenschuld betrug

1850	circa	400	Millionen	Franken;	
1878	„	560	„	„	
1885	„	785	„	„	und
1892	„	861	„	„	

Der Zins, welchen die Bauern aufzubringen hatten, stieg von 22,400,000 Fr. im Jahr 1875, auf 34,440,000 Fr. im Jahre 1892.

Das Elend unter der Landbevölkerung ist also groß.

10. Auch in den Vereinigten Staaten Nordamericas beginnen auf agrarischem Gebiete die Zustände ähnlich zu werden, wie in Europa.

Die Bundesregierung hat über die Hypothekarverschuldung eine Untersuchung vornehmen lassen, welche ergab, daß die Zunahme der Schulden von 1880—1889 sechsmal größer war, als die Zunahme der Bevölkerung.

Die Grundschulden werden für das ganze Land zu etwa 6 Milliarden Dollars angegeben.

Der Zinsfuß für Hypotheken beträgt durchschnittlich 7 %; die Hälfte der Farmer sind nicht mehr Eigentümer, sondern Pächter.

11. In vielen Ländern sind, wie bekannt, bereits genaue Enquêten über die Bodenverschuldung gemacht worden. In der Schweiz dagegen fand man die Schwierigkeit zu groß, um solche durchzuführen. Eine genaue Erhebung der gegenwärtigen Bodenverschuldung würde aber eine ungeheure Schuldenlast an's Tageslicht bringen. Sie würde zeigen, daß der weitaus größte Teil der Bauern zwei bis drei und noch mehr Tage in der Woche für den Hypothekargläubiger arbeitet, daß er nur mehr dem Namen nach volkswirtschaftlich frei ist und in Wirklichkeit schlechter dasteht, als der Hörige in den schlimmsten Zeiten des Mittelalters.

Aus diesem Ueberblicke über die verschiedenen Länder ergibt sich, daß der Bauernstand, wenn nicht schleunige und gründliche Abhilfe gebracht wird, notwendig seinem vollständigen Ruine entgegengeht.

Abgesehen davon, daß diese Schuldensumme es dem Bauern 210
unmöglich macht, unter solchen Verhältnissen auch nur den geringsten Reingewinn zu erzielen, muß sie vielmehr den ganzen Stand seiner Auflösung entgegenführen. Denn wenn diese Schuldensumme noch etwas zur Rettung des Bauern beitragen sollte, so käme diese Hilfe entweder

1. von Grund und Boden her, auf welchem diese Gelder haften, oder
2. von den Kapitalisten, welchen diese Gelder gehören, oder
3. vom Bauern selbst.

Nun aber ist von keiner der drei genannten Seiten Rettung zu erwarten:

A. Nicht von Grund und Boden. Denn vom 211
Boden wäre sie nur dann zu erwarten, wenn sämtliche Gelder oder wenigstens ein bedeutender Teil derselben auf Bodenmeliorationen verwendet worden wäre, daß man hoffen könnte, der Bodenbetrag würde sich in Zukunft vervielfachen oder wenigstens verdoppeln.

Das ist nun aber nicht der Fall. „Von der gesamten Grundverschuldung", schreibt Dr. Eugen Jäger, „wurde bei uns höchstens der fünfte Teil auf Verbesserung des Bodens und des wirtschaftlichen Betriebes verwendet. Die übrigen Vierfünftel sind Teile vom Grundbesitz, die sich von ihm ablösen und auf den Kapitalmarkt wandern. Denn bei jeder Vererbung und bei jedem Kauf wird ein Teil des Grundwertes an die früheren Besitzer oder Miterben abgegeben und zwar nicht in der Form einer Rente, sondern in der Gestalt eines Kapitals, das beliebig gekündet werden kann und mit der Zeit aus dem Grundbesitz sich herauszuziehen sucht." [1])

212 B. Nicht vom Kapitalisten, welchem diese Gelder gehören. Denn dieser zieht schließlich Grund und Boden immer mehr an sich, weil es dem Bauern unmöglich wird, die wachsenden Zinsen zu bezahlen und das geliehene Geld zurückzuerstatten.

„Die Verschuldung", schreibt Professor Schmoller im vierten Heft des Jahrganges 1882 der landwirtschaftl. Jahrbücher des preußischen Landes-Oekonomie-Collegiums, „führt notwendig den Grundbesitz zuletzt massenweise in die Hände der Gläubiger; sie ist in ihrem innersten Wesen nichts anderes als eine successive Veräußerung, ein partieller verschleierter Verkauf. Die psychologischen und wirtschaftlichen Grundlagen und Voraussetzungen, auf denen sonst der moderne Credit ruht, sind beim Hypothekarcredit um so mehr verschwunden, je mehr er die Form des Pfandbriefes, der Grundschuld annahm, durch Institute aller Art vermittelt wird. Der Grundbesitz ist mobilisiert, in partielle Rententeile aufgelöst. Die Pfandbriefinhaber, die Sparkassen, die Stiftungen, die Hypothekenbanken und andere weitere Gläubiger sind, wenn auch nicht die juristischen, wohl aber die factischen Herren des Grund und Bodens.

[1]) Jäger, Dr. Agrarfrage II. Seite 199.

Geht der Prozeß ungehindert in der bisherigen Weise weiter, so stehen wir vielleicht schon in 20—30 Jahren, wahrscheinlich in 50—100 Jahren, jedenfalls in absehbarer Zeit, wenn nicht ein anormales Steigen der Bodenpreise den Verschuldungsspielraum wieder erweitert, vor einer vollständigen Enteignung unseres Grundbesitzerstandes.“[1])

Durch diese Auffaugung des kleinen Grundbesitzes entsteht aber eine Latifundienwirtschaft, die weit entfernt, dem Bauernstande aufzuhelfen, ihn, wie die Erfahrung zeigt, noch gänzlich zu Grunde richten wird.

C) Nicht vom Bauernstande selbst, weil er bei der 213
Herrschaft des Kapitals immer mehr zum proletarischen Hungerleider oder Zwergbauern herabsinkt. Denn bei Ausnützung aller seiner Kräfte, ist ein kleiner Bauer nicht imstande, seine Familie zu ernähren. Es mangelt ihm das Arbeitsfeld. Er möchte tätig sein und erwerben, aber auch der fremde Taglohn stockt oft. Dabei ist das kleine Stückchen Land, das die Familie bebaut, in zahlreiche kleine Parcellen verteilt, die vielfach weit auseinanderliegen. Die Felder sind mit Schulden belastet, aber nicht mit productiven Schulden, die für die Verbesserung aufgenommen worden sind, und für welche der Natur des Ackerbaues entsprechend blos die Rente zu bezahlen wäre, sondern mit kapitalistischen Schulden, die jederzeit kündbar sind und meist aus Kaufgeldern bestehen. In seiner armseligen Existenz ist es eine Seltenheit, wenn der Bauer seine Schulden abzutragen vermag; sie wandern bei jedem neuen Besitzerwechsel des Feldes mit und werden dabei immer größer. Das Futter mangelt wegen der schlechten Cultur und der Viehstand geht zurück. Mühsam fristet er noch seine Existenz am Wald, bis auch dieser versagt. Weil der Bauer infolge seiner hypothekarischen Verschuldung des Besitztums keine genügende

[1]) Bei Jäger, II. Seite 201. Anmerk.

Bürgschaft mehr bieten kann, mangelt ihm nebst dem Gelde, das er für Hebung der Viehzucht, sowie der Cultur haben sollte, auch der Credit, und sein Besitz wird Gegenstand kapitalistischer Speculationsanlagen und wucherischer Ausbeutung, indem der Kapitalist ihm die besten Früchte seines Schweißes hinwegnimmt und, wenn er nichts mehr herausbringt, mit samt der Familie zwangsweise vertreibt und, wenn ein anderer das Grundstück übernommen hat, ihm das gleiche Los bereitet.

Die Ansammlung des Grundbesitzes in den Händen der Kapitalisten macht die Gründung neuer agrarischer Existenzen, von welchen die Erhaltung des Bauernstandes bedingt ist, unmöglich und zwingt die hungerleidenden Bauern zur Auswanderung. Denn Grund und Boden, der sie und ihre Familien ernährte, besitzen sie nicht mehr und pachten wollen sie nicht, weil sie fürchten, vom verpachtenden Großkapitalisten verjagt und auf die Gasse gestellt zu werden, wie es seinerzeit den Pächtern in England ergangen ist.

Was von diesen um Haus und Hof gebrachten Bauern als bäuerliches Proletariat nicht auswandert, wird dem Heimatlande nicht zum Nutzen, ja sogar zum Schaden sein.

Das Heimatland wird keinen Nutzen von ihnen haben. Denn, da der Bauer, dessen Feld einem Kapitalisten gehört, sich für diesen abmühen muß, und zwar ohne die geringste Aussicht, jemals aus dieser Lage befreit zu werden, die Freude an Stand und Arbeit verliert, so verschwindet auch jeglicher Patriotismus. Denn was bietet ihm das Vaterland anderes als den Zwang zur Verarmung, zu Not und Entbehrung ohne Hoffnung auf Besserung. Daher auch die geringe Beteiligung des verschuldeten Bauern am politischen Leben.

Für das Vaterland, das den Bauern in diesem elenden Zustande der Entblößung schmachten läßt, wird er zu keinen Opfern bereit sein und niemals freudig die Waffen ergreifen.

Denn der Heldenkampf pro aris et focis — für Altar und Herd — ist blos bei wirklich seßhaften Völkern möglich.

Diese gedrückten und ausgebeuteten bürgerlichen Proletarier bringen dem Vaterlande überdies noch anderen Schaden. Denn, ohnmächtig, sich zu helfen, werden sie mit andern unzufriedenen Elementen sich verbinden, und dann, wann sie im Umgange mit diesen glaubenslosen Stürmern Religion und Tugend eingebüßt haben, das Vaterland untergraben, indem sie die von Gott gewollte Ordnung über Bord werfen und Verwirrung und Krieg an ihre Stelle setzen.

Diese aus der Verschuldung des Bodens entstandene mißliche Lage des Bauernstandes und ihre Folgen faßt Dr. Jäger in folgenden Worten zusammen: „Damit wächst die Deposedierung unseres Bauernstandes, die Vertreibung desselben von Haus und Hof, vom Erbgute seiner Väter, zu gunsten seiner Gläubiger. Der Bauernstand verliert seine Heimat, verliert die Stabilität seiner Existenz, die Landbevölkerung, die mit Pflug und Karst unsere Ernährung besorgt, verwandelt sich in Flugsand, der mit jedem Winde des wechselnden kapitalitischen Interesses hin- und hergetrieben wird."

„Mit der seßhaften Agrarbevölkerung verlieren aber Gesellschaft und Staat ihre dauernde Unterlage . . . Denn sobald einmal der Bauer vom Boden losgelöst und mobil wird, wie Flugsand, sobald er gar durch großkapitalistische Latifundienbildung vertrieben wird, dann verschwindet unserem Staatswesen die garantierte Unterlage, auf welchem es bisher geruht und alle Stürme überdauert hat." [1]

II. Ein weiteres Merkmal, das die landwirtschaftliche Notlage der Gegenwart charakterisiert, ist die Latifundienwirtschaft. 214

Unter Latifundium versteht man einen Grundbesitz von sehr großem Umfange, wie dergleichen einst durch die patricischen

[1] Staatslexikon Freiburg. Herder. I. 759.

Occupationen des ager publicus im alten Rom entstanden waren. Daher nennt man den Zustand eines Landes, bei welchem eine Ueberzahl solcher großer Güter besteht und der Grundbesitz also nicht in dem Maße verteilt ist, wie es eine gesunde Entwicklung verlangt, Latifundienwirtschaft.

Mit dieser Latifundienwirtschaft hat der Grundbesitz der großen Bauerngüter, von denen wir später sprechen werden, nichts gemein. Er verlangt allerdings auch einen ausgedehnteren Besitz, wie es sich von selbst versteht; das charakteristische Moment aber besteht in einer Einheit und Ungeteiltheit, sowohl seinem Bodenumfange, wie seinem Besitze und seiner wirtschaftlichen Ausnützung nach.

215 Die durch den Kapitalismus unserer Tage herbeigeführte Latifundienwirtschaft hat mit der altrömischen manches ähnliche. Ein Hauptzug der Aehnlichkeit ist, daß sie den Grund und Boden wieder in die Hände weniger bringt, die schließlich ihren Reichtum doch nicht so sehr in diesen Besitz, als in das Kapital setzen, welches er darstellt.

Ein anderer Zug liegt in dem Mangel an Interesse für Ausnützung des Bodens, der entweder gar nicht benutzt oder als Jagdgebiet behandelt oder höchstens als Weideland verwendet wird. Im günstigsten Falle tritt eine Pachtwirtschaft ein, welche freilich mit der heillosen Sclavenwirtschaft des Altertums nicht verglichen werden soll, aber doch ebenfalls schädlich dadurch wird, daß der Pächter vermöge seiner Stellung auf möglichste Ausnützung des Bodens angewiesen ist und zunächst blos dieses Interesse hat.

216 Daß in der Gegenwart auf landwirtschaftlichem Gebiete eine heillose Latifundienwirtschaft herrscht, ist wiederum eine offenkundige Tatsache. Das ergibt sich schon aus dem vorher über die landwirtschaftliche Verschuldung in verschiedenen Ländern Gesagten, wo wir das vielfach herrschende Pachtsystem berührt haben.

In Deutschland zeigt sich besonders im Nordosten, in Brandenburg, Mittelschlesien, Posen, Mecklenburg, Holstein, eine gewisse Tendenz zur Latifundienbildung, während im Südosten, in Württemberg und Baden die Tendenz zur Zwergwirtschaft vorherrschend ist. Hier ist also die Gefahr der Zerbröckelung der mittleren Betriebe in zu kleine Parcellen — Kleinbauern —; dort die der Aufsaugung durch den Großgrundbesitz. Namentlich verlockt der Rübenbau zu Latifundienbildung. Der ganze Osten der preußischen Monarchie hat zu viele große Güter und ein zurückbleibendes massenhaftes Lohntaglöhnerproletariat. [1])

In Italien hat namentlich in Mittel- und Süditalien der Adel viele Latifundien, der es vorzieht, große Strecken anbaufähigen Landes als Weideplätze zu benutzen. [2]) Der mittlere Besitz ist im Vergleich zur Latifundien- und Parcellenwirtschaft nur schlecht vertreten. Das flache Land gehört meistens den Städtern, denen $^3/_4$ des italienischen Bodens gehören. Der mittlere und der große Grundbesitzer betreten das Grundstück nur selten und betrachten es lediglich als ein Kapital, dessen Rente sie von Zeit zu Zeit einstreichen oder einstreichen lassen! Also ein Absentismus in großen Proportionen. Statt des Eigentümers bewirtschaftet den Boden eine Bevölkerung, die in den verschiedensten Rechtsverhältnissen zu dem Eigentümer steht als Pächter, Teilbauer (1871: 1,603470), Taglöhner. Uebrigens dauert der Uebergang von Kleingrundbesitz an städtisches Kapital immer noch fort.

In den Jahren 1884 und 1885 fanden in Oberitalien nicht unbedeutende Bauernstrikes statt; im Mailändischen im Jahre 1889 allein 143 Fälle. [3])

Auch in Oesterreich-Ungarn ist die Latifundienwirtschaft sehr im Schwunge. Ein düsteres Bild davon entwarf

[1]) Jäger Dr. E. a. a. O. II. 227.
[2]) Staatslexicon. III. S. 505. [3]) Staatslexicon I. S. 783.

seinerzeit der Abgeordnete Türk im österreichischen Parlamente gelegentlich der „Höferechtsvorlage.“

In Galizien sind 80 Procent des Grundbesitzes in den Händen der Juden.

Rothschild hat in Böhmen einen achtmal größeren Grundbesitz als die kaiserliche Familie.

Das halbe Comitat Neutra gehört dem Juden Popper, der dadurch Patron von 45 kathol. Kirchen geworden ist.

Der Bauernstand, insbesondere jener Galiziens fällt durch die zunehmende Verjudung und durch den Branntweingenuß in Stumpfsinn und willenlose Resignation.[1])

Und das schlimmste an der Sache ist, daß der Latifundienbesitz nicht der Volksernährung zu Gute kommt. Ueber die Verwertung des Großgrundbesitzes, insofern er zur Schaffung von Jagdbezirken dienen muß, was in Oesterreich besonders arg getrieben wird, bemerkt der „Vorwärts“, nachdem er verschiedene kapitalistische Gelüste und Raubzüge gegeißelt:

„Zu allem dem steigert sich die Jagd-, Schieß- und Knallwut unter allem, was Unternehmer und Kapitalist heißt, von Jahr zu Jahr. Bis weit nach Mitteldeutschland hinein reichen bereits die Reviere der Berliner Nimrode. Wie so mancher dieser Kerle, der am Sonnabend nicht einmal seine Arbeiter ganz auszahlen konnte, torkelt am Sonntag in Sachsen, in der Uckermark oder Lausitz über Felder und Raine, schießt Löcher in die Luft und denkt bei sich mit klugem Sinn: „Nun, bis zum königlichen Vergnügen hab' ich's doch gebracht.“ [2])

---

[1]) „Rorschacher Bote“, Nr. 14, vom 1. Februar 1879.

[2]) Berliner „Vorwärts“ vom 2. Dez. 1893. Im Monate März 1881 wurden über 7000 Pächter in Irland rücksichtslos verjagt und ihre Familien dem bittersten Elende preisgegeben. Auf einem einzigen Gute wurden in einer Woche mehr als 500 Pächtern die gerichtliche Kündigung zugestellt.

Zur Latifundienwirtschaft in England schreibt Dr. Ratzinger: „In England hat der große Besitz den kleinen verschlungen. Die Besitzer wurden verdrängt durch Auskauf seitens der Größern; auf dem Continente werden sie verjagt durch die Subhastation; dort werden Felder und Wiesen des Jagdvergnügens wegen in Weiden und Jagdreviere umgewandelt, hier erschöpft der Besitzer in seiner Not und Bedrängnis den Grund durch zehrende Gewächse, um raschen Profit zu erzielen; dort bildet der „Gang", hier die Zwangsversteigerung den Gipfel leiblichen und geistigen Elendes, physischer und moralischer Hinschlachtung. Der Wucher des Continents und der englische Landlord wetteifern in Rohheit und Grausamkeit, in Habsucht und Ausbeutekunst.[1]) Es ist nicht zufällig, daß alle Organe des Großkapitals auf dem Continente in der irischen Agrarfrage Partei ergreifen für die schmachvolle Hinschlachtung eines ganzen Volkes, einer Handvoll von englischen Landlordes zuliebe. Der Landlord dort und der Wucher hier können sich die Hand reichen; sie beide leben von Ausbeutung fremden Eigentums."[2])

III. Charakteristisch für die Notlage der Landwirtschaft in der Gegenwart ist ferner der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern. 217

So schreibt ein Rittergutsbesitzer aus Westpreußen über die Arbeiternot auf dem Lande der „Täglichen Rundschau": „Selbst jetzt im Winter ist es kaum möglich Arbeiter aufzutreiben. Im Sommer müßte die Ernte auf dem Felde verfaulen, wenn es nicht polnisch-russischen Arbeitern gestattet wäre, bei uns in Arbeit zu treten. Bedauerlicher Weise kann man sie nicht auch über den Winter behalten, da ihnen die dauernde Niederlassung nicht gestattet wird. Auf meinem

[1]) Hist. polit. Blätter 1894. Bd. 113. Seite 528.

[2]) Ratzinger, Dr. Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Freiburg. Herder 1881. S. 364.

Rittergut stehen zum erstenmale seit 25 Jahren drei Familienwohnungen leer; ich bin nicht imstande, sie zu besetzen und kenne sogar Güter, wo die Hälfte aller Wohnungen leer steht. Seit 1872 sind 200 v. H. der jetzt ortsanwesenden Bevölkerung meines Gutes nach America ausgewandert. Das benachbarte deutsche Kirchspiel ist infolge der Auswanderung jetzt ganz von Polen und Masuren besetzt. Dienstboten sind kaum noch zu erhalten und laufen im Frühjahr wieder weg. Die junge Arbeiterschaft geht im Sommer zur Rübenarbeit nach dem Westen. Dabei ist der Verdienst der Gutsarbeiter, die freie Naturalien erhalten, sowie der Tagelöhner, die auch im Winter ständig Arbeit finden, noch niemals so gut gewesen, wie heutigen Tages. Eine Arbeiterfamilie, die am 1. Mai 1890 hier zugezogen ist, hat durch ihre Ersparnisse seit dieser Zeit ihr Mobiliar vervollständiget, sich eine gute Kuh und zwei Schweine angeschafft u. s. w. [1])

Und im Wiener „Vaterland" wird aus Oberschlesien also berichtet: „Hier herrscht ein solcher Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften, daß dadurch der Landmann bei ungünstigen Witterungsverhältnissen zur Zeit der Ernte fast zur Verzweiflung getrieben wird; tausende von kräftigen Arbeitern und Dienstboten wandern in die Städte, nach Sachsen oder in die Hüttenbezirke u. s. w., während die Not unter dem Landvolke ihren Höhepunkt erreicht; in einzelnen Dörfern sind Arbeiter nicht zu bekommen, auch wenn man die gewöhnlichen Löhne verdreifachen wollte." [2])

218 Gerade der Militarismus befördert den ohnehin schon epidemisch gewordenen Zuzug in die Stadt. „Unsere Gegner haben jetzt, um ihren Schmerz zu vermehren", schreibt der Berliner „Vorwärts", „noch die unliebsame Entdeckung ge-

[1]) Christl. sociale Blätter 1892. Bd. 25. Seite 277. Anmerk.

[2]) Wiener „Vaterland" vom 29. Juli 1893; histor. polit. Blätter Bd. 113. Seite 523.

macht, daß der Militarismus, ihr letzter Hort und ihre letzte Hoffnung zur Entvölkerung des Landes wesentlich beiträgt. Der Soldat, welcher als Rekrut von dem Lande in die Stadt gekommen ist, kehrt nach seiner Dienstzeit nicht mehr auf das Land zurück: das ist die Klage, die seit einiger Zeit mit anschwellender Kraft aus dem Munde der Agrarier ertönt und die nächstens in das Verzeichnis der stehenden Klagen unserer „notleidenden" Landwirte aufgenommen sein wird. Und wahr ist die Sache. Wer einmal in der Jugend das städtische Leben gekostet hat, der ist mit seltenen Ausnahmen für das Landleben verloren: er ist nicht mehr zufrieden mit dem, was das Land ihm bietet. Der Rekrut vom Lande kommt als Soldat in die Stadt, und ist er fertig mit dem Dienst, so hat er trotz des militärischen Gehorsams sich als Soldat doch ein Selbstgefühl angeeignet, das die menschenwürdige Behandlung, die den Arbeitern auf dem Lande, namentlich in den Junker- und Latifundien-Paradiesen, zu Teil wird, einfach nicht erträgt." [1])

Aehnlich spricht sich ein Hauptmann a. D. in Berlin aus in seiner Schrift: „Warum leidet unser Nährstand" u.s.w. Auch er meint, die Armee sei nicht ohne Anteil an der beklagenswerten Uebersiedlung der Landleute in die Städte und als deren Gründe zählt er auf: „Vor allem die Capitulation, zu der natürlich nur die besten des Standes herangezogen werden. Denn aus diesen hervorgehenden Unteroffizieren bietet sich eine solche Fülle zum Teil recht guter Beamtenstellen, daß sie die sociale Stellung und das mit Pension verknüpfte feste Gehalt der unsicheren und teilweise mühseligen Existenz auf dem Lande vorziehen. Ferner bleiben die Burschen meist als Diener in den größeren Städten, und endlich lernen die Soldaten das ungezwungene und ziemlich

[1]) Berliner „Vorwärts" vom 28. Oct. 1894. Histor. polit. Blätter Bd. 115. Seite 477.

einträgliche Leben der Fabriken kennen und suchen sich teils als Arbeiter, teils als Gehilfen in und an denselben unterzubringen." [1]) Den Ernst der Lage des Grundbesitzes zeigt ferner:

219 IV. Die fast überall auftretende Abnahme der ländlichen Bevölkerung.

1. Deutschland. Während noch zu Anfang dieses Jahrhunderts mindestens 75 % der Gesamtbevölkerung auf die Landwirtschaft entfielen, ist nach den neuesten statistischen Erhebungen dieser Satz in Deutschland auf 41,37 % zurückgegangen. [2])

2. In Oesterreich gehörte die Mehrzahl der Bevölkerung der Landwirtschaft an. Letztere zählte 13,351,379 Personen, während

die Industrie 6,155,510,
der Handel 2,115,313 Personen umfaßten.

In Procenten der Gesamtbevölkerung gehörten:

55,88 % der Landwirtschaft,
25,76 „ der Industrie,
8,85 „ dem Handel und
9,51 „ dem öffentlichen Dienst u. s. w. an.

In Procenten der gesamten Berufstätigen ausgedrückt, stellen sich die Zahlen, wie folgt:

62,41 % für die Landwirtschaft,
21,23 „ für die Industrie,
6,23 „ für den Handel und
10,13 „ für den öffentlichen Dienst u. s. w. [3])

Die folgende aus den Rauchberg'schen Mitteilungen und dem „Statistischen Handbuche" von 1893 combinierte Tabelle gibt einen ausreichenden Ueberblick über die Verteil-

[1]) Histor. polit. Blätter Bd. 115. Seite 478.

[2]) Staatslexicon. Herder. Freiburg 1894. Bd. III. Seite 965.

[3]) Österreich. Statistisches Handbuch S. 16; Rauchberg, S. 260 u. f. Histor. polit. Blätter Bd. 115 S. 802 u. f.

ung der Bevölkerung nach den drei bezeichneten Kategorien und über die sociale Schichtung derselben:

Sociale Stellung im Berufe	In der Landwirtschaft	Von 1000 landwirt. Berufstätigen sind	In der Industrie	Von 1000 industriell. Berufstätigen sind	Im Handel und Verkehr	Von 1000 im Handel Berufstätigen sind
Selbständige	2,006,764	237,0	597,847	207,5	314,577	372,2
Angestellte	22,432	2,6	39,316	13,6	106,343	125,8
Arbeiter.	5,615,133	663,0	2,144,606	774,5	248,527	294,2
Tagelöhner.	824,894	97,4	99,128	34,4	175,626	207,8
Im ganzen Berufstätige	8,469223		2,880,897		845,073	
Angehörige ohne eigentlichen Beruf . . .	4,846240		3,134,356		1,142,142	
Hausdienerschaft . . .	35916		140,257		128,089	
Zusammen	13,351379		6,155,510		2,115,313	

Die Beteiligung der einzelnen Kronländer an der der landwirtschaftlichen Bevölkerung variiert zwischen 8,46 % (Triest mit Gebiet) der ortsanwesenden Bevölkerung und 86,12 % (Dalmatien). Istrien, Galizien und die Bukowina weisen über 70 %, Steiermark und Kärnten über 60 %, Oberösterreich und Salzburg ungefähr 50 %, Böhmen, Vorarlberg und Schlesien ungefähr 40 %, Niederösterreich rund 25 % auf.

Die industrielle Bevölkerung ist am zahlreichsten vertreten in Schlesien mit 42,12 % der ortsanwesenden Bevölkerung, Böhmen und Vorarlberg mit rund 40 %, Niederösterreich mit 41 %, Triest und Gebiet mit 35 %, am schwächsten in Dalmatien mit 4,5 %.

Die Zahl der Selbständigen in den drei Hauptberufsclassen, der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel, repräsentiert zugleich die Zahl der Betriebe, deren durchschnittlicher Umfang sich aus der Division der Selbständigen, Angestellten, Arbeiter und Taglöhner durch die Zahl der Selbständigen ergibt. Darnach beschäftiget im Staatsdurchschnitte ein landwirtschaftlicher Betrieb 4,22 Personen, ein industrieller 3,81, ein Handels- und Verkehrsbetrieb 1,69. In sämtlichen drei Klassen herrscht sonach der kleine Betrieb überwiegend vor.

Bukowina und Galizien weisen mit ihrer starken Grundparzellierung und ihrer geringen Großindustrie die relativ größten Zahlen der kleinen Betriebe auf, während die größeren landwirtschaftlichen Betriebe in Oberösterreich, Salzburg, Schlesien, und die größeren industriellen Betriebe in Niederösterreich, Böhmen und Mähren stärker vertreten sind. Immerhin ist die Tatsache erfreulich, daß trotz der Ungunst der Verhältnisse und trotz der Gefahr der Aufsaugung der kleineren Betriebe durch die größeren die Zahl der ersteren noch so bedeutend ist. Es lohnt sich daher

immer noch der Versuch, durch Selbsthilfe und durch die staatliche Gesetzgebung den die kleineren Betriebe vertretenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Mittelstand zu stärken.

Vergleichen wir nun noch den gegenwärtigen Zustand an 220
der Hand der Ergebnisse der Zählungen von 1869, 1880 und 1890 mit demjenigen in frühern Jahren.

Berufstätige Personen waren: 1869: 11,173,082; 1890: 13,569,287; von je 100 ortsanwesenden Personen waren 1869: 54,8 %; 1890: 56,8 %; also 2 % mehr berufsfähig. Für die drei bezeichneten Hauptberufsclassen stellt sich der absolute Zuwachs der berufstätigen Bevölkerung wie folgt:

	Landwirtschaft	Industrie	Handel
1869	7,506,395	2,198,816	576,486
1890	8,469,223	2,880,897	845,073.

Auf 100 berufstüchtige Personen fallen:

	in der Landwirtschaft	in der Industrie	im Handel
1869	67,18	19,68	5,16
1880	63,55	21,25	5,12
1890	62,41	21,32	6,23.

Nach diesen Zahlen hätte seit 1869 ein stetiger Rückgang in der Landwirtschaft stattgefunden, während sich in der Industrie und im Handel eine Zunahme der Berufstätigen ergibt.

Eine noch überraschendere Abnahme will Rauchberg bei der Zahl der selbständigen Landwirte nachweisen. Von 1000 Berufstätigen in der Landwirtschaft waren 1860 247, 1890 wie die obige Tabelle zeigt nur noch 237 selbständige. „In der Hauptberufsclasse der Land- und Forstwirtschaft ist in acht Kronländern, nämlich in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Triest und Gebiet, Görz, Gradiska, Tirol, Vorarlberg und Schlesien die Anzahl der Selbständigen absolut zurückgegangen, am stärksten in Oberösterreich und Vorarlberg, nämlich um 35,23 bezw. 32,59 %."

Auf 10,000 Civilpersonen kamen nach Rauchberg's Angaben in Oberösterreich 1869 1172 selbständige Landwirte, 1890 nur noch 712! Es müßte demnach seit zwanzig Jahren eine außerordentlich starke Zusammenlegung kleinerer Besitze und Aufsaugung kleiner Besitze durch den Grundbesitz stattgefunden haben. In den Kronländern dagegen, in welchen die agrarische Entwickelung in der Richtung weiterer Zerstückelung des Grundbesitzes noch fortbesteht, wie in Galizien, zeigt sich eine relative Vermehrung der selbständigen Landwirte.

Der Rückgang der Zahl der selbständigen Landwirte wird als eine Folge der anerkannten Notlage der bäuerlichen Bevölkerung angesehen werden müssen, von welcher ein großer Teil unter dem Drucke der Verschuldung, der niedrigen Cerealienpreise und der hohen Arbeitslöhne schwer leidet. Dieser Lage entspricht auch der bedauerliche Rückgang in der Viehhaltung. [1])

Unter den Berufstätigen in der Landwirtschaft ist im letzten Jahrzehnt der Procentsatz der weiblichen Personen erheblich gewachsen. Diese Erscheinung hängt offenbar mit dem starken Uebergang vieler männlicher landwirtschaftlicher Arbeiter zur Industrie zusammen. In die dadurch entstehenden Lücken treten Weiber, nicht zum Vorteil des landwirtschaftlichen Betriebes, welcher heute eine intensive Arbeit erfordert, um unter den schwierigen Verhältnissen lohnend zu sein. [2])

221 3. Schweiz. Die sich immer mehr ausdehnende Industrie hat die Zahl der den verschiedenen Erwerbsclassen Angehörenden bedeutend verändert. — Während früher die landwirtschaftliche Bevölkerung zahlreicher war, als die der anderen Berufsclassen zusammen, beträgt sie gegenwärtig nur noch 40 Procent; 1870 waren es noch 45 Procent. Die Statistik constatiert, daß die landwirtschaftliche Bevölker=

[1]) Rauchberg, Seite 457 u. f.

[2]) Hist. polit. Blätter Bd. 115. Seite 802—807.

ung sich nur in den vorwiegend landwirtschaftlichen Gegenden einer Zunahme erfreue, andernorts dagegen im Rückgange begriffen sei.

Es ergibt sich daraus die Tatsache, daß die gewerblichen Gegenden noch gewerblicher, die landwirtschaftlichen noch ausschließlicher landwirtschaftlich werden. Die Teilung der Arbeit erstreckt sich also auch auf die Gegenden.

Die zahlreichste landwirtschaftliche Bevölkerung zählt nach einer Zusammenstellung des „Grütlianer" Wallis mit 78 Procent; es folgen dann Obwalden mit 63, Freiburg mit 60, Uri mit 59, Graubünden mit 58, Tessin und Luzern mit 54, Waadt mit 49, Nidwalden und Schwyz haben 47, Aargau hat 46, Schaffhausen 44, Bern 43, Thurgau 40, Zug und Innerrhoden 37, Solothurn 35, Baselland 31, St. Gallen 30, Zürich 29, Außerrhoden und Glarus 21, Neuenburg 18, Genf 14 und Baselstadt 3 Procent.

Im Durchschnitt entfallen für die Schweiz auf 100 landwirtschaftliche Betriebe 226 Personen. Im einzelnen stellt sich das Verhältnis folgendermaßen: auf je 100 landwirtschaftlichen Betrieben sind beschäftiget in: 1. Baselstadt 356, 2. Zug 287, 3. Luzern 264, 4. Bern 260, 5. Freiburg 252, 6. Tessin 247, 7. Genf 246, 8. Solothurn 234, 9. Neuenburg 230, 10. Uri 229, 11. Baselland 219, 12. Waadt 218, 13. Glarus 217, 14. Nidwalden 216, 15. Graubünden 213, 16. Obwalden 212, 17. Zürich 210, 18. Wallis 209, 19. Schwyz 203, 20. Thurgau 206, 21. Aargau 206, 22. Schaffhausen 191, 23. St. Gallen 190, 24. Appenzell I.-Rh. 172, 25. Appenzell A.-Rh. 154.

Von Interesse ist auch die Zusammenstellung über die Pachtverhältnisse. Das Durchschnittsergebnis für die ganze Schweiz beträgt 7 Procent d. h. von 100 Landwirten sind 7 Pächter. Die Pachtverhältnisse der einzelnen Kantone sind folgende:

Von 100 Landwirten sind Pächter in: 1. Neuenburg 35, 2. Genf 19, 3. Baselstadt 18, 4. Freiburg 12, 5. Tessin 11, 6. Bern 11, 7. Solothurn 10, 8. Waadt 9, 9. Luzern 7, 10. Appenzell J.-Rh. 6, 11. Zug 6, 12. Graubünden 5, 13. Appenzell A.-Rh. 4, 14. Baselland 4, 15. Schwyz 3, 16. Aargau 3, 17. Nidwalden 2, 18. St. Gallen 2, 19. Thurgau 2, 20. Glarus 1, 21. Zürich 1, 22. Schaffhausen 1, 23. Wallis 1, 24. Uri 1, 25. Obwalden 1.[1])

222 V. Ein anderes Charakteristicum der gegenwärtigen Lage der Landwirtschaft ist der unversöhnliche Conflict der Interessen zwischen Bauern, Fabrikarbeitern und Gewerbe.

Bislang fehlte dem Bauer Lust und Gelegenheit, seine Schmerzen anzubringen. Er pflegt überhaupt so laut nicht zu schreien, wie der städtische Krakehler; auch hindert die räumliche Zerstreutheit jenen engen Zusammenschluß und jene rasche Propaganda, wie sie in den Städten möglich ist. Daher erhielt die sociale Frage ihre Richtung und Färbung vornehmlich durch das Fabrikelend und man übersah das ländliche Elend, wiewohl schon frühe Männer wie Dr. Jörg, Graf Arco-Zinneberg, Dr. Ratzinger u. a. auf diesen wunden Fleck ihre Finger legten.

Inzwischen geschah manches zur Linderung der Not und zum Schutze des Fabrikarbeiters und manches auch für den Bauern. Man versicherte den einen gegen die äußersten Notfälle, Krankheiten und Alter und schützte ihn vor allzugroßer Ausnutzung (Maximalarbeitstag, Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit); ebenso versicherte man den Bauern gegen Notfälle, Hagel und Viehepidemien und sorgte für Verbesserung des Ackerbaues (Landesculturrenten, Feldbereinigung) und der Viehzucht. Man glaubte die Interessen beider Stände harmonisch fördern zu können und wollte z. B. mit einem Schlage in der Alters- und Invaliditätsversicherung ländlicher und städtischer Not gerecht werden.

[1]) „St. Galler Stadtanzeiger" Nr. 152 vom 2. Juli 1895.

Allein da klaffte auf einmal der Gegensatz; es erhob sich eine starke Agitation gegen die Getreidezölle und es offenbarte sich die Unvereinbarkeit.

Nicht nur wollen die Fabrikarbeiter möglichst billige Lebensmittel, also niedrige Mehl- und Viehpreise, sondern ihre Ansprüche (Achtstundentag, Lohnerhöhung, Beschränkung der Concurrenz und der Frauenarbeit) verteuern notwendig die Industrieproducte, welche der Bauer und andere Stände kaufen müssen, z. B. alle Kleidungsstoffe. So schroff stehen die Interessen einander gegenüber.

Es wäre übrigens noch gut, wenn nur diese zwei natürlichen Rivalen: Ackerbau und Gewerbe einander gegenüberstunden. Allein dazu kommt noch ein dritter Rivale, der Zwischenhändler, der Kapitalist, Börsenmann, welcher jeden Versuch des einen Gegners, den anderen zu überbieten, in seinem Interesse ausnützt und trefflich auszunützen weis. Er verteuert die ländlichen und die gewerblichen Producte, mögen diese noch so nieder stehen.

Dieser unversöhnliche Conflict der Interessen muß entweder zur Revolution oder zu einem Rückgange des wirtschaftlichen Lebens, zur Verarmung und Entvölkerung führen.[1]) Zur traurigen Situation der heutigen Landwirtschaft trägt auch

VI. Der den Zweck des Grundbesitzes vereitelnde 223
kapitalistische Betrieb der Landwirtschaft bei. Der volkswirtschaftliche Zweck von Grund und Boden, welcher darin besteht, daß möglichst viele Menschen Nahrung und Auskommen finden, wird nämlich großenteils außer Acht gelassen. Es wird nicht Rücksicht genommen, auf welche Weise mehr Bewohner eines Landes durch Bearbeitung und Bewirtschaftung des Bodens sich ernähren können, sondern wie Grund und Boden am meisten Geld abtragen und wie derselbe mit Anwendung von möglichst wenigen Arbeitskräften bewirtschaftet

[1]) Vergl. hist. polit. Blätter Bd. 112. Seite 84 u. f.

werden kann. Sehr oft sind für die Bewirtschaftung einzig und allein die persönlichen Liebhabereien ausschlaggebend.

224 Diese Vernachlässigung des volkswirtschaftlichen Zweckes tritt besonders in folgenden Erscheinungen zu Tage: in der Zunahme der arbeitslosen Landarbeiter, in der Vermehrung von Individuen, welche der Armenversorgung anheimfallen, in der großartigen Auswanderung kräftiger und intelligenter Personen, und ganz besonders in der allmäligen Verwandlung bisher cultivierter Bodenflächen in öde Viehweiden und sterile Flächen.

225 Wir haben diesen letzteren Punkt bereits oben berührt, wo wir von der Latifundienwirtschaft handelten. Zur weiteren Erklärung möge noch folgendes dienen:[1])

1. Nach der »Agricultural Returns« hatte England cultiviertes Land:

Jahr	Ackerland Acres	Weide Acres	Total Acres
1873	18,187,000	12,916,000	31,103,000
1883	17,320,000	15,065,000	32,385,000
1893	16,151,000	14,493,000	32,644,000

Der Kleinbauernstand, der früher namentlich in Wales zahlreich vertreten war, ist beinahe vollständig verschwunden.

2. Einer soeben erschienenen Statistik zufolge sind in Italien gegenwärtig 2½ Millionen Hektar vollständig unbebaut und darum auch fast vollständig unproductiv und zwar 1,297,000 Hektar im Neapolitanischen, 129,000 in der Lombardei, 250,000 in Sardinien, 251,000 in Piemont, der Rest in der Emilia, in den Marken, im Venezianischen, in der Toskana, Sicilien und Latium. Alle diese ausgedehnten Ländereien bedürfen, um der Cultur zugänglich gemacht zu werden, keiner vorhergehenden Urbarmachung.

---

[1]) Wir halten uns an die Angaben von Scherz S., Armenkassier in Bern, in den „Schweizerblätter für Volkswirtschafts- und Socialpolitik.“ Siebert. Bern 1895. Seite 715 u. f.

Die Terrains, welche zuerst urbar gemacht werden müssen, bevor sie bewirtschaftet werden können, betragen eine Million Hektar, wovon 600,000 im Neapolitanischen, 11,000 in der Lombardei, 10,000 in Sardinien, 12,000 in Piemont, 12,000 in der Emilia und in den Marken, 120,000 im Venezianischen, 120,000 in der Toskana, 30,000 in der römischen Campagna sind. Dabei würden, wie der verstorbene Ackerbauminister Genala ausgerechnet hat, nur bei 231,345 Hektar der Staat die Urbarmachung übernehmen müssen; bei dem Reste würden die Privatmittel der betreffenden Eigentümer genügen.[1])

Nach der Zeitschrift „Frei Land“[2]) nimmt die ländliche Bevölkerung immer ab. Sie betrug:

1871 annähernd noch 64 % der Gesamtbevölkerung des deutschen Reiches,
1875 rund 61 %,
1880 etwas über 58½ %,
1885 etwa 56⅓ %,
1890 nur noch 53 %.

3. Aehnliche Verhältnisse wie in Italien herrschen hinsichtlich der Bewirtschaftung von Grund und Boden auch in Spanien. In beiden Ländern leiden die Landleute deshalb auch beinahe permanent an Hungersnot, weil sie die Felder ohne Erlaubnis der Besitzer nicht bebauen dürfen und weil diese Großgrundbesitzer für ihre Exportproducte der hohen Zölle wegen nicht genügend Absatz finden. Sie lassen die Felder lieber brach liegen oder als Viehweide degenerieren. Italien ist als Exportland von Ochsen bekannt. Darin, daß Viehweiden an die Stelle der Gärten getreten sind, besteht seine Cultur.

4. Eine Folge dieser kapitalistischen Besitz- und Benutzungsverhältnisse von Grund und Boden ist die an solchen Orten

---

[1]) Vgl. „Berner Zeitung“ Nr. 241 vom 11. October 1891.
[2]) „Frei Land“ 1894. Nr. 20.

immer mehr auftretende Auswanderung von Kleinbauern, Taglöhnern und Dienstboten in die Städte. Denn auf dem Lande können sie kaum mehr existieren. Wünschen sie Land zum pflanzen, so sind sie vom guten Willen der Landbesitzer abhängig. Sie erhalten gar oft nur ein unfruchtbares, schattiges Stück, das sie sofort wieder abgeben müssen, wenn es durch gute Bearbeitung ertragsreicher geworden ist. Die ehemaligen Weid- und Waldberechtigungen aller Einwohner wurden zu gunsten der Besitzenden nach und nach eingeschränkt und aufgehoben, ohne daß dafür entsprechende Hilfsmittel für die landlosen Einwohner angewiesen wurden. [1] So wird es den unbemittelten Landleuten immer schwieriger gemacht, für die Familie Milch und Holz zu beschaffen, da für sie bald alles mit Verbot belegt ist, außer der staubigen Landstraße, den Exerzierplätzen und Gletschermoränen. An eine Vertretung in den Gemeinde- oder Staatsbehörden, um dort ihre Interessen zu wahren, wie es die andern Klassen der Bevölkerung tun können, ist schon gar nicht zu denken.

Die besseren und brauchbareren Elemente der so gedrückten und unbemittelten ländlichen Bevölkerung verlassen dann die Landarbeit. Die Schwächeren bleiben zurück und bilden die Armee der Arbeitslosen. Sie geraten durch unfreiwilligen Müßigang in Not, fröhnen dem Bettel und verlieren ihren sittlichen Halt gänzlich. Groß ist endlich heutzutage

226 VII. Die Gefahr, daß der Bauer zu verwerflichen Mitteln Zuflucht nimmt, um seine Lage zu verbessern. Man braucht sich dem Gesagten zufolge nicht zu verwundern, daß es auch unter der ländlichen Bevölkerung zu gähren und unruhig zu werden beginnt. Denn sie hat viele und trifftige Gründe mit ihrer Lage unzufrieden zu sein.

1. In Deutschland hat bekanntlich die Socialdemokratie selbst auf dem Lande zahlreiche Anhänger gefunden. Es ist

[1] Wir erinnern hier an die Affaire in Fuchsmühle, die noch eben im Gedächtnisse ist.

bezeichnend, daß der Kaiser das Heer als die einzige Stütze der Monarchie gegen den inneren und äußeren Feind declariert hat.

2. In Italien ist die ausgesogene Landbevölkerung von der Lombardei bis nach Sicilien schon so dessperat, daß die sociale Revolution nur mit knapper Not durch die rohe Militärgewalt hingehalten werden kann.

3. In England hat die Landliga in Verbindung mit der Arbeiterschaft schon große Erfolge errungen, so daß die Verstaatlichung oder Communalisiernng des Grundbesitzes bei den Parlamentswahlen eine immer wichtigere Rolle spielt.

4. In Frankreich tröstete man sich stets wie bei uns, damit, daß der Bauer im Grunde conservativ gesinnt und daß er niemals für revolutionäre Ideen empfänglich sei. Man stellte der Socialreform, insbesonders den Socialisten die Application von Dreschflegeln und Heugabeln in Aussicht, wenn sie auf das Land kommen sollten; aber sie kamen gleichwohl und hatten guten Erfolg. Der Bauer ist eben nicht mehr der gleiche, wie in früheren Zeiten, wo seine Lage erfreulicher war. Die Notlage hat auch ihn aus dem Schlafe aufgerüttelt. Die Eisenbahnen, die Zeitungen und die Bankfinessen und Finanzschwindeleien aller Art haben seinen Horizont erweitert, seine Unzufriedenheit geschürt und gesteigert, und ihn zur Einsicht gebracht, daß die Begehren der Socialisten in vielfacher Hinsicht begründet sind.

5. In der Schweiz haben wir zwar weder Geburtsadel, noch einen nennenswerten Großgrundbesitz; aber dennoch herrscht die gleiche bäuerliche Notlage, wie in den Nachbarländern.

Die schon in mehreren Kantonen bestehenden Bauern- und Arbeiterbünde bilden den Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Vereinen der Herrenbauern und zeigen das Bestreben, sich aus ihrer Notlage zu befreien.

Wenn man die Resolutionen der Freiland-Vereine und Bauernbünde, sowie die Eingaben und Petitionen aus der Mitte der Bauersame an die Regierungen und gesetzgebenden kantonalen und eidgenössischen Behörden in's Auge faßt, so sieht man, wie die Notlage dem geduldigsten Bauern sein Leben allzusehr verbittert und wie er ernstlich probiert, mit vereinter Kraft seine Last abzuschütteln. [1])

227 Sehr richtig bemerkt Scherz, dessen Ausführungen wir unsere Gedanken entnommen [2]): „Durch die hier angeführten und anderen allgemein bekannten Tatsachen muß wohl jeder rechtlich denkende Bürger, dem das Wohl und Wehe seiner Mitbürger und die Zukunft des Vaterlandes nicht gleichgültig ist, zu der Ueberzeugung gelangen, daß die sociale Frage auf dem Lande nicht weniger dringender Natur ist, als in den Städten; daß es wohlgetan sei, für eine rasch anzubahnende rationelle Lösung derselben nach Kräften mitzuwirken, Hindernisse zu beseitigen, Aufklärung zu verbreiten, wo sich nur immer Gelegenheit dazu bieten wird. Das heißt also nach wohlerwogenem Plan alles zu tun, was geeignet ist, dem schwer geplagten, arbeitenden Volk zu Stadt und Land sein hartes Zinsjoch zu erleichtern und zu der politischen Gleichheit für jeden Bürger auch die ökonomische Unabhängigkeit zu erringen. Kein edeldenkender Mensch, kein rechter Geist und guter Patriot sollte da müßig oder widerwillig am Markt des Lebens stehen bleiben, eingedenk des Bibelwortes: „Wer da weis Gutes zu tun und tut es nicht, dem ist es Sünde." [3])

---

[1]) Wir erinnern z. B. an die Gü.tenzinsfrage im Kanton Unterwalden, in dem Kampf zwischen den sog. 4pronzentigen und 5prozentigen

[2]) Schweizerblätt r für Wirtschafts- und Socialpolitik. Bern, Siebert 1895. Seite 729.

[3]) Jac. 4. 17.

II. Kapitel:

Die Ursachen des Ruins der Landwirtschaft in der Gegenwart.

Wie immer, so können wir auch hier allgemeine und besondere Ursachen unterscheiden.

A.

Allgemeine Ursachen.

Allgemeine Ursache ist eigentlich blos eine, nämlich der moderne Liberalismus mit seiner kapitalistischen Bourgeoisie und seinen, die frühere bessere Weltordnung in ihren Tiefen erschütternden und untergrabenden Doctrinen. 228

Der grundsätzliche Liberalismus bedeutet seinem innersten Wesen nach die völlige Emancipation des Menschen und zwar nicht als eines allgemeinen, sondern als des Individuums von jeder Gewalt, welche nicht in ihm selbst wurzelt, sondern außer ihm liegt und deshalb von jeder Auctorität im wahren Sinne des Wortes.

Nach dieser Grundanschauung tritt der grundsätzliche Liberalismus für unumschränkte Denkfreiheit ein und verlangt eben darum auf religiösem Gebiete völlige Religions- und Cultusfreiheit, Duldung für alle religiösen Meinungen, Beschränkung der Religion auf das Gewissen, Trennung von Kirche und Staat und Trennung aller menschlichen Institutionen von der kirchlichen, von einer höheren übernatürlichen Ordnung. 229

Auf politischem Gebiete geht der grundsätzliche Liberalismus von der Voraussetzung aus, daß alle Gewalt aus dem Volke, als der Summe der einzelnen gleichberechtigten Bürger stammt, und drängt deshalb unwiderstehlich nach der Republik hin, welche ihm allein gerecht und allein gut ist. [1]) 230

Wo die Verhältnisse für diese nicht vorbereitet sind, begnügt er sich zunächst mit der constitutionellen Monarchie und ihren verschiedenen Freiheiten.

[1]) Carl v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechtes II. § 68.

In letzter Linie ist diese Republik eine eigentliche Weltrepublik, welche den liberalen Grundsatz von der völligen Rechtsgleichheit aller Bürger zum möglichst vollkommenen Ausdruck bringen soll und welche das beste Mittel ist, um die Verkümmerung der individuellen Freiheit durch Militarismus, Handelsschranken, Einschränkung der Freizügigkeit u. s. w. zu beseitigen.

Das vom Liberalismus erfundene Nationalitätsprincip, das Nichtinterventionsprincip, das Princip der vollendeten Tatsachen sollen dafür freie Bahn schaffen.

231 Auf wirtschaftlichem Gebiete ist der grundsätzliche Liberalismus nichts anderes als der Freihandel in seiner ausgesprochensten Form. Der treffendste und kürzeste Ausdruck dieses Freihandelsystems ist die volle Freiheit der Arbeit und des Handels nach Beseitigung aller Schranken und Hindernisse für die Erhaltung der Volkswirtschaft auf allen ihren Gebieten. Daher die Forderung der Freiheit der Arbeit, des Grundeigentums, des Betriebes und des Marktes.

232 Die uns hier besonders interessierende Freiheit des Grundbesitzes umfaßt die Freiheit in der Verfügung über Größe und Beschaffenheit der Grundstücke, in Freiheit im Verkauf, in Verpfändung und Teilung, in Benutzung, Schenkung und Vererbung derselben, mit einem Worte die uneingeschränkte Verfügung über Grund und Boden, um dadurch den Uebergang der Grundstücke in die Hände solcher Unternehmer, welche den größten Reinertrag daraus zu erzielen vermögen, möglichst zu erleichtern. Diese Beweglichkeit des Grundeigentums, welche vorzüglich für Grundstücke gelten soll, die für die Land- und Forstwirtschaft und für den Bergbau sich eignen, ist für den Liberalismus eine unerläßliche Bedingung seiner national-ökonomischen Interessen. Darum ist er auch principieller Feind der Fideicommisse und der Güter der „toten Hand“, wie er zu sagen beliebt.

Die Fideicommisse sind ihm freilich auch deshalb zuwider, weil sie seiner liberalen Rechtsgleichheit widersprechen und der Grundbesitz der Kirche und kirchlicher Institute ist ihm ein Dorn im Auge, weil dadurch die selbständige rechtliche Stellung der Kirche begünstiget und gewissermaßen garantiert ist.

Es liegt nun auf der Hand, daß mit solchen Grundsätzen, 233
wenn sie in die Tat umgesetzt werden, wirksame Ursachen zum Ruine der Landwirtschaft genug gegeben sind. Denn

1. wenn der Wert des Bodens unter diesen Voraussetzungen sich scheinbar auch steigert, so muß das ganze doch zu einer vernichtenden Entwertung des Bodens führen, da derselbe nicht mehr nach dem Ertragswert, sondern nach dem Verkehrswert geschätzt wird, wodurch die gesamte Existenz des Bauernstandes bedroht wird und damit das natürliche und folglich einzig gesunde Fundament der menschlichen Gesellschaft selber.
2. Die Landwirtschaft wird in diesem Falle einfach dem Kapital ausgeliefert; denn wenn alle jene Schranken fallen, welche der Liberalismus niederreißen will, so bleibt einzig nur noch die Macht des Geldes und da diese in der Hand der Bourgeois ist, ist wiederum der Bauernstand diesem ausgeliefert und das wahre und natürliche Fundament der menschlichen Gesellschaft ruht auf der schwankenden Tragkraft des Kapitalismus.
3. Eben dadurch wird aber auch die Wertschätzung des Bauers für seine Scholle und das Interesse für seine Hufe erschüttert und geschwächt und muß die Landwirtschaft selbst notwendig in Rückgang kommen. Was soll der Bauer sich auch noch abmühen, um die Ertragsfähigkeit seines Gutes zu erhalten und zu heben, das der Kapitalismus doch nur nach seinem erkünstelten

Verkehrswert und nicht nach dem Ertragswert abschätzt. So verliert der Bauer die Anhänglichkeit an den Boden, die Liebe zu seinem Berufe, die ihm eigene Zähigkeit, welche der bürgerlichen Gesellschaft ihren tiefsten Halt zu geben vermag, und er wird hineingeworfen in die Strudel der Speculation, die ihn wieder ausbeuten und um so rascher der Verarmung und seinem völligen Untergange entgegenführen wird.

234 Nehmen wir nun diese drei Momente zusammen, nämlich: die Entwertung des Bodens, die Herrschaft des Kapitals, die Entwertung und Geringschätzung der bäuerlichen Berufsarbeit, so ist die nächste Folge die Verschuldung des bäuerlichen Besitzes, weil der Ertrag desselben den Bauer nicht mehr lohnt, das Kapital von ihm fordert und seine eigene Arbeitskraft gelähmt ist. Durch den Druck der Tatsachen muß er schließlich auch mit fremdem Gut seine Existenz fristen, d. h. er macht Schulden.

So wurde allerdings durch die französische Revolution der Bauernstand aus der feudalen Hörigkeit befreit, aber nicht um frei zu bleiben, sondern nur, um durch den Liberalismus das aus- und großgewachsene Kind der Revolution, einer neuen Knechtschaft zugeführt zu werden, nämlich der kapitalistischen Hörigkeit. Dem Adel brauchte er nicht mehr zu dienen, aber dafür sollte er um so mehr der Bourgeoisie frohnen.

Dazu kommen noch die anderen nachteiligen Wirkungen des Liberalismus für den Bauern.

235 Auf politischem Gebiete schädiget das Lieblingskind des des Liberalismus, der Freihandel, den Bauer auf's empfindlichste, wie die Tatschen beweisen, die wir noch näher beleuchten werden.

236 Auf religiösem Gebiete nimmt der Liberalismus dem

Bauern seinen tiefsten Halt, den Glauben, die Einfachheit der Sitte, die christliche Ergebung in sein unvermeidliches Ertragen und Entsagen, ohne welches er mit seinem Stande keinen Augenblick mehr zufrieden sein wird und zur Revolution gegen Gottes und menschliche Ordnung wie von infernaler Gewalt hingetrieben wird, wie die sog. Bauernkriege nur zu furchtbar beweisen. — Was ihm in einer solchen verzweifelten Lage noch als rettender Stern erscheinen konnte, nämlich die christliche Liebe, das ist ihm durch den Liberalismus schon längst genommen, der diese Liebe aus der Welt verbannt hat und nur noch vom steifen, kalten Recht lebt.

B.

Die besonderen Ursachen des gegenwärtigen Ruins des Bauernstandes.

Wenn wir hier von den besonderen Ursachen sprechen, so 237
wollen wir nur den durch die Wirksamkeit der liberalen Doctrinen herbeigeführten Zustand der allgemeinen Verschuldung in seinen näheren Ursachen beleuchten, welche im Liberalismus als der entfernteren tiefer liegenden Ursache wurzeln. Wir führen dieselben auf drei Gruppen zurück: den Verschuldungszwang, die Verschuldungsform und die Fluctuation des Zinsfußes.

I. Der Verschuldungszwang.

Unter Verschuldungszwang verstehen wir solche wirt- 238
schaftliche Zustände, welche den Bauer zur Eingehung von Verbindlichkeiten und zur Uebernahme von Verpflichtungen nötigen und die den Rückgang seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zur Folge haben müssen, mögen dieselben durch Combinationen der allgemein ökonomischen Zeitlage von selbst oder durch die staatliche Einrichtung herbeigeführt werden. Als solche wirtschaftliche Zustände führen wir an:

1. die gleichmäßige und unbegrenzte Zwangserbteilung;
2. die hohen Güterpreise;
3. die Freiwirtschaft;
4. die Abschaffung der Naturalleistung;
5. die hohen Arbeitslöhne;
6. der moderne Schulzwang;
7. der moderne Militarismus;
8. der Druck der Steuern und Abgaben.

§ 1.

Die gleichmäßige und unbegrenzte Zwangserbteilung.

239 Die gleichmäßige und unbegrenzte Zwangserbteilung ist eine aus der französischen Gesetzgebung hergeleitete Institution, vermöge welcher alle Kinder einer Familie gleichheitlich erben und zwar in einer Form, als ob der Grundbesitz erwerbendes Kapital wäre und wobei der Erblasser höchstens einige Legate zur freien Verfügung hat, die er der Teilung entziehen kann.

240 Ist nun eine solche Zwangserbteilung schon in ihrer begrifflichen Auffassung grundfalsch, insofern sie den Grundbesitz als fructificierendes Kapital betrachtet, so ist sie in ihren Folgen nicht minder verderblich. Denn durch eine solche Universalsuccession beim Grundbesitz wird entweder das Grundstück des Erblassers unnatürlich und nutzlos zersplittert oder es müssen die anderen Miterben ausgekauft werden, was in beiden Fällen den Besitzer zwingen wird, sein Erbe mit Schulden zu belasten.

Im ersten Falle wird der geteilte Grundbesitz für den einzelnen Erben nicht selten des zu rentabler Bewirtschaftung notwendigen Umfanges entbehren. Es bleibt also dann dem Inhaber nur übrig durch Ankauf seinen Grundbesitz zu vergrößern, wobei er selbstverständlich gezwungen ist, fremde

Geldhilfe in Anspruch zu nehmen — also Schulden zu machen. Dazu kommen noch die Schwierigkeiten, welche bei Teilung der Gebäulichkeiten und des Mobiliars entstehen müssen, wodurch der eine oder andere Teil zu Neubauten und Anschaffungen gezwungen wird, welche er wiederum nicht ohne fremde Geldhilfe, also nur durch Verschuldung zu leisten vermag.

Im anderen Falle läuft wieder schon im Anfange ein 241
schädlicher Irrtum ein, indem bei Abschätzung nach den gegenwärtigen Verhältnissen nicht der Ertragswert, sondern der Verkehrs- oder Kapitalwert in Anschlag kommt, wodurch die ganze Manipulation schon zum vorneherein auf das schädliche Terrain der Geldwirtschaft gedrängt wird.

Sodann bringt es die Natur der Sache mit sich, daß bei solchen Auskäufen der Miterben die Teile für sich höher geschätzt werden, als sie in ihrer Verbindung zum Ganzen es wert sind. Daß sich dadurch für den auskaufenden Teil das Gut zu sehr belastet, versteht sich von selbst und ebenso, daß er dann auf's Schuldenmachen angewiesen ist.

Suchen wir das Ganze am folgenden Beispiele practisch 242
klarzustellen.

Es stirbt ein Vater und hinterläßt seinen fünf Kindern ein Grundstück. Damit nun jedes gerecht behandelt sei, kann das Gut in fünf Teile geteilt werden oder eines oder mehrere übernehmen die Liegenschaft und bezahlen den anderen, die nicht beteiliget sind, eine Auslösungssumme. Die Erben ziehen den letzteren Modus vor, d. h. ein Erbe übernimmt alles und muß nun die anderen auslösen. Wie wird nun die Auslösungssumme bestimmt?

Das kann auf eine doppelte Art geschehen:

1. Die Erben können den durchschnittlichen Reinertrag einer bestimmten Reihe — z. B. von 25 Jahren — berechnen und dann den sie treffenden Teil am Rein-

ertrage beziehen. Reinertrag ist aber jener, welcher nach Abzug der Betriebsmittel, der Arbeit und der Verbesserungen übrig bleibt. Beläuft sich derselbe von 25 Jahren im Durchschnitt für ein Jahr auf 1000 Fr., so erhielte in unserem Falle jedes Kind 200 Fr. Durch Leistung dieser Summe wird der Anerbe nicht verschuldet, weil die Einnahmen aus dem Boden den Abgaben, welche er für denselben zu bezahlen hat, entsprechen.

2. Im anderen Falle können die Erben das Kapital verlangen. Dann berechnen die amtlichen Abschätzer den Tauschwert statt des Ertragswertes. „Wenn der Tauschwert z. B. 50,000 Fr. beträgt und außer dem Anerben noch vier erbberechtigte Kinder vorhanden sind, so muß der erstere seinen Geschwistern zusammen ein Kapital von 40,000 Fr. auszahlen oder an jährlichen Zinsen (etwa zu 4 %) gerechnet) zusammen 1600 Fr. verabfolgen. Die Bodenrente oder der Reinertrag, den der Boden abwirft, beträgt nun durchschnittlich nicht mehr als 2 %. Der ganze Reingewinn eines Gutes von obgenanntem Werte beträgt also nicht mehr als 1000 Fr. In diesem Falle muß demnach der Gutserbe von Jahr zu Jahr noch tiefer in Schulden geraten." [1])

243 Die Statistik hat gezeigt, schreibt Dr. E. Jäger, daß die hypothekarische Verschuldung der Landwirtschaft überwiegend von Erbgeldern und zwar zu $^2/_3$ bis $^3/_4$ aus Erbabfindungen und Kaufgeldern herrührt.

Mit Recht weist ferner derselbe Auctor darauf hin, daß ein solches Zersplitterungssystem infolge der Verarmung der Bauernfamilien auch eine sittliche Gefahr in sich birgt und zum Malthusianismus führt, wie die Tatsache in Frankreich beweist — Zweikindersystem. — [2])

---

[1]) Biederlack, J. Die sociale Frage. Innsbruck. Rauch 1895. Seite 103. [2]) Christl. soc. Blätter, Bd. 27. Seite 171.

§ 2.

Die hohen Güterpreise.

Ueber die gegenwärtige Höhe der Güterpreise gehen die Ansichten der Fachmänner übereinstimmend dahin, daß sie übermäßig hoch sind und zum wirklichen Werte des Grundbesitzes in keinem Verhältnisse stehen. Wir wollen diesen Satz zunächst durch einige Tatsachen constatieren und dann die entsprechenden Folgerungen daraus ziehen. 244

An der im Mai 1894 unter dem Vorsitze des preußischen Landwirtschaftsministers abgehaltenen Agrarconferenz sprach sich Rittergutsbesitzer Sombart folgendermaßen aus: „Nach meinem Dafürhalten ist das irrationelle Steigen der Bodenpreise über deren Ertrag hinaus der Grund unserer heutigen Verschuldung. Das ist das Unglück, daß man einen sog. Verkehrswert und einen Ertragswert der Grundstücke jetzt neben einander construiert. Ich glaube, wenn die Staatsregierung damit den Anfang machte, bei Neuverpachtung ihrer Domänen wieder ein richtiges Wertverhältnis der Grundstücke zum Ertrage herzustellen, so würde das wohl Erwägung verdienen.“ [1]) 245

Und ein Correspondent der hist. polit. Blätter schreibt: [2]) „Ende der sechsziger Jahre sind die Güterpreise im Verlaufe einiger Jahrzehnte nahezu um das Doppelte gestiegen. Da tritt der Prozeß in ein neues Stadium, die Einfuhr ausländischen Getreides beginnt. Die landwirtschaftlichen Producte fallen rasch im Preise. Der Arbeitslohn dagegen steigt noch, dank der anhaltenden Zunahme der städtischen Industrie. Auch die Landpreise fallen, aber lange nicht in demselben Verhältnisse, wie die Getreidepreise. So bleibt die frühere Differenz zwischen reellem Wert und Verkaufswert stehen, ja

[1]) Landwirtschaftliche Lehrbücher. Berlin, Paul Parrey. XVIII. Bd. 368 gr. 8° Seite 267 und Arbeit rwohl. Köln, Bachem. 1894. S. 283.

[2]) Histor. polit. Blätter, Bd. 113. Seite 520.

sie vergrößert sich noch. Denn jetzt hat der Mittelstand, voran die großen Geldinstitute, als Gläubiger ein Interesse daran, die Landpreise möglichst hoch zu halten. Der Bauernstand kommt in die Notlage, nicht blos bei Erbteilungen, sondern bei schlechten Ernten und jedem anderen Mißgeschick den Credit des Städters in Anspruch nehmen zu müssen. Die Verschuldung nimmt unaufhaltsam zu."

Wie der Preis eines Gutes Schritt für Schritt in übermäßiger Weise steigt, mag folgende Correspondenz des Wiener „Vaterland" vom 29. Nov. 1893 beweisen, welche schreibt: „Es ist in der letzten Zeit ein Fall erwähnt worden, wonach ein Graf W. ein Gut vor Jahren für 100,000 Thaler gekauft hatte. Zu 4% betrugen die Zinsen 4000 Thaler. Bald darauf verkaufte er das Gut an den Grafen St. für 250,000 Thaler. Die Zinsen betrugen 10,000 Thaler. Nicht lange nachher ist dasselbe Gut für 400,000 Thaler weiter verkauft worden. Die Zinsen betrugen 16,000 Thaler. Es ist doch klar, daß es wenig Güter geben kann, die eine so gewaltige Steigerung der Zinsenlast ertragen können. Wird doch von einem anderen Falle erzählt, wo ein Gut, das noch vor wenig Jahren 7500 Thaler Zinsen jährlich aufzubringen hatte, jetzt (nach mehrmaligem Verkaufe zu stets colossal gesteigerten Preisen) jährlich 40,000 Thaler aufbringen soll." [1])

Und was diese Steigerung der Güterpreise noch kritischer macht, ist folgender Umstand: „Die Verschuldungs- und Vergantungsgefahr wächst im umgekehrten Verhältnisse zur Besitzgröße und die Schulden sind zum weitaus überwiegendsten Teile bis zu 90% bei der Wirtschaftsgründung als Restkaufschilling und Erbschaftsgelder entstanden. In unmittelbarer Verbindung damit steht eine sehr starke Ueberzahlung des Grundwertes, an Mangel an Betriebskapital

[1]) Hist. polit. Blätter, Bd. 113. Seite 521.

und Kapitalreserve." [1]) Dazu bemerkt Dr. G. Ratzinger in den hist. polit. Blättern:

„Auch in Baiern haben wir genau dieselben Erscheinungen, welche Dr. Ruhland bei seinen agrarpolitischen Forschungsweltreisen constatirt hat. Die Vergantungsstatistik zeigt die meisten Zwangsversteigerungen dort, wo mit der Landwirtschaft ein Nebengewerbe verbunden ist. Der Kaufpreis bei diesen Anwesen ist regelmäßig so hoch, daß nicht blos der Arbeitslohn in der Oekonomie, sondern auch im Nebengewerbe bereits in der überhohen Kaufsumme erscheint. Daher der jähe Zusammenbruch bei dem erstbesten Unglücke." [2])

Diese übermäßigen Güterpreise machen einen um so betrübenderen Eindruck, als die Eigentümer von Grund und Boden sie vielfach selbst hervorgerufen haben. Denn: „Wo ein Joch zu kaufen ist, da stellen sich die bäuerlichen Mittel- und Kleingrundbesitzer ein und suchen das frei gewordene Grundstück abzujagen. Bei solchen Versteigerungen überbieten die Kauflustigen einander auf übermütige Weise, so daß ein Joch von 1000 □-Klftr. oft bis 500 fl. und darüber hinaufgeschraubt wird. Auch bei den Pachtungen hetzen die Bauern sich gegenseitig in die Höhe und selbst die besitzlosen Arbeiter lassen sich oft in eifrigem Verlangen nach landwirtschaftlichem Erwerb bis zur Höhe eines Pachtschillings von 20—25 fl. pro Joch kaufen. Der „Landhunger" beherrscht hier (in Ungarn) das ganze Volk." [3]) 246

Nachdem es nun einmal unleugbare Tatsache ist, daß die Güterpreise enorm hoch sind und mit dem Ertrage von Grund und Boden in keinem Verhältnisse stehen und der Kaufpreis nicht selten die 2—3fache Summe des eigentlichen 247

[1]) Ruhland, Dr. G. Ueber die Grundprincipien actueller Agrarpolitik. Tübingen, Laupp 1893.

[2]) Hist. polit. Blätter a. a. O.

[3]) Hist. polit. Blätter, Bd. 113. Seite 844.

Grundwertes beträgt, so führt das notwendig zur Verschuldung des Grundbesitzes. Wenn z. B. in Preußen allein die Zunahme der Verschuldung des landwirtschaftlich benützten Grundeigentums in dem einzigen Jahre 1886 auf 1887 nicht weniger als 133,160,807 Mark betrug, so ergibt sich daraus mit Gewißheit, daß ein guter Teil der Hypothekenzinsen nicht mehr aus den Erträgnissen der Wirtschaft, sondern aus neu aufgenommenen Darlehen bezahlt wird. [1])

248 Es ist übrigens auch selbstverständlich, daß derartig hohe Güterpreise zur Verschuldung des Grundbesitzes führen müssen. Denn sollte das nicht eintreten, müßte die Kaufsumme entsprechend dem Ertrag der Liegenschaft verzinst werden, oder der Ertrag das Vielfache vom Zinsfuß sein. Nun aber ist beides nicht der Fall.

Nicht das erstere, denn bei der Herrschaft des Kapitals, welches in der Gegenwart die Oberhand hat, wird der Grundwert dem Kapitalwert gleichgestellt und auch gleich behandelt. Der Eigentümer muß also den Grundbesitz nach dem Kapitalwerte — zu 4—5 % — verzinsen, während der Ertragswert kaum 2—3 % abwirft.

Nicht das letztere, weil die Erhöhung und Vervielfachung des Bodenertrages nur in beschränkter Weise von dem Willen des Besitzers abhängt und somit nicht willkürlich erhöht werden kann. —

Daher kommt es, daß ein Grundstück, dessen Ertragswert 30,000 Fr. beträgt, bei einer Schuldenlast von 18,000 Fr., die mit 5 % zu verzinsen sind, die Verschuldungsgrenze schon überschritten hat, weil es blos 2 % abträgt und der Ertragsumme von 600 Fr. zur Zinsleistung von 900 Fr. ungenügend ist. Anderseits liegt es nicht in der Hand des Grundbesitzers, den Ertrag so zu steigern, daß er stets die Höhe der Zinsleistung erreicht.

---

[1]) Hist. polit. Blätter, Bd. 113. Seite 520.

Allerdings in einem Falle könnte der Bauer, der die Liegenschaft über dem Ertragswerte kauft, noch bestehen. Dieses wäre, wenn er die Differenz, die zwischen dem Ertragswerte und der nach dem Tauschwerte berechneten Kaufsumme besteht, abbezahlen könnte. Da dieses aber in den meisten Fällen nicht eintreten wird, so muß er durchwegs stets immer mehr in Schulden versinken. Jedoch selbst dann, wenn er abbezahlen könnte, würde immerhin noch ein Rückgang fast unvermeidlich sein, weil dieses Können ohne sein Kapital anzugreifen eben nicht möglich ist, was das Kapital mehr und mehr vermindern, dann vernichten und schließlich eben auch wieder zum Schuldenmachen bringen wird. 249

Man macht zwar dem Bauer nicht ungern den Vorwurf, er sei selber schuld an seiner Notlage; er solle den Grundbesitz nicht so teuer bezahlen. 250

Es ist allerdings richtig, daß mitunter persönliche Stimmung, Liebhaberei, sowie der Besitz einer größern Geldsumme, die Hoffnung durch Besitzerwerb einen eigenen Herd zu gründen u. s. w., zum Erwerb von Grundbesitz um einen hohen Preis mitwirken können. Allein im Großen und Ganzen ist ein solcher Vorwurf ungerechtfertiget,

a) weil der Bauer einmal auf Grundbesitz unbedingt angewiesen ist und daher ein gegenseitiges Hinaufbieten nur zu leicht stattfindet. Der sogenannte „Landhunger“ des Bauern hat seine Ursache in der Nötigung des Bauern, im Boden sich die Grundlage und gleichsam das Werkzeug für seinen Erwerb zu verschaffen.

Dazu kommt ferner,

b) daß in diesem Falle der Bauer, zumal der ärmere, keinen Grundbesitz erhalten würde und daß dieser vorwiegend den Reichen und Wohlhabenden zufallen würde.

Die Art und Weise, wie die Güterpreise so enorm gestiegen sind, können wir uns ungefähr folgendermaßen erklären. 251

Seit den fünfziger und bis in die siebenziger Jahre ließ die Lage der Landwirtschaft wenigstens in Norddeutschland nichts zu wünschen übrig.[1] Da die Rente hoch stand, die Arbeitslöhne niedrig blieben, so gingen die Güterpreise, im Vergleiche zu den vierziger Jahren, gewaltig in die Höhe.

Dem entsprechend bot sich das Capital in Fülle an, bei Gutsankäufen, Erbteilungen, Hinauszahlungen aller Art, die überdies gehobene Lebenshaltung nicht zu vergessen. So häufte sich die Verschuldung des Grundbesitzes immer mehr an. Die Zinsenlast wuchs und als die Rente Schritt für Schritt sank, wurde sie unerträglich.[2]

Dazu kommt ferner die Bevorzugung des Großgrundbesitzes durch Schutzzölle, als Ursache, welche Grund und Boden verteuerte. „Es hat denn auch im November 1884 der damalige Staatssekretär von Burchard im deutschen Reichstage erklärt: „Wenn die Getreidezölle das erfüllen, was sie sollen, werden sie den Preis von Grund und Boden steigern." Ein hoher Landwert ist aber unter den heutigen Verhältnissen gleichbedeutend mit einer ebenfalls größer werdenden Verschuldung. Es muß also für die Benutzung des Bodens größerer Zins bezahlt werden. Denn bei Käufen, Erbteilungen u. dgl. macht sich dieser höhere Verkehrswert sofort geltend durch Stipulation einer größeren Hypothekenschuld."[3]

§ 3.

Die Freiwirtschaft.

252 Die Freiwirtschaft ist ein System, demzufolge jedes einzelne Individuum alle wirtschaftlichen Tätigkeiten — Production, Tausch, Consumtion — absolut frei und ungehindert ausüben kann, ohne dabei einer festen, im Interesse des Gemeinwohles begründeten Ordnung sich einfügen zu müssen.[4]

---

1) Vergl Christl. soc. Blätter 1895, Seite 38.

2) Hist. polit Blätter. Bd. 115, Seite 471 u. f.

3) Schweiz. Blätter für Wirtschafts- u. Socialpolitik a. a. O., S. 717.

4) Pesch, Liberalismus u. s. w., S. 393.

Zum Beweise, daß die Freiwirtschaft die geschilderte Notlage des heutigen Bauernstandes mitverursacht hat, weisen wir besonders auf vier Ursachen hin: Auf die freie Concurrenz, die Handelsfreiheit, die Wucherfreiheit und die Wechselfreiheit.

I. Concurrenz (Wettbewerb) ist gut und hat große 253
Vorteile. Sie befördert den Fortschritt im technischen Productionsprozesse und in der Art der Producte; sie steigert den Arbeitsfleiß und führt zur höchsten Anspannung der Kräfte. Würde jeder Producent von dem Grundsatze ausgehen: „An Güte, Solidität und Schönheit der Arbeit darf mir es niemand zuvortun“ — so dürfte niemand, am wenigsten die Consumenten dagegen etwas einzuwenden haben.

Die „freie Concurrenz“ dagegen, welche jede dem Grundeigentum, dem mobilen Kapital, dem Betrieb, dem Markte gezogene Schranke aufhebt, jedes Eingreifen des Staates in wirtschaftliche Angelegenheiten abweist, keine öffentliche, rechtliche und durch berufsgenossenschaftliche Organisation gestiftete Wirtschaftsordnung duldet, ist verwerflich und führt auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft zum Ruin des Kleinern und Schwächern, denn die freie Concurrenz führt

a) zum Siege der begabteren Elemente, der vielfach nur um den Preis — großer — materieller, socialer und moralischer Schädigung der Kleinbauern erfolgt;
b) zum Siege der gewissenlosen Elemente, weil sie die ihnen günstigen, ökonomischen Verhältnisse rücksichtslos ausbeuten;
c) zum Siege des Großbetriebes über den Kleinbetrieb.

Die freie Concurrenz ist also eine Ursache des Ruins des Bauernstandes, weil sie zur Bereicherung einiger Weniger führt, während sie die große Masse eines Volkes schädigt und dem Untergange preisgibt.

II. Handelsfreiheit im allgemeinen bezeichnet die Abwesenheit solcher Staatseinrichtungen, welche den Handel, wie überhaupt die Freiheit des Erwerbes im wirklichen Leben beschränken. Sie fällt also in diesem weitesten Sinne zusammen mit der freien Concurrenz oder Freiwirtschaft.

Der Freihändler in diesem Sinne verwirft alle durch Gesetz und Verwaltung geschlossenen, künstlichen Beschränkungen von Erwerb und Verkehr, wie Erschwerung der Niederlassung, Beschränkungen in der freien Wahl des Berufes und der beliebigen Verwertung von Arbeits- und Kapitalkräften durch Zunftverfassung, Privilegien, Monopole, Konzessionswesen, Auflegung von Maximalsätzen (Taxen) für Warenpreise und Minimalsätzen für Arbeitslöhne, Wuchergesetze, Luxusverbote u. s. w. Es wird volle Freiheit für Production und Handel verlangt. »Laisser faire, laisser passer« von Seite des Staates ist der Wahlspruch der Freihändler. Man solle nur den wirtschaftlichen Verkehr sich selber überlassen und es werde der beste, allen Interessen genügende, wirtschaftliche Zustand erreicht. Am consequentesten hat John Prince Smith[1]) diese Auffassung vertreten. Nach ihm soll alles wirtschaftliche Getrieb aus freier, individueller Tätigkeit und aus der von freien Vereinigungen entspringen. Organ der Volkswirtschaft ist der Markt, auf welchem sich die Interessen berühren und die Kräfte messen. Bei freier Concurrenz werden die Kapitalien und Kräfte richtig verteilt und am

[1]) Prince-Smith John, geb. 20. Januar 1809 zu London, durch Schicksalsschläge um sein Vermögen gekommen, wurde 1831 in Elbing Lehrer der englischen Sprache, siedelte 1846 nach Berlin über und erlangte durch eine reiche Heirat eine unabhängige Stellung. Er trat in Zeitungsartikeln, Flugschriften und Vereinen eifrig für die Freihandelsideen ein. Er war ein Glied des preußischen Abgeordnetenhauses (1861 bis 1866) und des Reichstages (1871—1873). Er starb am 3. Februar 1874. Seine Schriften erschienen gesammelt in 3 Bänden (Berlin 1877 bis 1880) mit Biographie von Wolf.

vollständigsten ausgewertet werden, die Preise immer eine angemessene, den Verhältnissen entsprechende Höhe, die Gewinne ein gleiches Maß behaupten. Die Verteilung des Einkommens erfolgt nach Maßgabe der Leistung, ist demnach auch gerecht. Der Staat soll keine productiven Unternehmungen treiben, den Markt nicht beeinflußen, mithin „die Naturgesetze des Verkehrs“ frei walten lassen. Ihm kommt keine andere Aufgabe zu, als die Sicherheit der Production.

Das Freihandelssystem fand schon frühe einen hervor- 253
ragenden Vertreter in Adam Smith (1723—1790) [1]) in dessen Werke über die Natur und die Ursachen des Nationalreichtums (4. Buch, 2. und 3. Kap.). Seine Lehren fielen aber auch in Deutschland auf fruchtbaren Boden und fanden Vertreter in den Professoren Ch. J. Kranz an der Universität Königsberg, D. G. Hoffmann, K. H. Hagen, Rau, Roscher. Ferner bei C. Wyß, Ascher, O. Michaelis, M. Wirth, O. Hübner, O. Soetbeer, K. Braun, U. Böhmert, E. Emminghaus, A. Lammers u. a., welch letztere auf dem wirtschaftlichen Congreß im Jahre 1858 für den Freihandel

---

[1]) Adam Smith, geb. 5. Juni 1723 zu Kirkcaldy in Schottland, studierte seit 1738 in Glasgow Mathematik und Naturwissenschaften, drei Jahre später in Oxford Staatswissenschaften und Rhetorik. Seit 1748 hielt er in Edingburg Vorlesungen über Rhetorik und Philosophie; 1751 wurde er Professor der Logik und Moralphilosophie in Glasgow. 1764 und 1765 begleitete er den Herzog von Buccleugh auf Reisen durch Frankreich und die Schweiz. Bei dieser Gelegenheit lernte er hervorragende Physiokraten, insbesondere Quesnay und dessen Lehren kennen. Nach seiner Rückkehr arbeitete er in stiller Zurückgezogenheit zu Kirkcaldy an seinem Hauptwerke: »Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations.« (London 1776; deutsch Leipzig 1776 und 1778; von Garve, Breslau 1794—1796; von Ascher, Stuttgart 1861, 2 Bde.; von Stöpel, Berlin 1878); auch in viele andere Sprachen wurde es übersetzt. Die in dieser Schrift niedergelegten liberalen Ideen haben auf Wissenschaft und Praxis einen tiefgehenden bis zur Gegenwart reichenden Einfluß ausgeübt. 1778 wurde Smith königlicher Commissär der Zölle in Edinburg, wo er am 17. Juli 1790 starb.

nach außen und für die wirtschaftliche Freiheit im Innern (Gewerbefreiheit, Freizügigkeit u. s. w.) lebhaft Propaganda machten.

In Deutschland war früher das Merkantilsystem [1]) geltend. Eine Aenderung brachte das preußische Gesetz vom 26. Mai 1818. Dieses führte kein Schutzzollsystem ein, sondern ein mäßiges Finanzzollsystem; es bezweckte weniger den Schutz der inländischen Industrie vor der Concurrenz der ausländischen, als vielmehr durch Erleichterung der Einfuhr eine Vermehrung der Zolleinnahmen durch größere Einfuhr von ausländischen Producten.

In Frankreich und England herrschten am Anfang dieses Jahrhunderts nicht allein Schutzzölle, sondern galt betreff mancher Handelsartikel sogar strenge Prohibition.

In England bildete sich um das Jahr 1820 eine Freihandelspartei — die Anti cornlaw league, Verein zur Beseitigung der Kornzölle — deren hervorragende Mitglieder, wie Cobden, Bright u. a. waren. Sie erreichten, daß die Kornzölle fielen und nur die Finanzzölle blieben. Seitdem ist England beim Freihandel geblieben.

In Frankreich schlug nach 1870 die französische Handelspolitik unter dem Drucke der Finanzlage des Staates wieder eine von Thiers besonders begünstigte, protectionistische Richtung ein, die sich auch im Tarif vom 7. Mai 1881, sowie in den seither aufgestellten Conventionaltarifen behauptet hat.

Auch Rußlands Zollpolitik ist eine hoch schutzzöllnerische.

Andere europäische Staaten, wie insbesondere Oesterreich haben in der letzten Zeit eine mehr protectionistische Richtung eingeschlagen.

---

[1]) Das Merkantilsystem, nach seinem Begründer, dem französ. Staatsmann J. B. Colbert (1619–1683), auch Colbertismus genannt, ist eine Bevorzichung des Industrialismus bei Beschränkung der Einfuhr durch Zölle und besonders auf Ueberwiegen der Ausfuhr über die Einfuhr gerichtet.

Gegen Ende 1891 und Anfang 1892 wurden zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz neue Handelsverträge abgeschlossen, über deren Zweckmäßigkeit man in Bezug auf einzelne Positionen des Tarifs verschiedener Ansicht sein kann. Auch sie huldigen einer fortschreitenden Freihandelspolitik.

Unter Handelsfreiheit im engeren Sinne dagegen versteht man die Abwesenheit staatlicher Schutzzölle, welche die heimische Gewerbtätigkeit gegen fremde Concurrenz dadurch schützen, daß von Waren, welche die Landesgrenzen passieren, Abgaben erhoben werden. 254

Das Freihandelsystem im engeren Sinne genommen setzt sich also eine rein negative Aufgabe, welche mit der endgiltigen Beseitigung vorhandener Schutzzölle gelöst ist.

Die Anhänger der Freihandelstheorie — Freihändler — erblicken in dem Schutzzoll nur eine unwirtschaftliche Aufwendungen veranlassende, den Zwang zu billiger und guter Production beseitigende einseitige Begünstigung eines Teiles der Bevölkerung auf Kosten eines anderen, während der Freihandel die Concurrenz verallgemeinere, die vorteilhafteste Arbeitsteilung ermögliche und damit nicht allein zur vollständigsten Auswertung und zur Mehrung der vorhandenen Kräfte, sondern auch zur sicheren und regelmäßigen Versorgung des Marktes führe.

Alle Beschränkungen des Handels, auch solche, welche zur Vergeltung gegen das eigene Land eine nachteilige Handelspolitik fremder Länder, insbesondere in der Form von Retorsionszöllen (Vergeltungszöllen) verhängt werden, werden als nachteilig bezeichnet. Sperrt der Fremde seine Thüre, so schädigten wir uns selbst, wenn wir das gleiche täten und den Landbewohnern verwehrten, ihren Bedarf so billig wie seither zu decken.

Die eben geschilderte Handelsfreiheit sowohl im weiteren 255

als im engeren Sinne muß nun als eine der Hauptursachen der heutigen Notlage der Landwirtschaft bezeichnet werden und zwar:

a) die Handelsfreiheit im engeren Sinne. Denn die Forderung dieses Systems ist die Abschaffung der Schutzzölle. Dadurch wird aber der Bauer verschuldet. Die Schutzzölle haben nämlich den Zweck, die einheimischen bäuerlichen Producte vor fremder ausländischer Concurrenz zu schützen. Seitdem aber das Freihandelsystem diese schützende Schranke niedergerissen hatte, wurden fremdländische Erzeugnisse eingeführt, das Angebot der gleichen Producte vermehrt, der Preis derselben herabgedrückt und bewirkt, daß der Bauer nicht selten seine Producte unter dem Selbstkostenpreis losschlagen mußte, wenn er nicht wollte, daß sie ihm liegen blieben. Denn im Ausland konnten sie billiger hergestellt werden. Das mußte aber notwendig zu seiner Verschuldung führen, da der Ertrag aus seinem Grundbesitz entweder gleich null oder wenigstens ein ganz geringer war.

„Es liegt uns ferne", schreibt P. H. Pesch, „bestreiten zu wollen, daß der Austausch der Güter zwischen verschiedenen Nationen, innerhalb gewisser Grenzen etwas gutes sei, so lange nämlich jedes Land die ihm eigentümlichen Erzeugnisse seiner nationalen Production absetzt und die anderen Nationen eigentümlichen Producte dafür erwirbt. Ein derartiger Austausch gereicht den mit einander verkehrenden Völkern zum gegenseitigen Nutzen, zur gegenseitigen Ergänzung.

Anders verhält sich die Sache, wenn einer fremden Nation gestattet wird, den inländischen Markt nach Belieben mit solchen Producten zu überschwemmen,

welche als Landesproduct im Inlande in genügender Menge produciert werden. In diesem Falle gereicht der Austausch nicht mehr zum gegenseitigen Nutzen; er vollzieht sich vielmehr auf Unkosten der einen Nation. Das notwendige Ergebnis wird die schwere Schädigung der productiven Stände des Inlandes und damit des ganzen Volkes sein — mag auch der Handel mit den in Frage stehenden auswärtigen Producten einzelnen Individuen großen Gewinn in sichere Aussicht stellen." [1])

Wenn die Handelsfreiheit nichts anderes beträfe, als allein die Einfuhr ausländischer Producte, so wäre dieses schon genügend, um den Bauernstand in Verschuldung zu führen. Wir erinnern uns hier z. B. an die freie Einfuhr ausländischen Getreides, welches ein gangbarer Börsenartikel geworden ist und die einheimischen Getreidepreise so drückt, daß der Bauer sein Getreide entweder behalten oder unter dem Preise verkaufen muß. Da er zu letzterem gezwungen ist, werden nicht einmal seine Productionskosten gedeckt. In manchen überseeischen Ländern sind nämlich die Productionskosten viel geringer, da der Bodenpreis niedriger ist und landwirtschaftliche Maschinen verwendet werden u. s. w. Deshalb kann das Getreide u. s. w. zu billigerem Preise abgegeben werden und erscheint infolge des Mangels von Schutzmaßregeln als Concurrenzmittel auf unseren Börsenmärkten zum Schaden der gleichartigen einheimischen Production, wodurch die bäuerlichen Producenten materiell geschädiget und in ihrer Existenz gefährdet werden.

b) Noch mehr schadete dem Bauernstande die Handelsfreiheit im weiteren Sinne.

---

[1]) Pesch, H. Liberalismus u. s. w. Seite 429.

256 Im weiteren Sinne verlangt nämlich die Handelsfreiheit: Freizügigkeit, Freiheit in der Wahl und im Betriebe von Gewerben, im Erwerb und Besitz von Vermögen, in Bestimmung von Zins, Lohn, Preis, in der Festsetzung des Arbeitsvertrages, überhaupt im ganzen Gebiete von Production, Verkehr und Haushalt.

Daß eine solche Freiheit zur Verschuldung und zum Ruine des Bauernstandes und besonders des Kleinbauern, sowie des ländlichen Arbeiters führen muß, liegt auf der Hand. Denn im Kampfe ums Dasein unterliegt der Schwächere dem Stärkeren, wenn letzterer volle Actionsfreiheit hat. Der Schwächere aber gegenüber dem Kapitalisten ist der Kleinbauer und Arbeiter.

257 Diese allgemeinen Beweise mögen genügen; einzelne dieser Punkte werden an anderen Orten noch eingehender zur Sprache kommen.

III. Wenn man unter Wucher im allgemeinen die Ausbeutung der Notlage des Nächsten versteht, so ist die Wucherfreiheit nichts anderes, als die Abwesenheit staatlicher Maßregeln, welche die Ausbeutung des gedrückten Nebenmenschen verhindern sollen.

Je nach dem Gegenstande, welcher als Ausbeutungsmittel gebraucht wird, unterscheidet man: Kornwucher beim Getreidehandel, Zinswucher bei Gelddarlehen u. s. w.

Mit Rücksicht auf die Offenkundigkeit der Ausbeutungsweise kann der Wucher offen und verdeckt auftreten.

Offen tritt der Wucher auf, wenn derselbe im Vertrage offenkundig ist. Diese Art kommt vor durch Verschreibung höherer Summen als dargeliehen wurden, durch Vorausbezahlung, durch Aufdrängung von Waren, durch Bedingungen in Bezug auf die Zeit, die Form und den Ort der Bezahlung u. s. w.

Verdeckt tritt dagegen der Wucher auf, wenn die Ausbeutung durch einen scheinbar ehrbaren Vorwand verhüllt wird.

Daß heute die Wucherfreiheit herrscht, ist eine Folge 258
der Handelsfreiheit, die jegliche staatliche Schranken, welche die Freiheit des Erwerbes begrenzten, niedergerissen hat. Es steht also dem Kapitalisten kein staatliches Hindernis im Wege, die Notlage des Nebenmenschen bei Kauf und Darlehen zu benutzen, um ihn nach Belieben auszubeuten.

Früher war der Wucher strenge untersagt. Zunächst hatte die Kirche die Ausbeutung des Nächsten durch Zins, sowie die Wuchergeschäfte verboten. [1]) Das kanonische Recht fand bald in der weltlichen Gesetzgebung Unterstützung. Durch den modernen Freihandel, wie er seit der Reformation und infolge der Reformation immer mehr — leider auch in katholischen Ländern — die mittelalterliche Gebundenheit abgeschafft und das ganze wirtschaftliche Leben beherrscht und zersetzt hat, wurde der Wucherfreiheit Vorschub geleistet.

Gleichwie die Handelsfreiheit, muß auch die Wucher- 259
freiheit als Ursache des bäuerlichen Niederganges bezeichnet werden.

Der Bauer, als der wirtschaftlich Schwächere, ist nämlich vielfach auf die Hilfe des Kapitalisten angewiesen: teils um sich Betriebskapital zu verschaffen, teils um seine Producte abzusetzen. Da keine staatliche Maßregeln vorhanden sind, welche ihn vor der Ausbeutung von Seite des Kapitalisten schützen, so ist er notgezwungen diesem preisgegeben. Und da der Kapitalist vielfach mit Gott und der Religion gebrochen und weder Schranken vom Staate noch von der Religion ihn hindern, möglichst viel Gewinn zu machen, so benutzt er die Not des armen Bauern, um sich möglichst zu bereichern. Die Wucherfreiheit muß also ebenfalls als eine Ursache bezeichnet werden, welche den Bauer ruinierte. —

[1]) Vgl. Pesch, H. Die sociale Befähigung der Kirche. Berlin, Germaniadruckerei 1890. Seite 69—82. Cathrein, Moralphilosophie. Freiburg, Herder 1891. Bd. II. Seite 513.

Sie gab den Kapitalisten Gelegenheit, die Not des Bauern zu benützen, um ihn wirtschaftlich zu schwächen oder gar zu Grunde zu richten.

260 Ein verdeckter Wucher, der aber den Bauer nicht minder als der offene, sondern eher noch gewalttätiger zu drücken versteht, liegt in der Bildung eines sog. Rings, d. h. einer Verabredung oder gar Vereinigung, welche den Zweck hat, nach einem von den Gliedern des Rings zu ihrem Nutzen schon vorher fixierten Preise dem Bauer seine Producte dadurch abzunötigen, daß er kein anderes höheres Angebot erhält.

Es versteht sich von selbst, daß der Bauer auch durch den verdeckten Wucher vom Großcapital und seinem Freihandel und seiner Wucherfreiheit bis auf den letzten Pfennig ausgesogen werden kann, da er gezwungen ist, unter dem Arbeitswerte seine Producte loszuschlagen, um überhaupt Geld zu erhalten. Dazu kommt noch, daß er diese Producte abgeben muß, weil er sie nicht ohne Schaden und Gefahr, daß sie ihm schließlich ganz verderben, länger bewahren kann.

261 Eine abscheuliche Art von Wucher, die den Bauernstand ruiniert und die wir noch speciell erwähnen müssen, ist der sogenannte Güterschacher (Hofmetzgerei), über welchen in den Tagesblättern schon wiederholt geklagt worden ist.

Der Güterschacher besteht nämlich darin, daß Händler große Bauernhöfe und andere Grundstücke ankaufen und dabei keineswegs die Absicht haben, die Landwirtschaft weiter zu betreiben, sondern sie suchen die Grundstücke an sich zu bringen in der Absicht, um sie weiter zu verkaufen und sich durch Ausbeutung der Not des neuen Käufers zu bereichern.

Diesen Zweck können die Wucherer nun auf folgende Weise erreichen:

a) sie verkaufen das ganze Grundstück zum Verkehrspreise. Dabei ist der Verkäufer aber verpflichtet eine

bedeutende Abzahlung zu machen und den übrigen Teil pünktlich zu verzinsen. Da der Käufer aber gewöhnlich das ersparte Geld durch die Anzahlung verbraucht und der Ertrag des Gutes nicht so groß ist, daß er die übrige Schuld verzinsen könnte, kann er vom Verkäufer von Haus und Hof verjagt werden, was auch unbarmherzig geschehen wird, da jener es darauf abgesehen hat und auch genügend Vorwände finden wird, um diese Absicht zu verdecken, wozu kommt, daß auch das Wechselrecht ihm dazu noch verhilft.

In diesem Falle verliert der Käufer gewöhnlich das ersparte Geld und der Bauer ist ruiniert. Der Händler dagegen steckt die anbezahlte Summe ein und beginnt, wenn das Grundstück an ihn zurückfällt, was gewöhnlich der Fall ist, das trügerische Spiel mit einem anderen Käufer. Dabei ist aber immerhin noch ein Vorteil, daß in diesem Falle das Grundstück noch ungeteilt und unzerstückelt ist. Schlimmer steht es

b) wenn der Gütermäckler den Bauernhof zerstückelt und dann die einzelnen Parcellen verkauft, was für den Bauernstand zwar schädlicher, für den Händler aber um so gewinnreicher ist, da er hier Gelegenheit hat, an mehreren die gleiche Beutelschneiderei vorzunehmen, wie im vorhergehenden Falle und zwar mit viel mehr Sicherheit.

Er kann das an „mehreren“ tun, weil er jede Parcelle einzeln verkaufen kann. Er kann das um so „sicherer“ tun, weil der Ankauf eines solchen Stückes für manchen sehr verlockend ist, da es weniger kostet und statt einer Anzahlung, worin vorgeblich der Vorteil des Verkäufers gelegen gewesen wäre, nur die Erstellung eines Wohnhauses oder einer Scheune übernommen werden muß, was dem nichtsahnenden Käufer gefällt,

da er hierin seinen eigenen Nutzen sieht. Wenn dann der neue Inhaber des Grundstückes die Gebäulichkeiten erstellt hat, so beginnt der Schacherer mit dem Bauer den gleichen Prozeß wie im ersten Falle. Er verlangt sofortige Bezahlung der Zinsen, eventuell auch der Schuld und sucht so den Bauer von seinem Heim zu vertreiben, was um so leichter möglich ist, als der Käufer sein erspartes Geld bei Erstellung der Gebäulichkeiten verbraucht und der Boden nicht genügend abwirft, um das Kapital verzinsen zu können. [1])

Der „Hofmetzger“ hat bei dieser Manipulation die beste Gelegenheit seinen wucherischen Profit zu finden. Denn durch die Pflicht gewisse Gebäulichkeiten zu erstellen, hat die Parcelle gewonnen und wenn sie, da der Käufer sie nicht bezahlen kann, an ihn zurückfällt, so gewinnt er nicht nur die anbezahlte Summe, sondern noch deren Mehrwert. Kommt das Grundstück nicht mehr an ihn zurück, so hat er den Gewinn schon mit der Kaufsumme erhalten, die deshalb höher gestellt wurde, weil keine Anzahl gemacht werden mußte.

Ein ferneres Uebel liegt in diesem zweiten Falle darin, daß auch die weiteren Käufer geschädiget werden, weil das Heimwesen zu teuer angetreten werden muß und an und für sich unrentabel ist, da es durch unzweckmäßige Abtrennung vom Ganzen zu klein geworden ist.

262 IV. Unter Wechsel versteht man den Umtausch verschiedener Geldsorten. Das Wechselgeschäft ist somit ein besonderer Geschäftszweig, der sich mit berufsgemäßer Kenntnis

[1]) Wie der Grundbesitz auch bei uns in der Schweiz naturgemäs immer in den Strudel des Börsenlebens hineingezogen wird, zeigt folgende Nachricht aus Bern: „23 Sachwalter, Notare und Immobiliensensale haben sich unter Beibehaltung ihrer Selbständigkeit zu einem „Verband“ bernischer Liegenschaftsvermittler und „Verwalter“ zusammengetan. Zur Erreichung der Verbandszwecke wird eine Immobilienbörse eingeführt.“ „St. Galler Stadt-Anzeiger“ Nr. 155, vom 5. Juli 1895.

und Gewandtheit gegen Zahlung von Gebühren dem Münzwechsel hingibt, wo jedermann Geld in allen Formen finden, Gold gegen Silber, große Münzen gegen kleine, außer Kurs gesetzte gegen neue, einheimische gegen ausländische austauschen kann.

Dieses einfache Umtauschen verschiedener Geldsorten nennt man Kleinwechsel (cambium minutum).

Die Kleinwechselgeschäfte haben stets ihre Vorteile für den Verkehr beibehalten. Der tägliche Verkehr benötiget oft des Kleingeldes. Sodann eignen sich zum Transporte, sowie zur Aufbewahrung größerer Münzen Goldmünzen besser als ganze Haufen von kleinen. Ferner hat das heimatliche Geld in fremdem Lande keinen Kurs. Der Kleinwechsel hilft es umtauschen.

Unter Wechsel versteht man aber auch die Umtauschung 263
des gegenwärtigen Geldes mit abwesendem Gelde. Die Auswechslung des Geldes vollzieht sich hiebei in der Weise, daß an einem Orte, z. B. in Paris, eine bestimmte Summe gezahlt, dafür aber an einem anderen, entfernteren Orte, z. B. in Berlin, eine entsprechende Summe wieder eingezogen wird. Neben dem Vorteile der kaufmännischen und gewinnreichen Speculation infolge von Wertdifferenz verschiedener Münzen, wird der Kaufmann für seine Person der Mühe und Sorge für den Transport der Geldsumme von einem Orte zum anderen überhoben.

Die Entstehung des Wechselinstitutes ist in Italien 264
zu suchen, wo es zuerst auf den oberitalienischen Messen eingeführt wurde, um ausländischen Kaufleuten das eingenommene Geld gegen ihre Landesmünze zu „wechseln“.

Bereits im zwölften Jahrhundert hatten namentlich in Florenz Wechsler aus verschiedenen Ländern sich zu Genossenschaften vereiniget, um den Meßbesuchern anstatt baren Geldes Wechselbriefe auf andere Kaufleute in ihrer Heimat zu geben,

an welche sie für den Fall nicht pünktlicher Zahlung die Verpflichtung knüpften, selbst für diese aufzukommen.

Nach und nach dehnte sich dieser Gebrauch (Wechseluso) aus und nahm bestimmte Formen an, und so entstand, als sich die Gesetzgebung dieses Gegenstandes bemächtigte, das den Wechselverkehr regelnde Wechselrecht.

Sämtliche Gesetze über das Wechselrecht stimmen in folgenden Punkten überein:

1. daß der Wechsel ein kaufmännisches Papiergeld ist, dessen Inhaber nicht zu besorgen hat, daß ihm die bei anderen Urkunden über Forderungen anwendbaren, die Realisierung des Rechtes erschwerenden Einwendungen entgegengesetzt werden können;
2. daß das auf den schnellsten Verkehr und Umsatz berechnete Wechselpapier leicht auf andere übertragen und vermöge dieser Uebertragung das Geld, auch so lange der Wechsel nicht verfallen ist, von anderen erhoben werden kann;
3. daß der Inhaber nicht blos den Aussteller des Wechsels, sondern auch jeden, welcher in Wechselnexus, z. B. als Girat eintrat zum Wechselschuldner in der Art hat, daß er beliebig gegen einen jeden von diesen klagen kann, wenn der Wechsel nicht bezahlt wird.

265 So vorteilhaft nun das moderne Wechselrecht für den Handel und Verkehr sein mag, so ist es doch gewiß, daß gerade die Ausdehnung desselben auf den Bauernstand als Uebelstand zu bezeichnen ist, weil es diesen dem Kapitalisten in die Hände wirft und materiell schädiget.

Die formelle Kraft des Wechsels bezieht sich nämlich auf den Wechselprozeß, welcher wegen seiner Schnelligkeit die rasche Rechtsverfolgung sichert. Das ist aber gerade das Mittel, durch welches der Bauer tiefer in die Verschuldung gestürzt oder gar um Haus und Hof gebracht werden kann. Ein Beispiel mag das Gesagte erläutern:

Ein Bauer muß Geld leihen z. B. um die Zinsen einer Hypothek zu leisten, um Saatgut zu kaufen, um Vieh zum mästen einstellen zu können u. s. w.

In der sicheren Hoffnung, daß er nach einigen Monaten das geborgte Geld wieder mit Zinsen ersetzen könne, geht er dem Geldverleiher gegenüber das Verlangen auf Zahlung der Zinsen auf den Tag, sowie Sicherheit für sein Geld ein und zwar dadurch, daß er dem Gläubiger einen Wechsel unterschreibt. Nun aber ist der Bauer sehr oft nicht imstande, den Wechsel pünktlich zu bezahlen, weil er kein Kaufmann ist, der täglich Waren absetzen und sein Geld umsetzen kann, sondern blos in längeren Zwischenräumen seine Einkünfte hat und dabei wieder von tausend anderen Zufälligkeiten abhängt. Er muß daher den Wechsel protestieren und prolongieren, d. h. die Verfallszeit hinausschieben, was ihm neue Kosten verursacht, da diese ihm zur Last fallen. Dadurch vermehren sich aber wieder seine Schulden und er wird noch mehr von den Geldmännern abhängig, wozu noch der Nachteil kommt, daß das Schuldgesetz den Kapitalisten und nicht den Bauer schützt, der sich schließlich auf die Straße geworfen sehen muß.

§ 4.

Die Abschaffung der Naturalleistung.

In früheren Zeiten konnte der Bauer in den meisten 266
Fällen seinen Abgaben und Obliegenheiten z. B. beim Zehnt einfachhin durch Naturalleistungen genügen, die selber einen Teil des ihm tatsächlich erwachsenen Ertrages ausmachten. Dabei entstand für ihn ein doppelter Vorteil:

1. war er dabei nicht den Gefährlichkeiten des Umsatzes seiner landwirtschaftlichen Erträgnisse in Geld ausgesetzt, und
2 wenn sein Ertrag gering war, so war selbstverständlich auch der betreffende Teil entsprechend kleiner, und

3. wenn der Ertrag keiner war, hörte die Obliegenheit von selber auf, z. B. bei Elementarschäden, wie Hagelschlag u. s. w.

Diese Vorteile bestehen aber nun nicht mehr.

267 Jetzt, nach Abschaffung der Naturalleistung, ist der Bauer den Gefahren des Umsatzes ausgesetzt. Denn alle landwirtschaftlichen Producte müssen durch die Geldform hindurch, d. h. der Bauer muß die Erträgnisse seines Gutes erst verkaufen und in Geld umsetzen, um mit dem erhaltenen Preise außer dem Arbeitslohne seine Gläubiger und die Steuerforderungen zu befriedigen, da er diesen in seinen Verpflichtungen nicht mehr mit den Producten selbst genügen kann. Dadurch ist aber der Bauer wieder auf den Boden des Waren- und Geldmarktes gedrängt und davon abhängig gemacht, was ihn wieder sehr oft zum Schuldenmachen zwingen wird, einmal schon deshalb, weil er die nötige Münze nicht zur Hand hat; sodann weil er um Geld zu erhalten, da er seiner Verpflichtung zur Zeit zu genügen hat, seine Producte um jeden Preis losschlagen muß.

268 Dr. Eugen Jäger erklärt das Gesagte in einem practischen Beispiele. „Nehmen wir einen naheliegenden Fall", schreibt er (Agrarfrage II. 136), „der so häufig zwischen einer Stadt und ihrer Umgebung besteht. Der Bauer hat Grundzinsen an dem städtischen Besitzer seiner Hypothek zu bezahlen und dieser bedarf für seine Haushaltung Kartoffeln, Kraut, Mehl, Butter, Fleisch, Obst u. s. w. Könnte der Bauer seine Leistung in seinen Producten machen und würde sein Gläubiger — gute und zweckentsprechende Lieferung vorausgesetzt — sie annehmen, so wäre das für beide von Vorteil. Statt dessen verkauft nun der Bauer seine Producte auf dem Markt und was Massenproducte betrifft, sogar durchweg an Händler und der Städter kauft seinen Bedarf wieder auf dem Markt und vielfach in großen Städten und für Massenartikel durch-

weg von Zwischenhändlern. Beide sind jetzt vom Markt abhängig und dem Zwischenhandel tributpflichtig, während sie doch in vielen Fällen direct mit einander verkehren konnten und die Leistung in Naturalien sich durch das beiderseitige Bedürfnis von selbst empfiehlt. In der Regel oder wenigstens sehr häufig zahlen sie also dem Zwischenhändler einen Gewinn, dessen Kosten sie beide tragen müssen. — Bedenkt man nun noch, daß die Preise der Hauptnahrungsmittel fast allgemein von dem speculativen Großkapital gemacht werden, so zahlen der Bauer und sein Gläubiger diesem jährlich einen bedeutenden Handelsgewinn, welchen sie vielfach wenigstens für sich ersparen könnten. Selbst wo der agrarische Schuldner und sein meist städtischer Gläubiger nicht so nahe beisammen hausen, wäre die Naturalausgleichung von Guthaben und Leistung durch das billige Postporto wenigstens teilweise zu ermöglichen.

Wenn unter der Naturalwirtschaft die Ernte schlecht geriet oder ganz ausfiel, so trug auch der feudale Grundherr diesen Verlust mit; jetzt aber hat sich der kapitalistische Gläubiger von diesem Risico vollständig befreit. Der Bauer trägt alles allein, schuldet aber trotz Mißwachs und sonstigem landwirtschaftlichen Unglück immer noch seine Schuldenzinsen. Schon dadurch allein hat sich unter der Geldwirtschaft seine Lage gegen früher ganz riesig verschlechtert und seine Stellung ist durch diesen Mißstand ununterbrochen in ihrer Wurzel bedroht. Wo freilich die Hypothekenbanken den Bodencredit in die Hand genommen haben, ist eine Naturalausgleichung ganz unmöglich und hat die kapitalistische Wirtschaft ihren Höhepunkt erreicht."

„Solche Beispiele, wie der Zwang, bares Geld zu bekommen, die Landwirtschaft und den Bauer auswuchert, sind sehr häufig. Die „Donau-Zeitung" (Passau) berichtete im October 1882 folgenden Fall: „Ein sehr tüchtiger Landwirt,

der einen bedeutenden Teil seines ausgedehnten Anwesens mit Hopfen bebaute, ist durch einen geriebenen Speculanten um die Summe von 6300 Mark gebracht worden. Der Mann befand sich in Geldverlegenheit; er brauchte, weil ein Gläubiger ihn drängte, eine größere Summe, welche er nirgendwo aufzutreiben wußte. Da kam ein Jude zu ihm und erbot sich, ihm seine ganze Hopfenernte am Felde abzukaufen, den Zentner zu 90 Mark. Der Speculant hatte allerlei Zeitungen bei sich, aus welchen er nachwies, daß die Hopfenernte in diesem Jahre eine sehr reiche sei, der Hopfen also keinen hohen Preis erzielen werde. Dabei ließ er bar Geld sehen und erbot sich, wenn der Hopfenpreis 150 Mark übersteige, für jeden Zentner noch 30 Mark nachzahlen zu wollen. Der arme Teufel von Bauer, den die Geldnot drückte, ließ sich überreden und verkaufte seine ganze Ernte, 35 Zentner, an den Juden, welcher ihm im ganzen 3150 Mark bezahlte. Die Nachbarn des Landwirtes erzielten aber nach 2 Monaten 300 Mark pro Zentner, so daß er also um 6300 Mark geschädiget erscheint. Das ist nur ein Beispiel von tausenden." Man gehe einmal in die Hollertau und sehe zu, wem der Löwenanteil des Ertrages aus dem Hopfenbau zufällt, oder in Unterfranken vom Wein, in der Pfalz vom Wein und vom Tabak, in Schwaben vom Käse." [1])

Auf die Ertragshöhe wird bei Steuern und Abgaben und Löhnung gar keine Rücksicht genommen, da alles in bar bezahlt werden muß und die Summe sich constant bleibt, ob der Ertrag groß oder gering ist, z. B. die Lasten für Kirche, Schule u. s. w.

Dazu kommt endlich, daß die Barabgaben, die an Stelle der Naturalabgaben getreten sind, bereits um das doppelte höher sind, als die früheren Abgaben in Naturalien.

---

[1]) Jäger, II. Seite 138 Anmerkung.

Die natürliche Folge von der Abschaffung der Naturalleistungen ist die Verschuldung des Bauern, weil Barabgaben und Naturalleistung zu einander in einem für den Bauer möglichst ungünstigen Verhältnisse stehen. — Auch an der Berliner Agrarconferenz hat man in diesem Umstande eine Ursache des bäuerlichen Ruines gefunden. Landesdirector Höppner äußerte sich dahin, daß wenn die bisherigen Preise noch lange bestehen, die Höfe nicht gehalten werden könnten. Es soll das nach seiner Ansicht nicht zum geringsten Teile darin liegen, daß die Bauern heute viel mehr wie früher auf Barmittel angewiesen sind; bestand doch früher die Löhnung der Knechte und Mägde und Arbeiter wesentlich in Naturalien; jetzt würden sie in bar und mindestens in doppelter Weise entlohnt.[1])

§ 5.

Die hohen Arbeitslöhne.

Wir brauchen nicht erst lange nachzuweisen, daß aus den Contrasten zwischen Lohnsteigerung und Preisabnahme 269
der Producte als unabwendbare Folge für den Bauer wieder die Notwendigkeit erwachsen muß, Schulden zu contrahieren, da er mehr geben muß als er nehmen kann und den Ueberschuß von fremder Hand her holen muß, um dann durch den erwachsenden Zins nur noch in größere Not zu geraten.

Daß aber einerseits eine Lohnsteigerung vorhanden, während anderseits eine Abnahme der Productionspreise zu ver- 270
zeichnen ist, mögen folgende Tatsachen constatieren:

Es läßt sich mit Zahlen dartun, wie die Arbeitslöhne für die Landwirtschaft seit Jahren stets steigen, während die Preise der Producte sinken. Abbé Cetty weist z. B. für das Elsaß nach, daß seit 30 Jahren die Löhne mindestens um 50 % zugenommen.[2])

[1]) Landwirtschaftliche Jahrbücher. Berlin, Paul Parey. S. 168.
[2]) Christlich soc. Blätter, Bd. 18. Seite 36.

Früher bekamen die Ackerknechte jährlich 80—100 Fr.; heute kommen sie auf 300—500 Fr. und die Frauen haben zu 180 Fr. jährlichen Lohn.

Anno 1855 und in den darauffolgenden Jahren stellte sich für den Tag der Lohn der männlichen ländlichen Arbeiter auf 1 Fr. bis 1 Fr. 50 Cts.; der weiblichen auf 0,80 Cts.; heute auf 2 Fr. 50 Cts. für erstere und 1 Fr. 75 Cts. für letztere.

Die vom Bruttoertrage vorweg abgehenden Löhne übersteigen ein Drittel desselben (36 %).

Die ganze Summe an bezahltem Arbeitslohn im Ackerbau beziffert sich auf jährlich 70 Millionen Franken. Das ergibt im Departement *Bas-Rhin* 99 Fr. auf den bebauten Hektar und wenn man die Waldungen abzieht 133 Fr.; im Departement *Haut-Rhin* erreichen die Löhne die Höhe von 103 Fr. 90 Cts., wenn man nur die zur eigentlichen Ackerwirtschaft verwendete Fläche annimmt.

Darnach ist z. B. im Elsaß die Lage des Bauernstandes so schlimm als in England und Sachsen. In England schätzt man die Lohnausgabe auf 50 Fr. für den Hektare der gesamten Fläche und in Sachsen geht sie nicht über 60 Fr. hinaus Die elsäßische Landwirtschaft verwendet das doppelte an Arbeitslohn bei einem blos um $^1/_5$—$^1/_6$ größeren Ertrage. Und doch ist der Lohnanteil für jedes von der Landwirtschaft lebende Individuum viel geringer.

Im Unter-Elsaß leben 66 Personen von dem Lohne für die Bebauung von 100 Hektar, im Ober-Elsaß 55. Das ist beinahe das doppelte wie in England und Sachsen, da das erstere nur 30, das letztere 37 Personen auf 100 Hektar beschäftiget.

Daraus ergibt sich, daß so oft der englische Landwirt 100 Fr. Lohn an einen Arbeiter bezahlt, der entsprechende

Betrag in Sachsen 97 Fr. ausmacht, im Unter-Elsaß aber sind es 90 Fr., im Ober-Elsaß 76 Fr.[1])

Auch auf der Berliner Agrarconferenz hat man auf diese Verschuldungsursache hingewiesen. Professor Conrad sagte, „daß bei den Ausgaben (der Landwirtschaft) vor allen Dingen die Steigerung der Löhne in Betracht kommt, die bei einzelnen Gütern sich verdreifacht und bei anderen verdoppelt hätten.“[2])

Auch Graf v. Zedlitz und Trützschler bestätigte die Richtigkeit dieser Ansicht, wenn er sagte: „Die Zahl meiner producierten Körner ist über 230% gestiegen bei der gleichen Größe des Besitzes und ebenso groß ist auch die Steigerung in der Production der Zuckerrüben und Kartoffeln. Aber besonders groß ist die Ausgabeseite in meiner Buchführung gestiegen, und die macht es, daß die Differenz in dem Procentsatze zwischen Roh- und Reinertrag so unglaublich gesunken ist. Das kommt einmal daher, daß meine Löhne im Laufe von 30 Jahren um 103% gestiegen sind.“[3])

Um aber nicht mißverstanden zu werden, müssen wir noch 271
einige Bemerkungen anknüpfen:

1. Wenn wir die hohen Arbeitslöhne als eine Ursache der Verschuldung angaben, so ist dieses nur insofern richtig, als infolge der Unordnung auf wirtschaftlichem Gebiete z. B. der niedrigen Preise der Producte u. s. w. der Bauernstand gegenwärtig ökonomisch schwach ist und sich zur Bezahlung derselben nicht erschwingen kann, ohne neue Schulden zu contrahieren.

2. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus dagegen muß vielmehr das Gegenteil constatiert und gesagt werden,

[1]) Christ soc. Blätter, Bd. 18, S. 36. Aehnliche Tatsachen laßen sich auch für andere Länder und Gegenden constatieren.

[2]) Vergl Landwirtschaftliche Jahrbücher. Berlin, Paul Parey. XXIII. 368 Seiten groß 8⁰, 8 Mark, Seite 67, und Arbeiterwohl, Köln 1894, XIV. Jhrg., Seite 282.

[3]) Landwirtschaftliche Jahrbücher a. a. O. S. 60.

daß hohe Arbeitslöhne für den Bauer vorteilhafter sind, als niedrige. Denn bei hohen Arbeitslöhnen und richtigen Productenpreisen wird ja auch seine eigene Arbeit besser entlohnt. Sehr interessant sind die Bemerkungen, welche die schweiz. Blätter f. Wirtschafts- u. Socialpolitik über diesen Gegenstand machen: „Die Bauern sind zwar meistens der Meinung, daß hohe Arbeitslöhne nicht in ihrem Interesse liegen, sondern glauben vielmehr es sei gut, wenn man Taglöhner und Dienstboten jederzeit billig haben könne. Wenn man nur den momentanen Vorteil im Auge hat, mag das richtig sein. Total falsch ist diese Annahme aber, wenn man die Erhaltung des gesamten Bauernstandes fördern will. Weitaus der größte Teil der Schweizer Bauern bearbeiten ihr Land selbst mit ihren Angehörigen und mit Hilfe von einigen Taglöhnern und Dienstboten. Je größer nun aber der Anteil der Arbeit am Ertrage des Landes ist, desto geringer der Anteil der Rente d. h. der Verzinsung der Hypotheken oder der Pachtzins. So lange in den vereinigten Staaten Nordamerica's hohe Arbeitslöhne bezahlt werden mußten, prosperierten die Farmer, jetzt haben sie kleine Arbeitslöhne und große Zinsen an die Herren zu bezahlen. Je besser also die Arbeit des Bauern bezahlt werden muß, desto weniger bleibt übrig für den arbeitslosen Erwerb des Kapitalisten. Das Land muß billiger werden oder der Hypothekenzinsfuß noch mehr hinabgehen.

Nur nebenbei sei noch bemerkt, daß übrigens eine gut gelöhnte Arbeiterschaft auch für den Bauernstand ein besserer, weil viel zahlreicherer Abnehmer ist für seine Producte, als die wenigen, ihr Einkommen nicht einmal im Lande verzehrenden, stets reicher werdenden Kapitalisten. Die Schutzzöllner dieser Art gehen also darauf aus, das Geld aus der Tasche der Lohnarbeiter zu nehmen, um damit den Ertrag für die kapitalistischen Grundbesitzer zu erhöhen.“ [1])

---

[1]) Schweiz. Blätter f. Wirtschafts- u. Socialpolitik a. a. O. S. 717.

§ 6.

Der moderne Schulzwang.

Um jedes Mißverständnis zu vermeiden, verstehen wir unter dem modernen Schulzwang nicht einfachhin jede staatliche Verordnung, welche die Eltern unter Strafe verpflichtet, ihre Kinder in die Schule zu schicken, sondern nur jenes Uebermaß von Zwang, wodurch die Kinder zu lange und ohne Rücksicht auf vernünftige Ausnahmen zum Schulbesuche gezwungen werden. Durch ein solches Uebermaß werden sie nämlich der Mithilfe in der Haus- und Feldarbeit der Familie noch in Jahren entzogen, wo sie bereits Kräfte genug hätten, um entsprechende Dienste zu leisten.[1]) 272

Das gleiche gilt, wenn die Kinder ohne Ausnahme und Rücksicht auf die Bedürfnisse im Elternhause zu einer Zeit, d. h. vorab zur Erntezeit, wo man ihre Kräfte, sei es zur Arbeit selbst, sei es zum Ersatz für die Dienste Anderer, die sie wohl leisten können, in der Schulstube zurückgehalten werden.

In solchen Fällen ist also der Familienvater, wenn die Feldarbeit drängt, einfach gezwungen, die eigenen genügenden Kräfte brach liegen zu lassen und fremde einzustellen. Dieses 273

[1]) Nachfolgende Daten geben uns über die Schuldauer in verschiedenen Ländern einigen Aufschluß:

Land:	Altersjahr:	Land:	Altersjahr:
Preußen (1886)	6—14	Belgien (1878)	6—13
Bayern (1886)	6—13	Schweden (1884)	7—14
Sachsen (1889)	6—14	Niederlande (1885)	6—12
Großbritanien u. Irland, England, Wales, Schottland (1885)	5—13	*)Schweiz (1888)	6—14
		Norwegen (1883)	7—14
		Dänemark (1874)	7—14
Frankreich (1887)	6—13	Portugal (1884)	7—15
Oesterreich (1887)	6—12	Finnland (1882)	7—14
Ungarn (1887)	6—12	Rumänien (1882)	6—13
Rußland (1882)	6—14	Griechenland (1884)	5—12
Spanien (1881)	6—13	Serbien (1884)	6—12

*) In einigen Kantonen sogar bis nach dem erfüllten 15. Jahre.

Joly, Unterrichtswesen bei Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, 3. Aufl. Tübingen, Laupp 1891, Seite 1058.

ist aber gerade in unserer Zeit für ihn eine drückende Last,

1. wegen der Höhe der Arbeitslöhne für Feldarbeit;
2. wegen Mangel an Arbeitsangebot für Feldarbeit, wodurch diese Lohnhöhe erhalten und noch gesteigert wird, anderer nachteiliger Zufälligkeiten nicht zu gedenken, die dem Bauer erwachsen, wenn er auswärtige Arbeitskräfte heranziehen muß, z. B. Unfallversicherung und Krankenversicherung seiner Arbeiter.

Auch ließe sich noch sagen, daß der Familie aus diesem Uebermaße des Schulzwanges auch insofern eine Schädigung erwachsen muß, als das heranwachsende Kind die Zeit, wo es am besten an die Berufsarbeit seiner Familie gewöhnt werden kann, mit Herumhocken auf den Schulbänken und Erlernen von Dingen, welche es sein Leben lang nicht zu kennen braucht, versäumt.

274 Ein noch weiterer Kostenaufwand entsteht für den Landmann aus dieser unvernünftigen Verlängerung des Schulbesuches der Kinder auch dadurch, daß die den Landgemeinden zur Verfügung stehenden Schullocalitäten wegen Ueberfüllung sich zu beschränkt erweisen und deshalb durch größere ersetzt werden müssen, welche unser moderner Staat nicht durch einfache schlichte Gebäude, sondern durch Prachtbauten ersetzen zu müssen glaubt, um seinen tiefen Respect für den Fortschritt unserer Schulbildung und vor der Erhabenheit des modernen Schulmeisters zu documentieren und zugleich seiner väterlichen Fürsorge gegenüber den sanitären Forderungen unserer gegenwärtigen Schulweisheit Genüge zu leisten.

275 Selbstverständlich erfordert eine größere Anzahl von Schuljahren, die eine größere Anzahl von Schulen und Schullocalen zur Folge hat, auch eine größere Anzahl von Lehrern, weil doch selbst der modernst gebildete Schulmeister nicht in zwei Schulzimmern zugleich sein kann und ebensowenig wegen der dringenden materiellen Lebensbedürfnisse auf entsprechende

Lebensversorgung trotz allen Opfergeistes eines so hoch gebildeten Mannes nicht zu verzichten vermag; abgesehen davon, daß die Heranbildung so vielseitig beanspruchter Kräfte, wie es bei den modernen Lehrern der Fall ist, von selbst eine vielseitigere, folglich längere, mithin kostspieligere Fortbildung und Ausbildung der Lehrkräfte erheischt. Das alles muß aber der Bauer teils unmittelbar in den Gemeindesteuern, teils mittelbar in den Staatssteuern bezahlen, damit er zur Erntezeit, wo er seine Buben und Mädchen gerne auf's Feld schickte, sie getrost und sicher zu den Füßen eines modernen Lehrers sitzen lassen kann, damit sie erfahren, wie es im Poppoland und Kamschakta beiläufig aussieht und daß nach allerneuester Constatierung die Luft, die wir einschnaufen, nicht mehr blos aus Sauerstoff und Wasserstoff, sondern auch aus einem dritten sehr zimpferlich tuenden Dinge bestehe.

§ 7.

Der moderne Militarismus.

Auch hier verstehen wir unter Militarismus nicht 276
einfachhin die Wehrfähigkeit des Staates und den Aufwand von Kräften und Geldmitteln, um dieselbe entsprechend auszubilden und zu erhalten.

Wir verstehen darunter wieder nur das Uebermaß in diesem, sei es in der übermäßigen Heranziehung der Wehrkräfte des Landes, oder sei es in der collosalen Steigerung der Ausgaben, um diese Wehrkräfte im richtigen Stand und schlagfertig zu erhalten.

Von diesem Militarismus behaupten wir, daß er eine der 277
bedeutendsten Ursachen des Ruins der Landwirtschaft sei, sowohl direct, wie indirect. — Seine Wurzel aber hat er tief im Liberalismus, und wenn er wirklich ein notwendiges Uebel der Gegenwart ist, so ist jener für dieses das Völker=

mark verzehrende Uebel verantwortlich. Denn er, mit seinen gottlosen, alles Recht der Gewalt ausliefernden Principien, hat jene heillosen politischen Zustände Europas geschaffen, daß Volk neben Volk nurmehr sich sicher glaubt, wenn alles von Waffen und Wehr starrt.

278 Wir sprechen aber von Militarismus als der directen und indirecten Ursachen der Verschuldung des Bauernstandes.

1. Er entzieht dem Bauernstande die Arbeitskräfte und zwar gerade die fähigsten und kräftigsten meistens auf Jahre lang und in vorwiegend hohem Procentsatze; denn die übergroße Proportion der für den Kriegsdienst herangezogenen jungen Männer fällt auf die Landjugend. Selbstverständlich steigert sich dieser Nachteil noch mehr durch die moderne Einrichtung der Landwehr, wodurch eine Reihe von Jahren auch noch Familienväter für eine zeitlang zu Waffenübungen herangezogen und der Landarbeit entzogen wird. Selbstverständlich steigern sich diese Verluste im Falle des Krieges bei Aufbietung aller Kräfte durch Massenbewaffnung ins Enorme und werden um so unersetzlicher, als der Tod die Arbeitskraft für immer vernichtet.

279 Indirekt entzieht sodann dieser Militarismus auch nach der Präsenzzeit kräftige Hände auf immer. Denn so mancher Bauernsohn bleibt in der Stadt zurück, um als Fabrikarbeiter das Stadtleben weiter genießen, oder besser gesagt, ihm weiter fröhnen zu können. Und wenn er auch nach einigen Jahren sich enttäuscht sieht, so fühlt er dann doch weder Lust noch Kraft in sich, um zum Landbau zurückzukehren.

280 2. Die colossalen Ausgaben, welche der Staat zur Aufrechterhaltung seiner Wehrkräfte gegenwärtig in Anspruch nimmt, erhöhen in gleichem Grade die Steuern und stellen consequent größere Anforderung an die Steuerkraft des Bauern, denn in unserer liberalen Aera erfreut sich der Kapitalismus und die Großindustrie gewöhnlich einer gnädigen Besteuerung,

während der Bauer nicht blos seine indirecten Abgaben und die Einkommenssteuer, sondern auch noch die Grundsteuer bezahlen muß und folglich durch jedes Anziehen der Steuerschraube infolge des Militarismus am schmerzlichsten berührt wird. — Und doch ist damit für ihn noch kein Ende mit den Lasten, die ihm dieser bis zum Erdrücken auflegt. Denn neben diesen directen Forderungen erwachsen noch andere indirecte, die nicht geringer, sondern eher höher taxiert werden müssen. Denn einmal müssen, da die Kräfte der Söhne fehlen, fremde Arbeiter gedungen werden, was bei der gegenwärtigen Höhe des Arbeitslohnes nicht selten eine fast unerschwingliche Anforderung an den gewöhnlichen Bauer enthält. Dann ferner bringt es die Natur der Landarbeit mit sich, daß sie nicht selten ein rasches, möglichst großes Aufbieten der Arbeitskräfte erfordert, z. B. um günstige Witterung zur Einbringung der Ernte auszunützen. In diesem Falle ist der Mangel an kundigen heimischen Kräften um so fühlbarer als die Beschaffung fremder Kräfte um so schwieriger und kostbilliger wird, da der Wert der Arbeit in umgekehrten Verhältnisse zur Größe des Angebotes zu wachsen pflegt.

Nicht selten erleidet der Landmann auch Schaden durch Schädigung seiner Feldmark bei den mit dem Anwachsen unseres Militarismus unzertrennlich verbundenen großen militärischen Feldübungen, bei Truppenzusammenzügen, und wenn ihm auch für den Schaden Entschädigung gegeben wird, so ist diese schon deshalb nicht immer völlig ausgleichend, weil er das Verlorene sich kaufen muß und deshalb von den Schwankungen des Marktpreises abhängig wird. Uebrigens muß er in der Steuer an dieser seiner Entschädigung noch selber mitzahlen.

Jedermann weiß auch, daß der arme Bauer seinem Sohne der in der Kaserne lebt, auch mit Geldmitteln nachhelfen muß, wenn dieser nicht am Ende doch zu karg leben soll, und so

wird ihm nicht nur die productive Kraft entzogen, und muß er dieselbe als solche durch den Lohn für fremde Arbeiter ersetzen, sondern er muß sie teils durch seine Steuern, teils durch das, was er dem Sohne nachsendet, dennoch erhalten. Das ist „die Not des kleinen Mannes infolge des Militarismus“, mit der eine Ueberzahl von Bauernfamilien zu ringen hat und zwar mit Aufbietung aller Kraft bis zum Uebermaß. Kommt dazu noch der Krieg, so steigert sich dieses alles, wie schon gesagt, in rasch anwachsender Proportion. So können die alten Schulden nicht gedeckt, müssen neue Schulden gemacht werden, nicht selten zu eigentlichen Wucherzinsen, weil die Unsicherheit der Zeit die Darleiher dazu auffordert und zu berechtigen scheint.[1])

---

[1]) Wir geben in folgendem eine Berechnung der Kosten, welche der Militarismus Europa verursacht (nach einer Notiz, welche im Juli 1895 in den Zeitungen cursierte). „Die 23 Staaten Europas halten gegenwärtig 3,206,600 Landsoldaten und 297,709 Seesoldaten unter Waffen; das sind zusammen 3½ Millionen Mann, die Reserven nicht miteingerechnet. Nach dem officiellen Budget kostet diese militärische Rüstung alljährlich die Summe von 4 Miliarden 782 Millionen. Jeder von den 3,500,000 Soldaten, die Europa unterhält, kostet durchschnittlich 1370 Mark. Wenn diese 3,500,000 Mann sich nutzbringender Beschäftigung widmen könnten, dann würde man, unter Zugrundelegung eines Durchschnittsverdienstes von 1000 Mark, eine jährliche Gesamtersparnis von 828 Millionen und bei Mitberechnung der 28tägigen Dienstzeit der Reserven eine Ersparnis von ungefähr 8½ Milliarden erzielen. Der bewaffnete Friede bedeutet also, niedrig gerechnet, für Europa einen Jahresverlust von 8½ Milliarden. Und dieser Aufwand beschränkt sich nicht auf 8½ Milliarden; er ist noch viel bedeutender. Der Wert des für den Militärdienst verwendeten beweglichen und unbeweglichen Eigentums wurde im Jahr 1889 auf 19 Milliarden berechnet. Man wird gewiß nicht zu hoch greifen, wenn man für die Periode von 1889 bis zum heutigen Tage diese Ziffer noch um die Hälfte vermehrt. Das Kriegsmaterial der europäischen Staaten kann also heute auf 30 Milliarden geschätzt werden. Die Zinsen von 30 Milliarden belaufen sich bei einem Zinsfuße von 4 % auf 1 Milliard und 200 Millionen. Die Gesamtschuldenlast der europäischen Staaten beträgt 121 Milliarden und 178 Millionen, welche alljährlich noch 5 Milliarden 476 Millionen Zinse verschlingen. Der größte Teil dieser Schulden wurde für Militärzwecke ein-

Was die Schweiz im besonderen betrifft, so ist allerdings wahr, daß bei uns die durch den Militarismus herbeigeführten Mißstände sich noch nicht so hochgradig zeigen, teilweise, weil die Heeresorganisation in Bezug auf die Ständigkeit der Truppen und die Präsenzzeit der Einzelnen noch nicht auf dem Standpunkte des Auslandes steht und wodurch, weil der Militäretat aus den Zollgefällen sich deckt, die Steuerlast weniger fühlbar wird, da sie nicht direct drückt. Allein mit dem Laufe der Zeit werden sich diese Verhältnisse zweifellos mehr und mehr jenen des Auslandes gleichstellen, da wir notorisch auf diesem Wege seit einigen Jahren ziemlich rasch und kräftig vorwärts gedrängt werden und schließlich noch mehr tun werden müssen, da eine solche bewaffnete Neutralität den Mächten des Auslandes nicht so sehr bedenklich, als ihr Gegenteil nützlich erscheinen möchte und es deshalb heißen könnte: „Heil dir Helvetia, hast noch der Söhne ja", und „gehst du nicht willig, so — brauch ich Gewalt." 281

gegangen. Aber auch wenn man nur Zweidrittel dieser Summe für Militärausgaben ansetzt, dann machen dieselben immer noch ein Kapital von 80 Milliarden und 784 Millionen und 3 Milliarden und 231 Millionen Zinsen aus. Zählt man die Zinsen der Schulden, die Zinsen der im Kriegsmaterial steckenden Kapitalien und die alljährlich für Heer und Marine verausgabten Summen (4 Milliarden) zusammen, so erhält man die Gesamtsumme von 9 Milliarden und 133 Millionen pro Jahr. So verursacht also der bewaffnete Friede, welcher einerseits die Erzielung eines jährlichen Gewinnes von mehreren Milliarden verhindert; zugleich eine Jahresausgabe von 10 Milliarden! Leider ist das noch nicht alles! Der Reichtum vermehrt sich in geometrischer Progression Die Kapitalien erzeugen neue Kapitalien. Wir haben aber gesehen, daß die durch den Krieg verursachte Schuldenlast der europäischen Staaten sich auf 80 Miliarden und die Kosten des Kriegsmateriales auf 30 Milliarden belaufen. Diese 110 Milliarden sind vollständig verloren. Wenn man sie zu nutzbringenden Unternehmungen verwendet hätte, würden sie neue Kapitalien hervorgebracht haben. Ebenso verhält es sich mit den 8 Milliarden laufender Jahresausgaben. Der Militarismus ist eine Hauptursache der Verarmung der Völker; es ist völlig unmöglich, die soziale Frage zu lösen, wenn nicht dem heutigen Militarismus von Grund aus der Garaus gemacht wird." Vergl. Pesch Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung a. a. O. S. 472.

Es hat aber unsere Gesetzgebung doch einen oder den anderen Punkt, welcher dem Bauer gegenüber seinen Dienstboten sehr kostspielig werden kann, so wenn Art. 341 des schweiz. Obligationenrechtes besagt: „Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage geht der Dienstpflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig, wenn er durch Krankheit, durch Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnismäßig (?) kurze Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird." Daß die kurze Zeit auch etwas lange werden kann, hängt von der Auffassung des „verhältnismäßig" ab, da nicht gesagt ist, ob die Dauer einfachhin nach dem Verhältnisse der Abwesenheit aus dem Dienste oder ob sie nach dem Verhältnisse des Militärdienstes bemessen wird.[1])

282 Alles das Gesagte findet durch folgenden Passus, den wir den hist. polit. Blättern entnehmen, seine Bestätigung. Sie schreiben:

„Mit seinen Söhnen in der Kaserne geht dem Bauer nicht nur die benötigte Arbeitskraft verloren, sondern es saugen ihn auch die unvermeidlichen Unterhaltungsbeiträge zur Kaserne aus. So muß er doppelt die Kosten des besten und gesundesten Kerns des stehenden Heeres tragen."[2])

„Als vor den (letzten) Reichstagswahlen in verschiedenen Blättern die Angabe eines Landmannes cursierte, der die Kosten für seinen beim Militär dienenden Sohn auf etwa 900 Mark berechnete, da erhob sich in der militärfreundlichen Presse ein wahres Hohngelächter. Es wird daher nicht ohne Interesse sein, jetzt folgende Zeilen zu lesen: „Die Nichtdienenden sparen nicht nur die Kosten des Militärdienstes,

[1]) In den letzten zwanzig Jahren hat die Schweiz eine halbe Milliarde oder 500 Millionen für den Militarismus geopfert; die neutrale Schweiz hat also relativ mehr ausgegeben als der preußische Soldatenstaat. Vgl. „Fürstenländer" Nr. 90 vom 9. Nov 1895.

[2]) Hist. polit. Blätter 1894, Bd. 113. S. 525.

sondern bleiben auch noch ihrem Berufe erhalten, während Einjährig-Freiwillige bei aller Einschränkung mindestens 2000 Mark, Söhne wohlhabender Eltern, je nach der Waffengattung, 3000—5000 Mark und mehr, dreijährig Dienende, je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern, bis zu 1000 und 2000 Mark (pro Tag 1—2 Mark) verbrauchen und die Berufssoldaten der unteren Chargen großer Zuschüsse bedürfen! Derjenige, der bisher noch im Zweifel gewesen ist, was eigentlich das Heer dem deutschen Volke kostet, der wird durch obige Ausführungen belehrt; denn diese finden wir nicht etwa in einem freisinnigen oder demokratischen Blatte, sondern in dem Geschäftsberichte der „deutschen Militär-Versicherungsanstalt" in Hannover, deren Protektor der deutsche Kaiser ist." [1])

Und wie diese Last den Kleinbauer gegenüber dem besser situierten Großgrundbesitzer drückt, schildern uns sehr drastisch wiederum die vortrefflich redigierten histor. polit. Blätter: „Am verderblichsten mußte dieser Militarismus auf die Bauerschaft einwirken. Denn die drückendste aller Steuern ist die Blutsteuer, gerade für den eigentlichen Bauer. Der große Agrarier hört freilich nicht gerne davon reden. Denn seine Söhne finden in ihm den Beruf, werden besoldet und avancieren. Der „notleidende" Bauer aber, der ein paar Söhne in der Kaserne hat, ist des Verderbens sicher. Er muß die Söhne unterstützen und ihren Ersatz durch Dienstboten bezahlen, deren gehobene Lebenshaltung immer steigende Löhne erfordert und die mehr und mehr sogar schwer zu bekommen sind. Denn gerade der Militarismus befördert den ohnehin schon epidemisch gewordenen Zuzug in die Stadt. [2])

---

[1]) Berliner „Germania" vom 26. August 1893.

[2]) Hist. polit Blätter, Bd. 115. S. 476.

§ 8.

Der Druck der Steuern und Abgaben.

283 Es ist eigentlich nicht mehr notwendig über diesen Punkt hier noch einmal besonders zu sprechen, da aus dem vorhergehenden genügend bekannt ist, wie sehr dieser Druck in unserer gepreßten Zeit besonders auf dem Bauernstande ruht. Erinnern wollen wir nur noch, daß gerade ihn die lebendige Steuer, die Blutsteuer in Stellung seiner Söhne zum Waffendienste, am meisten und schwersten trifft.

284 Ueber den Druck der Steuern und Abgaben mögen nachstehende Daten ein kleines Bild geben.

„Die Gesamtsumme der Steuerlast beträgt pro Person: in England 20 Fr.; in Frankreich 25 Fr.; in Deutschland 30 Fr.; in Italien 90 Fr.

Der Grundbesitz ist besteuert: in England mit 5%; in Deutschland mit 7%; in Frankreich mit 10%; in Italien mit 30%.

Das Mobiliarvermögen ist belastet: in England mit 6%; in Frankreich mit 8%; in Deutschland mit 10%; in Italien mit 20%.

Die Gesamtsumme der Steuern verteilt sich im Einzelnen wie folgt: Für Krieg und Marine entfällt pro Einwohner: in Deutschland 35 Fr.; in Frankreich 23 Fr.; in England 20 Fr.; in Italien 15 Fr.

Für öffentliche Arbeiten entfallen pro Person: in England 12 Fr.; in Frankreich 10 Fr.; in Deutschland 8; in Italien 5.

Für öffentlichen Unterricht: in Deutschland 5 Fr.; in Frankreich 4 Fr.; in England 3 Fr.; in Italien 1 Fr.[1])

[1]) Obwohl Italien am meisten des Unterrichtes bedürfte, tut es am wenigsten für denselben. Denn während Deutschland unter seiner Bevölkerung kaum 5% Analphabeten aufzuweisen hat und es in Frankreich und England nur je 7% gibt, so hat Italien 70%.

Für Ackerbau: in Frankreich 6 Fr.; in Deutschland 4 Fr.; in England 2 Fr.; in Italien 30 Cts.[1])

Auch in der Schweiz wird der Bauernstand von den Steuern schwer gedrückt. 285

Zunächst sind es die indirecten Steuern, welche er mit anderen Ständen gemeinsam trägt. Dieselben betragen laut der Botschaft der Bundesversammlung betr. Stellungnahme zur Zollinitiative vom 5. Juni 1894 (Seite 24) auf den einzelnen Kopf berechnet circa 12 Fr.; eine vierköpfige Familie wird also ohne Rücksicht auf die Steuerkraft mit jährlich 50 Fr. belastet.[2])

Dazu kommt sodann die Handänderungssteuer, durch 286
welche der Staat die Bauersame vor allen anderen Berufsclassen ausbeutet. Die Steuer beim Verkaufe von Haus und Grund und Boden hat er zwar gewissermaßen gemeinsam mit anderen Bürgern, aber nichts desto weniger empfindet er, der ohnehin schon gedrückt ist, diese mehr als alle anderen Stände und schädiget sie ihn auch mehr, weil er ökonomisch weniger auszuhalten vermag. Dagegen trägt er eine andere nicht weniger schädigende Steuer ganz allein; wir meinen jene, die er vielerorts beim Verkaufe von Thieren für die sog. Gesundheitsscheine zu leisten hat. — Ist diese auch an und für sich nicht bedeutend, so kann sie doch bei mehreren Verkaufsgegenständen bedeutend anwachsen und den Bauer sehr schädigen, wenn er die Verkaufsobjecte nicht absetzen kann, und dann die bei diesem geplanten Verkaufe unnütz vorgekommenen Auslagen stark angewachsen sind: zumal er gewöhnlich zu verkaufen sucht, wenn er ohnehin schon in Geldverlegenheit ist.

---

[1]) Christl. soc. Blätter, Bd. 28. Seite 702.

[2]) Furrer, Volkswirtschaftslexicon Bern, Schmied 1891. III Bd. Seite 185 u. f.

II. Die Verschuldungsform.

287 Nachdem wir nun bislang die nächsten Ursachen beleuchtet haben, wodurch unser gegenwärtiger Bauernstand in die unheilvolle Verschuldung seines Grundbesitzes unwiderstehlich hineingedrängt wird, werden wir nun unter dem Titel „Verschuldungsform" jene Kraft offen zu legen suchen, welche diesem Zwange so eigentlich seine vernichtende Gewalt gibt.

Wir haben auf diese tiefer liegende, sozusagen von unten nach oben stoßende Zerstörungskraft schon wiederholt hingewiesen, wenn wir sagten, daß eine der vom Liberalismus in den Weltverkehr hineingeworfenen Verkehrtheiten der Grundsatz sei, daß er den Wert des Grundbesitzes nach dem Maßstabe des Kapitalwertes abschätze. In diesem finden wir das, was wir hier „Verschuldungsform" nennen.

Wir entlehnen diese Bezeichnung dem Socialpolitiker Rodbertus, da sie uns zutreffend erscheint. Man kann nun die Bezeichnung in ihrer nächsten geläufigen Bedeutung oder in ihrer wissenschaftlichen scholastisch-philosophischen nehmen. Denn das genannte liberale Princip gibt uns ebenso gut an, unter welcher Gestalt und Erscheinung der Verschuldungszwang seine Gewalt im vollsten Sinne des Wortes „Zwang" äußert, als es uns die eigentliche Quelle der Tätigkeit dieses Zwanges zeigt, gleichsam sein Lebensprincip, seine substantielle Form uns aufdeckt und bloslegt.

288 Zur besseren Orientierung wollen wir den Leser nochmals erinnern an den Gang unserer bisherigen Darstellung. Wir haben ihm zunächst zu zeigen versucht, daß auch das Zeitübel der schlimmen Lage unseres Bauernstandes seine tiefste Wurzel in dem allgemeinen Uebel unserer Zeit, dem Liberalismus habe und haben dann darauf hingewiesen, wie Kräfte, welcher dieser entwickelte, den Bauer in seine traurige Lage hineinzwängen, indem sie ihn zwingen, seinen Grundbesitz zu verschulden.

Jetzt aber wollen wir dartun, welches nächste Princip ist, das sich aus den Grundanschauungen der liberalen Welt- und Gesellschaftsordnung gleichsam ablöst, in diesem Zwang eigentlich wirkt und ihm das Ganze die bestehend gesunde Ordnung umstoßende und vernichtende, also echt liberale Wesen seiner Tätigkeit aufprägt.

Obenan erscheint uns als Verschuldungsform im gegebenen Sinne des Wortes das sog. Kapitalrentenprincip, welches wir deshalb an erster Stelle behandeln müssen.

Das Kapitalrentenprincip.

Das Kapitalrentenprincip geht von dem Grundsatze aus, daß die Schuldenbelastung des Grundbesitzes nicht nach dem ihm innewohnenden Ertragswert, sondern nach dem Kapitalwert (Verkehrswert) geschehen muß. 289

Diese Verschuldungsform besteht also darin, daß die früheren Eigentümer des Grundbesitzes ihre Rechte auf den Grundbesitz in Kapital umsetzen und dieses dann hypothekarisch sicherstellen.

Die Genesis einer derartigen Kapitalrenten-Verschuldung vollzieht sich in drei Stadien: 290

1. Die Kauf- und Erbabfindungsgelder werden nach dem Ertrage des Grundstückes berechnet;
2. die Ertragssumme wird auf der Basis des jeweiligen Zinsfußes kapitalisiert;
3. mit den so entstandenen Kapitalsummen wird der Grundbesitz zum Vorteil des früheren Grundbesitzers belastet.

Der Kapitalrentenvertrag ist wohl zu unterscheiden von dem Bodenrentenvertrag. Denn 291

1. im letzteren ist immer der Boden als solcher der eigentliche Grundbesitz, das Substrat und nicht der in

Geld umgesetzte, nach dem Erträgnis des Bodens bemessene Bodenwert. Es untersteht also diesem Vertrage immer noch der wirkliche in sich stetige Bodenwert und wird dieser dem Besitzer nicht entzogen und dem schwankenden Schätzungswerte des Kapitals anheimgegeben.

2. Der Bodenrentenvertrag bemißt die Leistung gewöhnlich nach dem jährlichen Erträgnis; der Kapitalrentenvertrag stützt die Leistung auf einen fixen Durchschnitts-Schätzungspreis, der freilich den jährlichen Ertrag überschreiten, aber auch nicht selten unter denselben bedeutend herabsinken kann.

3. Selbst wenn der Bodenrentenvertrag auf den Durchschnitts-Schätzungspreis mehrerer Jahre sich stützen wird, wodurch er sich allerdings tatsächlich einerseits dem Kapitalrentenvertrag nähert, bleibt doch anderseits der eben angegebene Unterschied bestehen, daß er immer die Bodenwirtschaft und nicht die Kapitalwirtschaft zur Grundlage nimmt, also bei der Sache bleibt. —

292 Nicht vom Bodenrentenvertrag, sondern vom eigentlichen Kapitalrentenvertrag, wie wir ihn in den Momenten seiner Genesis dargestellt haben, gilt unsere Behauptung, daß er in sich die Gefahr der Verschuldung von Grund und Boden mit sich führe und schließlich auf diese hinauslaufen müsse. Denn

1. der Kapitalrentenvertrag beruht auf der practisch durchaus falschen Voraussetzung, daß der Boden immer die volle Kapitalrente hervorbringe. Im Falle des geringeren Ertrages muß also der Bauer, um die betreffende Rente zu decken, sein bischen Erspartes angreifen oder einfach Schulden machen. In besseren Jahren braucht er das allerdings nicht zu tun, aber er hat dann die erwachsenen Schulden zu verzinsen.

Nur im Falle einer Reihe außerordentlich guter Jahre könnte er dann alles wieder ausgleichen, allein eine solche Reihe tritt höchst selten ein und wenn ein solcher günstiger Fall sich darbietet, dann kommt es nur zu leicht, daß der Bauer, weil er mehr erntet, auch mehr verzehrt, wodurch selbstverständlich der genannte Ausgleich nicht befördert wird.

2. Der reine Bodenertragswert darf nicht so einfachhin genommen werden, sondern es tritt für den Bauer zu ihm noch ein anderer Factor, der das Product nicht günstig verändert, nämlich der Arbeitslohn, welcher nicht nur keinen Durchschnittspreis kennt, sondern fast im umgekehrten Verhältnisse zum Schätzungswerte des Bodenertrages zunimmt.

Um eine solche Lohnhöhe zu erschwingen, ist dann der Bauer in den meisten Fällen wiederum an das Schuldenmachen gewiesen.

3. Wir dürfen sodann nicht vergessen, daß, wenn auch durch besonders gute Jahre der Bodenertragswert sich an und für sich bedeutend über den Durchschnittspreis erheben mag, derselbe in dem Ueberfluß, welcher in solchen Jahren in der betreffenden Gegend eintritt, durch die Concurrenz aus nächster Nähe, durch inländische und vielleicht auch ausländische Concurrenz ebenso herabgedrückt wird, wie er sich in minder guten Jahren wegen ausländischer Concurrenz nicht einmal auf einer erträglichen Höhe zu halten vermag. Dieses letzte Moment wird für den Wohlstand des Bauern noch um so fühlbarer und nachteiliger wirken, als bei der Concurrenz des Großhandels von außen her durch die Speculation die Geldwirtschaft selbst in Mitleidenschaft gezogen und der Bauer ihr — um nicht zu sagen dem Wucher — in die Arme geworfen wird.

Suchen wir die etwas verwickelte Sache an einem ein- 293
fachen Beispiele klar zu machen. Ein Bauerngut, welches nach dem Schätzungswerte ein Kapital von 100,000 Fr. repräsen-

tiert, kommt als Erbe an fünf Geschwister, deren jedes also 1000 Fr. Zinserträgnis jährlich beansprucht (à 5% 5000 Fr.). Nun übernimmt der älteste Sohn das Gut ganz mit der Last, seinen vier Geschwistern jährlich ihre Anteile, also 4000 Fr. auszuzahlen.

Nun aber ist der Kapitalschätzungswert als Bodenertragswert zu 5000 Fr. eine Mittel- oder Durchschnittsgröße, die sich in sehr günstigen Jahren vielleicht auf 6000—8000 Fr. steigert, in ungünstigen dagegen auf 3000—2000 Fr., in unglücklichen noch viel tiefer vermindern kann.

Im ersteren Falle erwächst für den factischen Besitzer allerdings ein bedeutendes plus; im anderen Falle aber ein ein ebenso bedeutendes minus, welches ihn zwingt, seinen Teil, für die Anteile seiner Geschwisterte daranzugeben und, wenn derselbe noch nicht hinreicht, entweder seine Ersparnisse anzugreifen oder Schulden zu machen. Hier dürfen wir nicht vergessen, daß sich die Zahl der besseren Jahre mit jener der minderen Jahre im allgemeinen ausgleichen wird, und so der Besitzer des Grundstückes die zugezogenen Verluste in den schlechteren Jahren durch die besseren ersetzen könnte, allein, wie schon oben bemerkt, ist gerade diese Sache eine ideale. Es ist ja naturgemäs, daß der Bauer in besseren Jahren Jahren auch besser leben und sich dadurch für die Entbehrungen der schlechteren entschädigen will, wodurch sich aber auch seine Ausgaben steigern und sehr wahrscheinlicher Weise für die Schuldenamortisation nicht sehr viel übrig bleiben wird.

Es kommt aber noch eine andere Möglichkeit ins Spiel. Das Gut, von dem wir sprechen, trägt im mittleren Schätzungswert wie gesagt zu 5% 5000 Fr. Es kann nun für den Besitzer der günstige Fall eintreten, daß er sein Kapital, welches durch das Gut repräsentiert wird, nur zu 4% zu verzinsen braucht, was für ihn ein Gewinn ist und den

Schätzungswert seines Gutes um 25,000 Fr. steigert, so daß er also 25,000 Fr. weiters darauf aufnehmen kann.

Setzen wir nun den Fall, daß er sich, weil er z. B. neue Culturen anlegen, Oekonomiegebäude herstellen, Maschinen anschaffen will u. s. w., dazu entschließt, so kann er allerdings mit seiner Operation zufrieden sein, wenn nicht der schwankende Zinsfuß mit einem male sich wieder erhebt. — Denn wenn dieses nur um ½ % geschieht, so erwächst ihm schon die bedenkliche Summe von 12,500 Fr., die sich jetzt aus dem Gute rentieren muß, was nach der oben angegebenen Bewegung des Ertrages keine Kleinigkeit mehr ist und im Falle von Mißjahren, so gering es am Anfang scheinen möchte, die drückende Last bedeutend erhöht und entweder das Ersparte rascher aufzehrt oder zu neuem noch größerem Schuldenmachen nötigt. So erwächst dem Besitzer dieses Bauerngutes, wenn die Sache wirklich ebenso glatt abginge, wie wir sie angenommen haben, durch das System, das wir bekämpfen, fast unvermerkt und notwendig eine Verschuldung, die schwer mehr zu beheben sein wird. Wir sagten nicht ohne Grund „wenn alles so glatt abgeht." Denn unserem Manne können bei seinem ehrlichsten Streben noch ganz andere Unfälle zustoßen z. B. Elementarereignisse, welche ihn für Jahrzehnte zurückwerfen und die Vorteile günstiger Jahre unerbittlich auffressen, wie die mageren Kühe in Pharaos Traume die fetten aufgefressen haben.

Ferner geht zweifellos die Geldwirtschaft, auf die einmal der Bauer angewiesen ist, nicht den ruhigen stätigen Gang, den wir vorausgesetzt haben und bleibt auch der Credit der Bauern unter schwankenden Umständen nicht immer der gleiche und schließlich ist unsere Voraussetzung, daß die Geldmänner gegenüber unserem Bauer, wenn er ihrer bedarf, den Pfad des Gerechten so lauter und rein wandeln, mehr als ein Ideal.

294 Wir sprachen hier immer nur von normalen Verhältnissen. Wenn wir nun die Tatsache befragen, so kann der Bauer auch in diesen Verhältnissen die Zinsen seiner Grundverschuldung nicht immer zum festgesetzten Tage leisten und für die Abtragung des Kapitals nicht selten gar nichts tun. Dadurch wird er aber immer mehr verschuldet, weil der Rückstand der Zinsen meist zum Kapital geschlagen wird.

Die Verschuldung nimmt sodann infolge der modernen Gesetzgebung, welche die Kapitalisten besonders begünstiget, immer mehr zu. Denn einmal sieht sich der Landwirt gezwungen, den Inhabern seiner Schuldbriefe hohe Zinsen zu versprechen, weil der Kapitalist sonst das Kapital zurückzieht, um es an anderen Orten z. B. im Handel oder in der Industrie anzulegen. Hier sind nämlich einerseits Gewinnste zu erzielen, welche das Risico ausgleichen und anderseits werden hier die Zinsen pünktlicher entrichtet. Dazu kommt noch, daß es dem Kapitalisten gestattet ist, sein Geld jeder Zeit an sich zu ziehen, um es vorteilhafter zu verwenden.

Das Versprechen, höhere Zinsen zu leisten, bringt aber den Bauer nur um so tiefer in die Verschuldung, weil er auch diesen Verpflichtungen ebensowenig und noch weniger nachkommen kann.

Endlich kommt die Zeit, wo der Bauer vom Gläubiger auf die Straße geworfen wird und als Vagabund die Scholle verlassen muß, auf welcher seine Vorväter Jahrhunderte lang gehaust haben. Zufolge der Ohnmacht des Bauern nimmt die Schuld zu und der Bauer geht in der kapitalistischen Flut unter.

III. Die Fluctuation des Zinsfußes.

295 Als dritte Ursache der Verschuldung haben wir die Fluctuation des Zinsfußes angegeben.

Wir brauchen uns darüber nicht mehr des weitern zu

äußern, da aus dem vorhergehenden schon constatiert ist, daß unsere Landwirtschaft mit dem ganzen modernen Kapital- und Zinswesen durch den eingeführten Kapitalschätzungswert leider aufs engste verknüpft ist; gewiß eine der schädlichsten Früchte vom Baume des Liberalismus.

Der Bauer aber nimmt in dieser Verbindung die un- 296
günstigste Situation ein, denn

einmal ist nicht er dazu angetan, in dem wahren Labyrinthe unserer modernen Geldwirtschaft sich zurechtzufinden, wozu noch das ihm eigene Mißtrauen kommt, welches sich leider gerade denen gegenüber besonders geltend macht, die ihn von solchen Vorgehen zurückhalten möchten. Der natürliche Conservatismus des Bauers, den er von seiner festen Scholle erbt, schlägt bei ihm nur zu leicht in unüberwindlichen Eigensinn um, der alles besser wissen und alles besser tun will, dafür aber um so leichter das Opfer des Betruges wird.

Indem sich nun der Bauer in dieser Sache nicht auskennt, wird er bei dem scheinbaren Gewinne, den der auf- und abwogende Zinsfuß ihm mitunter einbringt, desto leichter sich entschließen, auf dieser Bahn raschen Schrittes voranzugehen, um noch mehr zu gewinnen. Er wird sein Gut aus Gewinnsucht überlasten bis schließlich mit einem male, wenn es den Geldmännern gefällt den Zins in die Höhe zu treiben, das ganze zusammenbricht.

Man sage nicht, das Gesetz schütze den Bauer, denn 297
einmal kennt er dasselbe nicht und dann wird schon gesorgt, daß er entsprechend nicht aufgeklärt wird. Uebrigens sind Gesetze dehnbar, und wie die Erfahrung zeigt, weiß sich die Börsenwelt mit ihnen, selbst wenn sie noch so klar sind, recht geschickt auseinanderzusetzen, so daß ihr jedenfalls nicht wehe geschieht. Zwischen Gesetz und Anwendung eines Gesetzes und dessen Handhabung lassen sich manche Dinge einschieben.

298 Auch gibt es Gelegenheiten genug, welche sich dem Bauer als hilfreiche Institutionen präsentieren, schließlich aber nur seine Uebervorteilung zur Folge haben z. B. die Hypotheken-banken u. s. w.

299 Zu allem kommt bei dem Bauer noch die ihn charakterisierende Prozeßsucht. Sieht er sich übervorteilt, so will er sich wenigstens mit einem Prozeß revanchieren, der ihm seinen Verlust nicht ersetzt, sondern nur endlose Prozeßkosten verursacht.

300 Als weitere Ursache der Verschuldung möchten wir endlich noch die Unterdrückung der charitativen Institute bezeichnen. Denn während früher Klöster und religiöse Anstalten vielfach für Schule und Arme sorgten, sind diese seit der Unterdrückung der charitativen Institute durch den Liberalismus vielfach dem Bauer zur Last gefallen und haben seine Abgaben in empfindlichem Maße vermehrt. Die Richtigkeit des Gesagten mögen folgende Tatsachen aus älterer und neuerer Zeit erhärten.

Die Klöster und die religiösen Institute sind nämlich zu allen Zeiten als große Wohltäter der Menschheit angesehen worden. Ein französischer Gelehrter, Hippolyt Taine, welchem anno 1871 die Oxforter Universität gleichzeitig mit Döllinger den Ehrendoctor verlieh, macht in seinem Werke: „Die Entstehung des modernen Frankreich" [1]) über die Wohltätigkeit der Klöster in Frankreich unmittelbar vor der Revolution folgende interessante Angaben:

„Bei der Geburt des Dauphin bezahlten die Augustiner zu Montmorillon (in Poitou) aus ihrer Tasche die Taille (Steuer) und die Frohnfuhren neunzehn armer Familien.

[1]) Taine, Les origines de la France contemporaine. tom. I. l'ancien regime. Deutsch unter dem Titel: „Die Entstehung des modernen Frankreich." Leipzig 1877 Seite 35. Christlich sociale Blätter Bd, 10, Seite 264.

Als 1781 ein Orkan in der Provence die Wein- und Olivenernte vernichtete, waren es die Dominikaner von Saint-Maximin, die ihren Bezirk nährten.

Die Karthäusermönche von Paris geben den Armen wöchentlich 18 Zentner Brod.

Während des Winters von 1784 wurden die Almosen in allen religiösen Anstalten erhöht und durch deren Pächter Unterstützungen an die armen Landbewohner erteilt. Um diesen Mehraufwand bestreiten zu können, verschärften viele Klöster ihre Fasten.

Dafür aber protestierten, als es sich um ihre Unterdrückung handelte (Ende 1789) alle möglichen Municipalbeamten, Adeligen, Bürger, Handwerker und Bauern in beredtester Weise zu ihren Gunsten.

700 Familien von Cateaucambrésis petitionierten um „Erhaltung der würdigen Aebte u. Mönche von Saint-André, ihrer Väter und Wohltäter, die sie während des Unglücks ernährt haben."

Die Bewohner von Saint-Savin (in den Pyrenäen) erzählten mit Thränen in den Augen von der Bestürzung, die sie bei der Nachricht empfanden, ihre Benedictinerabtei, die einzige Wohltätigkeitsanstalt des armen Landes, sollte aufgehoben werden.

Die Honoratioren von Sierk (bei Thionville) berichten, „das dortige Karthäuserkloster sei für jene Gegend in jeder Hinsicht die Arche des Herrn, die Hauptzuflucht für täglich 1200—1500 Menschen." In diesem Jahre haben die Mönche ihre eigenen Getreidevorräte um 16 Fr. unter dem laufenden Preise abgegeben.

Die Canoniker von Domèvre (Lothringen) speisen zweimal wöchentlich 60 Personen und die Petition zu ihren Gunsten besagt: „Man muß sie schon aus Mitleid für die Armen beibehalten, deren Elend grenzenlos ist: wo es weder Klöster noch Domherren gibt, ist das Elend himmelschreiend.

Einem sehr schönen Briefe des Canonikus Saintignon zu Domèvre ist zu entnehmen, daß derselbe ein Einkommen von 28,000 Livres hatte, darunter eine Pension von der Regierung für besondere Verdienste. Da aber seine persönlichen Ausgaben nur 5000 Fr. betrugen, konnte er jährlich 23,000 Fr. wohltätigen Zwecken widmen.

Das ganze Dorf Moutiers-Saint-Juan lebt von den Benediktinern zu St. Maur und wird von ihnen im Unglück gänzlich genährt.

Derlei Züge ließen sich noch massenhaft aufzählen; doch genüge die Bemerkung, daß man an vielen Orten erklärt, die Geistlichen seien die Väter der Armen."

Ebenso sagt der Protestant Cobbett von einem Kloster, welches er 1792 in Frankreich sah, gerade nachdem die Mönche daraus vertrieben waren und es zum Kaufe ausgeboten werden sollte: „Das Landvolk sprach mit größter Verehrung von den Patres und beklagte bitterlich ihren Verlust. Sie hatten große Besitzungen, waren gütige Herren und sorgten vollkommen für alle Dürftigen meilenweit von ihrem Kloster." (Geschichte der protestantischen Reform, § 59).

Ein Begriff von der Wohltätigkeit der Ordensleute mag die Notiz geben, daß die bairische Ordensprovinz der Kapuziner in einem einzigen Jahre der Teurung 42,588 sechspfündige Laibe Brod und über 300,000 Portionen kräftiger Suppe austeilte. [1])

Und wie vieles haben nicht in der neuesten Zeit die kirchlichen Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes durch ihre Tätigkeit in der Schule, in der Armen- und Krankenpflege u. s. w. zum Wohle der menschlichen Gesellschaft geleistet.

In der Diözese Hildesheim wurden die Ordensschwestern durch das Klostergesetz aus 36 Anstalten und Schulen ver-

---

[1]) Vgl. Ilg, Geist des hl. Franziskus. Augsburg 1876. „Stimmen aus M. Laach, Bd. 25. S. 447.

trieben, welche zusammen 2933, oder, wenn man bei einigen Anstalten und Schulen die fehlenden Angaben ersetzt, mindestens 3000 Kinder unterrichteten und verpflegten. Die Mehrkosten, welche infolge der Ersetzung der Schwestern durch weltliches Personal entstanden, bezifferten sich in 13 Gemeinden jährlich auf 23,000 Mark, die teils den Gemeinden, teils den Stiftungsfonden zur Last fielen. Dazu gesellten sich aber noch die Mehrkosten, welche den Familienvätern dadurch erwuchsen, daß sie ihre Töchter in auswärtige Pensionate schicken mußten.[1])

Gerade durch die Fernhaltung der Ordenspersonen, wie dies in verschiedenen Staaten durch Gesetz und auch bei uns in der Schweiz durch Art. 52 der Bundesverfassung der Fall ist, findet eine materielle Schädigung des Volkswohles und insbesondere des Bauernstandes, welcher die Mehrkosten, die infolge dessen entstehen, zu tragen hat.

Aus dem in diesem Teile der Schrift Gesagten ergibt sich, 301
daß das Grundeigentum in unserer gegenwärtigen Lage den von Gott gewollten Zwecken nicht mehr entspricht:

1. nicht dem volkswirtschaftlichen Zwecke, welcher verlangt, daß es möglichst vielen Menschen Nahrung und Auskommen gibt. (Nr. 103 a).

   Nun aber ist dieses bei der Ueberhandnahme der Latifundienwirtschaft und der Verschuldung des Bauernstandes nicht mehr möglich.
2. nicht dem socialen Zwecke, nach welchem es der Familie und dem Staate dienen soll (Nr. 130 b) denn aus ihm ziehen nur die Kapitalisten und Großgrundbesitzer den Nutzen;
3. nicht dem politischen Zwecke, welcher fordert, daß das Vaterland vom Auslande möglichst unabhängig sei und daß der Bauer sich ans Vaterland feßle.

[1]) Christl. soc. Blätter, Bd. 10. S. 306; Bd. 13. S. 166.

Denn infolge der Latifundienwirtschaft wird der Boden nicht genügend bebaut und der Bürger ist auf den Bezug der Lebensmittel aus dem Auslande angewiesen. Durch die Verschuldung und deren Ursachen verliert sodann der Bauer auch die Liebe zur Heimat, da sie ihm nichts bietet, was ihn anziehen konnte.

Die christliche Grundeigentumsordnung ist also in der Gegenwart über den Haufen geworfen worden und hat die herrschende sociale Notlage des Bauernstandes hervorgerufen. Wie dieser gesteuert werden kann, werden wir im zweiten Teile zeigen, welcher uns mit den **Reformvorschlägen** zur Hinordnung der gegenwärtigen Grundeigentums-Verhältnisse auf jene von Gott gewollte Grundeigentumsordnung beschäftigen wird.

Inhaltsverzeichnis.

Buchdruckerei Mels (St. Gallen).

Buchdruckerei Mels (St. Gallen).

Eberle, Carl

Grundeigentum und Bauerschaft e. volkswirtschaftliche Rechtsstudie zur Lö
sung der Agrarfrage

Bd.: 1.

1896